

VERTRAGSBERICHT

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der

First Sensor AG, Berlin,

und

des Vorstands der

TE Connectivity Sensors Germany Holding AG, Bensheim,

gemäß

§ 293a Aktiengesetz

über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der First Sensor AG und der TE Connectivity Sensors Germany Holding AG

14. April 2020

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Einleitung	1
B.	Die Vertragsparteien	2
I.	First Sensor und der First Sensor-Konzern	2
	1. Überblick.....	2
	2. Geschichte und Geschäftsentwicklung	3
	3. Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand	3
	4. Kapital, Aktionäre und Börsenhandel	4
	5. Vorstand und Aufsichtsrat von First Sensor	6
	6. Struktur des First Sensor-Konzerns	7
	7. Geschäftstätigkeit des First Sensor-Konzerns.....	9
	8. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation des First Sensor-Konzerns	11
	9. Mitarbeiter und Mitbestimmung	12
II.	TE Connectivity Ltd. und die TE-Gruppe	13
	1. Überblick.....	13
	2. Geschichte und Entwicklung	14
	3. Rechtsform, Sitz, Unternehmenszweck, Geschäftsjahr	14
	4. Grundkapital, Aktionäre und Börsenhandel.....	15
	5. Organe	15
	6. Struktur der TE-Gruppe	17
	7. Geschäftstätigkeit der TE-Gruppe	17
	8. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der TE- Gruppe.....	19
	9. Mitarbeiter.....	22
III.	TE Connectivity	22
	1. Überblick.....	22
	2. Rechtsform, Sitz, Unternehmensgegenstand, Grundkapital, Geschäftsjahr.....	22
	3. Organe und Vertretung	22
	4. Geschäftstätigkeit.....	23
	5. Gesellschafterstruktur	23
	6. Ergebnissituation und Vermögenslage der TE Connectivity	23

7.	Finanzielle Ausstattung von TE Connectivity zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.....	24
8.	Übernahmeangebot und mögliche Beteiligungserwerbe der TE Connectivity	25
C.	Gründe für den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags	25
I.	Wirtschaftliche und rechtliche Gründe	25
1.	Ziel der Stärkung und der Integration des First Sensor-Konzerns..	25
2.	Grenzen und Beschränkungen der Zusammenarbeit im derzeitigen faktischen Konzernverhältnis	26
3.	Schaffung eines Vertragskonzerns durch Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags	28
4.	Zusammenfassendes Ergebnis	29
II.	Steuerliche Gründe	30
III.	Alternativen.....	31
1.	Abschluss eines isolierten Beherrschungs- bzw. eines isolierten Gewinnabführungsvertrags	31
2.	Ausschluss der Minderheitsaktionäre (Squeeze-out).....	32
3.	Eingliederung oder Verschmelzung	32
4.	Formwechsel	33
5.	Zusammenfassende Ergebnisse.....	33
D.	Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag	34
I.	Erläuterungen des Vertragsinhalts.....	34
1.	Leitung (§ 1 des Vertrags).....	34
2.	Gewinnabführung (§ 2 des Vertrags)	35
3.	Verlustübernahme (§ 3 des Vertrags)	37
4.	Ausgleich (§ 4 des Vertrags)	37
5.	Abfindung (§ 5 des Vertrags).....	44
6.	Auskunftsrecht (§ 6 des Vertrags)	47
7.	Wirksamwerden und Dauer (§ 7 des Vertrags)	48
8.	Patronatserklärung (§ 8 des Vertrags)	51
9.	Schlussbestimmungen (§ 9 des Vertrags).....	52
II.	Zahlung der Abfindung und des Ausgleichs (banktechnische Abwicklung)	53

III.	Rechtliche Auswirkungen für die außenstehenden First Sensor-Aktionäre	53
1.	Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen	53
2.	Schutz der außenstehenden First Sensor-Aktionäre.....	56
IV.	Steuerliche Auswirkungen für die außenstehenden First Sensor-Aktionäre	59
1.	Vorbemerkung	59
2.	Besteuerung eines infolge der Garantiedividende zu zahlenden Differenzbetrags bei den Aktionären	60
3.	Besteuerung von Ausgleichszahlungen bei den Aktionären	60
4.	Besteuerung von Abfindungsleistungen bei den First Sensor-Aktionären.....	62
V.	Steuerliche Auswirkungen für First Sensor.....	66
VI.	Kosten des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags	66
E.	Art und Höhe des Ausgleichs und der Abfindung nach § 304, § 305 AktG	66
I.	Überblick	66
II.	Ermittlung und Festlegung der Höhe der angemessenen Garantiedividende und der angemessenen Ausgleichszahlung nach § 304 AktG	68
III.	Ermittlung und Festlegung der Höhe des angemessenen Abfindungsbetrags nach § 305 AktG	69
F.	Vertragsprüfung	70

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1:** Vereinfachte Gesellschafterstruktur der TE Connectivity Sensors Germany Holding AG
- Anlage 2:** Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der First Sensor AG und der TE Connectivity Sensors Germany Holding AG inklusive Patronatserklärung
- Anlage 3:** Beschluss des Landgerichts Berlin vom 22. Januar 2020 über die Bestellung der ADKL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Breite Straße 29-31, 40213 Düsseldorf, zum sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) i.S.v. § 293b Abs. 1 AktG
- Anlage 4:** Gutachtliche Stellungnahme der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bernhard-Wicki-Straße 8, 80636 München, vom 9. April 2020 über die Ermittlung des Unternehmenswerts der First Sensor AG zum 26. Mai 2020

Der Vorstand der First Sensor AG (nachfolgend *First Sensor*, zusammen mit den von First Sensor i.S.v. § 17 AktG abhängigen Unternehmen der *First Sensor-Konzern*) und der Vorstand der TE Connectivity Sensors Germany Holding AG (nachfolgend *TE Connectivity*) erstatten gemäß § 293a AktG gemeinsam den folgenden Bericht (nachfolgend der *Vertragsbericht*) über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend der *Vertrag*) zwischen TE Connectivity als herrschendem Unternehmen und First Sensor als beherrschtem Unternehmen (zusammen nachfolgend die *Vertragsparteien*).

A. Einleitung

TE Connectivity veröffentlichte am 3. Juni 2019 ihre Entscheidung zur Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots an alle Aktionäre von First Sensor (nachfolgend die *First Sensor-Aktionäre*).

Am 8. Juli 2019 veröffentlichte TE Connectivity ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (das *Übernahmeangebot*) an die First Sensor-Aktionäre zum Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden Stückaktien der First Sensor (die *First Sensor-Aktien*). TE Connectivity hat am 8. Juli 2019 zudem eine Berichtigung der Angebotsunterlage gemäß § 12 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (*WpÜG*) veröffentlicht.

Die Annahmefrist endete am 2. September 2019, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main). Die weitere Annahmefrist endete am 19. September 2019, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main). Zum Ende der Annahmefrist wurde das Übernahmeangebot für 7.376.321 First Sensor-Aktien und zum Ende der weiteren Annahmefrist für weitere 4.584 First Sensor-Aktien angenommen, insgesamt entsprechend für 7.380.905 First Sensor-Aktien, was einem Anteil von ca. 71,87 % der Stimmrechte und des Grundkapitals von First Sensor entspricht. Das Übernahmeangebot wurde am 12. März 2020 vollzogen.

Am 10. Dezember 2019 gab TE Connectivity bekannt, dass sie beabsichtige, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der TE Connectivity als herrschendem sowie First Sensor als beherrschtem Unternehmen abzuschließen. Der Vorstand von First Sensor beschloss am selben Tag, mit TE Connectivity Gespräche über den Abschluss eines solchen Vertrags aufzunehmen und gab dies per Ad hoc-Mitteilung am 10. Dezember 2019 bekannt.

Auf gemeinsamen Antrag des Vorstands von First Sensor und des Vorstands von TE Connectivity hat das Landgericht Berlin durch Beschluss vom 22. Januar 2020 die ADKL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Breite Straße 29-31, 40213 Düsseldorf als gemeinsamen Vertragsprüfer (nachfolgend der *Vertragsprüfer* oder *ADKL*) zur Prüfung des Vertrags ausgewählt und bestellt.

Der Vertrag, der Gegenstand des vorliegenden gemeinsamen Vertragsberichts ist, wurde am 14. April 2020 abgeschlossen. Der Aufsichtsrat der First Sensor stimmte vor der Unterzeichnung des Vertrags dessen Abschluss in seiner Sitzung am 14. April 2020 zu. Bei seiner Beschlussfassung lagen dem Aufsichtsrat vor

- (i) der finale Entwurf des Vertrags,
- (ii) der finale Entwurf dieses Vertragsberichts,
- (iii) die unterzeichnete Fassung der gutachtlichen Stellungnahme der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bernhard-Wicki-Straße 8, 80636 München, (nachfolgend der **Bewertungsgutachter** oder **PwC**) vom 9. April 2020 (nachfolgend die **Gutachtliche Stellungnahme**) sowie
- (iv) eine schriftliche Bestätigung des Vertragsprüfers, dass die Festlegung des Ausgleichs und Abfindung im Vertrag in dem am 16. April 2020 auszufertigenden Bericht über die Vertragsprüfung (nachfolgend der **Prüfbericht**) als angemessen bestätigt werden wird.

Durch den Vertrag unterstellt First Sensor die Leitung ihrer Gesellschaft TE Connectivity und verpflichtet sich, den ganzen Gewinn an TE Connectivity abzuführen. TE Connectivity verpflichtet sich, einen bei First Sensor entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen sowie einen angemessenen Ausgleich oder eine angemessene Abfindung an die außenstehenden First Sensor-Aktionäre zu zahlen. Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung von TE Connectivity soll am 16. April 2020 gefasst werden. Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung von First Sensor soll am 26. Mai 2020 gefasst werden. Der Vertrag wird gemäß § 294 Abs. 2 AktG mit Eintragung in das Handelsregister am Sitz von First Sensor wirksam.

B. Die Vertragsparteien

I. First Sensor und der First Sensor-Konzern

1. Überblick

Das Geschäftsmodell des First Sensor-Konzerns ist schwerpunktmäßig auf die Entwicklung, die Produktion und den Vertrieb von Sensorchips, Sensorkomponenten, Sensoren und Sensorsystemen ausgerichtet, wobei der First Sensor-Konzern sowohl Standardprodukte als auch kundenspezifische Lösungen entwickelt und produziert. Die Geschäftstätigkeit ist in die Bereiche Industrial, Mobility und Medical unterteilt. Mithilfe des Designs und der Herstellung von Sensorchips auf Basis von Silizium detektiert der First Sensor-Konzern physikalische Parameter und nutzt ihre Expertise in der mikroelektronischen Aufbau- und Verbindungstechnik, um Sensorchips anwendungsgerecht herzustellen. Der First Sensor-Konzern ist Experte in den Bereichen Photonics, Pressure und Advanced Electronics. Darüber hinaus entwickelt der First Sensor-Konzern neue Anwendungen, die über Systemlösungen (Sensorsysteme) entstehen und die auf Messergebnisse reagieren und sich entsprechend anpassen. Zudem vertreibt der First Sensor-Konzern eine breite Palette an eigenentwickelten Standardsensoren, die durch spezifische Produkte von Partnerunternehmen ergänzt werden können.

Strategisch konzentriert sich der First Sensor-Konzern darauf, (i) am aussichtsreichen Wachstum der technologiegeprägten Zielmärkte Industrial, Medical und Mobility zu partizipieren, (ii) durch Schlüsselkunden und Schlüsselprodukte profitables Wachstum zu erzielen, (iii) als Experte in den obengenannten Bereichen Pho-

tonics, Pressure und Advanced Electronics die Vorwärtsintegration entlang der Wertschöpfungskette voranzutreiben, (iv) seine internationale Präsenz in den Zielmärkten mithilfe der Marke „made in Germany“ zu erweitern, und (v) die operative Exzellenz der Unternehmen zu verbessern und zu erhalten.

Zum 31. Dezember 2019 beschäftigte der First Sensor-Konzern konzernweit 892 festangestellte Mitarbeiter („Full Time Equivalents“), 23 Zeitarbeitskräfte und 30 Auszubildende. Im Geschäftsjahr 2019 erwirtschaftete der First Sensor-Konzern einen (nach IFRS ausgewiesenen) Konzernumsatz von EUR 161,3 Mio. und eine operative EBIT-Marge von 8,4 %. Im Geschäftsjahr 2019 entfielen 53,7 % des bereinigten Konzernumsatzes auf das Segment Industrial, 24,4 % auf das Segment Mobility und 21,9 % auf das Segment Medical.

2. Geschichte und Geschäftsentwicklung

First Sensor wurde im Jahr 1991 als Silicon Sensor GmbH gegründet. Ziel der Silicon Sensor GmbH war die Versorgung des Technologiemarkts Deutschland mit innovativen Sensoren. Nach Aufbau einer Vertriebsstruktur in Deutschland, erschloss die Gesellschaft im Jahr 1992 den Markt in Großbritannien und in den USA. Auch die Produktion wurde weiterentwickelt und im Jahr 1995 wurde die erste Fertigungsstrecke für 4-Zoll-Wafer in Betrieb genommen. In den darauffolgenden Jahren verzeichnete die Gesellschaft ein kontinuierliches Wachstum an Kunden und Mitarbeitern.

Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit erfolgte im Jahr 1999 der Börsengang über die Silicon Sensor International AG. Mit dem hierbei eingeworbenen Kapital wurden Wachstumsinvestitionen getätigt. Der Umsatz betrug zu dieser Zeit EUR 2,97 Mio. (DM 5,8 Mio.) pro Jahr. In den Jahren 2000 bis 2010 wuchs das Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette durch den Zukauf von nationalen und internationalen Anbietern im Bereich Sensorik. Der Umsatz stieg in diesem Zeitraum von EUR 5,7 Mio. auf EUR 45,2 Mio. Zudem wurden die Bereiche Aufbau- und Verbindungstechnik, Packaging und MEMS-Technologie ausgebaut.

Im Jahr 2011 wurde die Gesellschaft in „First Sensor AG“ umbenannt. Durch weitere Zukäufe wurde der Vertrieb gestärkt und First Sensor entwickelte sich von einem Hersteller kundenspezifischer siliziumbasierter optischer Sensorbauteile hin zu einem integrierten, international ausgerichteten Industrieunternehmen. Im Jahr 2015 führte First Sensor ihre Tochtergesellschaften unter einer gemeinsamen Dachmarke zusammen.

Im Jahr 2019 veröffentlichte TE Connectivity das Übernahmeangebot an die First Sensor-Aktionäre. Das Übernahmeangebot wurde am 12. März 2020 vollzogen.

3. Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

First Sensor ist eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin, Deutschland, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nummer HRB 69326. Das Geschäftsjahr von First Sensor ist das Kalenderjahr.

Satzungsgemäßer Unternehmensgegenstand von First Sensor ist die Entwicklung, Produktion und Vertrieb im In- und Ausland von Sensorsystemen aller Art sowie von elektronischen Bauelementen und Geräten.

Außerdem ist First Sensor berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten, Unternehmensverträge abzuschließen sowie sich an anderen Unternehmen zu beteiligen. Darüber hinaus ist sie dazu berechtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die dem Unternehmenszweck zu dienen geeignet sind.

4. Kapital, Aktionäre und Börsenhandel

4.1 Grundkapital

Das Grundkapital beträgt EUR 51.346.980 und ist eingeteilt in 10.269.396 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerisch anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 5,00 je First Sensor-Aktie.

4.2 Genehmigtes Kapital 2015/I

Der Vorstand der First Sensor ist gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung der First Sensor ermächtigt, das Grundkapital von First Sensor bis zum 27. Mai 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig gegen Bar- oder Sacheinlagen um bis zu insgesamt EUR 25.379.150 durch Ausgabe von bis zu 5.075.830 auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2015/I**). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können gemäß § 186 Abs. 5 AktG auch von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 7 Kreditwesengesetz (**KWG**) tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand der First Sensor ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den in § 5 Abs. 6 der Satzung der First Sensor genannten Fällen ganz oder teilweise auszuschließen.

4.3 Aktienoptionsplan 2013; Bedingtes Kapital 2013/I

Gemäß § 5 Abs. 11 der Satzung der First Sensor ist das Grundkapital von First Sensor um bis zu EUR 190.000 durch Ausgabe von bis zu 38.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital 2013/I**). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur durchgeführt, soweit die Inhaber von Bezugsrechten, die von First Sensor im Rahmen eines Aktienoptionsplans ausgegeben wurden, der durch Beschluss der Hauptversammlung am 20. August 2013, angepasst durch Beschluss der Hauptversammlung am 28. Mai 2015, mit der Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten bis zum 31. Dezember 2016 gewährt wurde (**Aktienoptionsplan 2013**), ihre Bezugsrechte ausgeübt haben. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts können im Rahmen des Aktienoptionsplans 2013 noch 1.000 Optionen ausgeübt werden.

4.4 Aktienoptionsplan 2016/II; Bedingtes Kapital 2016/II

Gemäß § 5 Abs. 13 der Satzung der First Sensor ist das Grundkapital von First Sensor um bis zu EUR 2.600.000 durch Ausgabe von bis zu 520.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Gewinnverwendungsbeschluss vorhanden ist, bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital 2016/II**). Die bedingte

Kapitalerhöhung wird nur durchgeführt, soweit die Inhaber von Bezugsrechten, die von First Sensor im Rahmen eines Aktienoptionsplans ausgegeben wurden, der durch Beschluss der Hauptversammlung am 4. Mai 2016 gewährt wurde (**Aktienoptionsplan 2016/II**), ihre Bezugsrechte ausüben und die Gesellschaft zur Erfüllung dieser Verpflichtungen keine eigenen Aktien liefert.

4.5 Aktienoptionsplan 2017/I; Bedingtes Kapital 2017/I

Gemäß § 5 Abs. 12 der Satzung der First Sensor ist das Grundkapital von First Sensor um bis zu EUR 1.200.000 durch Ausgabe von bis zu 240.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Gewinnverwendungsbeschluss vorhanden ist, bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital 2017/I**). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur durchgeführt, soweit die Inhaber von Bezugsrechten, die von First Sensor im Rahmen eines Aktienoptionsplans ausgegeben wurden, der durch Beschluss der Hauptversammlung am 24. Mai 2017 gewährt wurde (**Aktienoptionsplan 2017/I**), ihre Bezugsrechte ausüben und die Gesellschaft zur Erfüllung dieser Verpflichtungen keine eigenen Aktien liefert.

4.6 Bedingtes Kapital 2017/II

Gemäß § 5 Abs. 9 der Satzung der First Sensor ist das Grundkapital von First Sensor um bis zu EUR 19.000.000 durch Ausgabe von bis zu 3.800.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts bzw. zum Zeitpunkt der Erfüllung von Wandlungspflichten noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst wurde, bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital 2017/II**). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber neuer Wandlungs- oder Optionsrechte, die gemäß dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 24. Mai 2017 unter Tagesordnungspunkt 9 lit. b) durch die First Sensor oder durch Gesellschaften, an denen die First Sensor unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur durchgeführt, soweit die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllen. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Beschlusses jeweils festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreis.

4.7 Eigene Aktien

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts hält First Sensor keine eigenen Aktien. Der Vorstand der First Sensor ist ermächtigt, für die Gesellschaft eigene Aktien im Umfang von bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben.

4.8 Aktionäre

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts hält TE Connectivity 7.380.905 First Sensor-Aktien. Dies entspricht einer Beteiligungsquote von

ca. 71,87 % des in 10.269.396 Aktien eingeteilten Grundkapitals von First Sensor (für weitere Details wird auf Ziffer B.II.8 verwiesen).

Die Aktionärsstruktur der First Sensor setzt sich zum 13. April 2020 entsprechend der veröffentlichten Stimmrechtsmitteilungen gemäß §§ 33 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes wie folgt zusammen:

Aktionär	Gesamtstimmrechtsanteile in %
John Addis	5,32
TE Connectivity Ltd.	71,87

Die übrigen 2.342.103 First Sensor-Aktien befinden sich im Streubesitz. Dies entspricht ca. 22,81 % des Grundkapitals der First Sensor.

4.9 Börsenhandel

Die First Sensor-Aktien sind unter der ISIN DE0007201907 zum Handel im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten an der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) zugelassen, wo sie im elektronischen Handelssystem (*XETRA*) der Deutschen Börse AG, Frankfurt am Main, Deutschland, gehandelt werden. Ferner sind die First Sensor-Aktien zum Handel im Freiverkehr der Börsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart einbezogen und werden über die Tradegate Exchange gehandelt.

5. Vorstand und Aufsichtsrat von First Sensor

5.1 Vorstand

Der Vorstand von First Sensor besteht gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der First Sensor nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrats aus einer oder mehreren Personen.

Dem Vorstand von First Sensor gehören an:

- Dr. Dirk Rothweiler (Vorstandsvorsitzender, seit 1. Juni 2017) und
- Marcus Resch (seit 14. März 2020).

First Sensor wird gemäß § 7 der Satzung der First Sensor durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten, wenn mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden sind. Nach § 7 der Satzung der First Sensor kann der Aufsichtsrat ferner bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder zur Alleinvertretung von First Sensor befugt sind.

Der Aufsichtsrat der First Sensor hat keine besondere, von der Satzungsregel abweichende Vertretungsregel für den Vorstand der First Sensor beschlossen. Die beiden Vorstandsmitglieder der First Sensor sind von den Beschränkungen des § 181 Fall 2 BGB befreit.

5.2 Aufsichtsrat

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats bestimmt sich gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der First Sensor und nach den gesetzlichen Vorschriften. Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der First Sensor und § 95 Satz 4 AktG i.V.m. § 4 Abs. 1 DrittelbG gehören dem Aufsichtsrat von First Sensor sechs Mitglieder an, zusammengesetzt aus vier Anteilseignervertretern und zwei Arbeitnehmervertretern.

Die Anteilseignervertreter sind:

- Prof. Dr. Alfred Gossner, Aufsichtsratsvorsitzender;
- Prof. Dr. rer. nat. Christoph Kutter, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender;
- Marc de Jong; und
- Guido Prehn.

Die Aufsichtsratsmitglieder Prof. Dr. Alfred Gossner, Prof. Dr. rer. nat. Christoph Kutter, Marc de Jong und Guido Prehn haben mit Wirkung zum Ablauf des 30. April 2020 ihre Aufsichtsratsmandate niedergelegt. Am 20. März 2020 hat TE Connectivity gemäß § 104 Abs. 1, Abs. 2 AktG beantragt, John Mitchell, Jörg Mann, Peter McCarthy und Stephan Itter mit Wirkung zum 1. Mai 2020 bis zum Ablauf der nächsten Hauptversammlung als neue Mitglieder des Aufsichtsrats zu bestellen.

Die Arbeitnehmervertreter sind:

- Herr Tilo Vollprecht, Arbeitnehmervertreter; und
- Frau Olga Wolfenber, Arbeitnehmervertreterin.

6. Struktur des First Sensor-Konzerns

6.1 Rechtliche Struktur und wesentliche Beteiligungen

Der First Sensor-Konzern ist ein international tätiger Sensorenkonzern. Muttergesellschaft des First Sensor-Konzerns ist die First Sensor, ein Unternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin, Deutschland, und mit Geschäftsanschrift in der Peter-Behrens-Straße 15, 12459 Berlin. Die Geschäftstätigkeit ist schwerpunktmäßig auf die Entwicklung, die Produktion und den Vertrieb von Sensorchips, Sensorkomponenten, Sensoren und Sensorsystemen ausgerichtet. Zum 31. Dezember 2019 hält First Sensor Anteile an neun zum First Sensor-Konzern gehörenden Gesellschaften.

First Sensor erbringt alle typischen Verwaltungs- und Holdingfunktionen innerhalb des First Sensor-Konzerns und ist für die strategische Konzernentwicklung verantwortlich.

First Sensor hält in den einzelnen Ländern, in denen der First Sensor-Konzern tätig ist, regionale Gesellschaften. Sämtliche Tochtergesellschaften von First Sensor zum Ende des Geschäftsjahres 2019 sind in folgender Übersicht dargestellt:

Gesellschaft	Sitz	Beteiligung
First Sensor Lewicki GmbH	Oberdisingen, Deutschland	100 %
First Sensor Microelectronic Packaging GmbH*	Dresden, Deutschland	100 %
First Sensor Mobility GmbH	Dresden, Deutschland	85 %
First Sensor France S.A.S.	Paris, Frankreich	100 %
First Sensor Inc.	Westlake Village, USA	100 %
Klay Instruments B. V.	Dwingeloo, Niederlande	100 %
First Sensor Technics Ltd	Shepshed, Grafschaft Leicestershire, England	100 %
First Sensor Corp.	Montreal, Kanada	100 %
First Sensor Scandinavia AB	Kungens Kurva, Schweden	51 %

* Der Vorstand der First Sensor hat am 7. April 2020 die Verschmelzung der First Sensor Microelectronic Packaging GmbH auf die First Sensor beschlossen.

6.2 Führungsstrukturen

Die Führungs- und Organisationsstruktur des First Sensor-Konzerns unterteilt sich in folgende funktionale Bereiche:

Vorstandsvorsitzender (CEO) _____	Vorstand Finanzen (CFO) _____
Dr. Dirk Rothweiler	Marcus Resch
Richtlinien der Geschäftspolitik, Belange des Aufsichtsrats, Gesellschaftsrecht	Finanzen <ul style="list-style-type: none"> – Buchhaltung, Konzernbuchhaltung, Abschlusserstellung (Quartals-, Halbjahres- und Jahresabschluss) – Finanzierung und Cashmanagement (Banken, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) – Steuern
Unternehmensstrategie, Unternehmenskommunikation, Führungskräfteentwicklung	Investor Relations <ul style="list-style-type: none"> – Hauptversammlung, Bilanzpressekonferenz, Analystenkonferenz – Analystenbetreuung – Insiderverzeichnis – Roadshows, Adhoc- und Pressemitteilungen – Aktionärs- und Investorenbetreuung

M&A, Beteiligungen, Tochtergesellschaften	Planung, Controlling, Reporting <ul style="list-style-type: none"> – Controlling, Reporting, Monatsberichte – Jahres- und Mittelfristplanung, Budgeterstellung
Sales und Marketing	Personal
Forschung & Entwicklung, Produktentwicklung, Fertigung	Recht <ul style="list-style-type: none"> – Vertragsrecht – Umweltrecht
Marktanalyse und Marktentwicklung	Informationstechnik <ul style="list-style-type: none"> – Informationssysteme (einschließlich Enterprise Resource Planning, Finanzbuchhaltung, E-Mail) – Infrastruktur
Aktionärs- und Investorenbetreuung	Einkauf
	Konzern-Risikomanagement, Internal Control, Compliance <ul style="list-style-type: none"> – Compliance Officer, Corporate Governance

7. Geschäftstätigkeit des First Sensor-Konzerns

Die Geschäftstätigkeit des First Sensor-Konzerns umfasst die Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Sensorchips, Sensorkomponenten, Sensoren und Sensorsystemen. Im Sensorikmarkt entwickelt und produziert der First Sensor-Konzern Standardprodukte und kundenspezifische Lösungen für Anwendungen in seinen drei Zielmärkten Industrial, Medical und Mobility.

Die Wertschöpfung wird dabei durch zwei Kompetenzen geprägt. Zum einen setzt First Sensor Techniken zum Detektieren von physikalischen Parametern mit Hilfe des Designs und der Herstellung von Sensorchips auf Basis von Silizium ein. Zum anderen nutzt First Sensor seine Expertise in der mikroelektronischen Aufbau- und Verbindungstechnik, um die Sensorchips mit dem besten „form factor“ anwendungsgerecht weiterzuverarbeiten.

Insgesamt verfügt der First Sensor-Konzern über ein breites Angebot eigenentwickelter, produzierter und vertriebener Standardsensoren. Dieses Portfolio wird durch weitere Sensoren bzw. ergänzende Produkte von Partnerunternehmen ergänzt. Darüber hinaus nutzt der First Sensor-Konzern die langjährige Expertise in der Sensorik, um angepasste Lösungen anzubieten.

Der First Sensor-Konzern verfügt insgesamt über neun Entwicklungs- bzw. Produktionsstandorte, die auf unterschiedliche Produkte und Stufen der Wertschöpfungskette spezialisiert sind. Der Großteil der Entwicklungsarbeit sowie der Produktion befindet sich in Deutschland, wobei die Standorte in Berlin, Dresden,

Oberdisingen und Puchheim gelegen sind. Internationale Standorte werden betrieben in Dwingeloo (Niederlande), Westlake Village (USA) und Montreal (Kanada).

An weiteren sechs Standorten ist der First Sensor-Konzern in Form von Vertriebsgesellschaften aktiv, und zwar in Paris (Frankreich), Shepshed (Großbritannien), Valkenswaard (Niederlande), Kopenhagen (Dänemark), Kungens Kurva (Schweden) und Mansfield (USA). Des Weiteren wird zum Zeitpunkt dieses Vertragsberichts eine Vertriebsorganisation in China aufgebaut.

Der First Sensor-Konzern ist dabei in den drei Zielmärkten Industrial, Medical und Mobility tätig. Durch die Konzentration auf diese Zielmärkte partizipiert der First Sensor-Konzern an der dynamisch wachsenden Anzahl von Sensorapplikationen, die für neue Funktionalitäten sowie für Sicherheit, Komfort und Effizienz entwickelt werden.

7.1 Industrial

Im Zielmarkt Industrial wird rund die Hälfte des Umsatzes des First Sensor-Konzerns erzielt. Er befasst sich insbesondere mit der Vernetzung von Produkten und Produktionsprozessen im Rahmen der „Industrie 4.0“, wobei die Verbindung von physischen und virtuellen Geräten im sogenannten „Internet der Dinge“ sowie die intelligente Interaktion von Stadtbewohnern und der sie umgebenden Technologie in „Smart Cities“ im Zentrum stehen.

Die hergestellten Sensoren stellen einen Bestandteil von Applikationen wie „Smart Building“ oder „Factory Automation“ dar, welche industrielle Abläufe effizienter gestalten und welche die Interaktion zwischen Mensch und Maschine verbessern.

7.2 Medical

Im Zielmarkt Medical bedient der First Sensor-Konzern seine Kunden durch präzise und zuverlässige Produkte. Rund ein Viertel des Umsatzes des First Sensor-Konzerns wird mit Sensorik für medizintechnische Anwendungen erzielt. Der Zielmarkt Medical profitiert dabei insgesamt vom gestiegenen Gesundheitsbewusstsein.

Zudem deckt der First Sensor-Konzern den gestiegenen Bedarf im Bereich Vorsorge und Prävention ab und liefert Assistenzsysteme. Die vom First Sensor-Konzern produzierten Sensoren und Sensorlösungen werden insbesondere in der optischen Diagnostik und in Beatmungssystemen eingesetzt.

7.3 Mobility

Im Zielmarkt Mobility bedient der First Sensor-Konzern den Trend zu teil- und vollautonomen Fahrzeugen sowie der verbrauchs- und emissionsarmen Mobilität. Rund ein Viertel des Umsatzes des First Sensor-Konzerns entfallen auf diesen Markt. In diesem Markt nimmt die Bedeutung von Sensorik für den Einsatz in Pkw sowie Nutz- und Sonderfahrzeugen strukturell zu. Der First Sensor-Konzern agiert in diesem Markt aufgrund langjähriger Partnerschaften und der Lieferung mehrerer Millionen Einheiten und hat tragfähige Beziehungen zu führenden Automobilkonzernen als ein verlässlicher Zulieferer aufgebaut.

Im Zielmarkt Mobility werden optische Sensoren und Kamerasysteme in Verbindung mit der Einführung des teil- und vollautonomen Fahrens eingesetzt. Neben den Einsatzmöglichkeiten von optischer Sensorik in der Mobilität stellt auch die „Green Mobility“ eine wachsende Fokusanwendung dar. Drucksensoren von First Sensor werden in verbrauchs- und schadstoffarmen Verbrennungsmotoren eingesetzt und kommen ebenfalls bei der Einführung neuer Antriebstechnik zum Einsatz (wie etwa Plug-In-Hybridfahrzeugen).

8. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation des First Sensor-Konzerns

8.1 Finanzkennzahlen für die Geschäftsjahre 2019, 2018 und 2017

Die Ergebnisse der Segmente wurden in der Darstellung konsolidiert. Die Konzernabschlüsse wurden nach den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, erstellt. Daneben wurden die handelsrechtlichen Vorschriften nach § 315a Abs. 1 HGB angewandt.

Ausgewählte Finanzkennzahlen für die Geschäftsjahre 2019, 2018 und 2017:

in Mio. EUR, sofern nicht anders angegeben	2019	2018	2017
Umsatz	161,3	155,1	147,5
Industrial	86,6	80,4	75,1
Medical	35,4	34,6	27,9
Mobility	39,2	40,2	44,5
EBITDA	24,6*	21,3	19,6
EBITDA Marge (%)	15,3*	13,7	13,3
EBITA	15,7*	14,5	12,8
EBIT	13,5*	12,2	10,6
EBIT Marge (%)	8,4*	7,9	7,2
Ergebnis vor Steuern (EBT)	11,9*	10,4	7,2
Periodenergebnis	10,9*	7,5	4,4
Ergebnis je Aktie (EUR)	1,08*	0,72	0,40
Operativer Cashflow	21,7*	15,9	16,0
Free-Cashflow	10,1*	6,2	3,5
Bilanzsumme	179,7	168,4	159,6
Eigenkapital	89,9	88,8	81,9
Eigenkapitalquote (%)	50,0	52,7	51,3
Nettoverschuldung	22,0*	19,5	22,8
Working Capital	39,2	37,3	37,5
ROCE (%)	9,0*	9,9	8,6
Auftragseingang	156,2	159,6	163,7
Auftragsbestand	92,9	97,6	92,5

in Mio. EUR, sofern nicht anders angegeben	2019	2018	2017
Book-to-Bill-Ratio	1,00	1,03	1,11
Mitarbeiter (FTE Periodendurchschnitt)	882	835	787
Aktienanzahl in Tausend per 31.12.	10.269	10.222	10.216
* bereinigt um Transaktionskosten und -rückstellungen in Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot			

8.2 Geschäftliche Entwicklung und Ertragslage im Geschäftsjahr 2019 und 2018

(i) Ertragslage

in TEUR	2019	2018	Veränderung
Industrial	86.628	80.387	6.241
Medical	35.417	34.559	858
Mobility	39.230	40.202	-972
Umsatzerlöse insgesamt	161.275	155.148	6.127
Jahresüberschuss	2.473	7.521	-5.039

(ii) Vermögenslage

in TEUR	2019	2018	Veränderung
Aktiva (wesentliche Positionen)			
Immaterielle Vermögenswerte	8.767	11.248	-2.481
Geschäfts- oder Firmenwert	29.816	29.816	0
Sachanlagen	41.102	38.696	2.406
Kurzfristige Vermögenswerte insgesamt	84.255	82.502	1.753
Summe Aktiva	179.656	168.383	11.273
Passiva (wesentliche Positionen)			
Eigenkapital	89.881	88.767	1.114
Langfristige Verbindlichkeiten	32.619	51.347	-18.728
Kurzfristige Verbindlichkeiten	57.156	28.269	28.887
Summe Passiva	179.656	168.383	11.273

9. Mitarbeiter und Mitbestimmung

9.1 Mitarbeiter

Zum 31. Dezember 2019 beschäftigte der First Sensor-Konzern 892 festangestellte Arbeitnehmer („Full Time Equivalents“) und 23 Zeitarbeitskräfte. Zusätzlich waren zum 31. Dezember 2019 30 Auszubildende im First Sensor-Konzern beschäftigt.

9.2 Mitbestimmung

Der Aufsichtsrat von First Sensor besteht aus sechs Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes von den Arbeitnehmern gewählt werden.

II. TE Connectivity Ltd. und die TE-Gruppe

1. Überblick

TE Connectivity Ltd. (*TE Ltd.*, gemeinsam mit deren verbundenen Unternehmen die *TE-Gruppe*) ist ein weltweit führendes Technologieunternehmen, das eine sichere, nachhaltige, produktive und vernetzte Zukunft ermöglicht. Die große Bandbreite an Verbindungs- und Sensorlösungen, die sich in den rauen Umgebungen bewährt haben, ermöglicht Fortschritt in den Bereichen Transport, industrielle Anwendungen, Medizintechnologie, Energietechnik, Datenkommunikation und intelligente Gebäude.

Der Nettoumsatz der TE-Gruppe im ersten Quartal ihres Geschäftsjahres 2019/2020 (das heißt bis zum 25. September 2020) betrug laut der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung der TE-Gruppe für den zum 27. Dezember 2019 abgelaufenen Dreimonatszeitraum, die in Übereinstimmung mit den in den Vereinigten Staaten allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen, den U.S. Generally Accepted Accounting Principles (*U.S. GAAP*), aufgestellt wurde, USD 3,2 Mrd. Der Umrechnungskurs von US-Dollar in Euro (USD/EUR) betrug zum 27. Dezember 2019 1 : 0,91 (Quelle: Europäische Zentralbank).

Der Nettoumsatz der TE-Gruppe im vollen Geschäftsjahr 2018/2019, das zum 27. September 2019 endete, betrug laut der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung der TE-Gruppe für das zum 27. September 2019 abgelaufene Geschäftsjahr, die in Übereinstimmung mit U.S. GAAP aufgestellt wurde, USD 13,448 Mrd.

Die Website von TE Ltd. ist unter <http://www.te.com> abrufbar.

Die TE-Gruppe führt ihre Geschäfte in drei Segmenten: Transportation Solutions, Industrial Solutions und Communications Solutions.

1.1 Transportation Solutions

Das Segment Transportation Solutions der TE-Gruppe bietet seinen Kunden eine Vielzahl von Konnektivitäts- und Sensorikprodukten. Hierunter fallen etwa Terminals und Steckverbindersysteme und -komponenten, Sensoren, Antennen, Relais, Anwendungswerkzeuge, Leitungen und Schrumpfschläuche.

1.2 Industrial Solutions

Das Segment Industrial Solutions der TE-Gruppe bietet Produkte an, die Energie, Daten und Signale verbinden und verteilen. Hierzu zählen insbesondere Terminals und Steckverbindersysteme und -komponenten, Schrumpfschläuche, Relais sowie Leitungen und Kabel. Diese Produkte kommen zum Einsatz in Industrieanlagen (unter anderem Fabrikautomations- und Prozessleitsystemen, intelligenten Gebäuden, Schienenverkehr, Solar- und Medizinprodukten), Luft- und Raumfahrt, Verteidigung und Marine (einschließlich Öl und Gas) und Energieanwendungen.

1.3 Communications Solutions

Das Segment Communications Solutions der TE-Gruppe bietet elektronische Komponenten für Daten und Geräte und den Markt für Elektro- und Haushaltsgeräte an. Zu den in diesem Segment vertriebenen Produkten zählen Terminals und Steckverbindersysteme und -komponenten, Relais, Schrumpfschläuche und Antennen.

2. Geschichte und Entwicklung

TE Ltd. (bis zum 10. März 2011 Tyco Electronics Ltd.) wurde im Februar 2000 als hundertprozentige Tochtergesellschaft der Tyco International Ltd. (*Tyco International*) gegründet. Nach ihrer Gründung hat TE Ltd. keine wesentliche Geschäftstätigkeit ausgeübt und nur geringfügige Vermögenswerte gehalten. Mit Wirkung vom 29. Juni 2007 hat Tyco International sämtliche Aktien an TE Ltd. an ihre Stammaktionäre übertragen (in diesem Abschnitt die *Abspaltung*). TE Ltd. wurde eine unabhängige, börsennotierte Gesellschaft, der das frühere Elektronikgeschäft von Tyco International gehörte. Im Zusammenhang mit der Abspaltung wurden die Beteiligungen an den Unternehmen, die sämtliche Aktiva und Passiva des Elektronikgeschäfts von Tyco International hielten, auf die TE Ltd. übertragen.

Das Geschäft von TE Ltd. wurde zwischen 1999 und 2002 in erster Linie durch eine Reihe von Übernahmen etablierter Elektronikunternehmen und -sparten aufgebaut, einschließlich der Übernahme der AMP Incorporated und der Raychem Corporation im Jahr 1999 sowie der Electromechanical Components Division von Siemens und der OEM Division von Thomas & Betts im Jahr 2000. Diese Unternehmen konnten auf über 50 Jahre an Spitzenleistungen im Bereich Ingenieurwesen und Innovationen zurückblicken. TE Ltd. war vor ihrer Abspaltung ein Geschäftsbereich von Tyco International.

Mit Wirkung vom 25. Juni 2009 hörte TE Ltd. als Gesellschaft nach dem Recht von Bermuda gemäß Section 132G des Companies Act von 1981 von Bermuda in der aktuellen Fassung auf zu bestehen, und besteht seither gemäß Artikel 161 des Schweizer Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht als Schweizer Aktiengesellschaft nach Artikel 620 ff. des Schweizer Obligationenrechts fort.

TE Ltd. hat mit Wirkung vom 11. März 2011 ihre Firma von Tyco Electronics Ltd. in TE Connectivity Ltd. geändert.

3. Rechtsform, Sitz, Unternehmenszweck, Geschäftsjahr

TE Ltd. ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit Sitz in Schaffhausen, Schweiz, eingetragen beim Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen unter der Registernummer CHE-114.934.754. Die TE Ltd. ist die Obergesellschaft der TE-Gruppe.

Das Geschäftsjahr erstreckt sich über ein Jahr mit 52 oder 53 Wochen, das jeweils am letzten Freitag des Septembers endet. In Geschäftsjahren mit 53 Wochen umfasst das vierte Quartal einen Zeitraum von 14 Wochen. Die Geschäftsjahre 2019, 2018 und 2017 endeten zum 27. September 2019, 28. September 2018, 29. September 2017.

Hauptzweck der TE Ltd. ist der Erwerb, das Halten und Verwalten und der Verkauf von Beteiligungen an Unternehmen, insbesondere in der Elektronikbranche. Die Gesellschaft kann Finanz- und Managementtransaktionen ausführen. Sie kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundstücke erwerben, halten und veräußern.

4. Grundkapital, Aktionäre und Börsenhandel

4.1 Grundkapital

Das ausgegebene Grundkapital betrug zum 27. September 2019 CHF 200.042.287,17, eingeteilt in 350.951.381 Namensaktien mit einem Nennwert von CHF 0,57 je Aktie. Der Umrechnungskurs von Schweizer Franken in Euro (CHF/EUR) betrug zum 27. September 2019 1 : 0,92 (Quelle: Europäische Zentralbank).

4.2 Aktionäre und eigene Aktien

TE Ltd. hielt zum 27. September 2019 15.862.337 eigene Stammaktien. Die TE Ltd. wird von keinem ihrer Aktionäre beherrscht.

4.3 Börsenhandel

TE Ltd. ist ein börsennotiertes Unternehmen, dessen Aktien an der New Yorker Börse (*NYSE*) unter dem Kürzel "TEL" gehandelt werden. Am 27. September 2019 waren 19.193 registrierte Inhaber der Stammaktien von TE Ltd. registriert. Die Marktkapitalisierung zu diesem Datum betrug ca. USD 32,5 Mrd.

5. Organe

5.1 Verwaltungsrat

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts setzt sich der Verwaltungsrat von TE Ltd. wie folgt zusammen:

- Thomas J. Lynch, Non-Executive Chairman
- Dr. Pierre R. Brondeau, Lead Independent Director
- Terrence R. Curtin, Board Member
- Carol A. Davidson, Board Member
- Lynn A. Dugle, Board Member
- Dr. William A. Jeffrey, Board Member
- David M. Kerko, Board Member
- Yong Nam, Board Member
- Daniel J. Phelan, Board Member
- Abhijit Y. Talwalkar, Board Member

- Mark Trudeau, Board Member
- Dawn C. Willoughby, Board Member
- Laura H. Wright, Board Member

5.2 Leadership Team and Officers

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts setzt sich das „Leadership Team and Officers“ von TE Ltd. wie folgt zusammen:

- Terrence R. Curtin, Chief Executive Officer
- Heath A. Mitts, Executive Vice President and Chief Financial Officer
- John S. Jenkins Jr., Executive Vice President and General Counsel
- Shad W. Kroeger, President, Communications Solutions
- Steven T. Merkt, President, Transportation Solutions
- Kevin N. Rock, President, Industrial Solutions
- Karen Leggio, Senior Vice President and General Manager, Channel
- Alan Amici, Vice President and Chief Technology Officer, Transportation Solutions
- Claudia Anderson, Vice President and Chief Continuous Improvement Officer
- Mario Calastri, Senior Vice President and Treasurer
- Joel Dubs, Senior Vice President, Operations
- Joseph F. Eckroth Jr., Senior Vice President and Chief Information Officer
- Kari Janavitz, Vice President and Chief Marketing Officer
- Arvind Kaushal, Senior Vice President and Chief Strategy Officer
- Nitin Mathur, Vice President and Chief Digital and eBusiness Officer
- Jimmy McDonald, Vice President and Chief Supply Chain Officer
- Timothy J. Murphy, Senior Vice President and Chief Human Resources Officer
- Robert J. Ott, Senior Vice President, Corporate Controller
- Jeanne Quirk, Senior Vice President, Mergers and Acquisitions
- Eric J. Resch, Senior Vice President, Chief Tax Officer

6. Struktur der TE-Gruppe

6.1 Operative und rechtliche Struktur

Neben der Beteiligung an First Sensor hält TE Ltd. als Mutterunternehmen der TE-Gruppe direkte und indirekte Beteiligungen an mehr als 200 Tochterunternehmen.

Die TE-Gruppe ist in drei Geschäftsbereiche unterteilt (Transportation Solutions, Industrial Solutions und Communications Solutions). Der Geschäftsbereich Transportation konzentriert sich auf den Bereich der Verbindungstechnik und Sensorik, der Geschäftsbereich Industrial Solutions auf Produkte zur Verbindung und Verteilung von Strom, Daten und Signalen und der Geschäftsbereich Communications Solutions auf elektronische Bauteile für Daten und Datengeräte sowie Haushaltsgeräte.

6.2 Wesentliche Beteiligungen

In dem konsolidierten Jahresbericht von TE Ltd. zum 27. September 2019 wurden insgesamt 13 Beteiligungen in den Vereinigten Staaten von Amerika und anderen Ländern einbezogen. Im Übrigen wird auf die Liste der Beteiligungen zum 27. September 2019 verwiesen, die in dem Jahresbericht von TE Ltd. für das Geschäftsjahr 2018/2019 enthalten ist.

7. Geschäftstätigkeit der TE-Gruppe

Die TE-Gruppe ist in den folgenden Geschäftsbereichen tätig:

7.1 Transportation Solutions

Der Geschäftsbereich Transportation Solutions ist führend im Bereich der Verbindungstechnik und Sensorik. Zu den wichtigsten Erzeugnissen dieses Segments zählen Klemmen, Steckverbindersysteme und Bauteile, Sensoren, Relais, Werkzeuge sowie Leitungen und Wärmeschrumpfschläuche. Die Produkte dieses Segments, die extremen Bedingungen standhalten müssen, werden auf den folgenden Endmärkten eingesetzt:

- **Automobiltechnik (73% der Segmentumsätze):** Die Automobilindustrie setzt die Produkte der TE-Gruppe in der Automobiltechnik für Karosserie- und Fahrwerksteile, Komforteinrichtungen, Fahrerinformationen, Infotainment, Miniaturisierungen, Motoren und Getriebe und Sicherheitssysteme ein. Lösungen für die Mobilität in Hybrid- und Elektrofahrzeugen enthalten Technologien für die Fahrzeuginnenausstattung, Batterien und Ladevorrichtungen.
- **Nutzfahrzeugverkehr (15% der Segmentumsätze):** Die TE-Gruppe liefert Konnektivitätsprodukte für Straßen- und Geländefahrzeuge, Wohnmobile, Lastkraftwagen, Baufahrzeuge, Landmaschinen, Busse und sonstige Fahrzeuge, die Extrembedingungen standhalten müssen.
- **Sensoren (12% der Segmentumsätze):** Die TE-Gruppe bietet ein Portfolio intelligenter, effizienter und leistungsstarker Sensoren an, die von den Kunden in den verschiedensten Branchen wie der Automobiltechnik, der Industrieausstattung, im gewerblichen Transportwesen, in der Medizintechnik, der Luft- und

Raumfahrt, der Verteidigungstechnik und in Kundenanwendungen eingesetzt werden.

7.2 Industrial Solutions

Das Segment Industrial Solutions ist ein führender Zulieferer von Produkten zur Verbindung und Verteilung von Strom, Daten und Signalen. Zu den wichtigsten Erzeugnissen dieses Segments zählen Klemmen, Steckverbindersysteme und Bauteile, Wärmeschrumpfschläuche, Relais sowie Leitungen und Kabel. Die Produkte dieses Segments werden auf den folgenden Endmärkten eingesetzt:

- **Industrierausstattung (49% der Segmentumsätze):** Die Produkte werden für die Automation in Fabriken und in der Ablaufkontrolle eingesetzt. Schwerpunkte sind Steuerungen für die Industrie, Robotertechnik, Mensch-Maschine-Schnittstellen, Industriekommunikation und Stromverteilung. Die Produkte für intelligente Gebäude bieten Lösungen für Beleuchtungsverbindungen, Heizung, Lüftung, Klimatechnik, Fahrstühle und Rolltreppen sowie Sicherheit. Die Produkte für den Schienenverkehr umfassen Lösungen für Hochgeschwindigkeitszüge, U-Bahnen, Straßen- und S-Bahnen, Lokomotiven sowie Signalanlagen. Ein weiterer Abnehmer dieser Produkte ist die Solarindustrie. In der Medizintechnik werden die Produkte für bildgebende, diagnostische und chirurgische Anwendungen und bei minimalinvasiven interventionellen Anwendungen eingesetzt.
- **Luft- und Raumfahrt, Verteidigungstechnik, Öl und Gas (33% der Segmentumsätze):** In diesem Segment plant, entwickelt und fertigt die TE-Gruppe eine breite Palette kritischer elektronischer Komponenten und Systeme für extreme Betriebsbedingungen in der Luft- und Raumfahrt, für militärische Anwendungen und die Marine.
- **Energie (18% der Segmentumsätze):** Erstanbieter und Versorgungsunternehmen der Stromwirtschaft sind Abnehmer dieser Produkte. Sie nutzen die vielfältigen Lösungen für die Stromerzeugung, Stromübertragung und -verteilung und Industriemärkte.

7.3 Communications Solutions

Das Segment Communications Solutions ist ein führender Zulieferer von elektronischen Bauteilen für Daten und Datengeräte sowie Haushaltsgeräte. Zu den wichtigsten Erzeugnissen dieses Segments zählen Klemmen, Steckverbindersysteme und Bauteile, Relais, Wärmeschrumpfschläuche sowie Antennen. Die Produkte dieses Segments werden auf den folgenden Endmärkten eingesetzt:

- **Daten und Datengeräte (59% der Segmentumsätze):** Die Produkte und Lösungen werden in verschiedenen Rechnerarchitekturen innerhalb von Netzwerkeinrichtungen, Ausstattungen für Rechenzentren und für die drahtlose Infrastruktur eingesetzt. Darüber hinaus bietet dieses Segment eine Reihe von Konnektivitätslösungen für das „Internet der Dinge“, Smartphones, Tablet-Computer, Notebooks und Virtual-Reality-Anwendungen, um seine Kunden

bei der Bewältigung ihrer aktuellen Herausforderungen und zukünftigen Innovationen zu unterstützen.

- **Haushaltsgeräte (41% der Segmentumsätze):** Die TE-Gruppe bietet Lösungen für die täglichen Anforderungen an die Haushaltselektronik. Diese Produkte werden in zahlreichen Haushaltsgeräten eingesetzt, z.B. Waschmaschinen, Trocknern, Kühlschränken, Klimaanlage, Geschirrspülern, Herden, Wasserkochern, Luftreinigern, Bodenpflegegeräten und Mikrowellengeräten.

8. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der TE-Gruppe

Während des Geschäftsjahres, das am 27. September 2019 endete, erzielte die TE-Gruppe Umsätze von USD 13,448 Mrd., einen Jahresgewinn aus fortgeführten Aktivitäten vor Steuern von USD 1,931 Mrd. und einen Jahresüberschuss von USD 1,844 Mrd.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Finanzkennzahlen für die Geschäftsjahre von TE Ltd., die am 27. September 2019, 28. September 2018 und 29. September 2017 endeten. Die Informationen wurden den geprüften, konsolidierten Jahresberichten von TE Ltd. für das jeweilige Geschäftsjahr entnommen, das am 27. September 2019, 28. September 2018 (jeweils angepasst um die fortgeführten Aktivitäten darzustellen) und 29. September 2017 endete. Diese konsolidierten Jahresberichte wurden in Übereinstimmung mit den U.S. GAAP erstellt.

Darüber hinaus wird Bezug genommen auf die Angaben über die geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation, so wie in den von TE Ltd. veröffentlichten Jahresberichten für die Geschäftsjahre 2019, 2018 und 2017 beschrieben.

Soweit nicht anders angegeben, sind die Werte kaufmännisch gerundet.

8.1 Ausgewählte Finanzkennzahlen für die Geschäftsjahre 2019, 2018, 2017

(in Mio. USD mit Ausnahme der Angabe je Aktie und Mitarbeiter)

	<u>2019</u>	<u>2018</u>	<u>2017</u>
Kennzahlen der Erfolgsrechnung			
Umsatzerlöse	13.448	13.988	12.185
Anschaffungs- und Eingliederungskosten	27	14	6
Restrukturierungs- und sonstige Aufwendungen/Erträge, netto	255	126	147
Sonstige Erträge/Aufwendungen, netto	2	1	(42)
Ertragsteueraufwand/-ertrag	15	344	(180)
Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	1.946	2.584	1.540
Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen, abzüglich Ertragsteuern	(102)	(19)	143
Jahresüberschuss	1.844	2.565	1.683
Ergebnis je Aktie			
Unverwässertes Ergebnis je Aktie:			
Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen.	5,76	7,38	4,34
Jahresüberschuss	5,46	7,33	4,74

(in Mio. USD mit Ausnahme der Angabe je Aktie und Mitarbeiter)

	<u>2019</u>	<u>2018</u>	<u>2017</u>
Kennzahlen der Erfolgsrechnung			
Verwässertes Ergebnis je Aktie:			
Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen.	5,72	7,32	4,30
Jahresüberschuss	5,42	7,27	4,70
Je Stammaktie gezahlte Dividenden	1,80	1,68	1,54
Angaben zur Bilanz			
Vermögenswerte insgesamt	19.694	20.386	19.403
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	5.584	5.145	5.805
Eigenkapital	10.570	10.831	9.751
TE Ltd. Mitarbeiter	78.000	80.000	77.000

8.2 Geschäftliche Entwicklung im Geschäftsjahr 2019 und 2018

(i) Ertragslage

(in Mio. USD)	2019	2018	Veränderung
Umsatzerlöse	13.448	13.988	-540
Jahresüberschuss	1.844	2.565	-721

(ii) Vermögenslage

a) Aktiva (wesentliche Positionen)

(in Mio. USD)	2019	2018	2017
Geschäfts- oder Firmenwert	5.740	5.684	5.651
Immaterielle Vermögenswerte, netto	1.596	1.704	1.841
Sachanlagen, netto	3.574	3.497	3.159
Kurzfristige Vermögenswerte, insgesamt	5.554	6.199	5.926
Aktiva insgesamt	19.694	20.386	19.403

b) Passiva (wesentliche Positionen)

(in Mio. USD)	2019	2018	2017
Eigenkapital	10.570	10.831	9.751
Kurzfristige Verbindlichkeiten	3.540	4.410	3.847
Langfristige Verbindlichkeiten	3.395	3.037	3.634
Passiva insgesamt	19.694	20.386	19.403

Die Konzernbilanzsumme verringerte sich zum 27. September 2019 im Vergleich zum 28. September 2018 um ca. 3,4%.

8.3 Kennziffern nach Geschäftsbereichen

(i) Transportation Solutions

(in Mio. USD)	2019	2018	Veränderung
Umsatzerlöse	7.821	8.290	-469
Betriebsergebnis	1.226	1.578	-352

(ii) Industrial Solutions

(in Mio. USD)	2019	2018	Veränderung
Umsatzerlöse	3.954	3.856	98
Betriebsergebnis	534	465	78

(iii) Communications Solutions

(in Mio. USD)	2019	2018	Veränderung
Umsatzerlöse	1.673	1.842	-169
Betriebsergebnis	209	288	-79

9. Mitarbeiter

Zum Ende des Geschäftsjahres 2019 beschäftigte die TE-Gruppe ohne First Sensor und die Tochterunternehmen von First Sensor weltweit rund 78.000 Mitarbeiter, davon 31.000 in der Region EMEA, 22.000 in der Region Asien-Pazifik und 25.000 in Nord- und Südamerika. Insgesamt waren rund 49.000 Mitarbeiter in der Produktion beschäftigt.

III. TE Connectivity

1. Überblick

TE Connectivity ist eine mittelbare Tochtergesellschaft der TE Ltd.

2. Rechtsform, Sitz, Unternehmensgegenstand, Grundkapital, Geschäftsjahr

TE Connectivity ist eine am 24. April 2019 nach deutschem Recht gegründete und durch Eintragung im Handelsregister am 31. Mai 2019 entstandene Aktiengesellschaft mit Sitz in Bensheim, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 99155 eingetragen. Ihre inländische Geschäftsanschrift lautet Ampèrestraße 12-14, 64625 Bensheim.

Unternehmensgegenstand von TE Connectivity ist der Erwerb, die Veräußerung und die Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland im eigenen Namen und für eigene Rechnung, insbesondere in der Funktion als Holdinggesellschaft sowie der Erwerb, die Nutzung und die Verwertung von Rechten einschließlich gewerblicher Schutzrechte aus gegenwärtigen und künftigen Technologien der Beteiligungsunternehmen.

Das Grundkapital von TE Connectivity beträgt EUR 50.000 und ist in 50.000 Stückaktien eingeteilt. Das Grundkapital ist vollständig eingezahlt. Alleingesellschafterin ist die Tyco Electronics Germany Holdings GmbH.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September des darauffolgenden Kalenderjahres.

3. Organe und Vertretung

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung von TE Connectivity besteht der Vorstand aus einer oder mehreren Personen, die von dem Aufsichtsrat von TE Connectivity bestellt und abberufen werden. Gemäß § 6 Abs. 2 ihrer Satzung wird TE Connectivity – sofern nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist – durch ein Vorstandsmitglied und im Übrigen durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Als gemeinschaftlich vertretungsbefugte Vorstandsmitglieder der TE Connectivity sind zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts (i) Herr Harold

Gregory Barksdale, (ii) Herr Jörg Mann und (iii) Herr Erik Olsson bestellt. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 Fall 2 BGB befreit.

Der Aufsichtsrat von TE Connectivity besteht aus (i) Herrn Mark Schlueter (Aufsichtsratsvorsitzender), (ii) Herrn Henning Rademacher (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender) und (iii) Frau Martina Ullmann. TE Connectivity unterliegt keinen mitbestimmungsrechtlichen Regelungen. Dem Aufsichtsrat gehören daher nur Vertreter der Anteilseigner an.

4. Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit von TE Connectivity besteht in dem Erwerb, der Veräußerung und der Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland im eigenen Namen und für eigene Rechnung.

TE Connectivity hält zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts 7.380.905 First Sensor-Aktien, was ca. 71,87 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an First Sensor entspricht.

Darüber hinaus hält TE Connectivity keine weiteren Beteiligungen.

5. Gesellschafterstruktur

Eine vereinfachte Übersicht der Gesellschafterstruktur der TE Connectivity wird diesem Vertragsbericht als Anlage 1 beigelegt:

- Alleinige Aktionärin der TE Connectivity ist die Tyco Electronics Germany Holdings GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Bensheim und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 86154.
- Alleinige Gesellschafterin der Tyco Electronics Germany Holdings GmbH ist die Tyco Electronics Group S.A., eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach luxemburgischen Recht mit Sitz in Luxemburg und eingetragen im Luxemburger Handels- und Unternehmensregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter der Registernummer B123549.
- Alleinige Aktionärin der Tyco Electronics Group S.A. ist die TE Ltd.

6. Ergebnissituation und Vermögenslage der TE Connectivity

Das erste Geschäftsjahr der TE Connectivity ist – bedingt durch ihre Entstehung am 24. April 2019 – ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit Ablauf des 30. September 2019 endete.

Das Grundkapital von TE Connectivity wurde im Wege der Bareinlage durch die Tyco Electronics Germany Holdings GmbH erbracht. Zum Datum dieses Vertragsberichts hält TE Connectivity 7.380.905 First Sensor-Aktien, was einer Beteiligung von ca. 71,87 % entspricht.

7. Finanzielle Ausstattung von TE Connectivity zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Vor der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts haben der Vorstand von First Sensor und der Vorstand von TE Connectivity geprüft, ob TE Connectivity in der Lage sein wird, ihre Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen. Auf der Grundlage der derzeitigen wirtschaftlichen, finanziellen und vertraglichen Verhältnisse von TE Connectivity sind der Vorstand von First Sensor und der Vorstand von TE Connectivity zu dem Ergebnis gelangt, dass TE Connectivity in der Lage sein wird, ihre Verbindlichkeiten aus dem Vertrag zu erfüllen.

Der Vorstand von First Sensor und der Vorstand von TE Connectivity haben sich dabei im Wesentlichen auf folgende Gesichtspunkte gestützt:

Die künftigen Zahlungsverpflichtungen von TE Connectivity unter dem Vertrag sind die Zahlung des Ausgleichs nach § 4 Abs. 2 des Vertrags, der Abfindung nach § 5 Abs. 1 des Vertrags und, soweit überhaupt relevant, die Verlustausgleichspflicht nach § 3 des Vertrags.

Für die künftigen Zahlungsverpflichtungen von TE Connectivity steht nach Wirksamwerden der Gewinnabführungspflicht aus dem Vertrag der Gewinn von First Sensor zur Verfügung (siehe Ziffer D.I.2), wobei TE Connectivity verpflichtet sein wird, gemäß § 302 AktG einen etwaigen während der Vertragslaufzeit entstehenden Jahresfehlbetrag von First Sensor auszugleichen. Anhaltspunkte für eine drohende Verlustsituation nach dem laufenden Geschäftsjahr bestehen bei First Sensor nicht. First Sensor hat in dem am 31. Dezember 2019 abgelaufenen Geschäftsjahr einen Konzerngewinn von rund EUR 2,5 Mio. erwirtschaftet. Der Free Cashflow belief sich auf rund EUR 10,1 Mio.

Darüber hinaus hat TE Ltd., ohne dem Vertrag als Vertragspartner beizutreten, mit gesonderter Erklärung eine Patronatserklärung gegenüber First Sensor abgegeben, die zusammen mit dem Vertrag diesem Vertragsbericht als Anlage 2 beigelegt ist.

In dieser Patronatserklärung hat sich TE Ltd. verpflichtet, uneingeschränkt und unwiderruflich dafür Sorge zu tragen, dass TE Connectivity in der Weise finanziell ausgestattet wird, dass TE Connectivity stets in der Lage ist, alle ihre Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag vollständig und fristgemäß zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Pflicht zum Verlustausgleich nach § 302 AktG. Darüber hinaus steht TE Ltd. für den Fall, dass TE Connectivity ihre Verpflichtungen gegenüber den außenstehenden First Sensor-Aktionären aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag nicht vollständig und fristgemäß erfüllt und TE Ltd. ihrer vorgenannten Ausstattungsverpflichtung nicht nachkommt, den außenstehenden First Sensor-Aktionären gegenüber uneingeschränkt und unwiderruflich dafür ein, dass TE Connectivity alle ihnen gegenüber bestehenden Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, insbesondere zur Zahlung von Ausgleich und Abfindung, vollständig und fristgemäß erfüllt. Insoweit steht den außenstehenden First Sensor-Aktionären ein eigener Anspruch nach § 328 Abs. 1 BGB gerichtet auf Zahlung an TE Connectivity zu (siehe Ziffer D.I.8).

8. Übernahmeangebot und mögliche Beteiligungserwerbe der TE Connectivity

8.1 Übernahmeangebot

Am 8. Juli 2019 veröffentlichte TE Connectivity das Übernahmeangebot an die First Sensor-Aktionäre zum Erwerb sämtlicher First Sensor-Aktien zu einem Angebotspreis von EUR 28,25 je First Sensor-Aktie. Vorstand und Aufsichtsrat von First Sensor haben in der am 18. Juli 2019 veröffentlichten begründeten Stellungnahme ausgeführt, dass sie die von TE Connectivity angebotene Gegenleistung für angemessen halten und die Durchführung des Übernahmeangebots im Interesse der First Sensor und ihrer Aktionäre liegt.

Mit Ablauf der Annahmefrist am 2. September 2019 wurden insgesamt 7.348.040 bzw. 71,62% der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen First Sensor-Aktien zum Verkauf eingereicht. Die weitere Annahmefrist für das Übernahmeangebot endete zum Ablauf des 19. September 2019. Mit Ablauf der weiteren Annahmefrist wurden weitere 4.584 der ausgegebenen First Sensor-Aktien zum Verkauf eingereicht.

Die durch die Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Kaufverträge wurden am 12. März 2020 erfüllt, wodurch TE Connectivity Eigentum an diesen First Sensor-Aktien erhielt.

8.2 Mögliche Erwerbe außerhalb des Abfindungsangebots

TE Connectivity behält sich vor, jederzeit im Rahmen des rechtlich Zulässigen weitere First Sensor-Aktien auch außerhalb des vertraglichen Abfindungsangebots gemäß § 5 des Vertrags (dazu Ziffer D.I.5) unmittelbar oder mittelbar über die Börse zu erwerben.

C. Gründe für den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

I. Wirtschaftliche und rechtliche Gründe

1. Ziel der Stärkung und der Integration des First Sensor-Konzerns

Der Vertrag ist entscheidend für die Schaffung eines integrierten Konzerns. Er wird eine engere und effektivere Zusammenarbeit zwischen First Sensor und TE Connectivity ermöglichen. Das vertragliche Weisungsrecht erlaubt es dem Vorstand von TE Connectivity, eine einheitliche Leitung im Konzerninteresse und einheitliche Konzernstrukturen sowie Strategien auch gegenüber First Sensor durchzusetzen. Dies wiederum ist eine wesentliche Voraussetzung für die beabsichtigte Zusammenarbeit zwischen TE Connectivity und First Sensor.

Aufgrund der weltweit wachsenden Ansprüche an Lösungen im Bereich der Konnektivität steigt bei den jetzigen und potentiellen Kunden von TE Connectivity die Nachfrage nach einem noch umfangreicheren Portfolio an integrierten Sensorlösungen. Im Rahmen dieser Integration sollen die Lösungen und Expertise des First Sensor-Konzerns, insbesondere in den Bereichen Niederdrucksensoren und Photonik (einschließlich Avalanche-Photodioden, Kameras und digitale Bildgebungslösungen), mit den umfangreichen operativen Ressourcen, dem Kunden-

stamm und bereits vorhandenen Sensortechnologien der TE-Gruppe zusammengeführt werden. Die Integration wird zu einer weiteren Portfoliovergrößerung für Sensoren und Anwendungslösungen führen, die von beiden Unternehmen in wichtigen Wachstumsbranchen, insbesondere in den Bereichen Industrie, Medizintechnologie und Transport, angeboten werden. Auf diese Weise wird es beiden Unternehmen möglich sein, die strategische Entwicklung ihrer Anwendungslösungen weiter entsprechend der langfristigen globalen Wachstumstrends auszurichten.

First Sensor und TE Connectivity erwarten, in Zukunft gemeinsam Synergien heben zu können, wofür der Abschluss des Vertrags erforderlich ist. Synergien könnten aufgrund der Effizienz und Größe der Geschäftsaktivitäten von TE Connectivity erzielt werden, wie etwa im Rahmen der Optimierung von Beschaffungsaktivitäten und Produktionsabläufen einerseits sowie andererseits aus Kosteneinsparungen.

Nach Abschluss des Vertrags soll daher First Sensor anhand des mit dem Management zu entwickelnden Geschäftsplans weiterentwickelt werden. Auf der Grundlage des Vertrags haben sich First Sensor und TE Connectivity zum Ziel gesetzt, die Position von First Sensor im weltweiten Wettbewerb zu stärken und auszubauen. Ziel der Integration ist es, ein umfassendes Angebot an Sensorlösungen bereitzustellen, auf das Kunden aus vielen Branchen weltweit zurückgreifen können. Dies wird zu einer erheblichen Stärkung der Positionierung der TE-Gruppe und der First Sensor-Gruppe auf dem Markt für Sensorsysteme führen. Darüber hinaus wird die Integration es ermöglichen, die operative Größe, den Kundentstamm und die bestehende Sensor-Expertise der TE-Gruppe zu nutzen, um die von First Sensor angebotenen Lösungen und/oder die internationale Ausrichtung von First Sensor zu erweitern.

2. Grenzen und Beschränkungen der Zusammenarbeit im derzeitigen faktischen Konzernverhältnis

Aufgrund der Mehrheitsbeteiligung von TE Connectivity an First Sensor besteht derzeit zwischen First Sensor und TE Connectivity ein faktisches Konzernverhältnis. Der Steuerung und Koordinierung von Aktivitäten sind im faktischen Konzernverhältnis enge Grenzen gesetzt. Der Vorstand von First Sensor ist nach § 76 Abs. 1 AktG weiterhin verpflichtet, First Sensor in eigener Verantwortung zu leiten. Greift die Einflussnahme in die eigenverantwortliche Leitung des Vorstands von First Sensor ein und führt sie zu einem Nachteil für First Sensor, darf der Vorstand von First Sensor sie nur befolgen, sofern die durch die Einflussnahme begründeten Nachteile durch TE Connectivity oder das einflussnehmende Unternehmen der TE-Gruppe ausgeglichen werden, § 311 Abs. 1 AktG. Ein solcher Nachteilsausgleich hat bis zum Ende des Geschäftsjahres von First Sensor, in dem die nachteilige Einflussnahme vorgenommen wurde und damit in einem zeitlich engen Rahmen, zu erfolgen, und zwar in Form eines tatsächlichen Ausgleichs oder der Gewähr eines entsprechenden Rechtsanspruchs, § 311 Abs. 2 AktG. Lässt sich der Nachteil nicht quantifizieren und deshalb auch nicht ausgleichen, darf der Vorstand von First Sensor die Maßnahme oder das Rechtsgeschäft nicht durchführen. Deswegen hat der Vorstand von First Sensor bei jeder erfolgten bzw. unterlassenen Maßnahme und jedem Rechtsgeschäft von First Sensor, das auf Veranlassung oder im Interesse von TE Connectivity erfolgte bzw. unterlassen wurde, zu prüfen, ob

die Einflussnahme rechtlich zulässig ist und ob sie zu Nachteilen für First Sensor führt. Eine solche Einzelfallprüfung kann umfangreiche Analysen erfordern und die Vorstandsressourcen stark einbinden, ohne dass die Prüfung in jedem Fall zu einem absolut rechtssicheren Ergebnis führt. In vielen Fällen, insbesondere bei Maßnahmen mit langfristiger Zielsetzung, ist es sehr schwierig festzustellen, ob die Maßnahme nachteilig ist. Kurzfristige nachteilige Effekte können durch langfristige positive ausgeglichen werden. Ob und inwieweit die positiven Effekte eintreten, ist aber oft unklar. Der Vorstand von First Sensor hat auch immer die Interessen der Minderheitsaktionäre zu berücksichtigen.

Ferner sind in einem faktischen Konzernverhältnis sämtliche Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die mit dem herrschenden Unternehmen oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen oder auf Veranlassung oder im Interesse dieser Unternehmen vorgenommen wurden, im Einzelnen zu dokumentieren. Der Vorstand von First Sensor hat über sie in einem jährlichen sogenannten Abhängigkeitsbericht unter Bezifferung etwaiger nachteiliger Auswirkungen zu berichten (§ 312 AktG). Der Abhängigkeitsbericht ist sodann von einem Abschlussprüfer und hiernach auch vom Aufsichtsrat von First Sensor zu prüfen (§§ 313, 314 AktG).

All diese Regelungen führen auf beiden Seiten, insbesondere aber auf Seiten von First Sensor als abhängigem Unternehmen, zu erheblichem Einsatz von Zeit und finanziellen sowie personellen Ressourcen. Denn allen Maßnahmen und Rechtsgeschäften von First Sensor, die von TE Connectivity oder von einem mit ihr verbundenen Unternehmen veranlasst oder in ihrem Interesse vorgenommen oder unterlassen werden, – seien es solche mit TE Connectivity oder mit Dritten – müssen unter Einbeziehung des Vorstands und auch anderer Abteilungen von First Sensor geprüft werden (z.B. Rechtsabteilung, Rechnungswesen und Steuern oder Unternehmensfinanzierung), um die Einhaltung der im faktischen Konzernverhältnis geltenden Regeln sicherzustellen. Neben der Bindung von Ressourcen und der nicht absolut herzustellenden Rechtssicherheit führt dieser notwendige Prüfungsschritt auch zu Verzögerungen in der beabsichtigten Zusammenarbeit zwischen dem First Sensor-Konzern und der TE-Gruppe. Dadurch wird die zügige und effiziente Umsetzung von dringlichen, aber auch von im gemeinsamen Interesse liegenden unternehmerischen Entscheidungen erschwert.

Ebenfalls bereitet die Feststellung des Nachteilsausgleichs, insbesondere die Quantifizierung und die Ermittlung von Art und Umfang der Ausgleichsfähigkeit des Nachteils, in der Regel praktische Schwierigkeiten. Solche Schwierigkeiten treten regelmäßig bei Maßnahmen und Rechtsgeschäften auf, die über den bloßen Austausch von Leistung und Gegenleistung (z.B. Bezug von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen) hinausgehen oder für deren Gegenleistung ein Marktpreis nicht (hinreichend sicher) ermittelt werden kann. Solche Maßnahmen können beispielsweise bei einem Austausch von Know-how und geschäftlichen Informationen bestehen. In diesen Fällen ist es in der Praxis schwierig, wenn nicht gar oftmals unmöglich, etwaige Nachteile bzw. korrespondierende Vorteile des abhängigen Unternehmens zu quantifizieren und auszugleichen. Dies hat zur Folge, dass derartige Maßnahmen im faktischen Konzernverhältnis nicht mit hinreichender rechtli-

cher Sicherheit möglich sind und nur mit erheblichem Prüfungs- und Dokumentationsaufwand durchgeführt werden können bzw. ganz zu unterbleiben haben.

3. Schaffung eines Vertragskonzerns durch Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Diese in einem faktischen Konzernverhältnis bestehenden Schwierigkeiten werden bei Bestehen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vermieden, da hierdurch eine vertragliche Basis für die beabsichtigte enge Zusammenarbeit geschaffen wird. In einem Vertragskonzern finden die Bestimmungen über einen Einzelausgleich für nachteilige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die vom herrschenden Unternehmen oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen veranlasst oder in ihrem Interesse vorgenommen oder unterlassen wurden, keine Anwendung. Insbesondere hat die herrschende Vertragspartei aufgrund des die Beherrschung betreffenden Vertragsteils das Recht, den Vorstand der abhängigen Gesellschaft unmittelbar anzuweisen, Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte im Interesse der herrschenden Vertragspartei oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens vorzunehmen. Dies gilt selbst dann, wenn derartige Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte für das abhängige Unternehmen isoliert betrachtet nachteilig sein sollten (§ 308 AktG), die Nachteile nicht innerhalb desselben Geschäftsjahres ausgeglichen werden können und/oder eine genaue Quantifizierung der Nachteile nicht möglich ist. Dies ermöglicht es, Ressourcen effizienter einzusetzen und auch solche Kooperationsmaßnahmen umzusetzen, für welche die Quantifizierung etwaiger Nachteile und gegebenenfalls korrespondierender Vorteile nicht rechtssicher möglich ist. Geschäftsführungsmaßnahmen können damit am gemeinsamen Interesse der verbundenen Unternehmen ausgerichtet werden, ohne dass es einer aufwendigen Kontrolle jeder Maßnahme auf ihre Auswirkungen auf die abhängige Gesellschaft hin bedarf. Daneben entfällt auch der mit der Erstellung und Prüfung des Abhängigkeitsberichts verbundene Aufwand, da ein solcher in einem Vertragskonzern nicht erstellt werden muss.

Für TE Connectivity ermöglicht der Vertrag spiegelbildlich eine bessere Steuerung der beabsichtigten Zusammenarbeit mit dem First Sensor-Konzern im gemeinsamen Interesse der gesamten Unternehmensgruppe. Der Vertrag wird darüber hinaus den unbeschränkten Informationsaustausch auch im Hinblick auf Best Practice Policies zwischen First Sensor und der TE-Gruppe erleichtern.

Der Abschluss des Vertrags erweist sich damit als geeignetes rechtliches Mittel zur Umsetzung der beabsichtigten umfassenden Kooperation der beteiligten Unternehmen, welche auch von anderen Unternehmen in vergleichbaren Fällen angewandt wird und gerade für diesen Zweck vom Gesetz vorgesehen ist.

Die Interessen von First Sensor werden nach Abschluss des Vertrags zudem dadurch geschützt, dass das Recht zur Erteilung von Weisungen nicht grenzenlos besteht (vgl. hierzu Ziffer D.I.1). Insbesondere darf First Sensor nicht durch nachteilige Weisungen die Fähigkeit zur Fortexistenz genommen werden, da die gesetzlichen Bestimmungen von einem Fortbestand der abhängigen Gesellschaft auch für die Zeit nach einer etwaigen Beendigung des Vertrags ausgehen. Zudem sind nach-

teilige Weisungen unzulässig und lösen keine Folgepflicht aus, wenn sie offensichtlich nicht den Belangen des herrschenden Unternehmens oder eines mit ihm oder der abhängigen Gesellschaft verbundenen Unternehmens dienen.

Aufgrund der Kombination eines Beherrschungsvertrags mit einem Gewinnabführungsvertrag steht TE Connectivity ab dem 1. Januar 2021 ein Anspruch auf Gewinnabführung zu, sofern die Eintragung des Vertrages bis zum 31. Dezember 2021 erfolgt. First Sensor erhält im Gegenzug durch den Vertrag bereits mit Beginn der Wirksamkeit auch nur des Beherrschungsteils des Vertrags einen Anspruch auf Verlustausgleich für den Fall, dass während der Vertragslaufzeit ein Jahresfehlbetrag von First Sensor entstehen sollte. Anders als im Falle eines bloßen faktischen Konzernverhältnisses ist First Sensor nach dem Abschluss des Vertrags künftig nicht auf einen Einzelausgleich für möglicherweise durch Einflussnahme erlittene Nachteile angewiesen, sondern erhält – unabhängig von der Frage der Einflussnahme oder von sonstigen Faktoren – kraft Gesetzes einen Anspruch auf vollen Verlustausgleich durch TE Connectivity (vgl. § 302 AktG).

Für die außenstehenden First Sensor-Aktionäre bedeutet der Vertrag eine Interessenabsicherung, die im faktischen Konzernverhältnis nicht besteht. Außenstehende First Sensor-Aktionäre erhalten einen gesetzlichen Anspruch gegen TE Connectivity entweder auf Zahlung einer Garantiedividende bzw. eines jährlich wiederkehrenden angemessenen Ausgleichs für die Dauer des Vertrags nach § 304 AktG (dazu Ziffer D.I.4) oder auf Erwerb der Aktien des außenstehenden Aktionärs gegen eine im Vertrag bestimmte angemessene Abfindung nach § 305 AktG (dazu Ziffer D.I.5).

Eine zusätzliche Absicherung ergibt sich aus der Patronatserklärung, die TE Ltd. gegenüber First Sensor abgegeben hat (dazu Ziffer D.I.8).

4. Zusammenfassendes Ergebnis

Die Begründung eines Vertragskonzerns zwischen First Sensor und TE Connectivity festigt und erweitert die Möglichkeiten für eine engere und intensive Zusammenarbeit zwischen First Sensor und ihrer Hauptaktionärin TE Connectivity. Der Vertragskonzern führt gegenüber dem derzeitigen faktischen Konzernverhältnis zur Einsparung von Kosten und zur Vermeidung von Aufwand, etwa durch den Entfall der Prüfungs- und Dokumentationspflicht für Nachteile aufgrund vorgenommener Einflussnahme. Ebenso begründet der Vertragskonzern Rechtssicherheit in der Zusammenarbeit zwischen First Sensor und TE Connectivity und der Umsetzung von Organisations- und Strukturmaßnahmen. Er erlaubt größere Flexibilität im Hinblick auf Weisungen und schnellere und effizientere Entscheidungsprozesse und deren Umsetzung. Auch könnten nach Wirksamwerden des Vertrags durch die intensive Zusammenarbeit zusätzliche Synergien erzielt werden. Schließlich gewährt der Vertragskonzern First Sensor als beherrschtem Unternehmen einen Anspruch auf Ausgleich eines entstandenen Jahresfehlbetrags unabhängig von der erfolgten Einflussnahme oder Höhe eines Nachteils sowie den außenstehenden Aktionären eine Sicherung in Form des angemessenen Ausgleichs oder der angemessenen Abfindung.

II. Steuerliche Gründe

Der Abschluss des Vertrags führt bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen zur Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft (ertragsteuerliche Organschaft) zwischen TE Connectivity als Organträgerin und First Sensor als Organgesellschaft.

Das Bestehen einer ertragsteuerlichen Organschaft erfordert unter anderem, dass TE Connectivity an First Sensor seit Beginn deren Wirtschaftsjahres ununterbrochen dergestalt beteiligt ist, dass ihr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft zusteht, § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 KStG, und die Beteiligung ununterbrochen während der gesamten Dauer der Organschaft einer inländischen Betriebsstätte von TE Connectivity zuzuordnen ist, § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 KStG. Zudem muss der Vertrag für eine Dauer von mindestens fünf Zeitjahren abgeschlossen sein und während seiner gesamten Geltungsdauer tatsächlich durchgeführt werden, § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG.

Die ertragsteuerliche Organschaft würde erstmals ab dem 1. Januar 2021 bestehen, sofern der Vertrag bis zum Ende des Geschäftsjahrs 2021 ins Handelsregister am Sitz von First Sensor eingetragen wird. Sollte der Vertrag zu einem späteren Zeitpunkt eingetragen werden, würde die ertragsteuerliche Organschaft ab Beginn desjenigen Wirtschaftsjahres der First Sensor begründet, in dem die Eintragung erfolgt.

Die ertragsteuerliche Organschaft führt nicht dazu, dass die allgemeinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen von First Sensor entfallen. First Sensor hat die steuerlichen Ergebnisse wie bisher nach allgemeinen Vorschriften getrennt von TE Connectivity zu ermitteln. Für Zwecke der Körperschaftsteuer wird das Einkommen von First Sensor gesondert und gegenüber TE Connectivity und First Sensor einheitlich und mit bindender Wirkung festgestellt. Als Folge der ertragsteuerlichen Organschaft wird jedoch ab dem Geschäftsjahr, ab dem die Organschaft erstmals besteht, das steuerpflichtige Einkommen von First Sensor, unter Berücksichtigung bestimmter gesetzlicher Beschränkungen, TE Connectivity zugerechnet und sodann bei TE Connectivity besteuert. Allerdings hat First Sensor ihr Einkommen in Höhe von derzeit 20/17 der geleisteten Ausgleichszahlungen an die außenstehenden First Sensor-Aktionäre selbst zu versteuern, § 16 KStG.

Die Begründung der ertragsteuerlichen Organschaft führt zu einem positiven Liquiditätseffekt für TE Connectivity, da handelsrechtliche Gewinnabführungen von First Sensor an TE Connectivity im Rahmen einer ertragsteuerlichen Organschaft im Gegensatz zu Gewinnausschüttungen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug zuzüglich Solidaritätszuschlag unterliegen. Würde der Vertrag nicht geschlossen und der Gewinn von First Sensor als Dividende ausgeschüttet, ergäbe sich eine Anrechnung bzw. Erstattung der Kapitalertragsteuer zuzüglich des Solidaritätszuschlags, da die Dividende bei TE Connectivity grundsätzlich bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben sollte, § 8b Abs. 1 KStG. Diese Anrechnung bzw. Erstattung würde jedoch grundsätzlich erst im Rahmen der Körperschaftsteueranmeldung nach Abgabe der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum, in dem die Dividende bezogen wurde, erfolgen. Darüber hinaus unterliegt eine handelsrechtliche Gewinnabführung im Rahmen einer ertragsteuerlichen

Organschaft anders als eine Dividendenausschüttung nicht dem fiktiven fünfprozentigen Betriebsausgabenabzugsverbot des § 8b Abs. 5 KStG.

Daneben führt die Begründung der ertragsteuerlichen Organschaft dazu, dass die TE Connectivity ihr steuerliches Ergebnis mit dem steuerlichen Ergebnis der First Sensor verrechnen kann, sodass zwischen Finanzierungsaufwendungen und operativen Gewinnen eine Verrechnung stattfindet, die aufgrund der im Saldo niedrigeren Steuerzahlungen zu einem entsprechenden Liquiditätsvorteil führt. Eine solche Verrechnung wäre im Falle von Dividendenausschüttungen der First Sensor an die TE Connectivity aufgrund der im Ergebnis 95%-igen Steuerbefreiung nur sehr eingeschränkt möglich.

III. Alternativen

Der Vorstand von First Sensor und der Vorstand von TE Connectivity haben Alternativen zum Abschluss des Vertrags eingehend geprüft. Sie sind dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass keine andere der geprüften Strukturmaßnahmen geeignet ist, die beschriebenen Ziele in gleicher oder gar vorteilhafterer Weise zu erreichen. Vor diesem Hintergrund wurden insbesondere folgende anderweitige Gestaltungen geprüft:

1. Abschluss eines isolierten Beherrschungs- bzw. eines isolierten Gewinnabführungsvertrags

Der Abschluss eines isolierten Beherrschungsvertrags zwischen First Sensor und TE Connectivity wäre rechtlich zulässig. Allerdings ermöglicht ein isolierter Beherrschungsvertrag keine Gewinnabführung, würde aber dennoch eine Verpflichtung zur Verlustübernahme begründen. Die ebenfalls angestrebten steuerlichen Vorteile durch Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft (ertragsteuerliche Organschaft) sowie der Liquiditätsvorteil aufgrund der Gewinnabführung wären mit einem isolierten Beherrschungsvertrag nicht zu erreichen.

Der Abschluss eines isolierten Gewinnabführungsvertrags zwischen First Sensor und TE Connectivity wäre rechtlich ebenfalls zulässig. Allerdings begründet ein Gewinnabführungsvertrag keine rechtliche Grundlage, die ausreichend wäre, um die beabsichtigte und umfassende Kooperation sowie den unbeschränkten Informationsaustausch zwischen First Sensor und der TE-Gruppe zu erlauben. Die beabsichtigte enge Kooperation ist auf rechtssichere Weise nur möglich, wenn das derzeitige faktische Konzernverhältnis durch einen Beherrschungsvertrag auf vertragliche Grundlage gestellt wird, der umfassende Weisungen von TE Connectivity gegenüber First Sensor erlaubt (dazu Ziffer C.I.2 und C.I.3). Die ebenfalls angestrebten Vorteile der umfassenden Zusammenarbeit ließen sich mit einem alleinigen Gewinnabführungsvertrag demnach nicht erreichen.

Aus diesem Grund haben sich die Vertragsparteien für den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags entschieden. Diese Vertragsform nimmt auf die Interessen der First Sensor Minderheitsaktionäre durch Ausgleichszahlung und Abfindung in angemessener Weise Rücksicht und hat sich in der aktienrechtlichen Praxis vielfach bewährt.

2. **Ausschluss der Minderheitsaktionäre (Squeeze-out)**

Ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre von First Sensor nach §§ 327a ff. AktG (sog. aktienrechtlicher Squeeze-out) ist zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags nicht möglich, weil TE Connectivity hierfür mit mindestens 95% am Grundkapital von First Sensor beteiligt sein müsste.

Entsprechendes gilt für einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre von First Sensor nach § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. § 327a ff. AktG nach einer vorangehenden Verschmelzung (sog. verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out), da eine Beteiligungshöhe von mindestens 90% vorausgesetzt wird.

Ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre von First Sensor nach §§ 39a ff. WpÜG (sog. übernahmerechtlicher Squeeze-out) ist ebenfalls nicht möglich. TE Connectivity ist nicht mit mindestens 95% am Grundkapital von First Sensor beteiligt und erfüllt folglich nicht die Voraussetzungen eines übernahmerechtlichen Squeeze-out.

Selbst wenn ein Squeeze-out möglich wäre und durchgeführt würde, beseitigt die hieraus folgende Alleingesellschafterstellung von TE Connectivity an First Sensor nicht die aus dem weiterhin bestehenden faktischen Konzernverhältnis folgenden Beschränkungen und Schwierigkeiten (siehe Ziffer C.I.2), solange First Sensor die Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Europäischen Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*) mit Sitz in Deutschland hat. Außerdem ließen sich die mit dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag verfolgten Ziele (siehe Ziffer C.I.1 und C.I.3), insbesondere die ertragsteuerliche Organschaft (siehe Ziffer C.II), nicht erreichen.

Soweit First Sensor Grundbesitz in Deutschland hält oder unmittelbar bzw. mittelbar zu mindestens 95% am Kapital bzw. Vermögen von Kapital- oder Personengesellschaften beteiligt ist, die Grundbesitz in Deutschland halten, würde ein Squeeze-out darüber hinaus auch Grunderwerbsteuer auslösen.

3. **Eingliederung oder Verschmelzung**

Eine Konzernintegration im Wege einer Eingliederung nach §§ 319 ff. AktG ist nicht möglich. TE Connectivity ist weder die Alleingesellschafterin (§ 319 Abs. 1 Satz 1 AktG) noch mit mindestens 95% am Grundkapital von First Sensor beteiligt und erfüllt damit nicht die Voraussetzungen einer Eingliederung.

Eine Verschmelzung von TE Connectivity auf First Sensor (sog. Downstream-Verschmelzung) scheidet als Gestaltungsalternative ebenso aus wie umgekehrt eine Verschmelzung von First Sensor auf TE Connectivity (sog. Upstream-Verschmelzung). Die Downstream-Verschmelzung würde nichts an dem Erfordernis eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ändern, um die angestrebte Integration von First Sensor durchzuführen. First Sensor müsste dann einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit Tyco Electronics Germany Holdings GmbH als Alleingesellschafterin der dann erloschenen TE Connectivity abschließen. Auch die Upstream-Verschmelzung ist keine geeignete Alternative. In diesem Fall würden die außenstehenden First Sensor-Aktionäre an TE Connectivity im selben wertmäßigen Umfang wie zuvor an First Sensor beteiligt werden. Zudem entfielen die Handelbarkeit der First Sensor-Aktien, weil die First Sensor-

Aktien erlöschen würden und die Handelbarkeit der Aktien an TE Connectivity erst durch einen Börsengang derselben wieder gegeben wäre, was jedoch nicht beabsichtigt ist.

Unter denselben Voraussetzungen wie bei einem Squeeze-out würde eine Upstream-Verschmelzung ebenfalls Grunderwerbsteuer auslösen.

4. Formwechsel

Eine formwechselnde Umwandlung von First Sensor in eine andere Kapitalgesellschaftsform oder eine Personengesellschaft ist ebenfalls nicht geeignet, um die mit dem Vertrag beabsichtigten Ziele zu erreichen. Zudem soll an der Unternehmensverfassung von First Sensor als Aktiengesellschaft bis auf weiteres festgehalten werden.

Zum einen ließe sich die angestrebte ertragsteuerliche Organschaft nicht durch einen Formwechsel erreichen, weshalb diese erst und gerade durch einen Gewinnabführungsvertrag begründet werden müsste. Auch würde ein Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien die Anwendbarkeit der Regeln des faktischen Konzernverhältnisses und die damit gegenüber der Rechtslage im Falle eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags bestehenden Nachteile unberührt lassen.

Auch nach einem Formwechsel in die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Personengesellschaft müssten Weisungen im Konzerninteresse im Einzelfall daraufhin überprüft werden, ob sie für First Sensor nachteilig sind. Denn auch im Verhältnis zu einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Personengesellschaft wäre die mitgliedschaftliche Treuepflicht des herrschenden Unternehmens zu beachten, sodass die Durchsetzung nachteiliger Maßnahmen problematisch wäre.

Schließlich hätte ein Formwechsel zusätzlichen Aufwand und zeitliche Verzögerung bedeutet und, im Falle eines Formwechsels in die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Personengesellschaft, den Verlust der Börsenzulassung der First Sensor-Aktien zur Folge. Dies würde die Handelbarkeit der First Sensor-Aktien beeinträchtigen. Eine rechtliche Verpflichtung zum Formwechsel im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags besteht nicht.

5. Zusammenfassende Ergebnisse

Der Vorstand von First Sensor und der Vorstand von TE Connectivity sind nach gründlicher und sorgfältiger Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass die beabsichtigte intensive und effiziente Zusammenarbeit zwischen First Sensor und TE Connectivity sowie der TE-Gruppe einzig durch Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags erreicht werden kann. Lediglich durch den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags können die Beschränkungen des faktischen Konzernverhältnisses vermieden (siehe Ziffer C.I) und eine körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft begründet werden (siehe Ziffer C.II).

D. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

I. Erläuterungen des Vertragsinhalts

Nachfolgend sind die einzelnen Bestimmungen des Vertrags erläutert.

1. Leitung (§ 1 des Vertrags)

§ 1 des Vertrags enthält die für einen Beherrschungsvertrag konstitutive Regelung, wonach First Sensor, als abhängiges Unternehmen, die Leitung ihrer Gesellschaft TE Connectivity, als herrschendem Unternehmen, unterstellt. TE Connectivity ist dementsprechend berechtigt, dem Vorstand von First Sensor sowohl allgemeine als auch auf Einzelfälle bezogene Weisungen hinsichtlich der Leitung von First Sensor sowie in Bezug auf die Aufstellung des Jahresabschlusses von First Sensor zu erteilen (§ 1 Abs. 1 des Vertrags). TE Connectivity ist eine reine Holdinggesellschaft. Die Leitung der Gruppe durch den Gesellschafter erfolgt oberhalb von TE Connectivity (siehe Gesellschafterstruktur der TE Connectivity in Anlage 1).

Ungeachtet der Beherrschung und des daraus folgenden Weisungsrechts handelt es sich bei First Sensor weiterhin um ein rechtlich selbständiges Unternehmen mit eigenen Organen. Dem Vorstand von First Sensor obliegen daher auch weiterhin die Geschäftsführung und die Vertretung von First Sensor. Soweit keine Weisungen erteilt werden, hat der Vorstand von First Sensor selbige weiterhin eigenverantwortlich zu leiten.

Der Umfang des Weisungsrechts bestimmt sich primär nach § 308 AktG. Nach § 308 Abs. 1 Satz 2 AktG können auch Weisungen erteilt werden, die für First Sensor nachteilig sind, sofern sie den Belangen von TE Connectivity oder der mit ihr konzernverbundenen Unternehmen dienen. Der Vorstand von First Sensor ist verpflichtet, rechtlich zulässige Weisungen zu befolgen (§ 1 Abs. 2 des Vertrags), und daher grundsätzlich nicht berechtigt, die Befolgung einer Weisung zu verweigern. Allerdings muss der Vorstand von First Sensor eine Weisung, die offensichtlich nicht den Belangen von TE Connectivity oder der mit ihr konzernverbundenen Unternehmen dient, nicht befolgen. Dasselbe gilt für unzulässige Weisungen (etwa eine Weisung, deren Befolgung gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen der Satzung von First Sensor verletzen würde) und Weisungen, die die Existenz von First Sensor gefährden. Nach Einschätzung der Vertragsparteien ist der Vorstand von First Sensor auch nicht verpflichtet, Weisungen zu befolgen, solange TE Connectivity ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere zur Verlustübernahme und zur Zahlung des angemessenen Ausgleichs an die außenstehenden First Sensor-Aktionäre, nicht (vollständig) erfüllt oder zur Erfüllung dieser Verpflichtungen voraussichtlich nicht in der Lage sein wird (zum außerordentlichen Kündigungsrecht von First Sensor Ziffer D.I.7.4). Ebenfalls können an den Vorstand von First Sensor keine Weisungen, den Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden, erteilt werden (§ 299 AktG, § 1 Abs. 4 des Vertrags).

Das Weisungsrecht besteht nur gegenüber dem Vorstand von First Sensor (§ 308 AktG), dagegen nicht gegenüber dem Aufsichtsrat, der Hauptversammlung oder Mitarbeitern von First Sensor und ebenso wenig gegenüber Organen oder Mitarbeitern einer Tochtergesellschaft von First Sensor. Wird der Vorstand von First Sensor angewiesen, ein Geschäft vorzunehmen, das nur mit der Zustimmung des

Aufsichtsrats von First Sensor vorgenommen werden darf, und stimmt der Aufsichtsrat nicht zu oder erteilt die Zustimmung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, kann die Zustimmung des Aufsichtsrats von First Sensor durch eine Wiederholung der Weisung ersetzt werden (§ 308 Abs. 3 AktG). Die Mitwirkungsrechte der Hauptversammlung von First Sensor werden durch den Vertrag in keinem Fall berührt.

Weisungen bedürfen der Textform i.S.v. § 126b BGB (z.B. per E-Mail oder Tele- bzw. Computerfax) oder sind, wenn sie mündlich erteilt werden, unverzüglich in Textform zu bestätigen, wenn der Vorstand von First Sensor dies verlangt (§ 1 Abs. 5 des Vertrags).

Das Weisungsrecht von TE Connectivity und die korrespondierende Folgepflicht von First Sensor bestehen ab dem Zeitpunkt, in dem der Vertrag durch Eintragung im Handelsregister des Sitzes von First Sensor wirksam wird (§ 294 Abs. 2 AktG, § 1 Abs. 1, § 7 Abs. 2 des Vertrags sowie Ziffer D.I.7.2(i)).

2. Gewinnabführung (§ 2 des Vertrags)

§ 2 des Vertrags enthält die für einen Gewinnabführungsvertrag konstitutive Bestimmung, wonach First Sensor sich verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an TE Connectivity abzuführen. Vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 2 Abs. 2 des Vertrags bestimmt sich die Höhe des abzuführenden Gewinns nach § 301 AktG in dessen jeweils geltender Fassung (§ 2 Abs. 1 des Vertrags).

Als Gewinn abzuführen ist nach der derzeit gültigen Fassung von § 301 AktG der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, und um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag.

Der Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, bestimmt sich nach § 300 Nr. 1 AktG und hängt von der Höhe des Grundkapitals, des Jahresüberschusses und des bereits in die gesetzliche Rücklage eingestellten Betrags ab. Die gesetzliche Rücklage von First Sensor ist gegenwärtig in voller Höhe gebildet. Deshalb ist die Einstellung weiterer Beträge in die gesetzliche Rücklage nach § 300 Nr. 1 AktG nicht erforderlich.

Werden selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (§ 248 Abs. 2 Satz 1 HGB) in der Bilanz von First Sensor aktiviert, greift die Ausschüttungssperre nach § 268 Abs. 8 Satz 1 HGB ein. In dem Fall dürfen Gewinne nur insoweit ausgeschüttet werden, als nach der Ausschüttung frei verfügbare Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags mindestens den insgesamt als selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen aktivierten Betrag abzüglich der hierfür gebildeten passiven latenten Steuern entsprechen. Werden latente Steuern (§ 274 Abs. 1 Satz 2 HGB) in der Bilanz von First Sensor aktiviert, müssen nach § 268 Abs. 8 Satz 2 HGB nach der Ausschüttung die frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags mindestens den aktiven latenten Steuern abzüglich der passiven latenten Steuern entsprechen. Im Falle von Vermögensgegen-

ständen, die dem Zugriff aller Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen (§ 246 Abs. 2 Satz 2 HGB), müssen nach § 268 Abs. 8 Satz 3 HGB die nach der Ausschüttung frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags mindestens dem Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der für diese Vermögensgegenstände in der Bilanz ausgewiesenen, um die hierfür gebildeten passiven latenten Steuern verminderten Zeitwerte und den Anschaffungskosten dieser Vermögensgegenstände entsprechen. Der Begriff „frei verfügbare Rücklagen“ umfasst sowohl Gewinn- als auch bestimmte Kapitalrücklagen. Dementsprechend sind Gewinnrücklagen, deren Ausschüttung keine gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften entgegenstehen, sowie die frei verfügbare Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB bei der Ermittlung des maximalen Ausschüttungsbetrags zu berücksichtigen.

Der nach § 2 Abs. 1 des Vertrags als Gewinn abzuführende Betrag vermindert sich nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags, wenn und soweit First Sensor mit schriftlicher oder in Textform i.S.v. § 126b BGB erfolgter Zustimmung von TE Connectivity Beträge aus dem ohne die Gewinnabführung entstandenen Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 Satz 2 HGB) einstellt. Die Zuführung dieser Beträge in die anderen Gewinnrücklagen wird für die ertragsteuerliche Organschaft (dazu Ziffer D.I.7.4) nur anerkannt, soweit dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG). § 2 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags trägt diesem Maßstab Rechnung.

Sind während der Vertragsdauer Beträge in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 Satz 2 HGB) eingestellt worden, können diese Beträge auf Verlangen von TE Connectivity nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Vertrags den anderen Gewinnrücklagen wieder entnommen und als Gewinn abgeführt werden (§ 301 Satz 2 AktG).

In § 2 Abs. 2 Satz 3 des Vertrags ist geregelt, dass sonstige Rücklagen oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Beginn des Vertrags stammt, weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden dürfen. Der Begriff „sonstige Rücklagen“ umfasst alle Rücklagen nach § 272 HGB mit Ausnahme der anderen Gewinnrücklagen, die während der Vertragslaufzeit gebildet wurden. Infolgedessen können weder die gesetzliche Rücklage, die auf der Grundlage der Satzung von First Sensor beruhenden Rücklagen sowie die Kapitalrücklagen, und zwar unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie gebildet wurden, noch die anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn des Vertrags gebildet wurden, als Gewinn abgeführt oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden. Diese Regelung entspricht den Vorgaben des § 301 AktG und der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Verwendung von Rücklagen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

Nach § 2 Abs. 3 des Vertrags besteht die Verpflichtung zur Gewinnabführung erstmals für das am 1. Januar 2021 beginnende Geschäftsjahr von First Sensor oder dasjenige spätere Geschäftsjahr von First Sensor, in dem der Vertrag nach § 7 Abs. 2 des Vertrags wirksam wird. Die Verpflichtung ist in jedem Fall inner-

halb von zwei Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses für das betreffende Geschäftsjahr von First Sensor fällig.

3. Verlustübernahme (§ 3 des Vertrags)

§ 3 Abs. 1 des Vertrags verweist auf die Vorschrift des § 302 AktG, die in ihrer Gesamtheit in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist. Nach der derzeit gültigen Fassung von § 302 Abs. 1 AktG ist jeder während der Vertragslaufzeit „sonst“, also ohne das Bestehen der Verlustübernahmepflicht, entstehende Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit der Jahresfehlbetrag nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 Satz 2 HGB) Beträge, die während der Vertragslaufzeit in erstere eingestellt wurden, entnommen werden. Die Verlustübernahmepflicht gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrags vorhandene bilanzielle Eigenkapital von First Sensor während der Vertragslaufzeit nicht vermindert. Sie dient damit der Sicherung der vermögensrechtlichen Interessen von First Sensor, ihrer Aktionäre und ihrer Gläubiger während der Vertragslaufzeit.

Nach § 3 Abs. 2 des Vertrags besteht die Verpflichtung zur Verlustübernahme erstmals für das am 1. Januar 2020 beginnende Geschäftsjahr von First Sensor, sofern das Bestehen des Vertrags im Jahr 2020 in das Handelsregister des Sitzes von First Sensor eingetragen und der Vertrag damit wirksam wird, andernfalls des späteren Geschäftsjahrs von First Sensor, in dem der Vertrag nach § 7 Abs. 2 des Vertrags wirksam wird. Die Verpflichtung ist in jedem Fall jeweils mit Ende eines Geschäftsjahrs von First Sensor fällig.

Wird der Vertrag während eines Geschäftsjahrs von First Sensor beendet, d.h. im Falle einer ordentlichen Kündigung durch die TE Connectivity oder im Falle einer Kündigung durch die TE Connectivity oder First Sensor aus wichtigem Grund (dazu Ziffer D.I.7.4), ist TE Connectivity zur Übernahme desjenigen Fehlbetrags von First Sensor verpflichtet, wie er sich aus einer auf den Tag der Beendigung des Vertrags zu erstellenden Stichtagsbilanz ergibt (§ 3 Abs. 3 des Vertrags).

Nach der derzeit geltenden Fassung des § 302 Abs. 4 AktG verjährt der Anspruch von First Sensor auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrags in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrags in das Handelsregister des Sitzes von First Sensor nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist.

4. Ausgleich (§ 4 des Vertrags)

4.1 Garantiedividende und Ausgleichszahlung

Nach § 304 Abs. 1 AktG hat der Vertrag, um wirksam zu sein, eine Verpflichtung zur Gewährung eines angemessenen Ausgleichs für die außenstehenden First Sensor-Aktionäre vorzusehen. Dementsprechend verpflichtet sich TE Connectivity gegenüber den außenstehenden First Sensor-Aktionären in § 4 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Zahlung einer Garantiedividende (**Garantiedividende**) oder zur Zahlung einer jährlichen wiederkehrenden und festen Geldleistung (**Ausgleichszahlung**) (gemeinsam mit der Garantiedividende der **Ausgleich**). Für den Zeitraum der Beherrschung (d.h. die Verpflichtung von First Sensor, die Leitung ihrer Gesellschaft nach Maßgabe von § 1 des Vertrags TE Connectivity als herrschendem Unternehmen zu unterstellen) ohne Verpflichtung zur Gewinnabführung, d.h. für das Ge-

schäftsjahr 2020, falls der Vertrag im Jahr 2020 eingetragen wird, besteht die Pflicht zur Gewährung eines angemessenen Ausgleichs in der Form der Verpflichtung zur Zahlung einer Garantiedividende. Für die Geschäftsjahre, in denen neben der Beherrschung auch die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht, besteht diese Pflicht zur Gewährung eines angemessenen Ausgleichs in Form der Verpflichtung zur Gewährung der Ausgleichszahlung, welche die Verpflichtung zur Zahlung der Garantiedividende ersetzt.

(i) Garantiedividende (§ 4 Abs. 1 des Vertrags)

Nach Wirksamwerden der Verpflichtung von First Sensor, die Leitung ihrer Gesellschaft nach Maßgabe von § 1 des Vertrags TE Connectivity als herrschendem Unternehmen zu unterstellen, richtet sich das Handeln der Organe von First Sensor neben dem Wohl der Gesellschaft auch nach den von TE Connectivity erteilten Weisungen, selbst wenn diese sich für First Sensor als nachteilig erweisen sollten. Als Kompensation für die Verpflichtung, die Leitung ihrer Gesellschaft TE Connectivity als herrschendem Unternehmen zu unterstellen und nach den Weisungen von TE Connectivity zu handeln, verpflichtet sich TE Connectivity in § 4 Abs. 1 des Vertrags zur Zahlung einer angemessenen Garantiedividende an die außenstehenden First Sensor-Aktionäre. TE Connectivity garantiert insoweit den außenstehenden First Sensor-Aktionären für das Geschäftsjahr 2020 die Zahlung eines bestimmten jährlichen Gewinnanteils durch TE Connectivity. Diese Garantiedividende wird gewährt, wenn der Vertrag im Jahr 2020 wirksam wird. Soweit die für das Geschäftsjahr 2020 von First Sensor gezahlte Dividende (einschließlich eventueller Abschlagszahlungen) je First Sensor-Aktie hinter der Garantiedividende zurückbleibt, zahlt TE Connectivity jedem außenstehenden First Sensor-Aktionär den entsprechenden Differenzbetrag je First Sensor-Aktie. Die eventuell erforderliche Zahlung des Differenzbetrags ist am dritten Bankarbeitstag nach der ordentlichen Hauptversammlung von First Sensor, welche über das Geschäftsjahr 2020 entscheidet, fällig.

(ii) Ausgleichszahlung (§ 4 Abs. 2 des Vertrags)

Nach Wirksamwerden der Verpflichtung zur Gewinnabführung gemäß § 2 Abs. 3 des Vertrags, also erstmals für das am 1. Januar 2021 beginnende Geschäftsjahr von First Sensor oder das spätere Geschäftsjahr, in dem der Vertrag in das Handelsregister von First Sensor eingetragen wird, wird bei First Sensor grundsätzlich für das entsprechende und die folgenden Geschäftsjahre kein Bilanzgewinn mehr ausgewiesen. Ab diesem Zeitpunkt entfällt regelmäßig das Recht der Aktionäre der First Sensor, über die Verwendung eines entstehenden Bilanzgewinns zu entscheiden. Als Kompensation für den Verlust des Dividendenanspruchs ist die in § 4 Abs. 2 des Vertrags geregelte Verpflichtung von TE Connectivity zur Gewährung einer angemessenen Ausgleichszahlung an die außenstehenden First Sensor-Aktionäre vorgesehen. Diese Ausgleichszahlung besteht ab dem Geschäftsjahr von First Sensor, für das der Anspruch auf Gewinnabführung von TE Connectivity gemäß § 2 Abs. 3 des Vertrags wirksam wird, für die Dauer des Vertrags. Die Ausgleichszahlung ist am dritten Bankarbeitstag nach der ordentlichen Hauptversammlung von First Sensor für das abgelaufene Ge-

schäftsjahr, jedoch spätestens acht Monate nach Ablauf dieses Geschäftsjahres von First Sensor, fällig.

Sofern der Vertrag im Laufe eines Geschäftsjahrs von First Sensor endet oder ein Ausgleich für ein weniger als zwölf Monate dauerndes Rumpfgeschäftsjahr von First Sensor zu leisten ist, vermindert sich der Ausgleich für dieses Geschäftsjahr zeitanteilig (§ 4 Abs. 6 des Vertrags). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Ausgleich auf einen Zeitraum von zwölf Monaten, also ein volles Geschäftsjahr, bemessen ist.

4.2 Art der Ausgleichsregelung

(i) Rechtliche Grundlagen

Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat für die außenstehenden Aktionäre der abhängigen Gesellschaft, vorliegend die außenstehenden First Sensor-Aktionäre, einen angemessenen Ausgleich vorzusehen (§ 304 Abs. 1 Satz 1 und 2 AktG). Besteht lediglich ein isolierter Beherrschungsvertrag, muss dieser den außenstehenden Aktionären eine angemessene Garantiedividende garantieren (§ 304 Abs. 1 Satz 2 AktG). Sowohl die Garantiedividende als auch die Ausgleichszahlung müssen in einer auf jede Aktie der außenstehenden Aktionäre bezogenen wiederkehrenden Geldleistung bestehen (§ 304 Abs. 1 Satz 1 und 2 AktG). Dabei sind entweder ein fester oder ein variabler Ausgleich möglich.

(ii) Fester Ausgleich

Beim festen Ausgleich wird die jährlich wiederkehrende Zahlung eines festen Geldbetrags zugesichert. Die Höhe des festen Ausgleichs hat dem Betrag zu entsprechen, der nach der bisherigen Ertragslage des abhängigen Unternehmens und seiner zukünftigen Ertragsaussichten unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen und Wertberichtigungen, jedoch ohne Bildung anderer Gewinnrücklagen, voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil, d.h. als handelsrechtlich ausschüttungsfähiger Gewinn, auf die einzelne Aktie verteilt werden könnte (§ 304 Abs. 2 Satz 1 AktG).

(iii) Variabler Ausgleich

Beim variablen Ausgleich wird ein am Gewinn des herrschenden Unternehmens orientierter Ausgleich zugesichert. Dies ist indes nur möglich, sofern das herrschende Unternehmen eine deutsche Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*) mit Sitz in Deutschland ist. Der variable Ausgleich muss dann dem Betrag entsprechen, der unter Herstellung eines angemessenen Umrechnungsverhältnisses auf die Aktien des herrschenden Unternehmens jeweils als Gewinnanteil entfällt (§ 304 Abs. 2 Sätze 2 und 3 AktG).

(iv) Gründe für die Bestimmung eines festen Ausgleichs

Der Vertrag zwischen First Sensor und TE Connectivity bestimmt einen festen jährlichen Ausgleich. Dafür sind im Wesentlichen die nachfolgenden Gründe maßgebend:

TE Connectivity als herrschendes Unternehmen ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, sodass die Wahlmöglichkeit für die Art der Ausgleichszahlung grundsätzlich besteht. Ein variabler, am Gewinn von TE Connectivity orientierter Ausgleich wäre indes nicht geeignet, das Recht der außenstehenden First Sensor-Aktionäre zu sichern. Die Beteiligung von TE Connectivity an First Sensor ist der einzige maßgebliche Vermögensgegenstand von TE Connectivity, weshalb die außenstehenden First Sensor-Aktionäre wirtschaftlich lediglich einen am Gewinn von First Sensor orientierten Ausgleich erhielten. TE Connectivity könnte die Beherrschung von First Sensor jedoch in einer Weise nutzen, die zu einer Verringerung des Gewinns von First Sensor führt. Dies zöge einen geringeren Ausgleich der außenstehenden First Sensor-Aktionäre nach sich.

Ein variabler, am Gewinn von TE Ltd. als Konzernobergesellschaft von TE Connectivity orientierter Ausgleich ist gesetzlich nicht ausdrücklich zugelassen. Es ist unsicher, ob ein solcher variabler Ausgleich rechtlich zulässig wäre. Auch insoweit würde gegen einen variablen Ausgleich sprechen, dass, ebenso wie bei TE Connectivity, die außenstehenden Aktionäre auch bei TE Ltd. keinerlei Einfluss auf die Gewinnverwendungsentscheidung hätten, die von den Aktionären von TE Ltd. getroffen wird. Ferner hätte die Bestimmung eines variablen, am Gewinn von TE Ltd. orientierten Ausgleichs die Bewertung von TE Ltd. einschließlich sämtlicher verbundener Unternehmen erforderlich gemacht. Dies hätte zu einem erheblichen Zusatzaufwand bei der Vorbereitung des Vertrags geführt. Außerdem würden Währungsrisiken aufgrund von Währungsschwankungen zwischen Schweizer Franken und Euro bestehen, da TE Ltd. eine schweizerische Gesellschaft ist.

4.3 Bestimmung des Ausgleichs als Bruttozahlung, Höhe des Ausgleichs

Nach § 4 Abs. 1 und 2 des Vertrags gewährt TE Connectivity den außenstehenden First Sensor-Aktionären eine Garantiedividende für das Geschäftsjahr 2020, falls der Vertrag bereits im Geschäftsjahr 2020 wirksam wird, und für die folgenden Geschäftsjahre, in denen der Vertrag wirksam ist, eine jährliche Ausgleichszahlung für die Dauer des Vertrags. Die Höhe sowie die Ermittlung der angemessenen Garantiedividende und der angemessenen Ausgleichszahlung sind nachfolgend und in Ziffer E.II erläutert und begründet.

(i) Höhe des Ausgleichs

Für die außenstehenden First Sensor-Aktionäre sieht § 4 Abs. 1 des Vertrags für das Geschäftsjahr 2020 eine Garantiedividende in Höhe von netto EUR 0,47 (dies entspricht einem Betrag von brutto EUR 0,56 vor aktueller Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag) je First Sensor-Aktie vor, falls der Vertrag bereits im Geschäftsjahr 2020 wirksam wird. Soweit die für das Geschäftsjahr 2020 von First Sensor an die außenstehenden First Sensor Aktionäre ausgeschüttete Dividende hinter dem Betrag der Garantiedividende zurück bleibt, zahlt TE Connectivity an die außenstehenden First Sensor-Aktionäre die Differenz zwischen der tatsächlichen, für das Geschäftsjahr 2020 ausgeschütteten Dividende und dem zugesicherten Betrag der Garantiedividende.

Ferner sieht § 4 Abs. 2 des Vertrags ab Wirksamwerden der Gewinnabführungsverpflichtung gemäß § 2 des Vertrags, also erstmals für das am 1. Januar 2021 beginnende Geschäftsjahr von First Sensor bzw. für das spätere Geschäftsjahr, in dem der Vertrag wirksam wird, die Zahlung einer jährlichen Ausgleichszahlung in Höhe von netto EUR 0,47 (dies entspricht einem Betrag von brutto EUR 0,56 vor aktueller Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag) je First Sensor-Aktie vor. Dieser Betrag wird jährlich in voller Höhe fällig, da ab Wirksamkeit der Gewinnabführungsverpflichtung kein Bilanzgewinn mehr ausgewiesen wird (abgesehen von etwaigen Erträgen aus der Auflösung von Rücklagen, die nicht der vertraglichen Gewinnabführung unterliegen, oder einem Bilanzgewinn aufgrund eines aus der Zeit vor Beginn des Vertrags stammenden Gewinnvortrags) und das Recht der First Sensor-Aktionäre, über die Verwendung des Bilanzgewinns zu entscheiden, entfällt.

(ii) Anpassungsmechanismus des Ausgleichs

Die Vertragsparteien haben sich bei der Bestimmung und Anpassung des Ausgleichs an die Vorgaben des BGH (Beschluss vom 21. Juli 2003 – II ZB 17/01 – „Ytong“) gehalten. Demnach ist den außenstehenden Aktionären als Ausgleich nach § 304 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 AktG im Ausgangspunkt der voraussichtlich verteilungsfähige Bruttogewinnanteil je Aktie als feste Größe zu gewähren, wovon die Körperschaftsteuerbelastung in der jeweiligen gesetzlich vorgesehenen Höhe abzuziehen ist. Dadurch soll sichergestellt werden, dass eine Senkung des Körperschaftsteuersatzes gegenüber dem im Zeitpunkt des Bewertungsstichtags maßgeblichen Steuersatz nicht zu einem ungerechtfertigten Vorteil des herrschenden Unternehmens zu Lasten der außenstehenden Aktionäre führt. Umgekehrt soll dadurch auch vermieden werden, dass im Falle einer Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes ein ungerechtfertigter Vorteil der außenstehenden Aktionäre zu Lasten des herrschenden Unternehmens entsteht. Diese Grundsätze geltend für den als Ergänzungsabgabe zur Körperschaftsteuer erhobenen Solidaritätszuschlag entsprechend.

Auf dieser Grundlage ist als fester Ausgleich in Form der Garantiedividende oder der Ausgleichszahlung ein Bruttogewinnanteil je First Sensor-Aktie vorzusehen (**Bruttoausgleichsbetrag**), von dem Körperschaftsteuer nebst Solidaritätszuschlag nach dem für das jeweilige Geschäftsjahr jeweils geltenden Satz abzusetzen ist (**Nettoausgleichsbetrag**). Hiermit wird eine variable Regelung geschaffen, die im Fall der Änderung des Körperschaftsteuersatzes bzw. des Solidaritätszuschlages unmittelbar eine entsprechende Anpassung des Nettoausgleichsbetrags zur Folge hat. Allerdings ist der Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag nur auf diejenigen in dem Bruttoausgleichsbetrag enthaltenen Teilbetrag vorzunehmen, der sich auf die der deutschen Körperschaftsteuer unterliegenden Gewinne bezieht.

Entsprechend des am Tag der Unterzeichnung des Vertragsberichts geltenden Körperschaftsteuersatzes von 15% und des Solidaritätszuschlages von 5,5% sind von dem Bruttoausgleichsbetrag in Höhe von EUR 0,56 je First Sensor-Aktie insgesamt EUR 0,09 je First Sensor-Aktie abzuziehen. Daraus ergibt sich ein Nettoausgleichsbetrag von EUR 0,47 je First Sensor-Aktie.

Der Mechanismus zur Anpassung des Ausgleichs aufgrund Änderungen des Steuersatzes kann wie folgt beispielhaft illustriert werden: Wird der Körperschaftsteuersatz von 15% um zwei Prozentpunkte auf 13% gesenkt, führt die in § 4 Abs. 3 des Vertrags vorgesehene variable Regelung dazu, dass sich der Abzug für Körperschaftsteuer nebst Solidaritätszuschlag von derzeit EUR 0,09 je First Sensor-Aktie um EUR 0,01 (2,0% zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag, zusammen 2,110% auf den in dem Bruttoausgleichsbetrag enthaltenen Teilbetrag, der sich auf die mit deutscher Körperschaftsteuer belasteten Gewinne bezieht) reduziert. Dadurch erhöht sich der Nettoausgleichsbetrag von EUR 0,47 je First Sensor-Aktie um EUR 0,01 auf EUR 0,48. Umgekehrt führt eine Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes um zwei Prozentpunkte auf 17% zu einer Reduzierung des Nettoausgleichsbetrags von EUR 0,47 je First Sensor-Aktie um EUR 0,01 auf EUR 0,46.

Nach § 4 Abs. 3 des Vertrags gilt außerdem, dass von dem Nettoausgleichsbetrag, soweit gesetzlich vorgeschrieben, die anfallenden Quellensteuern (wie etwa Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag) einbehalten werden. Dies gilt auch für den als Ergänzungsabgabe erhobenen Solidaritätszuschlag und eine gegebenenfalls zu erhebende Kirchensteuer (zu den Einzelheiten Ziffer D.IV.3).

4.4 Sonstige Erläuterungen zu § 4 des Vertrags

Die Garantiedividende wird für das gesamte Geschäftsjahr 2020 von First Sensor gewährt, wenn der Vertrag im Jahr 2020 wirksam wird (§ 4 Abs. 1 des Vertrags). Die Garantiedividende gilt nur für das Geschäftsjahr 2020.

Die Ausgleichszahlung wird erstmals für das volle Geschäftsjahr von First Sensor gewährt, für das die Verpflichtung zur Gewinnabführung von First Sensor gemäß § 2 des Vertrags wirksam wird (§ 4 Abs. 2 des Vertrags). Dies ist gemäß § 2 Abs. 3 des Vertrags erstmals für den gesamten Gewinn des am 1. Januar 2021 beginnenden Geschäftsjahres von First Sensor oder des späteren Geschäftsjahres von First Sensor, in dem der Vertrag wirksam wird, der Fall. Wenn der Vertrag bis zum 31. Dezember 2021 wirksam wird, besteht die Verpflichtung zur Gewinnabführung ab dem 1. Januar 2021 für das Geschäftsjahr 2021. Wenn der Vertrag erst in einem späteren Geschäftsjahr wirksam wird, gilt die Verpflichtung zur Gewinnabführung erst ab dem betreffenden späteren Geschäftsjahr.

Ab Wirksamwerden der Gewinnabführung gemäß § 2 des Vertrags haben die außenstehenden First Sensor-Aktionäre keinen Anspruch auf eine Dividende, sofern nicht aus Rücklagen oder einem Gewinnvortrag aus der Zeit vor Beginn des Vertrags ein Bilanzgewinn gebildet wird und die Hauptversammlung eine Ausschüttung beschließt.

§ 4 Abs. 1 und 4 des Vertrags regeln die Fälligkeit der Garantiedividende und der Ausgleichszahlung. Der von TE Connectivity zu zahlende Ausgleich ist jeweils am dritten Bankarbeitstag (Frankfurt am Main) nach der ordentlichen Hauptversammlung von First Sensor für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr fällig, jedoch spätestens acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.

§ 4 Abs. 6 des Vertrags bestimmt, dass falls der Vertrag im Laufe eines Geschäftsjahres von First Sensor endet, oder während der Laufzeit des Vertrags ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet wird, sich der Ausgleich für dieses Geschäftsjahr vermindert. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der festgesetzte Betrag des Ausgleichs auf einen Zeitraum von zwölf Monaten, also ein volles Geschäftsjahr, bemessen ist.

§ 4 Abs. 7 Satz 1 des Vertrags regelt die Anpassung des Ausgleichs im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals von First Sensor aus Gesellschaftsmitteln. Werden auf diese Weise neue First Sensor-Aktien ausgegeben, vermindert sich der Bruttoausgleichsbetrag je First Sensor-Aktie in dem Maße, dass der Gesamtbetrag des Bruttoausgleichsbetrags unverändert bleibt. Weil ein außenstehender First Sensor-Aktionär jedoch eine entsprechende Anzahl neuer First Sensor-Aktien erhält, ändert sich der Gesamtbetrag des Ausgleichs, den der außenstehende First Sensor-Aktionär erhält, nicht. Diese Regelung ist geboten, weil eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, also die Umwandlung von Gewinn- oder bestimmten Kapitalrücklagen in Grundkapital, keinen Einfluss auf den Wert und die Ertragskraft von First Sensor hat, und weil die neuen First Sensor-Aktien aus der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ohne Gegenleistung an die First Sensor-Aktionäre ausgegeben werden. Dies entspricht im Übrigen auch § 216 Abs. 3 AktG, wonach der wirtschaftliche Inhalt vertraglicher Beziehungen von First Sensor zu Dritten durch die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nicht berührt wird. Werden bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln keine neuen First Sensor-Aktien ausgegeben, ist eine Anpassung des Ausgleichs nicht erforderlich.

Wird das Grundkapital von First Sensor durch Ausgabe neuer First Sensor-Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht, erstreckt sich nach § 4 Abs. 7 Satz 2 des Vertrags der Anspruch auf Zahlung des Ausgleichs auch auf diese neu ausgegebenen First Sensor-Aktien. Das stellt sicher, dass bei derartigen Erhöhungen des Grundkapitals von First Sensor nicht nur die Ausgleichsansprüche der bisherigen außenstehenden First Sensor-Aktionäre unberührt bleiben, sondern auch neu hinzutretende außenstehende First Sensor-Aktionäre gleichbehandelt werden. Die Höhe des Ausgleichs ändert sich nicht, obwohl neue Aktien ausgegeben worden sind. Dies ist gerechtfertigt, weil die neuen Aktien gegen die Erbringung von Einlagen ausgegeben worden sind.

§ 4 Abs. 8 des Vertrags dient dem Schutz der außenstehenden First Sensor-Aktionäre. Macht ein First Sensor-Aktionär geltend, dass der angebotene Ausgleich zu gering bemessen ist, kann er bei Gericht in einem Spruchverfahren nach §§ 1 ff. Spruchverfahrensgesetz (*SpruchG*) beantragen, dass das Gericht die angemessene Ausgleichszahlung bzw. die angemessene Garantiedividende bestimmt. Die Bestimmung in § 4 Abs. 8 Satz 1 des Vertrags gewährt allen außenstehenden First Sensor-Aktionären für den Fall eines etwaigen Spruchverfahrens einen Anspruch auf Ergänzung des Ausgleichs, wenn das Gericht rechtskräftig einen höheren Ausgleich festsetzt; dies entspricht der gesetzlichen Regelung in § 13 Satz 2 SpruchG. Diese Ansprüche bestehen auch für diejenigen First Sensor-Aktionäre, die zwischenzeitlich das Abfindungsangebot gemäß § 5 des Vertrags angenommen

haben. Diese Ansprüche bestehen ferner unabhängig davon, ob der First Sensor-Aktionär an einem etwaigen Spruchverfahren beteiligt war (vgl. § 13 Satz 2 SpruchG). Sofern ein solches Spruchverfahren durch gerichtlich protokollierten Vergleich beendet wird, sind die Rechte aller außenstehenden First Sensor-Aktionäre dadurch gewahrt, dass eine solche Verfahrensbeendigung gemäß § 11 Abs. 2 SpruchG nur mit Zustimmung des gemeinsamen Vertreters der außenstehenden First Sensor-Aktionäre möglich ist. Nach § 4 Abs. 8 des Vertrags können im Fall eines gerichtlich protokollierten Vergleichs ferner auch die bereits nach Maßgabe des § 5 des Vertrags abgefundenen Aktionäre eine entsprechende Ergänzung der von ihnen bereits erhaltenen Ausgleichszahlung verlangen, soweit gesetzlich vorgesehen (siehe auch Ziffer D.III.2.3).

5. Abfindung (§ 5 des Vertrags)

5.1 Art der Abfindung

Außer der Verpflichtung zur Gewährung des Ausgleichs in Form der Garantiedividende oder der Ausgleichszahlung hat der Vertrag eine Verpflichtung von TE Connectivity zu enthalten, auf Verlangen eines außenstehenden First Sensor-Aktionärs dessen Aktien gegen eine im Vertrag bestimmte angemessene Abfindung zu erwerben (§ 305 Abs. 1 AktG). Als Art der Abfindung unterscheidet das Aktiengesetz grundsätzlich drei Fälle nach § 305 Abs. 2 AktG:

(i) Abfindung in Aktien des anderen Vertragsteils

Wenn der andere Vertragsteil (TE Connectivity) eine nicht abhängige und nicht in Mehrheitsbesitz stehende Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaften auf Aktien mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union bzw. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wäre, müsste der Vertrag die Gewährung eigener Aktien dieser Gesellschaft als Abfindung vorsehen (§ 305 Abs. 2 Nr. 1 AktG).

(ii) Wahl zwischen Barabfindung und Abfindung in Aktien der herrschenden oder mit Mehrheit am anderen Vertragsteil beteiligten Unternehmen

Wenn der andere Vertragsteil (TE Connectivity) eine abhängige oder in Mehrheitsbesitz stehende Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien und das herrschende Unternehmen eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union bzw. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wäre, müsste der Vertrag entweder die Gewährung von Aktien der herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft oder eine Barabfindung vorsehen (§ 305 Abs. 2 Nr. 2 AktG).

(iii) Barabfindung

In allen übrigen Fällen muss der Vertrag eine Barabfindung vorsehen (§ 305 Abs. 2 Nr. 3 AktG).

5.2 Gründe für die Gewährung einer Barabfindung

Für die Gewährung einer Barabfindung waren im Wesentlichen die folgenden Gründe maßgeblich:

Die TE Connectivity ist in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht organisiert und eine abhängige Gesellschaft i.S.d. § 17 AktG, sodass § 305 Abs. 2 Nr. 1 AktG keine Anwendung findet.

Ferner haben die Parteien des Vertrags auch kein Wahlrecht gemäß § 305 Abs. 2 Nr. 2 AktG, eine Abfindung in Aktien der herrschenden oder mit Mehrheit am anderen Vertragsteil beteiligten Gesellschaft vorzusehen. Abzustellen ist bei der Betrachtung auf die Konzernspitzengesellschaft, hier also die TE Ltd. als indirekte Muttergesellschaft der Tochtergesellschaften der TE-Gruppe. Zwar handelt es sich bei der TE Ltd. um eine Aktiengesellschaft. Allerdings gewährt die Vorschrift des § 305 Abs. 2 Nr. 2 AktG das Wahlrecht nur dann, wenn die herrschende oder mit Mehrheit am anderen Vertragsteil beteiligte Gesellschaft ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat. Das trifft auf TE Ltd., die ihren Sitz in der Schweiz hat, nicht zu. Demnach ist gemäß § 305 Abs. 2 Nr. 3 AktG eine Barabfindung zu gewähren.

5.3 Höhe der Abfindung

TE Connectivity bietet den außenstehenden First Sensor-Aktionären, die als Aktionäre von First Sensor anlässlich des Abschlusses des Vertrags ausscheiden, eine Barabfindung in Höhe von EUR 33,27 je First Sensor-Aktie an (§ 305 Abs. 1, 2 Nr. 3 AktG, § 5 Abs. 1 des Vertrags). Einzelheiten zur Ermittlung und Festlegung der angemessenen Abfindung sind in Ziffer E.III enthalten.

5.4 Sonstige Erläuterungen zu § 5 des Vertrags

Die Verpflichtung von TE Connectivity zum Erwerb der First Sensor-Aktien gegen Abfindung ist nach § 5 Abs. 2 des Vertrags befristet. Die Frist endet zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens des Vertrags im Handelsregister des Sitzes von First Sensor nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Die Befristung des Abfindungsangebots ist durch das Aktiengesetz zugelassen und üblich. Die Befristung auf zwei Monate entspricht § 305 Abs. 4 Satz 2 AktG. Diese Frist verlängert sich, sofern außenstehende First Sensor-Aktionäre nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SpruchG innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens des Vertrags im Handelsregister des Sitzes von First Sensor nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, einen Antrag auf gerichtliche Bestimmung der zu gewährenden Abfindung stellen. In diesem Fall endet nach § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG die Frist zur Annahme des Angebots auf Übertragung der Aktien an TE Connectivity gegen Zahlung der Abfindung frühestens zwei Monate nach dem Tag, an dem die Entscheidung über den zuletzt beschiedenen Antrag eines Aktionärs im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist. § 5 Abs. 2 Satz 3 des Vertrags stellt klar, dass diese gesetzliche Regelung uneingeschränkt gilt.

Die außenstehenden First Sensor-Aktionäre können sich entscheiden, nach Eintragung des Bestehens des Vertrags in das Handelsregister des Sitzes von First Sensor entweder als Aktionäre von First Sensor auszuschneiden und im Gegenzug die angebotene angemessene Abfindung zu erhalten oder weiterhin Aktionär von First Sensor zu bleiben und die in § 4 des Vertrags angebotene angemessene Garantiedividende bzw. Ausgleichszahlung zu erhalten. Die Erklärung der außenstehenden First Sensor-Aktionäre, das Abfindungsangebot von TE Connectivity annehmen zu wollen, muss der von TE Connectivity beauftragten Zentralabwicklungsstelle jedoch innerhalb der vorstehend erläuterten Frist zugehen (zur Annahme Ziffer D.II). Nach Ablauf der Frist ist die Annahme des Abfindungsangebots nicht mehr möglich.

In § 5 Abs. 3 des Vertrags ist die Durchführung von Kapitalmaßnahmen bei First Sensor vor Ablauf der Frist nach § 5 Abs. 2 des Vertrags geregelt. Erfolgen solche Kapitalmaßnahmen innerhalb dieser Frist, findet eine Anpassung der Abfindung statt, soweit dies gesetzlich geboten ist. Diesbezüglich ist auf Ziffer D.I.4.4 zu verweisen.

Nach § 5 Abs. 4 des Vertrags ist die Annahme des Abfindungsangebots für die außenstehenden First Sensor-Aktionäre kostenfrei, sofern sie über ein inländisches Wertpapierdepot verfügen. Dadurch wird sichergestellt, dass die außenstehenden First Sensor-Aktionäre nicht mit Spesen, Provisionen oder sonstigen Bearbeitungsgebühren der Banken belastet werden und die Barabfindung der Höhe nach erhalten bleibt. Davon unberührt bleiben Steuern, die auf einen Veräußerungsgewinn bei einem außenstehenden First Sensor-Aktionär anfallen. Diese sind von dem betroffenen außenstehenden First Sensor-Aktionär zu tragen (zu den steuerlichen Auswirkungen Ziffer D.IV.4).

§ 5 Abs. 5 des Vertrags dient dem Schutz der außenstehenden First Sensor-Aktionäre. Die Bestimmung gewährt allen außenstehenden First Sensor-Aktionären für den Fall eines etwaigen Spruchverfahrens nach §§ 1 ff. SpruchG einen Anspruch auf Ergänzung der Abfindung, wenn das Gericht rechtskräftig eine höhere Abfindung festsetzt; dies entspricht der gesetzlichen Regelung in § 13 Satz 2 SpruchG. Diese Ansprüche bestehen auch dann, wenn der außenstehende First Sensor-Aktionär bereits abgefunden worden ist, und zwar unabhängig davon, ob der außenstehende First Sensor-Aktionär an einem etwaigen Spruchverfahren beteiligt war. Sofern ein solches Spruchverfahren durch gerichtlich protokollierten Vergleich beendet wird, sind die Rechte aller außenstehenden First Sensor-Aktionäre dadurch gewahrt, dass eine solche Verfahrensbeendigung gemäß § 11 Abs. 2 SpruchG nur mit Zustimmung des gemeinsamen Vertreters der außenstehenden First Sensor-Aktionäre möglich ist. Nach § 5 Abs. 5 des Vertrags wird die TE Connectivity ferner auch im Falle eines gerichtlich protokollierten Vergleichs zur Beendigung eines Spruchverfahrens die von außenstehenden First Sensor-Aktionären angebotenen First Sensor-Aktien gegen Zahlung der erhöhten Abfindung erwerben, soweit gesetzlich vorgesehen (siehe auch Ziffer D.III.2.3).

Der Vertrag kann nach Maßgabe von § 7 Abs. 3 bis Abs. 4 gekündigt werden. Erfolgt die Kündigung zu einem Zeitpunkt, zu dem die Frist für die Annahme des Barabfindungsangebots nach § 5 Abs. 2 des Vertrags abgelaufen ist, ist jedem dann vorhandenen außenstehenden First Sensor-Aktionär nach § 5 Abs. 6 Satz 1 des Vertrags das Recht eingeräumt, die von ihm zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung gehaltenen First Sensor-Aktien TE Connectivity gegen Zahlung der Barabfindung in Höhe von EUR 33,27 anzubieten und TE Connectivity ist im Gegenzug verpflichtet, die von dem außenstehenden First Sensor-Aktionär angebotenen Aktien zu erwerben. Dieser Betrag entspricht der in § 5 Abs. 1 des Vertrags von den Vertragsparteien festgesetzten angemessenen Abfindung. Wird der Betrag der Abfindung durch rechtskräftige Entscheidung in einem Spruchverfahren erhöht, wird TE Connectivity die von den außenstehenden First Sensor-Aktionären angebotenen Aktien gegen Zahlung der im Spruchverfahren festgesetzten Abfindung erwerben.

Durch dieses Veräußerungsrecht wird den außenstehenden First Sensor-Aktionären, die sich zunächst dafür entscheiden, das Abfindungsangebot von TE Connectivity nicht anzunehmen, sondern First Sensor-Aktionär zu bleiben und den Ausgleich zu erhalten, ein zusätzlicher Schutz gewährt. Eine gesetzliche Verpflichtung für ein solches erneutes Abfindungsangebot im Falle der Kündigung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags besteht nicht.

Auch dieses erneute Veräußerungsrecht ist befristet. Es kann bis zu zwei Monate nach dem Tag ausgeübt werden, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags im Handelsregister von First Sensor nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Auch die Veräußerung von First Sensor-Aktien gemäß § 5 Abs. 6 des Vertrags ist für die außenstehenden First Sensor-Aktionäre kostenfrei, wie sich aus der entsprechenden Anwendung von § 5 Abs. 4 des Vertrags ergibt. Die entsprechende Anwendung von § 5 Abs. 3 des Vertrags trägt möglichen Erhöhungen des Grundkapitals von First Sensor aus Gesellschaftsmitteln oder gegen Einlagen Rechnung (oben Ziffer D.I.4.4). Das vorgenannte Veräußerungsrecht kommt sowohl bei einer Kündigung durch TE Connectivity als auch bei einer Kündigung durch First Sensor zur Anwendung. Dabei ist zu beachten, dass eine ordentliche Kündigung des Vertrags während der festen Vertragslaufzeit nach § 7 Abs. 3 des Vertrags ausgeschlossen ist (vgl. Ziffer D.I.7.3).

Eine Verzinsung des nach § 5 Abs. 6 des Vertrags zu zahlenden Betrags in entsprechender Anwendung von § 305 Abs. 3 Satz 3 AktG ist nicht vorgesehen.

6. Auskunftsrecht (§ 6 des Vertrags)

In § 6 des Vertrags sind ein Auskunftsrecht von TE Connectivity und Informationspflichten von First Sensor geregelt.

TE Connectivity ist nach § 6 Abs. 1 des Vertrags berechtigt, Bücher und Schriften von First Sensor jederzeit einzusehen. Zudem ist der Vorstand von First Sensor nach § 6 Abs. 2 des Vertrags verpflichtet, TE Connectivity jederzeit alle verlangten Auskünfte über sämtliche Angelegenheiten von First Sensor zu geben. Ebenso ist

der Vorstand von First Sensor nach § 6 Abs. 3 des Vertrags verpflichtet, TE Connectivity über die geschäftliche Entwicklung, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle, laufend zu informieren.

Das Auskunftsrecht soll TE Connectivity ermöglichen, ihre Leitungsmacht und ihr Weisungsrecht gegenüber First Sensor auf der Grundlage angemessener Information auszuüben. Dementsprechend wird TE Connectivity ein umfassendes Einsichtsrecht eingeräumt, das durch eine unabhängig davon bestehende Informationspflicht von First Sensor ergänzt wird. So kann ein bestehendes Informationsgefälle schnell und effizient beseitigt und TE Connectivity in die Lage versetzt werden, die Ausübung ihrer Leitungs- und Weisungsmacht in Kenntnis aller Informationen am Konzerninteresse auszurichten.

In § 6 Abs. 4 des Vertrags ist klargestellt, dass die Vertragsparteien, solange es sich bei First Sensor um eine börsennotierte Aktiengesellschaft handelt, zur Einhaltung der kapitalmarktrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014, verpflichtet sind.

7. Wirksamwerden und Dauer (§ 7 des Vertrags)

7.1 Wirksamwerden

Der Vertrag bedarf, in Übereinstimmung mit § 293 AktG, zu seiner Wirksamkeit des Weiteren der Zustimmung der Hauptversammlung von First Sensor und der Hauptversammlung von TE Connectivity (§ 7 Abs. 1 des Vertrags). Dem Vertrag soll die Hauptversammlung von TE Connectivity am 16. April 2020 und die Hauptversammlung von First Sensor am 26. Mai 2020 zustimmen.

Der Vorstand von TE Connectivity hat dem Vertrag am 13. April 2020 zugestimmt. Vorstand und der Aufsichtsrat von First Sensor haben dem Vertrag am 14. April 2020 zugestimmt. Die Vorstände beider Gesellschaften haben jeweils am 14. April 2020 den Vertrag unterzeichnet.

Der Vertrag wird erst wirksam, sobald sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes von First Sensor eingetragen worden ist (§§ 294 Abs. 2 AktG, 7 Abs. 2 des Vertrags).

7.2 Beginn der Vertragslaufzeit

(i) Wirksamwerden des Leitungs- und Weisungsrechts nach § 1 des Vertrags

Das Leitungs- und Weisungsrecht von TE Connectivity und die korrespondierende Folgepflicht von First Sensor bestehen ab dem Zeitpunkt, in dem der Vertrag durch Eintragung im Handelsregister des Sitzes von First Sensor wirksam wird.

(ii) Wirksamwerden der Verpflichtung zur Gewinnabführung nach § 2 des Vertrags

Die Verpflichtung von First Sensor zur Gewinnabführung besteht erstmals für das am 1. Januar 2021 beginnende Geschäftsjahr, sofern das Bestehen des Vertrags bis zum Ende dieses Geschäftsjahrs in das Handelsregister des

Sitzes von First Sensor eingetragen und der Vertrag damit wirksam wird. Wird der Vertrag erst in einem späteren Geschäftsjahr wirksam (etwa, weil sich die Eintragung wegen einer Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage verzögert), besteht die Verpflichtung zur Gewinnabführung erst zu diesem späteren Geschäftsjahr.

- (iii) Wirksamwerden der Verpflichtung zum Verlustausgleich nach § 3 des Vertrags

Die Verpflichtung von TE Connectivity zum Ausgleich eines entstandenen Jahresfehlbetrags besteht erstmals für das am 1. Januar 2020 beginnende Geschäftsjahr von First Sensor, sofern das Bestehen des Vertrags im Jahr 2020 in das Handelsregister des Sitzes von First Sensor eingetragen und der Vertrag damit wirksam wird. Fällt die Eintragung des Vertrags in das Handelsregister wie in der Regel nicht mit dem Beginn des Geschäftsjahrs zusammen, sondern erfolgt die Eintragung später, besteht auch hinsichtlich der Verlustübernahmeverpflichtung rückwirkende Geltung für den zum Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister bereits abgelaufenen Teil des Geschäftsjahrs.

7.3 Vertragslaufzeit/Mindestlaufzeit

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen (§ 7 Abs. 3 Satz 1 des Vertrags). Das ordentliche Kündigungsrecht für First Sensor ist ausgeschlossen (§ 7 Abs. 3 Satz 3 des Vertrags). Dafür erhalten die außenstehenden Aktionäre ein zusätzliches Abfindungsrecht gemäß § 5 Abs. 6 (siehe oben Ziffer D.I.5.4). Das ordentliche Kündigungsrecht für TE Connectivity ist für die ersten fünf Zeitjahre (60 Monate) nach Beginn des Geschäftsjahrs der First Sensor, in dem die Verpflichtung zur Gewinnabführung gemäß § 2 Abs. 3 des Vertrags wirksam wird, ausgeschlossen (§ 7 Abs. 3 Satz 2 des Vertrags). Infolgedessen ergibt sich eine Mindestlaufzeit von fünf aufeinanderfolgenden Zeitjahren ab Beginn des Geschäftsjahrs von First Sensor, in dem die Verpflichtung zur Gewinnabführung wirksam wird. Sofern die Gewinnabführung ab dem 1. Januar 2021 von First Sensor beginnt, läuft die Mindestlaufzeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025. Die Mindestlaufzeit von fünf aufeinanderfolgenden Zeitjahren ist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG Voraussetzung für die wirksame Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen TE Connectivity und First Sensor.

7.4 Kündigung des Vertrags

Das ordentliche Kündigungsrecht ist für First Sensor ausgeschlossen. Das ordentliche Kündigungsrecht für TE Connectivity ist für die ersten fünf aufeinanderfolgenden Zeitjahre ab Beginn des Geschäftsjahrs der First Sensor, in dem die Verpflichtung zur Gewinnabführung gemäß § 2 Abs. 3 des Vertrags wirksam wird, ausgeschlossen. Erstmals kann der Vertrag daher unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahrs gekündigt werden, das nach Ablauf von mindestens fünf Zeitjahren ab Beginn des Geschäftsjahrs der First Sensor, in dem die Verpflichtung zur Gewinnabführung wirksam wird, endet. Danach kann der Vertrag mit derselben Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines spä-

teren Geschäftsjahrs ordentlich gekündigt werden (§ 7 Abs. 3 Satz 2 des Vertrags). Die Kündigung muss schriftlich erfolgen (§ 7 Abs. 8 des Vertrags).

Davon unberührt ist nach § 7 Abs. 4 und 5 des Vertrags das Recht der Vertragsparteien, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt aus zivilrechtlicher Sicht vor, wenn unter Abwägung aller Umstände dem kündigenden Vertragsteil eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht mehr zugemutet werden kann. Ein solches Kündigungsrecht besteht gesetzlich zwingend und kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden. § 297 Abs. 1 Satz 2 AktG führt als Beispielsfall für eine Kündigung eines Beherrschungsvertrags aus wichtigem Grund auf, dass die herrschende Gesellschaft voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, ihre Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen. So kann beispielsweise eine Verschlechterung der Vermögens- oder Ertragslage der abhängigen Gesellschaft First Sensor das herrschende Unternehmen TE Connectivity zur Kündigung berechtigen, wenn die Risiken für das herrschende Unternehmen nicht mehr tragbar sind und die Situation nicht von ihm zu vertreten ist. First Sensor als abhängige Gesellschaft kann z.B. kündigen, wenn TE Connectivity als herrschende Gesellschaft nicht in der Lage ist, ihre aufgrund des Vertrags bestehenden Verpflichtungen (Verlustübernahme, Ausgleich und Abfindung) zu erfüllen. § 297 Abs. 1 Satz 2 AktG bleibt unberührt.

§ 7 Abs. 5 des Vertrags führt weitere Fälle auf, bei denen die Vertragsparteien berechtigt sind, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Insbesondere sind die Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, sofern TE Connectivity wegen der Veräußerung der First Sensor-Aktien, einer Einbringung der Beteiligung an First Sensor in eine andere Gesellschaft oder wegen eines anderen Grundes in der Hauptversammlung der First Sensor nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte zusteht oder bei einem Rechtsformwechsel, einer Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der First Sensor oder der TE Connectivity. Diese Regelungen müssen vor dem Hintergrund des Steuerrechts bewertet werden: Der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags erfolgt, um eine körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen TE Connectivity und First Sensor zu begründen. Voraussetzung für eine ertragsteuerliche Organschaft ist unter anderem, dass First Sensor als abhängige Gesellschaft finanziell in TE Connectivity als herrschende Gesellschaft, von Beginn ihres Wirtschaftsjahres an, in der Form eingegliedert ist, dass der herrschenden Gesellschaft die Mehrheit der Stimmrechte zusteht. Des Weiteren muss ein Gewinnabführungsvertrag auf mindestens fünf Jahre (60 Monate) abgeschlossen und während seiner gesamten Geltungsdauer auch tatsächlich durchgeführt werden (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 KStG).

Eine Beendigung des Gewinnabführungsvertrags vor Ablauf der Mindestlaufzeit führt nur dann nicht zu einer steuerlichen Nichtanerkennung der Organschaft von Beginn an, wenn die Beendigung aus einem steuerlich anerkannten, wichtigen Grund erfolgt. Ob ein steuerlich anerkannter wichtiger Grund für die Beendigung des Gewinnabführungsvertrags vorliegt, ist im Einzelfall zu prüfen. Der Verlust der Beteiligung und damit der Stimmrechte kann einen wichtigen Grund im Sinne

des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 KStG für eine vorzeitige Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund durch das herrschende Unternehmen darstellen, der die Anerkennung der steuerlichen Organschaft für bereits abgeschlossene Wirtschaftsjahre unberührt lässt. Entsprechendes kann für die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft gelten. Rechtliche Unsicherheit besteht allerdings hinsichtlich der Frage, ob konzerninterne Übertragungs- oder Umwandlungsvorgänge steuerlich als wichtiger Grund anzuerkennen sind (vgl. BFH, Urteil vom 13.11.2013 – I R 45/12).

Wird der Vertrag aus wichtigem Grund fristlos gekündigt, endet der Vertrag mit Ablauf des in der Kündigung genannten Tages, frühestens jedoch mit Ablauf desjenigen Tages, an dem die Kündigung zugeht (§ 7 Abs. 6 des Vertrags). Eine Kündigung des Gewinnabführungsvertrags auf einen Zeitpunkt während des Wirtschaftsjahrs der First Sensor wirkt für steuerliche Zwecke auf den Beginn dieses Wirtschaftsjahrs zurück bzw. die ertragsteuerliche Organschaft ist von Beginn an nicht anzuerkennen, wenn die Kündigung auf einen Zeitpunkt vor Ablauf der Mindestlaufzeit erfolgt und kein steuerlich anzuerkennender wichtiger Grund vorliegt.

Bei der Beendigung des Vertrags hat TE Connectivity den Gläubigern von First Sensor nach Maßgabe des § 303 AktG Sicherheit zu leisten, wenn diese sich binnen sechs Monaten seit der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrags zu diesem Zweck bei TE Connectivity melden (§ 7 Abs. 7 des Vertrags). Diese Verpflichtung besteht nach § 303 Abs. 1 und 2 AktG allerdings nur gegenüber Gläubigern, deren Forderungen begründet wurden, bevor die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister des Sitzes von First Sensor nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, und die im Falle eines Insolvenzverfahrens kein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse haben, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichtet und staatlich überwacht ist. TE Connectivity kann sich für die Forderung verbürgen, statt Sicherheit zu leisten, wobei § 349 HGB über den Ausschluss der Einrede der Vorausklage in diesem Fall nicht anzuwenden ist (§ 303 Abs. 3 AktG).

8. Patronatserklärung (§ 8 des Vertrags)

§ 8 des Vertrags enthält den Hinweis, dass TE Ltd., ohne dem Vertrag als Vertragspartei beizutreten, mit einer gesonderten Erklärung eine Patronatserklärung gegenüber First Sensor abgegeben hat. Diese ist dem Vertragsbericht zusammen mit dem Vertrag als Anlage 2 beigelegt.

In der Patronatserklärung hat sich TE Ltd. uneingeschränkt und unwiderruflich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass TE Connectivity in der Weise finanziell ausgestattet wird, dass TE Connectivity jederzeit in der Lage ist, sämtliche Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag vollständig und fristgemäß zu erfüllen. Insbesondere gilt dies für die Pflicht zum Verlustausgleich nach § 302 AktG. Des Weiteren steht TE Ltd. den außenstehenden First Sensor-Aktionären unwiderruflich dafür ein, dass TE Connectivity alle ihnen gegenüber bestehenden Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, insbesondere zur Zahlung von Garantiedividende, Ausgleichszahlung und Abfindung,

vollständig und fristgemäß erfüllt. Insoweit steht den außenstehenden First Sensor-Aktionären ein eigener Anspruch nach § 328 Abs. 1 BGB gerichtet auf Zahlung an TE Connectivity zu. Dieser Anspruch und eine entsprechende Haftung von TE Ltd. gegenüber den außenstehenden First Sensor-Aktionären sind auf den Fall beschränkt, dass TE Connectivity ihre Verpflichtungen gegenüber den außenstehenden First Sensor-Aktionären aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag nicht vollständig und fristgemäß erfüllt und TE Ltd. ihrer vorstehend beschriebenen Ausstattungsverpflichtung nicht nachkommt. Die außenstehenden First Sensor-Aktionäre genießen so insgesamt einen zusätzlichen, über das gesetzlich erforderliche Maß hinausgehenden Schutz.

Die Durchsetzung der Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Patronatserklärung ist prozessual dadurch gewährleistet, dass TE Ltd. sich für Streitigkeiten und Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Patronatserklärung der Zuständigkeit der deutschen Gerichte und der örtlichen Zuständigkeit der Gerichte in Berlin unterworfen hat. Zudem hat TE Ltd. die Vollstreckbarkeit rechtskräftiger Entscheidungen deutscher Gerichte in diesem Zusammenhang anerkannt. Als Zustellungsbevollmächtigter von TE Ltd. in Deutschland wurde für die Geltendmachung von Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit der Patronatserklärung TE Connectivity bestimmt.

9. Schlussbestimmungen (§ 9 des Vertrags)

§ 9 Abs. 1 des Vertrags (Salvatorische Klausel) stellt die Aufrechterhaltung des wesentlichen Gehalts des Vertrags sicher, falls sich Vertragsbestimmungen oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung wider Erwarten als ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft erweisen. Hierbei handelt es sich um eine in Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen übliche Regelung.

Nach § 9 Abs. 2 des Vertrags sind bei der Auslegung des Vertrags die ertragsteuerlichen Bestimmungen und Vorgaben für die Anerkennung einer Organschaft, insbesondere die der §§ 14 bis 19 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

§ 9 Abs. 3 des Vertrags stellt klar, dass der Vertrag mit anderen in der Vergangenheit zwischen First Sensor und TE Connectivity geschlossenen Rechtsgeschäften und Vereinbarungen oder solchen, die in Zukunft geschlossen werden, rechtlich eigenständig ist und keine rechtliche Einheit im Sinne von § 139 BGB bildet.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen nach § 9 Abs. 4 des Vertrags zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst. Im Übrigen gilt § 295 AktG, der bestimmt, dass Unternehmensverträge nur mit Zustimmung der Hauptversammlung von First Sensor und der Gesellschafterversammlung von TE Connectivity geändert werden können.

§ 9 Abs. 5 des Vertrags bestimmt Berlin zum Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Vertrag und zum ausschließlichen Gerichtsstand, sofern dies rechtlich zulässig ist. Durch diese Regelungen wird sichergestellt, dass die Ge-

richte am Sitz von TE Connectivity und von First Sensor zur Entscheidung über Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag zuständig sind.

In § 9 Abs. 6 des Vertrags wird klargestellt, dass nur der deutsche Text des Vertrags rechtsverbindlich ist und der englische Text nur eine unverbindliche Übersetzung darstellt.

II. Zahlung der Abfindung und des Ausgleichs (banktechnische Abwicklung)

TE Connectivity wird Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Post IPO Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (*Zentralabwicklungsstelle*), mit der Abwicklung des Erwerbs der von außenstehenden First Sensor-Aktionären angebotenen First Sensor-Aktien gegen eine angemessene Abfindung nach § 5 des Vertrags beauftragen. First Sensor-Aktionäre, die das Abfindungsangebot annehmen wollen, müssen ihre Depotbank beauftragen, zwecks Entgegennahme dieser Abfindung ihre First Sensor-Aktien der Zentralabwicklungsstelle auf dem Girosammelwege zur Verfügung zu stellen. Formulare für eine solche Annahmeerklärung werden den Depotbanken von der Zentralabwicklungsstelle vorab zur Verfügung gestellt. Anschließend wird die Abfindung Zug-um-Zug gegen die ordnungsgemäße Übertragung dieser First Sensor-Aktien an die Zentralabwicklungsstelle vergütet. Der Vollzugstag ist hierbei spätestens der 10. Bankarbeitstag (Frankfurt am Main) nach Kenntnisnahme der Zentralabwicklungsstelle über die jeweilige Anzahl der First Sensor-Aktien, für die das Abfindungsangebot angenommen werden soll. Die Abwicklung der Abfindung ist für die außenstehenden First Sensor-Aktionäre provisions- und spesenfrei (vgl. Ziffer D.I.5.4). Weitere Einzelheiten der Abwicklung werden unverzüglich nach Eintragung des Vertrags in das Handelsregister bekannt gegeben.

Die Zahlung des festen Ausgleichs nach § 4 des Vertrags wird in derselben Weise abgewickelt wie eine Dividendenzahlung.

III. Rechtliche Auswirkungen für die außenstehenden First Sensor-Aktionäre

1. Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen

Die Durchführung des Vertrags beeinträchtigt die außenstehenden First Sensor-Aktionäre in ihrer durch das Aktieneigentum vermittelten herrschafts- und vermögensrechtlichen Stellung.

Nach Abschluss des Vertrags ist TE Connectivity berechtigt, dem Vorstand der First Sensor hinsichtlich der Leitung von First Sensor verbindliche Weisungen zu erteilen, wobei die Leitung von First Sensor ausschließlich an den Interessen von TE Connectivity ausgerichtet werden kann. TE Connectivity kann First Sensor gemäß Vertrag auch nachteilige Weisungen erteilen, sofern sie den Belangen von TE Connectivity dienen und nicht sonst unzulässig sind, z.B. wegen Verstoßes gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen. Zulässige nachteilige Weisungen können, ungeachtet der Verpflichtung von TE Connectivity zur Übernahme eines bei First Sensor etwa entstehenden Jahresfehlbetrags, erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage von First Sensor haben, die auch nach der etwaigen Beendigung des Vertrags fortwirken können.

Die außenstehenden First Sensor-Aktionäre werden durch das im Vertrag vereinbarte Leitungs- und Weisungsrecht von TE Connectivity gegenüber First Sensor in ihren Herrschaftsrechten und möglicherweise in ihren Vermögensrechten beeinträchtigt. Für diese Beeinträchtigungen werden die außenstehenden First Sensor-Aktionäre für das Geschäftsjahr, in dem nur das Leitungs- und Weisungsrecht gemäß § 1 des Vertrags, nicht aber die Gewinnabführungsverpflichtung gemäß § 2 des Vertrags wirksam wird, d.h. für das Geschäftsjahr 2020 von First Sensor, sofern der Vertrag im Laufe des Geschäftsjahres 2020 von First Sensor durch Eintragung in das Handelsregister wirksam wird, durch die Verpflichtung von TE Connectivity zur Zahlung einer Garantiedividende bzw. für Geschäftsjahre, für die auch die Gewinnabführungsverpflichtung gemäß § 2 des Vertrags besteht, durch eine jährliche angemessene Ausgleichszahlung oder eine angemessene Abfindung wirtschaftlich entschädigt. Die Abfindung kompensiert den Verlust der Mitgliedschaft und der vor Abschluss des Vertrags unbeeinträchtigt bestehenden folgenden Herrschafts- und Vermögensrechte; der Ausgleich kompensiert den Verlust des vermögensrechtlichen Anspruchs auf Dividende. Die außenstehenden Aktionäre haben die Wahl, ob sie Ausgleich oder Abfindung verlangen (siehe zur Höhe auch Ziffer E).

Ab dem Wirksamwerden der Gewinnabführungsverpflichtung gemäß § 2 des Vertrags, d.h. frühestens ab dem Geschäftsjahr beginnend am 1. Januar 2021, sofern der Vertrag bis zum Ende des Geschäftsjahres beginnend am 1. Januar 2021 im Handelsregister von First Sensor eingetragen wird, bzw. im betreffenden späteren Geschäftsjahr, sofern die Eintragung erst in einem nachfolgenden Geschäftsjahr erfolgt, wird First Sensor keinen Jahresüberschuss und – abgesehen von etwaigen Erträgen aus der Auflösung von Rücklagen, die nicht der vertraglichen Gewinnabführung unterliegen, oder einem Bilanzgewinn aufgrund eines etwaigen vorvertraglichen Gewinnvortrags – auch keinen Bilanzgewinn mehr ausweisen. Dies bedeutet, dass die außenstehenden First Sensor-Aktionäre ab Wirksamwerden der Gewinnabführungsverpflichtung während der Vertragsdauer grundsätzlich keine Dividenden erhalten werden. Ihr Recht, über die Verwendung eines während der Vertragsdauer entstehenden Bilanzgewinns zu entscheiden, entfällt regelmäßig.

Zur Sicherung der Interessen der außenstehenden Aktionäre besteht gegen TE Connectivity ein Anspruch auf eine Garantiedividende und eine jährliche Ausgleichszahlung gemäß § 304 AktG. Der nach Maßgabe von § 4 des Vertrags zu leistende Ausgleich wird unverzüglich nach dem in § 4 Abs. 1 und 4 des Vertrags festgelegten Fälligkeitstermin an die außenstehenden First Sensor-Aktionäre ausgezahlt werden. Die technische Abwicklung der Zahlung erfolgt wie im Falle einer Dividendenzahlung über die jeweiligen Depotbanken (siehe Ziffer D.II).

Alternativ zum Erhalt der Garantiedividende bzw. der Ausgleichszahlung können die außenstehenden First Sensor-Aktionäre von dem Abfindungsangebot nach § 305 AktG Gebrauch machen und ihre Aktien gegen Gewährung der in § 5 Abs. 1 des Vertrags festgelegten Abfindung an TE Connectivity verkaufen. Hinsichtlich der Einzelheiten zu Garantiedividende, Ausgleichszahlung und Abfindung wird auf die vorstehenden Erläuterungen in Ziffer D.I.4 und Ziffer D.I.5 zu § 4 und § 5 des Vertrags verwiesen.

Das Recht auf Abfindung verlieren die außenstehenden First Sensor-Aktionäre nicht dadurch, dass sie bereits die Garantiedividende oder die Ausgleichszahlung entgegengenommen haben. Erfolgt die Annahme des Abfindungsangebots erst, nachdem bereits Ausgleich geleistet worden ist, was insbesondere bei Annahme des Abfindungsangebots während oder nach Abschluss eines Spruchverfahrens der Fall sein kann (vgl. § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG und § 5 Abs. 2 des Vertrags), werden bereits erhaltene Zahlungen in Form der Garantiedividende und Ausgleichszahlung mit dem Anspruch auf Verzinsung der Abfindung aus § 305 Abs. 3 Satz 3 AktG verrechnet. Die Verrechnung erfolgt nach Referenzzeiträumen, in der Regel nach Geschäftsjahren, wobei dem abfindungsberechtigten First Sensor-Aktionär die entsprechende Differenz zwischen Ausgleich und Abfindungszinsen für den jeweiligen Referenzzeitraum sowohl zusteht, wenn der empfangene Ausgleich niedriger als die Abfindungszinsen ist, als auch dann, wenn die Verzinsung für die Abfindung in jedem Zeitraum hinter dem höheren Ausgleich zurückbleibt. Dabei erfolgt die Verrechnung des Ausgleichs mit den zu zahlenden Abfindungszinsen nur für den Ausgleich, der sich auf den Zeitraum ab Eintragung des Vertrags bezieht. Eine Verrechnung bereits empfangenen Ausgleichs mit der Abfindungszahlung selbst findet nicht statt. Dies entspricht den gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 16. September 2002 – II ZR 284/01 – „Rütgers“; Urteil vom 2. Juni 2003 – II ZR 85/02; Urteil vom 10. Dezember 2007 – II ZR 199/06).

Mit Wirksamwerden des Vertrags entsteht die Verpflichtung der TE Connectivity, die First Sensor-Aktien der außenstehenden First Sensor-Aktionäre auf deren Verlangen und gegen Zahlung der in § 5 Abs. 1 des Vertrags festgelegten Abfindung zu erwerben. Von diesem Zeitpunkt an können die außenstehenden First Sensor-Aktionäre durch Erklärung gegenüber ihrer jeweiligen Depotbank von ihrem Recht auf Übertragung ihrer First Sensor-Aktien an TE Connectivity gegen Zahlung der im Vertrag festgelegten Abfindung Gebrauch machen (zur Annahme Ziffer D.II). Die Abfindung gemäß § 5 Abs. 1 des Vertrags ist von dem Ablauf des Tages an, an dem der Vertrag durch seine Eintragung ins Handelsregister wirksam geworden ist, mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen (§ 305 Abs. 3 Satz 3 AktG). Diejenigen First Sensor-Aktionäre, die von ihrem Recht auf Übertragung ihrer First Sensor-Aktien an TE Connectivity keinen Gebrauch machen, bleiben weiterhin First Sensor-Aktionäre und erhalten jährlich den Ausgleich in Form der Garantiedividende bzw. der Ausgleichszahlung.

Unmittelbar nach Eintragung des Vertrags werden die näheren Einzelheiten des Abfindungsverfahrens im Bundesanzeiger bekannt gegeben sowie über die jeweiligen Depotbanken den außenstehenden First Sensor-Aktionären mitgeteilt. Die Abwicklung der Übertragung der First Sensor-Aktien an TE Connectivity infolge einer Annahme des Abfindungsangebots erfolgt für die First Sensor-Aktionäre kostenfrei (§ 5 Abs. 4 des Vertrags).

Die Verpflichtung von TE Connectivity zur Übernahme von Aktien der außenstehenden First Sensor-Aktionäre gegen Zahlung der Abfindung ist gemäß § 5 Abs. 2 des Vertrags befristet. Die Erklärung der außenstehenden First Sensor-Aktionäre, das Abfindungsangebot von TE Connectivity anzunehmen, muss der von TE Connectivity beauftragten Zentralabwicklungsstelle innerhalb dieser Frist (vgl. Er-

läuterungen in Ziffer D.I.5.4 zu den Einzelheiten der Befristung der Verpflichtung von TE Connectivity) zugehen. Nach Ablauf der Frist ist eine Annahme des Abfindungsangebots nicht mehr möglich.

Sofern sich die Frist zur Annahme des Abfindungsangebots aufgrund eines Spruchverfahrens nach Maßgabe des § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG verlängert und außenstehende First Sensor-Aktionäre das Abfindungsangebot nach Abschluss des Spruchverfahrens fristgerecht annehmen, obwohl sie bereits die Garantiedividende oder Ausgleichszahlungen nach § 4 des Vertrags erhalten haben, werden die empfangenen Leistungen mit dem Anspruch auf Verzinsung der Abfindung nach § 305 Abs. 3 Satz 3 AktG verrechnet.

Darüber hinaus hat der Abschluss des Vertrags keine rechtlichen Auswirkungen auf die Beteiligung der außenstehenden First Sensor-Aktionäre. Insbesondere ist mit dem Abschluss bzw. der Eintragung des Vertrags im Handelsregister keine Veränderung der mit ihren Aktien verbundenen Stimm- und sonstigen Beteiligungsrechte verbunden.

Die Börsennotierung der First Sensor-Aktien wird von der Eintragung des Vertrags im Handelsregister nicht berührt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ein Großteil der außenstehenden First Sensor-Aktionäre das Abfindungsangebot annehmen und sich die Zahl der im Streubesitz befindlichen First Sensor-Aktien weiter verringern wird. Dies kann zur Folge haben, dass die daraus resultierende geringere Liquidität von First Sensor-Aktien zu größeren Kursschwankungen der First Sensor-Aktien als in der Vergangenheit führt.

Die Zahl der im Streubesitz befindlichen First Sensor-Aktien wird sich in dem Maß verringern, in dem das Abfindungsangebot nach dem Vertrag angenommen wird. Als Folge davon könnte First Sensor möglicherweise nicht länger die jeweiligen Kriterien für einen Verbleib in Börsenindizes erfüllen, in denen die First Sensor-Aktien enthalten sind. Ein Ausschluss aus einem Börsenindex kann unter anderem zur Folge haben, dass institutionelle Anleger, die den betreffenden Index in ihrem Portfolio spiegeln, sich von First Sensor-Aktien trennen und künftige Erwerbe von First Sensor-Aktien unterlassen werden. Ein erhöhtes Angebot an First Sensor-Aktien, zusammen mit einer geringeren Nachfrage nach First Sensor-Aktien, kann den Börsenkurs der First Sensor-Aktien nachteilig beeinflussen.

2. Schutz der außenstehenden First Sensor-Aktionäre

Der Schutz der außenstehenden First Sensor-Aktionäre im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrags wird, wie nachfolgend näher beschrieben, durch die Gewährung einer Garantiedividende, einer Ausgleichszahlung und einer Abfindung sichergestellt. Deren Angemessenheit wird durch einen gerichtlich bestellten Vertragsprüfer geprüft (siehe Ziffer D.III.2.2). Sollten außenstehende First Sensor-Aktionäre der Auffassung sein, dass die im Vertrag festgelegte Garantiedividende bzw. Ausgleichszahlung und/oder Abfindung nicht angemessen ist, können sie die Angemessenheit in einem Spruchverfahren nachprüfen lassen.

2.1 Abfindung und Ausgleich

Den Interessen der außenstehenden First Sensor-Aktionäre wird durch die Pflicht zur Gewährung einer Abfindung und eines Ausgleichs sowie deren Umsetzung im

Vertrag in Form von Garantiedividende, Ausgleichszahlung und Abfindung Rechnung getragen.

Für die Einschränkung ihrer Herrschaftsrechte durch das Inkrafttreten des Leitungs- und Weisungsrechts gemäß § 1 des Vertrags erhalten die außenstehenden First Sensor-Aktionäre für das Geschäftsjahr 2020, falls der Vertrag im Geschäftsjahr 2020 wirksam wird, durch die Verpflichtung von TE Connectivity zur Zahlung einer Garantiedividende nach § 4 Abs. 1 des Vertrags in Verbindung mit § 304 AktG eine volle wirtschaftliche Kompensation für den Verlust ihrer Dividende.

Für spätere Geschäftsjahre, für die First Sensor auch zur Gewinnabführung gemäß § 2 des Vertrags verpflichtet ist, erhalten die außenstehenden First Sensor-Aktionäre durch die Verpflichtung von TE Connectivity zur Zahlung einer jährlichen Ausgleichszahlung nach § 4 Abs. 2 des Vertrags in Verbindung mit § 304 AktG eine volle wirtschaftliche Kompensation für den Verlust ihrer Dividende.

Auf Grundlage der Gutachtlichen Stellungnahme von PwC (Anlage 4) haben die Vertragsparteien eine feste Garantiedividende bzw. eine jährliche Ausgleichszahlung von brutto EUR 0,56 (netto EUR 0,47) festgelegt.

PwC kommt in der Gutachtlichen Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass sich der zur Ermittlung der Abfindung und des Ausgleichs in der Rechtsprechung maßgebliche herangezogene objektivierte Unternehmenswert von First Sensor nach IDW S 1 zum 26. Mai 2020 auf rund EUR 241,8 Mio. beläuft. Dabei stellt PwC bei der Berechnung des Werts je First Sensor-Aktie auf die Anzahl der ausstehenden Aktien ab (die **Ausstehenden First Sensor-Aktien**). Bei 10.269.396 Ausstehenden First Sensor-Aktien entspricht der objektivierte Unternehmenswert je Ausstehender First Sensor-Aktie EUR 23,55. Der aus dem objektivierten Unternehmenswert nach IDW S1 abgeleitete angemessene Ausgleich i.S.v. § 304 AktG beträgt nach Ermittlungen des Bewertungsgutachters brutto EUR 0,56 (netto EUR 0,47) je First Sensor-Aktie.

Alternativ können die außenstehenden First Sensor-Aktionäre vom Abfindungsangebot nach § 305 AktG Gebrauch machen und nach Eintragung des Vertrags die von ihnen gehaltenen First Sensor-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung an TE Connectivity übertragen. Bei der Bemessung der in § 5 Abs. 1 des Vertrags festgelegten Abfindung in Höhe von EUR 33,27 je First Sensor-Aktie wurden auch die Verhältnisse von First Sensor zugrunde gelegt, wie sie sich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der geplanten Hauptversammlung von First Sensor am 26. Mai 2020 darstellen. Hierbei war neben der von PwC durchgeführten Unternehmensbewertung zusätzlich der nach dem Handelsvolumen gewichtete durchschnittliche Börsenkurs der First Sensor im Dreimonatszeitraum vor der Bekanntgabe der Absicht des Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags am 10. Dezember 2019 zu beachten. Dieser Dreimonatsdurchschnittskurs wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) mit EUR 33,27 ermittelt. Er stellt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die Untergrenze

der angemessenen Abfindung dar (vgl. die ausführliche Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der Abfindung in Ziffer E.III).

Falls der Vertrag von einer der Vertragsparteien gekündigt wird, sind die zum Zeitpunkt der Kündigung vorhandenen außenstehenden First Sensor-Aktionäre gemäß § 5 Abs. 6 des Vertrags berechtigt, ihre First Sensor-Aktien innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister von First Sensor gemäß § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, an TE Connectivity zu veräußern (siehe Ziffer D.I.5.4).

2.2 Vertragsprüfung durch einen sachverständigen Prüfer

Auf gemeinsamen Antrag des Vorstands von First Sensor und des Vorstands der TE Connectivity hat das Landgericht Berlin durch Beschluss vom 22. Januar 2020 die ADKL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Breite Straße 29-31, 40213 Düsseldorf, zum sachverständigen Prüfer i.S.v. § 293b Abs. 1 AktG ausgewählt und bestellt. Dieser Beschluss ist dem Vertragsbericht als Anlage 3 beigelegt. ADKL prüft den Vertrag und insbesondere die Angemessenheit der Abfindung sowie der jährlichen Ausgleichszahlung und der Garantiedividende und erstellt hierüber gemäß § 293e AktG einen gesonderten Prüfbericht. Dieser Prüfbericht wird, zusammen mit den in § 293f Abs. 1 AktG genannten Unterlagen, von der Einberufung der Hauptversammlung an, die am 26. Mai 2020 stattfinden soll, über die Internetseite von First Sensor unter <https://www.first-sensor.com/de/investor-relations/hauptversammlung/> zugänglich sein. Darüber hinaus werden die Unterlagen auch von der Einberufung der Hauptversammlung an bis zu deren Ablauf in den Geschäftsräumen von First Sensor zur Einsicht der Aktionäre ausliegen. Jedem First Sensor-Aktionär wird auf Verlangen unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Einladung zur Hauptversammlung am 26. Mai 2020 verwiesen.

2.3 Spruchverfahren

Sollten First Sensor-Aktionäre der Ansicht sein, dass die im Vertrag unter § 4 Abs. 3 festgelegte Höhe der Garantiedividende oder der jährlichen Ausgleichszahlung nach § 304 AktG nicht angemessen ist, können sie nach Wirksamwerden des Vertrags die Angemessenheit des Ausgleichs in einem Spruchverfahren nach § 304 Abs. 3 Satz 3 AktG i.V.m. § 1 Nr. 1 SpruchG gerichtlich prüfen lassen. Die Antragsberechtigung im Spruchverfahren hängt nicht davon ab, dass in der Hauptversammlung gegen den Beschluss über die Zustimmung zum Vertrag auf elektronischem Wege Widerspruch zu Protokoll des beurkundenden Notars erklärt wird. Die gerichtliche Überprüfung des Ausgleichs in einem Spruchverfahren nach § 304 Abs. 3 Satz 3 AktG i.V.m. § 1 Nr. 1 SpruchG kann binnen drei Monaten seit dem Tag beantragt werden, an dem die Eintragung des Bestehens des Vertrags im Handelsregister von First Sensor nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Innerhalb der vorstehend genannten Antragsfrist von drei Monaten ist der Antrag nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 SpruchG zu begründen. Falls in einem solchen Spruchverfahren durch das zuständige Gericht rechtskräftig eine höhere Garantiedividende oder jährliche Ausgleichszahlung festgesetzt wird, wirkt diese Ent-

scheidung für und gegen alle außenstehenden First Sensor-Aktionäre, weshalb auch die am Spruchverfahren nicht teilnehmenden First Sensor-Aktionäre einen Anspruch gegen TE Connectivity auf Ergänzung des Ausgleichsbetrags haben (§ 13 Satz 2 SpruchG). TE Connectivity kann den Vertrag für diesen Fall binnen zwei Monaten nach Rechtskraft kündigen (§ 304 Abs. 4 AktG). Sofern ein solches Spruchverfahren durch gerichtlich protokollierten Vergleich beendet wird, sind die Rechte aller außenstehenden First Sensor-Aktionäre dadurch gewahrt, dass eine solche Verfahrensbeendigung gemäß § 11 Abs. 2 SpruchG nur mit Zustimmung des gemeinsamen Vertreters der außenstehenden First Sensor-Aktionäre möglich ist. Nach § 4 Abs. 8 des Vertrags können im Fall eines gerichtlich protokollierten Vergleichs ferner auch die bereits nach Maßgabe des § 5 des Vertrags abgefundenen Aktionäre eine entsprechende Ergänzung der von ihnen bereits erhaltenen Garantiedividende bzw. Ausgleichszahlung verlangen, soweit gesetzlich vorgesehen.

Sollten außenstehende First Sensor-Aktionäre der Ansicht sein, dass die in § 5 Abs. 1 des Vertrags festgelegte Abfindung nicht angemessen ist, können sie die Angemessenheit der angebotenen Abfindung ebenfalls in einem Spruchverfahren nach § 305 Abs. 5 Satz 2 AktG i.V.m. § 1 Nr. 1 SpruchG gerichtlich überprüfen lassen. Im Hinblick auf Antragsfrist, Antragsbegründung, Wirkung der gerichtlichen Entscheidung in einem Spruchverfahren, ein Kündigungsrecht von TE Connectivity nach einer gerichtlichen Bestimmung der Abfindung sowie die Beendigung eines solchen Verfahrens durch gerichtlich protokollierten Vergleich, gelten die obigen Ausführungen zur Garantiedividende bzw. Ausgleichszahlung entsprechend.

IV. Steuerliche Auswirkungen für die außenstehenden First Sensor-Aktionäre

1. Vorbemerkung

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten eine kurze Zusammenfassung einiger wichtiger deutscher Besteuerungsgrundsätze, die im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrags für die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen außenstehenden First Sensor-Aktionäre relevant sein können.

Steuerliche Auswirkungen für in Deutschland beschränkt steuerpflichtige außenstehende First Sensor-Aktionäre werden nachfolgend nicht erläutert. Sie sind abhängig unter anderem von besonderen Vorschriften des deutschen Steuerrechts, dem Steuerrecht des Staates, in dem der jeweilige Aktionär ansässig ist, sowie von den Regelungen eines etwa bestehenden Abkommens zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung (Doppelbesteuerungsabkommen).

Die Darstellung bezieht sich grundsätzlich nur auf in Deutschland anfallende Körperschaft-, Einkommen-, Kapitalertrag- und Gewerbesteuer sowie den Solidaritätszuschlag, nicht jedoch auf Kirchensteuer und behandelt nur einige Aspekte dieser Steuerarten. Beispielsweise werden Besonderheiten sogenannter sperrfristbehafteter Anteile, die als Gegenleistung für eine steuerbegünstigte Einbringung nach dem Umwandlungssteuergesetz erworben wurden, sowie Sonderregeln für bestimmte Unternehmen des Finanz- und Versicherungssektors nicht dargestellt. Zugrunde

gelegt wird nur die derzeit geltende Rechtslage, wie sie von der Finanzverwaltung und der finanzgerichtlichen Rechtsprechung zum Datum dieses Vertragsberichts angewendet wird. Diese kann sich gegebenenfalls auch mit Rückwirkung ändern.

Eine Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Darstellung wird nicht übernommen. Diese Zusammenfassung ist nicht als rechtliche oder steuerliche Beratung gedacht und ist auch nicht dahingehend auszulegen. Den Aktionären wird empfohlen, ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind in der Lage, auch die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs angemessen zu berücksichtigen.

2. Besteuerung eines infolge der Garantiedividende zu zahlenden Differenzbetrags bei den Aktionären

Für den nach § 4 Abs. 1 des Vertrags zu zahlenden Differenzbetrag zwischen der von First Sensor gezahlten Dividende und von TE Connectivity garantierten Garantiedividende für das Geschäftsjahr 2020 gelten die nachstehenden Ausführungen unter D.IV.3 zur Besteuerung der Ausgleichszahlungen entsprechend.

3. Besteuerung von Ausgleichszahlungen bei den Aktionären

Die in § 4 Abs. 2 des Vertrags vorgesehene jährliche Ausgleichszahlung von TE Connectivity an die First Sensor-Aktionäre sollte bei den betroffenen Aktionären den allgemeinen Regeln über die Dividendenbesteuerung unterliegen.

3.1 Kapitalertragsteuer

Auf die Ausgleichszahlung ist bei der Auszahlung grundsätzlich Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% und der auf die Kapitalertragsteuer erhobene Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% einzubehalten (der Steuerabzug beträgt somit einschließlich des Solidaritätszuschlags insgesamt 26,375%). Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer sind grundsätzlich unabhängig davon, in welcher Höhe die Zahlung bei den First Sensor-Aktionären tatsächlich der Besteuerung unterliegt.

In Bezug auf First Sensor-Aktionäre, die ihre Aktien im Privatvermögen halten, hat die Kapitalertragsteuer auf die Ausgleichszahlungen grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer). Unter bestimmten Voraussetzungen können solche Aktionäre, die ihre Aktien im Privatvermögen halten, eine Befreiung von der Abgeltungsteuer beantragen. Demgegenüber wird die Kapitalertragsteuer bei First Sensor-Aktionären, die ihre Aktien im Betriebsvermögen halten, grundsätzlich auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des jeweiligen Aktionärs angerechnet. Soweit die einbehaltene Kapitalertragsteuer die persönliche Steuerschuld dieser Aktionäre übersteigt, wird sie erstattet. Entsprechendes gilt für den Solidaritätszuschlag.

3.2 Aktien im Privatvermögen

Die Ausgleichszahlungen auf Aktien im Privatvermögen unterliegen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer; dabei entfaltet der Einbehalt von Kapitalertragsteuer aber grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer) und die Ausgleichszahlung muss in der Jahressteuererklärung des First Sensor-

Aktionärs daher nicht mehr erklärt werden. In bestimmten Fällen (beispielsweise bei Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamtes oder bei Freistellungsauftrag in ausreichendem Umfang) kann First Sensor-Aktionären die Ausgleichszahlung ohne Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag ausgezahlt werden.

Auf Antrag eines First Sensor-Aktionärs kann seine Ausgleichszahlung anstelle der Abgeltungsbesteuerung der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt (Günstigerprüfung). In diesem Falle sind die Kapitalerträge abzüglich des Sparer-Pauschbetrages in Höhe von EUR 801 (bzw. EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten) für die Besteuerung maßgeblich und ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen. Die so ermittelten Einkünfte aus Kapitalvermögen werden im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer dem individuellen Einkommensteuersatz des jeweiligen First Sensor-Aktionärs unterworfen. Dabei wird eine zunächst einbehaltene Kapitalertragsteuer auf die in dieser Weise erhobene Einkommensteuer angerechnet.

Erfüllt ein First Sensor-Aktionär die entsprechenden Voraussetzungen und beantragt eine Befreiung von der Abgeltungsteuer, ist die Besteuerung mit der eines Einzelunternehmers vergleichbar (siehe Ziffer D.IV.3.3(ii)).

3.3 Aktien im Betriebsvermögen

Werden die Aktien im Betriebsvermögen gehalten, so richtet sich die Besteuerung danach, ob der First Sensor-Aktionär eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) ist:

(i) Körperschaften

Bei Körperschaften sind die Ausgleichszahlungen grundsätzlich körperschaftsteuerpflichtig, es sei denn, der First Sensor-Aktionär war zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres zu mindestens 10% am Grundkapital von First Sensor beteiligt. In diesem Fall sind die Ausgleichszahlungen grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit. Jedoch gelten 5% dieser steuerfreien Einnahmen als Aufwendungen, die steuerlich nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen und somit im Ergebnis der Besteuerung mit Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) unterliegen. Im Gegenzug dürfen tatsächlich entstandene Betriebsausgaben im Zusammenhang mit den Ausgleichszahlungen grundsätzlich in voller Höhe abgezogen werden (vorbehaltlich sonstiger Abzugsbeschränkungen). Die Ausgleichszahlungen unterliegen in voller Höhe der Gewerbesteuer, es sei denn, der First Sensor-Aktionär ist zu Beginn des Erhebungszeitraums zu mindestens 15% am Grundkapital von First Sensor beteiligt (Schachtelbeteiligung). Im letztgenannten Fall gilt die Freistellung von 95% der Ausgleichszahlungen von der Körperschaftsteuer für Zwecke der Gewerbesteuer entsprechend.

(ii) Einzelunternehmer

Bei Einzelunternehmern (natürlichen Personen) werden 60% der Ausgleichszahlung mit dem gültigen Einkommensteuersatz besteuert (soge-

nanntes Teileinkünfteverfahren). Entsprechend sind Aufwendungen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Ausgleichszahlung stehen, nur zu 60% steuerlich abzugsfähig (vorbehaltlich sonstiger Abzugsbeschränkungen). Gehören die Aktien zum Vermögen einer in Deutschland gelegenen Betriebsstätte, unterliegt die Ausgleichszahlung in vollem Umfang der Gewerbesteuer, sofern der First Sensor-Aktionär gewerbesteuerpflichtig und zu Beginn des Erhebungszeitraums nicht zu mindestens 15% am Grundkapital von First Sensor beteiligt ist. Die Gewerbesteuer wird jedoch im Wege eines pauschalierten Verfahrens vollständig oder teilweise auf die Einkommensteuer des First Sensor-Aktionärs angerechnet.

(iii) Personengesellschaften

Werden die Aktien von einer Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) gehalten, fällt Einkommen- oder Körperschaftsteuer lediglich auf der Ebene ihrer Gesellschafter an. Bei körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaftern mit einer Beteiligung am Grundkapital von mindestens 10% zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres sind 95% der Ausgleichszahlung im Ergebnis steuerbefreit, ansonsten steuerpflichtig (siehe oben (i)). Unterliegt der Gesellschafter hingegen der Einkommensteuer, so werden 60% der Ausgleichszahlung besteuert (siehe oben (ii)). Hinsichtlich der Abziehbarkeit von Betriebsausgaben gilt für körperschaftsteuerpflichtige Gesellschafter das oben unter (i) Ausgeführte und für einkommensteuerpflichtige Gesellschafter das oben unter (ii) Ausgeführte. Gewerbesteuer auf die gesamte Ausgleichszahlung fällt auf der Ebene der Personengesellschaft an, wenn diese gewerbesteuerpflichtig und nicht zu Beginn des Erhebungszeitraums zu mindestens 15% am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt ist. Soweit natürliche Personen an der Personengesellschaft beteiligt sind, wird die auf Ebene der Personengesellschaft anfallende Gewerbesteuer im Wege eines pauschalierten Verfahrens vollständig oder teilweise auf ihre Einkommenssteuer angerechnet. Ist die Personengesellschaft zu Beginn des Erhebungszeitraums zu mindestens 15% am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt, so unterliegen 5% der Ausgleichszahlung der Gewerbesteuer, soweit Kapitalgesellschaften beteiligt sind.

4. Besteuerung von Abfindungsleistungen bei den First Sensor-Aktionären

Nach § 5 Abs. 1 des Vertrags verpflichtet sich TE Connectivity gegenüber den First Sensor-Aktionären, die aus Anlass des Abschlusses des Vertrags bei First Sensor ausscheiden möchten, deren Aktien gegen eine angemessene Abfindung in Höhe von EUR 33,27 je First Sensor-Aktie zu erwerben. Ein Gewinn, der bei einer daraus resultierenden Übertragung von First Sensor-Aktien gegen die vorstehende Abfindung entsteht, sollte bei den betroffenen First Sensor-Aktionären den Vorschriften über die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an einer Körperschaft unterliegen. Ein Veräußerungsgewinn wird erzielt, wenn die Abfindung abzüglich etwaiger Veräußerungskosten die steuerlichen Anschaffungskosten bzw. den steuerlichen Buchwert bei dem jeweiligen First Sensor-Aktionär für die betreffenden Aktien übersteigt. Beträgt die Abfindung abzüglich etwaiger Veräußerungskosten weniger als die Anschaffungskosten bzw. der Buchwert der Aktien bei dem First Sensor-Aktionär, entsteht ein Veräußerungsverlust.

4.1 Kapitalertragsteuer

Auf den Veräußerungsgewinn ist grundsätzlich Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% und der auf die Kapitalertragsteuer erhobene Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% (insgesamt somit 26,375%) einzubehalten. Voraussetzung für den Einbehalt ist eine inländische auszahlende Stelle (inländisches bzw. inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts, Finanzdienstleistungsinstituts, Wertpapierhandelsunternehmens oder Wertpapierhandelsbank), das die First Sensor-Aktien verwahrt oder verwaltet oder deren Veräußerung durchführt und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt.

Keine Kapitalertragsteuer fällt in Bezug auf Abfindungsleistungen an, wenn die Aktien im Privatvermögen gehalten werden und vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden. Darüber hinaus entfällt der Abzug von Kapitalertragsteuer in Bezug auf Veräußerungsgewinne für Aktien im Betriebsvermögen, die von unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften gehalten werden. Das gleiche gilt unter bestimmten Voraussetzungen bei Aktien, die von natürlichen Personen oder Personengesellschaften im Betriebsvermögen gehalten werden.

Sofern Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag einbehalten werden, haben diese bei im Privatvermögen gehaltenen Aktien grundsätzlich abgeltenden Charakter. Keine Abgeltungswirkung hat der Steuereinbehalt hingegen bei im Privatvermögen gehaltenen Aktien, wenn der Aktionär zu einem Zeitpunkt während der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung am Grundkapital von First Sensor zu mindestens 1 % beteiligt war, sowie bei im Betriebsvermögen gehaltenen Aktien. Die einbehaltenen Steuern werden in diesen Fällen vielmehr auf die Steuerschuld des Veräußerers aus Einkommen- oder Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet.

4.2 Aktien im Privatvermögen

Für die Besteuerung von Abfindungsleistungen kommt es darauf an, ob die First Sensor-Aktionäre die Aktien vor dem 1. Januar 2009 oder nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft haben:

(i) Vor dem 1. Januar 2009 angeschaffte Aktien

Bei Aktien, die vor dem 1. Januar 2009 angeschafft und im Privatvermögen gehalten wurden, bleibt es grundsätzlich bei der bisher geltenden Steuerfreiheit für Veräußerungsgewinne auch hinsichtlich etwaiger Abfindungsleistungen.

Allerdings unterliegen Gewinne aus Abfindungsleistungen an einen First Sensor-Aktionär, der bzw. – im Falle eines unentgeltlichen Erwerbs – dessen Rechtsvorgänger zu irgendeinem Zeitpunkt während der dem Erwerb durch TE Connectivity gemäß § 5 Abs. 1 des Vertrags vorangegangenen fünf Jahre zu mindestens 1% unmittelbar oder mittelbar am Grundkapital von First Sensor beteiligt war, dem sog. Teileinkünfteverfahren, d.h. die Gewinne unterliegen zu 60% der Besteuerung. Aufwendungen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Abfindungsleistungen stehen, und

Veräußerungsverluste können in diesem Fall entsprechend nur zu 60% steuerlich geltend gemacht werden.

(ii) Nach dem 31. Dezember 2008 angeschaffte Aktien

Gewinne aus der Veräußerung von First Sensor-Aktien, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, sind unabhängig von einer Haltefrist grundsätzlich immer steuerpflichtig. Entsprechende Verluste dürfen nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien im laufenden oder in einem späteren Jahr ausgeglichen werden.

Bei einem aus der Abfindung resultierenden Veräußerungsgewinn auf Aktien, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, wird Kapitalertragsteuer einbehalten, sofern eine inländische auszahlende Stelle gegeben ist. Der Kapitalertragsteuerabzug hat grundsätzlich abgeltende Wirkung, d.h. mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuerschuld des Anlegers insoweit abgegolten und der Veräußerungsgewinn muss in der Jahressteuererklärung des Aktionärs nicht mehr erklärt werden. In bestimmten Fällen (beispielsweise bei Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamtes oder bei Freistellungsauftrag in ausreichendem Umfang) kann First Sensor-Aktionären die Ausgleichszahlung ohne Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag ausgezahlt werden. Unterbleibt der Kapitalertragsteuerabzug außerhalb dieser Fälle (z.B. in Ermangelung einer inländischen auszahlenden Stelle), hat der First Sensor-Aktionär den Veräußerungsgewinn in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Allerdings wird der Veräußerungsgewinn in diesen Fällen nicht dem individuellen Einkommensteuertarif des Aktionärs unterworfen; vielmehr erfolgt eine Veranlagung des Veräußerungsgewinns zum Abgeltungssteuersatz.

Auf Antrag des First Sensor-Aktionärs kann der aus der Abfindung resultierende Gewinn anstelle der Abgeltungsbesteuerung der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für den Aktionär zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt. Eine zunächst einbehaltene Kapitalertragsteuer wird in diesem Fall auf die im Wege der Veranlagung erhobene Einkommensteuer angerechnet. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen kann als Werbungskosten lediglich ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (bzw. EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten) abgezogen werden. Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

War der First Sensor-Aktionär zu einem Zeitpunkt während der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung mit mindestens 1% am Grundkapital von First Sensor beteiligt, ist ein Veräußerungsgewinn zu 60% steuerpflichtig. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag werden bei der Steuerveranlagung des First Sensor-Aktionärs auf dessen Steuerschuld angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet. Veräußerungsverluste und wirtschaftlich mit der Veräußerung zusammenhängende Aufwendungen können in diesen Fällen zu 60% steuerlich geltend gemacht werden.

4.3 Aktien im Betriebsvermögen

Werden die First Sensor-Aktien im Betriebsvermögen gehalten, so richtet sich die Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung danach, ob der First Sensor-Aktionär eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) ist:

(i) Körperschaften

Gewinne aus der Veräußerung von First Sensor-Aktien sind bei Körperschaften grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Jedoch gelten 5% des Veräußerungsgewinns als Aufwendungen, die steuerlich nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen, sodass sie im Ergebnis insoweit der Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) und Gewerbesteuer unterliegen. Veräußerungsverluste und andere Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den veräußerten Aktien stehen, können steuerlich nicht berücksichtigt werden.

(ii) Einzelunternehmer

Sofern die First Sensor-Aktien von Einzelunternehmern gehalten werden, unterliegen 60% des Veräußerungsgewinns der Besteuerung. Entsprechend können nur 60% der mit solchen Veräußerungsgewinnen zusammenhängenden Betriebsausgaben sowie nur 60% eventueller Veräußerungsverluste steuerlich berücksichtigt werden. Gehören die First Sensor-Aktien zum Vermögen einer in Deutschland belegenen Betriebsstätte, unterfallen 60% der Veräußerungsgewinne der Gewerbesteuer, wenn der Einzelunternehmer gewerbesteuerpflichtig ist. Die Gewerbesteuer wird jedoch im Wege eines pauschalierten Verfahrens vollständig oder teilweise auf die Einkommensteuer des Anlegers angerechnet.

(iii) Personengesellschaften

Ist der Inhaber der First Sensor-Aktien eine Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft), so hängt die Besteuerung davon ab, ob deren Gesellschafter der Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen. Bei Gesellschaftern, die der Körperschaftsteuer unterliegen, sind Gewinne aus der Veräußerung von Aktien grundsätzlich zu 95% steuerbefreit (siehe oben unter (i)). Bei Gesellschaftern, die der Einkommensteuer unterliegen, sind 60% der Gewinne aus der Veräußerung von Aktien zu versteuern (siehe oben unter (ii)). Zusätzlich unterliegen die Gewinne aus der Veräußerung von Aktien bei Zuordnung zu einer inländischen Betriebsstätte auf der Ebene der gewerbesteuerpflichtigen Personengesellschaft zu 60% der Gewerbesteuer, soweit natürliche Personen beteiligt sind, und zu 5% der Gewerbesteuer, soweit Kapitalgesellschaften beteiligt sind. Soweit natürliche Personen an der Personengesellschaft beteiligt sind, wird die Gewerbesteuer jedoch im Wege eines pauschalierten Verfahrens vollständig oder teilweise auf ihre Einkommensteuer angerechnet. Hinsichtlich der Abzugsfähigkeit von mit Veräußerungsgewinnen zusammenhängenden Betriebsausgaben und Veräußerungsverlusten gilt für körperschaftsteuerpflichtige Gesellschafter das oben unter (i) Ausgeführte und für einkommensteuerpflichtige Gesellschafter das oben unter (ii) Ausgeführte.

V. Steuerliche Auswirkungen für First Sensor

Sofern auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft vorliegen, führt der Vertrag dazu, dass das Einkommen von First Sensor für körperschaft- und gewerbsteuerliche Zwecke TE Connectivity zugerechnet und dort versteuert wird. First Sensor hat jedoch ihr Einkommen in Höhe von derzeit 20/17 der geleisteten Ausgleichszahlungen selbst zu versteuern (§ 16 KStG). Die Organschaft beginnt frühestens mit dem Geschäftsjahr von First Sensor, in dem die Verpflichtung zur Gewinnabführung gemäß § 2 des Vertrags sowie die finanzielle Eingliederung von First Sensor in TE Connectivity von Beginn an besteht, also voraussichtlich ab dem 1. Januar 2021, vorausgesetzt, der Vertrag wurde spätestens bis zum Ende dieses Geschäftsjahres gemäß § 7 Abs. 2 des Vertrags ins Handelsregister eingetragen. Steuerliche Verlustvorträge, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Organschaft vorhanden sind, bleiben zwar bestehen, sind aber für die Dauer der Organschaft nicht steuerlich nutzbar.

Aufgrund der Organschaft haftet First Sensor gemäß § 73 Abgabenordnung für solche Steuern des Organträgers, für welche die Organschaft zwischen ihnen steuerlich von Bedeutung ist. Den Steuern stehen die Ansprüche auf Erstattung von Steuervergütungen gleich.

VI. Kosten des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Mit dem Abschluss des Vertrags war der Anfall einmaliger Kosten verbunden. Solche Kosten sind bei First Sensor insbesondere angefallen für die Mandatierung des Bewertungsgutachters (siehe dazu Ziffer E.I), für die Erstattung des Prüfberichts (siehe dazu Ziffer D.III.2.2) sowie für Rechtsberatung. Die Kosten für die Erstattung der Gutachtlichen Stellungnahme und des Prüfberichts tragen First Sensor und TE Connectivity je zur Hälfte. Im Übrigen trägt jede Vertragspartei ihre Kosten, einschließlich der Kosten ihrer externen Berater, selbst. Es werden insgesamt von First Sensor zu tragende externe Kosten in Höhe von ca. EUR 0,4 Mio. erwartet. Die von TE Connectivity zu tragenden externen Kosten belaufen sich voraussichtlich auf ca. EUR 0,8 Mio.

E. Art und Höhe des Ausgleichs und der Abfindung nach § 304, § 305 AktG

I. Überblick

Nach § 304 AktG muss ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag einen angemessenen Ausgleich für die außenstehenden Aktionäre durch eine auf die Anteile am Grundkapital bezogene wiederkehrende Geldleistung erhalten. Die Art des Ausgleichs und die Gründe für die Bestimmung eines festen Ausgleichs wurden unter Ziffer D.I.4.2 erläutert.

Als Ausgleich ist gemäß § 304 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 AktG mindestens die jährliche Zahlung des Betrags zuzusichern, der nach der bisherigen Ertragslage der Gesellschaft und ihren zukünftigen Ertragsaussichten unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen und Wertberichtigungen, jedoch ohne Bildung anderer Gewinnrücklagen, voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf die einzelne Aktie verteilt werden könnte.

Nach § 305 Abs. 1 AktG muss ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag außerdem die Verpflichtung des herrschenden Unternehmens enthalten, auf Verlangen eines außenstehenden Aktionärs dessen Aktien gegen eine im Vertrag bestimmte angemessene Abfindung zu erwerben. Die angemessene Abfindung hat nach § 305 Abs. 3 Satz 2 AktG die Verhältnisse der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über den Vertrag zu berücksichtigen. Dies gilt für die Garantiedividende und die Ausgleichszahlung i.S.v. § 304 AktG entsprechend. Gemäß Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27. April 1999 (BvR 1613/94) darf ein existierender Börsenkurs bei der Bemessung der Höhe der Abfindung nach § 305 AktG nicht außer Acht gelassen werden. Der Börsenkurs stellt grundsätzlich die untere Grenze der dem Aktionär zu zahlenden Abfindung dar.

Maßgeblicher Bewertungsstichtag für Ausgleich und Abfindung ist der Tag der geplanten ordentlichen Hauptversammlung von First Sensor, die über den Vertrag beschließen soll, mithin der 26. Mai 2020.

Der Vorstand von First Sensor und der Vorstand von TE Connectivity haben PwC als Bewertungsgutachter beauftragt, eine Gutachtliche Stellungnahme zum Unternehmenswert der First Sensor zum Tag der geplanten ordentlichen Hauptversammlung, dem 26. Mai 2020, sowie zur Höhe der angemessenen Garantiedividende bzw. Ausgleichszahlung i.S.v. § 304 AktG und der angemessenen Abfindung i.S.v. § 305 AktG zu erstellen.

Der Bewertungsgutachter hat die für die Gutachtliche Stellungnahme erforderlichen Arbeiten vom 15. Januar 2020 bis zum 9. April 2020 durchgeführt. Der Bewertungsgutachter hat am 9. April 2020 seine Gutachtliche Stellungnahme zur Ermittlung des Unternehmenswerts von First Sensor zum 26. Mai 2020, also dem Tag der über den Vertrag beschließenden ordentlichen Hauptversammlung von First Sensor, vorgelegt. In ihrer Funktion als neutraler Gutachter im Sinne des IDW S 1 kommt PwC in der Gutachtlichen Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass sich der objektivierte Unternehmenswert im Sinne des IDW S 1 von First Sensor zum 26. Mai 2020 auf rund EUR 241,8 Mio. beläuft. Bei 10.269.396 Ausstehenden First Sensor-Aktien entspricht dies einem Wert je Ausstehender First Sensor-Aktie in Höhe von EUR 23,55.

Der Bewertungsgutachter kommt weiter zu dem Ergebnis, dass der maßgebliche durchschnittliche Börsenkurs EUR 33,27 je First Sensor-Aktie beträgt. Relevant ist insoweit der nach Handelsvolumen gewichtete und von der BaFin ermittelte durchschnittliche Börsenkurs der First Sensor-Aktien im Dreimonatszeitraum vor der Bekanntgabe der Absicht durch TE Connectivity am 10. Dezember 2019, den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen First Sensor und TE Connectivity herbeizuführen (siehe Ziffer E.III). Der nach der Ertragswertmethode ermittelte Wert je First Sensor-Aktie liegt um EUR 9,72 unter dem hiernach maßgeblichen Börsenkurs, so dass der Börsenkurs als absolute Wertuntergrenze der angemessenen Abfindung maßgeblich ist. Demgemäß ergibt sich aus der Gutachtlichen Stellungnahme, dass die angemessene Abfindung i.S.v. § 305 AktG bei EUR 33,27 je First Sensor-Aktie liegt. Der aus dem objektivierten Unternehmenswert nach IDW S1 abgeleitete angemessene Ausgleich i.S.v. § 304

AktG beträgt nach Ermittlungen des Bewertungsgutachters brutto EUR 0,56 (netto EUR 0,47) je First Sensor-Aktie.

Die vollständige Fassung der Gutachtlichen Stellungnahme von PwC zum Unternehmenswert von First Sensor vom 9. April 2020 ist diesem Vertragsbericht als Anlage 4 beigelegt und damit integraler Bestandteil dieses Vertragsberichts.

Der Vorstand von First Sensor und der Vorstand von TE Connectivity machen sich die Ausführungen von PwC in der genannten Gutachtlichen Stellungnahme zum Unternehmenswert von First Sensor, zum angemessenen Ausgleich und zur angemessenen Abfindung nach eigener Prüfung inhaltlich vollständig zu eigen und machen sie zum Gegenstand dieses Vertragsberichts. Nach ihrer eigenen Einschätzung halten der Vorstand von First Sensor und der Vorstand von TE Connectivity eine Abfindung i.S.v. § 305 AktG in Höhe von EUR 33,27 je First Sensor-Aktie sowie einen Ausgleich in Form der Garantiedividende bzw. Ausgleichszahlung i.S.v. § 304 AktG in Höhe von brutto EUR 0,56 (netto EUR 0,47) je First Sensor-Aktie für angemessen.

Die Gutachtliche Stellungnahme von PwC wird – wie auch dieser Vertragsbericht – zusammen mit den weiteren nach § 293f Abs. 1 AktG erforderlichen Unterlagen von der Einberufung der Hauptversammlung von First Sensor, die über die Zustimmung zu dem Vertrag beschließt, über die Internetseite von First Sensor unter <https://www.first-sensor.com/de/investor-relations/hauptversammlung/> zugänglich sein. Darüber hinaus werden die Unterlagen auch von der Einberufung der Hauptversammlung an bis zu deren Ablauf in den Geschäftsräumen von First Sensor zur Einsicht der Aktionäre ausliegen. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt. Hinsichtlich der Einzelheiten der Auslegung und der Anforderung von Kopien dieser und weiterer Unterlagen wird auf die Einladung zur Hauptversammlung verwiesen, welche über die Zustimmung von First Sensor zum Vertrag beschließt.

Der Vorstand von First Sensor und der Vorstand von TE Connectivity weisen zur Vermeidung von Haftungsrisiken ausdrücklich darauf hin, dass die Planungen von First Sensor, welche die Grundlage der Unternehmensbewertung bilden, zwar nach bestem Wissen und Gewissen erstellt wurden, sie aber auf zukunftsgerichteten Umständen oder Veränderungen der Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beruhen, deren Eintritt außerhalb der Einflussmöglichkeit First Sensors liegen kann, und, dass für den tatsächlichen Eintritt der den Planungen zugrundeliegenden Tatsachen und Prognosen weder von First Sensor noch von TE Connectivity eine Haftung übernommen wird und werden kann. Dieser Vertragsbericht dient ausschließlich der Erfüllung der gesetzlichen Informationspflicht gemäß § 293a AktG.

II. Ermittlung und Festlegung der Höhe der angemessenen Garantiedividende und der angemessenen Ausgleichszahlung nach § 304 AktG

Nach § 4 Abs. 1 des Vertrags garantiert TE Connectivity den außenstehenden First Sensor-Aktionären für das Geschäftsjahr 2020 eine feste Garantiedividende, sofern der Vertrag in 2020 wirksam wird. Die Garantiedividende beträgt brutto EUR 0,56 und netto EUR 0,47 je First Sensor-Aktie.

Nach § 4 Abs. 2 des Vertrags gewährt TE Connectivity den außenstehenden First Sensor-Aktionären ab dem Geschäftsjahr, ab dem die Verpflichtung zur Gewinnabführung gemäß § 2 des Vertrags wirksam wird, d.h. voraussichtlich ab dem Geschäftsjahr, das am 1. Januar 2021 beginnt, für die Dauer des Vertrags eine feste jährliche Ausgleichszahlung. Die jährliche Ausgleichszahlung beträgt brutto EUR 0,56 und netto EUR 0,47 je First Sensor-Aktie.

Die Gründe, weshalb die Vertragsparteien eine feste Garantiedividende bzw. eine feste Ausgleichszahlung vereinbart haben, wurden in Ziffer D.I.4.2 dargestellt. Die Vertragsparteien haben sich in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BGH (Beschluss vom 21. Juli 2003 – II ZB 17/01 – „Ytong“) auf einen Brutto-Betrag geeinigt. Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen in Ziffer D.I.4.3 verwiesen.

Der Vorstand von First Sensor und der Vorstand von TE Connectivity haben im gegenseitigen Einvernehmen die Höhe der Garantiedividende bzw. Ausgleichszahlung auf Basis der Ergebnisse der Gutachtlichen Stellungnahme von PwC vom 9. April 2020 festgesetzt, in der der Bewertungsgutachter zu dem Ergebnis gelangt, dass der angemessene Ausgleich brutto EUR 0,56 (netto EUR 0,47) je First Sensor-Aktie beträgt.

III. Ermittlung und Festlegung der Höhe des angemessenen Abfindungsbetrags nach § 305 AktG

Nach § 5 des Vertrags ist TE Connectivity verpflichtet, auf Verlangen eines jeden außenstehenden First Sensor-Aktionärs dessen First Sensor-Aktien gegen Abfindung (§ 305 Abs. 2 Nr. 3 AktG) zu erwerben. Jeder außenstehende First Sensor-Aktionär, der das Abfindungsangebot annimmt, erhält für je eine First Sensor-Aktie eine Abfindung in Höhe von EUR 33,27. Die für die Vereinbarung der Art der Abfindung als Barabfindung ausschlaggebenden Gründe sind in Ziffer D.I.5.2 dargestellt.

Der Vorstand von First Sensor und der Vorstand von TE Connectivity haben den Betrag der Abfindungszahlung übereinstimmend auf Grundlage der Ergebnisse der Gutachtlichen Stellungnahme vom 9. April 2020 festgesetzt. Der Bewertungsgutachter hat darin auf Basis des objektivierte Unternehmenswerts nach IDW S1 einen Wert je First Sensor-Aktie von EUR 23,55 ermittelt.

Bei der Bestimmung des Abfindungsbetrags haben der Bewertungsgutachter und die Vertragsparteien ferner den Börsenkurs der First Sensor-Aktie berücksichtigt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. April 1999 – BvR 1613/94, stellt der Börsenpreis grundsätzlich die Untergrenze der Bestimmung des den außenstehenden Aktionären anzubietenden Abfindungsbetrags dar. Der BGH (Urteil vom 12. März 2001 – II ZB 15/00) hat die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bezüglich der Relevanz des Börsenkurses für die Bestimmung des angemessenen Ausgleichs konkretisiert. Mit seinem Urteil vom 19. Juli 2010 (ZB II 18/09 „Stollwerck“) hat er zusätzliche Vorgaben in dieser Hinsicht aufgestellt und näher ausgeführt, dass der maßgebliche Börsenkurs auf Grund eines nach Umsatz gewichteten Durchschnittskurses innerhalb einer dreimonatigen Referenzperiode vor der Bekanntmachung einer Strukturmaßnahme zu ermitteln ist.

First Sensor hat am 10. Dezember 2019 im Wege einer Ad hoc-Mitteilung bekannt gegeben, dass TE Connectivity am selben Tage an First Sensor herangetreten ist, um First Sensor über die Absicht zu informieren, den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen First Sensor als beherrschtem Unternehmen und TE Connectivity als herrschendem Unternehmen herbeizuführen. TE Connectivity hat ebenfalls am 10. Dezember 2019 im Wege einer Pressemitteilung ihre Absicht bekanntgegeben, mit der First Sensor einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abzuschließen. Der von der BaFin ermittelte volumengewichtete Börsenkurs der First Sensor-Aktie für den Dreimonatszeitraum vor der Veröffentlichung der Ad hoc-Mitteilung am 10. Dezember 2019 beträgt EUR 33,27. Da dieser Wert oberhalb des von PwC nach IDW S 1 objektiviert ermittelten Wertes je Aktie in Höhe von EUR 23,55 liegt, war der volumengewichtete Börsenkurs von EUR 33,27 vorliegend für die Festlegung der Abfindung maßgeblich.

Der volumengewichtete Börsenkurs ist nicht anzupassen und auf den Tag der Hauptversammlung hochzurechnen. Nach der Stollwerck-Entscheidung des BGH soll dies nur dann der Fall sein, wenn zwischen der öffentlichen Bekanntgabe der Strukturmaßnahme und dem Tag der Hauptversammlung ein längerer Zeitraum verstrichen ist und die Entwicklung der Börsenkurse eine Anpassung geboten erscheinen lässt. Im vorliegenden Fall kommt eine Anpassung des volumengewichteten Dreimonats-Börsenkurses jedoch schon deshalb nicht in Betracht, weil zwischen der Bekanntgabe der Absicht zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags (10. Dezember 2019) und dem Tag, an dem der Vertrag der ordentlichen Hauptversammlung zur Zustimmung vorgelegt wird (26. Mai 2020), eine Zeitspanne von weniger als sechs Monaten liegt. Dies stellt keinen längeren Zeitraum im Sinne der Stollwerck-Rechtsprechung dar.

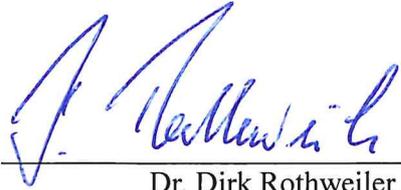
F. Vertragsprüfung

Der Vertragsprüfer hat einen Prüfbericht erstellt, der zusammen mit den in § 293f Abs. 1 AktG genannten Unterlagen vom Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung auf der Internetseite von First Sensor unter <https://www.first-sensor.com/de/investor-relations/hauptversammlung/> abrufbar sein wird. Ebenso wird der Prüfbericht zusammen mit den genannten Unterlagen auch von der Einberufung der Hauptversammlung an bis zu deren Ablauf in den Geschäftsräumen von First Sensor zur Einsicht der Aktionäre ausliegen. Jedem First Sensor-Aktionär wird auf Verlangen unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt (Ziffer D.III.2.2).

First Sensor AG

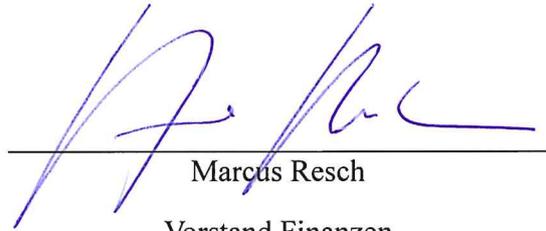
Der Vorstand

Berlin, den 14. April 2020



Dr. Dirk Rothweiler

Vorstandsvorsitzender



Marcus Resch

Vorstand Finanzen

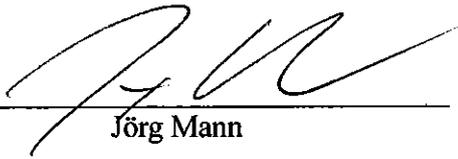
[Unterschriftenseite Gemeinsamer Vertragsbericht]

MRES

TE Connectivity Sensors Germany Holding AG

Der Vorstand

Bensheim, den 14. April 2020



Jörg Mann

Mitglied des Vorstands

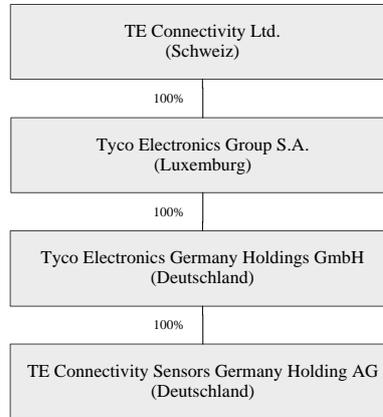


Erik Olsson

Mitglied des Vorstands

Anlage 1

Vereinfachte Gesellschafterstruktur der TE Connectivity Sensors Germany Holding AG



Anlage 2

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der First Sensor AG und der TE Connectivity Sensors Germany Holding AG inklusive Patronatserklärung

**Beherrschungs- und Gewinnabführungs-
vertrag**

**Domination and Profit and Loss
Transfer Agreement**

zwischen

by and between

First Sensor AG,

Peter-Behrens-Straße 15, 12459 Berlin,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 69326

registered with the commercial register (*Handelsregister*) of the local court (*Amtsgericht*) of Berlin-Charlottenburg under register number HRB 69326

(im Folgenden "**First Sensor**")

(hereinafter referred to as "**First Sensor**")

und

and

TE Connectivity Sensors Germany Holding AG,

Ampèrestraße 12-14, 64625 Bensheim,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 99155

registered with the commercial register (*Handelsregister*) of the local court (*Amtsgericht*) of Darmstadt under register number HRB 99155

(im Folgenden "**TE Connectivity**");

(hereinafter referred to as "**TE Connectivity**");

dieser Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Folgenden "**Vertrag**" genannt.

this domination and profit and loss transfer agreement hereinafter referred to as "**Agreement**".

**§ 1
Leitung**

**§ 1
Managerial Control**

(1) First Sensor unterstellt TE Connectivity die Leitung ihrer Gesellschaft ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Vertrags. Dementsprechend ist TE Connectivity berechtigt, dem Vorstand der First Sensor in Bezug auf die Leitung der First Sensor sowohl allgemeine als auch auf den Einzelfall bezogene Weisungen zu erteilen. TE Connectivity ist ebenfalls be-

(1) First Sensor agrees that the management of its company shall be under the control of TE Connectivity as from the date of the effectiveness of this Agreement. Accordingly, TE Connectivity shall be entitled to give instructions to the management board of First Sensor with respect to the management of First Sensor in general or on a case

rehtigt, Weisungen in Bezug auf die Aufstellung des Jahresabschlusses der First Sensor zu erteilen. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegen die Geschäftsführung und Vertretung der First Sensor dem Vorstand der First Sensor.

- (2) Der Vorstand der First Sensor ist verpflichtet, Weisungen der TE Connectivity nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrags und in Übereinstimmung mit § 308 AktG zu befolgen.
- (3) TE Connectivity ist nicht berechtigt, dem Vorstand der First Sensor Weisungen in Bezug auf die Änderung, Aufrechterhaltung oder Beendigung dieses Vertrags zu erteilen.
- (4) Weisungen bedürfen der Textform nach § 126b BGB oder sind, sofern sie mündlich erteilt werden, unverzüglich in Textform zu bestätigen, sofern der Vorstand der First Sensor dies verlangt.

§ 2 Gewinnabführung

- (1) First Sensor verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an TE Connectivity abzuführen. Vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 2 Abs. 2 dieses Vertrags ist der nach § 301 AktG in dessen jeweils geltender Fassung zulässige Höchstbetrag abzuführen.

by case basis. TE Connectivity is also entitled to give instructions with respect to the preparation of the annual accounts of First Sensor. Notwithstanding the right to give instructions, the Management Board of First Sensor is responsible for the management and representation of First Sensor.

- (2) The management board of First Sensor is required to comply with the instructions of TE Connectivity as specified in § 1 para. 1 of this Agreement and in accordance with § 308 of the German Stock Corporation Act (*Aktiengesetz* – "**AktG**").
- (3) TE Connectivity shall not be entitled to give instructions to the management board of First Sensor pertaining to amending, maintaining, or terminating this Agreement.
- (4) Any instructions require text form according to § 126b of the German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch* – "**BGB**") or, if the instructions are given orally, they shall be confirmed in text form without undue delay, if requested by the management board of First Sensor.

§ 2 Transfer of Profit

- (1) First Sensor undertakes to transfer its entire annual profit (*Gewinnabführung*) to TE Connectivity. Subject to establishing or dissolving reserves in accordance with § 2 para. 2 of this Agreement, the maximum amount permissible under § 301 AktG, as amended from time to time, shall be

transferred.

- (2) First Sensor kann mit schriftlicher oder in Textform nach § 126b BGB erfolglicher Zustimmung der TE Connectivity Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Vertragslaufzeit gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf schriftliches oder in Textform nach § 126b BGB erfolgendes Verlangen der TE Connectivity aufzulösen und als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor der Wirksamkeit dieses Vertrags stammt, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.
- (3) Die Verpflichtung zur Abführung des gesamten Gewinns besteht erstmals für das am 1. Januar 2021 beginnende Geschäftsjahr oder dasjenige spätere Geschäftsjahr der First Sensor, in dem dieser Vertrag nach § 7 Abs. 2 dieses Vertrages wirksam wird. Die Verpflichtung ist in jedem Fall innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses für das betreffende Geschäftsjahr der First Sensor fällig.
- (2) If and to the extent permissible under commercial law and economically justified by reasonable commercial judgement, First Sensor may, with the consent of TE Connectivity in writing or text form pursuant to § 126b BGB, allocate parts of its annual profit to other profit reserves (§ 272 para. 3 of the German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch* – “HGB”). Other profit reserves which have been created during the term of this Agreement shall be liquidated upon request of TE Connectivity in writing or text form according to § 126b BGB and transferred as profit. Other reserves or profits carried forward from the period prior to the term of this Agreement may neither be transferred as profit nor be used to compensate for any annual deficit.
- (3) The obligation to transfer the annual profit applies for the first time to the entire profits generated in the fiscal year of First Sensor beginning on 1 January 2021 or to the entire profits of any later fiscal year in which this Agreement becomes effective pursuant to § 7 para. 2 of this Agreement. In each case, the obligation becomes due within two weeks following the approval of the respective annual financial statement of First Sensor.

§ 3 Verlustübernahme

- (1) Die Vorschrift des § 302 AktG ist in ihrer Gesamtheit in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 3 Balancing of Losses

- (1) The provision of § 302 AktG applies in its entirety, as amended from time to time.

(2) Die Verpflichtung zum Ausgleich des gesamten Jahresfehlbetrags besteht erstmals für das am 1. Januar 2020 beginnende Geschäftsjahr oder dasjenige spätere Geschäftsjahr der First Sensor, in dem dieser Vertrag nach § 7 Abs. 2 dieses Vertrages wirksam wird. Die Verpflichtung wird in jedem Fall zum Ende eines Geschäftsjahrs der First Sensor fällig.

(3) Bei einer Beendigung dieses Vertrags während eines Geschäftsjahrs, insbesondere durch eine Kündigung aus wichtigem Grund, ist TE Connectivity zur Übernahme desjenigen Fehlbetrags der First Sensor, wie er sich aus einer auf den Tag des Wirksamwerdens der Beendigung zu erstellenden Stichtagsbilanz ergibt, verpflichtet.

§ 4

Garantiedividende und Ausgleichszahlung

(1) TE Connectivity garantiert den außenstehenden Aktionären von First Sensor für das Geschäftsjahr 2020 von First Sensor die Zahlung eines bestimmten Gewinnanteils gemäß nachfolgendem § 4 Abs. 3 dieses Vertrages als angemessenen Ausgleich ("**Garantiedividende**"). Soweit die für das Geschäftsjahr 2020 von First Sensor gezahlte Dividende (einschließlich eventueller Abschlagszahlungen) je First Sensor-Aktie hinter der Garantiedividende zurückbleibt, wird TE Connectivity jedem außenstehenden Aktionär von First Sensor den entsprechenden Differenzbetrag je First Sensor-Aktie zahlen. Die Zahlung eines etwaigen Differenzbetrags

(2) The obligation to balance any losses applies for the first time to the entire losses generated in the fiscal year of First Sensor beginning on 1 January 2020 or to the entire losses of any later fiscal year in which this Agreement becomes effective pursuant to § 7 para. 2 of this Agreement. In each case, the obligation becomes due at the end of the respective fiscal year of First Sensor.

(3) In the event this Agreement is terminated during a fiscal year, and specifically in the event of termination for cause (*wichtiger Grund*), TE Connectivity is required to balance the losses of First Sensor as shown in the balance sheet to be drawn up as of the date of the effectiveness of the termination in accordance with applicable accounting rules.

§ 4

Guaranteed Dividend and Recurring Compensation Payment

(1) TE Connectivity guarantees that it will pay to the outside shareholders of First Sensor in respect of the fiscal year 2020 of First Sensor a certain portion of the profit pursuant to § 4 para. 3 of this Agreement below as adequate cash compensation ("**Guaranteed Dividend**") (*Garantiedividende*). To the extent that the dividend (including any payments on account) paid in respect of the fiscal year 2020 by First Sensor for each share of First Sensor falls short of the Guaranteed Dividend, TE Connectivity will pay to each outside shareholder of First Sensor the corresponding difference per share. Payment

ist am dritten Bankarbeitstag nach der ordentlichen Hauptversammlung von First Sensor für das Geschäftsjahr 2020 fällig.

(2) TE Connectivity verpflichtet sich, den außenstehenden Aktionären der First Sensor ab dem Geschäftsjahr der First Sensor, für das der Anspruch der TE Connectivity auf Gewinnabführung gemäß § 2 Abs. 3 dieses Vertrages wirksam wird, für die Dauer dieses Vertrags als angemessenen Ausgleich nach § 304 Abs. 1 AktG eine wiederkehrende Geldleistung ("**Ausgleichszahlung**") zu zahlen.

(3) Die Garantiedividende und die Ausgleichszahlung betragen für jedes volle Geschäftsjahr der First Sensor für jede auf den Inhaber lautende Stückaktie der First Sensor mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 5,00 (jede einzelne eine "**First Sensor-Aktie**", insgesamt die "**First Sensor-Aktien**") brutto EUR 0,56 ("**Bruttoausgleichsbetrag**"), abzüglich eines etwaigen Betrags für Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag in Höhe des für diese Steuern für das jeweilige Geschäftsjahr jeweils geltenden Steuersatzes ("**Nettoausgleichsbetrag**"), wobei dieser Abzug nur auf den Teil des Bruttoausgleichsbetrags, der sich auf die der deutschen Körperschaftsteuer unterliegenden Gewinne bezieht, vorzunehmen ist. Klarstellend wird vereinbart, dass, soweit gesetzlich vorgeschrieben, anfallende Quellensteuern (etwa Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag) von dem Nettoausgleichsbetrag

of any such difference is due on the third banking day after the ordinary general shareholders' meeting of First Sensor for First Sensor's fiscal year 2020.

(2) TE Connectivity undertakes to pay to outside shareholders of First Sensor as adequate compensation pursuant to § 304 para. 1 AktG a recurring cash compensation ("**Recurring Compensation Payment**") (*Ausgleich*) from and including the fiscal year of First Sensor in relation to which the claim of TE Connectivity for the transfer of the annual profit under § 2 para. 3 of this Agreement takes effect, and for the further duration of this Agreement.

(3) The Guaranteed Dividend and the Recurring Compensation Payment payable for each full fiscal year of First Sensor with respect to each no-par value bearer share of First Sensor (*nennwertlose Inhaberaktie*), each representing a proportionate amount of the share capital of EUR 5.00 (each a "**First Sensor Share**", together the "**First Sensor Shares**"), shall be equal to EUR 0.56 gross ("**Gross Compensation Amount**"), less any amount of corporate income tax (*Körperschaftsteuer*) and solidarity surcharge (*Solidaritätszuschlag*) at the prevailing rate of these taxes for the relevant fiscal year ("**Net Compensation Amount**"), provided that this deduction is to be effected only on such portion of the Gross Compensation Amount that relates to profits subject to German corporate income tax. For the avoidance of doubt, it is agreed that any withholding tax (such as capital gains tax plus soli-

einbehalten werden.

- (4) Die Ausgleichszahlung ist am dritten Bankarbeitstag (Frankfurt am Main) nach der ordentlichen Hauptversammlung der First Sensor für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr, jedoch spätestens acht Monate nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahrs fällig.
- (5) Die Garantiedividende wird für das Geschäftsjahr 2020 der First Sensor gewährt, wenn dieser Vertrag im Jahr 2020 wirksam wird. Die Ausgleichszahlung wird erstmals für dasjenige Geschäftsjahr der First Sensor gewährt, für das der Anspruch der TE Connectivity auf Gewinnabführung gemäß § 2 Abs. 3 dieses Vertrages wirksam wird.
- (6) Falls dieser Vertrag während eines Geschäftsjahrs der First Sensor endet oder First Sensor während der Laufzeit dieses Vertrags ein Rumpfgeschäftsjahr bildet, vermindert sich der Bruttoausgleichsbetrag für das betroffene Geschäftsjahr zeitanteilig.
- (7) Falls das Grundkapital der First Sensor aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien erhöht wird, vermindert sich der Bruttoausgleichsbetrag je First Sensor-Aktie in dem Maße, dass der Gesamtbetrag des Bruttoausgleichsbetrags unverändert bleibt. Falls das Grundkapital der First Sensor durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht wird, gelten die Rechte aus diesem § 4 dieses Vertrages auch für die von au-

darity surcharge thereon) shall be withheld from the Net Compensation Amount to the extent required by statutory law.

- (4) The Recurring Compensation Payment is due on the third banking day (Frankfurt am Main) following the ordinary general shareholders' meeting of First Sensor for the respective preceding fiscal year, but in any event within eight months following expiration of this fiscal year.
- (5) For the fiscal year 2020 of First Sensor the Guaranteed Dividend is granted if this Agreement becomes effective in the year 2020. The Recurring Compensation Payment is first granted for the fiscal year of First Sensor in which the claim of TE Connectivity for transfer of profit under § 2 para. 3 becomes effective.
- (6) If this Agreement ends during a fiscal year of First Sensor or if First Sensor establishes a short fiscal year (*Rumpfgeschäftsjahr*) during the term of this Agreement, the Gross Compensation Amount is reduced *pro rata temporis* for the relevant fiscal year.
- (7) If the share capital of First Sensor is increased from own funds of First Sensor in exchange for the issuance of new shares, the Gross Compensation Amount per First Sensor Share is reduced to such extent that the aggregate amount of the Gross Compensation Amount remains unchanged. If the share capital is increased by the issuance of new shares against cash contributions and/or contributions in kind,

Benstehenden Aktionären bezogenen Aktien aus einer solchen Kapitalerhöhung. Der Beginn der Berechtigung aus den neu ausgegebenen Aktien nach diesem § 4 dieses Vertrages korrespondiert mit dem von First Sensor bei Ausgabe der neuen Aktien festgesetzten Zeitpunkt zur Gewinnanteilsberechtigung.

- (8) Falls die Ausgleichszahlung und/oder die Garantiedividende nach § 4 Abs. 1 und 2 dieses Vertrags für jede First Sensor-Aktie durch eine rechtskräftige Entscheidung in einem Spruchverfahren oder in einem gerichtlich protokollierten Vergleich zur Beendigung eines Spruchverfahrens erhöht wird, können auch die bereits nach Maßgabe des § 5 dieses Vertrages abgefundenen Aktionäre eine entsprechende Ergänzung der von ihnen bereits erhaltenen Ausgleichszahlung und/oder Garantiedividende verlangen, soweit gesetzlich vorgesehen.

§ 5 Abfindung

- (1) TE Connectivity verpflichtet sich, auf Verlangen eines jeden außenstehenden Aktionärs der First Sensor dessen First Sensor-Aktien gegen eine Barabfindung ("**Abfindung**") in Höhe von EUR 33,27 je First Sensor-Aktie zu erwerben.
- (2) Die Verpflichtung der TE Connectivity

the rights under this § 4 of this Agreement also apply for the shares subscribed to by outside shareholders in such capital increase. The beginning of the entitlement to rights under this § 4 of this Agreement in respect of the newly issued shares follows the beginning of entitlement to dividends as set out by First Sensor at the time of issuance of the new shares.

- (8) If the Recurring Compensation Payment and/or the Guaranteed Dividend pursuant to § 4 para. 1 and 2 of this Agreement is increased for each First Sensor Share by a legally binding court decision in appraisal proceedings (*Spruchverfahren*) or a judicially recorded settlement to terminate the appraisal proceedings (*gerichtlich protokollierter Vergleich*), the outside shareholders, even if they have already been compensated pursuant to § 5 of this Agreement, are entitled to demand a corresponding additional payment to the Recurring Compensation Payment and/or the Guaranteed Dividend to the extent required by the applicable statutory law.

§ 5 Compensation

- (1) TE Connectivity undertakes upon demand of any outside shareholder of First Sensor to purchase the First Sensor Shares tendered by such shareholder in exchange for a cash compensation ("**Compensation**") (*Abfindung*) in the amount of EUR 33.27 for each First Sensor Share.
- (2) The obligation of TE Connectivity to

zum Erwerb der First Sensor-Aktien ist befristet. Die Frist endet zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens dieses Vertrags im Handelsregister des Sitzes der First Sensor nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Eine Verlängerung der Frist nach § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG wegen eines Antrags auf Bestimmung der angemessenen Ausgleichszahlung oder der angemessenen Abfindung durch das in § 2 SpruchG bestimmte Gericht bleibt unberührt; in diesem Fall endet die Frist zwei Monate nach dem Tag, an dem die Entscheidung über den zuletzt beschiedenen Antrag im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

- (3) Falls bis zum Ablauf der in § 5 Abs. 2 dieses Vertrags genannten Frist das Grundkapital der First Sensor aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien erhöht wird, vermindert sich die Abfindung je First Sensor-Aktie in dem Maße, dass der Gesamtbetrag der Abfindung unverändert bleibt. Falls das Grundkapital der First Sensor bis zum Ablauf der in § 5 Abs. 2 dieses Vertrages genannten Frist durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht wird, gelten die Rechte aus diesem § 5 dieses Vertrages auch für die von außenstehenden Aktionären bezogenen Aktien aus der Kapitalerhöhung.

acquire First Sensor Shares is limited in time. The time limitation period ends two months after the date on which the entry of the existence of this Agreement has been published in the commercial register at the registered seat of First Sensor pursuant to § 10 HGB. An extension of the time limitation period pursuant to § 305 para. 4 sent. 3 AktG as a result of a filing for determination of the adequate Recurring Compensation Payment or the adequate Compensation by a court pursuant to § 2 of the German Act of Appraisal Proceedings (*Spruchverfahrensgesetz*) remains unaffected; in this event, the time limitation period shall expire two months after the date on which the decision on the last motion disposed has been published in the Federal Gazette (*Bundesanzeiger*).

- (3) If the share capital of First Sensor is increased from own funds of First Sensor in exchange for the issuance of new shares prior to the expiration of the time limitation period set forth in § 5 para. 2 of this Agreement, the Compensation for each First Sensor Share is reduced to such extent that the aggregate amount of the Compensation remains unchanged. If the share capital of First Sensor is increased by the issuance of new shares against cash contributions and/or contributions in kind prior to the expiration of the time limitation period set forth in § 5 para. 2 of this Agreement, the rights under this § 5 of this Agreement also apply for the shares subscribed to by outside shareholders in such capital increase.

- (4) Die Übertragung der First Sensor-Aktien gegen Abfindung ist für die außenstehenden Aktionäre der First Sensor kostenfrei, sofern sie über ein inländisches Wertpapierdepot verfügen.
- (5) Falls die Abfindung nach § 5 Abs. 1 dieses Vertrags für jede First Sensor-Aktie durch eine rechtskräftige Entscheidung in einem Spruchverfahren oder in einem gerichtlich protokollierten Vergleich zur Beendigung eines Spruchverfahrens erhöht wird, wird TE Connectivity die von außenstehenden Aktionären angebotenen First Sensor-Aktien gegen Zahlung der erhöhten Abfindung erwerben, soweit gesetzlich vorgesehen.
- (6) Falls dieser Vertrag durch Kündigung der First Sensor oder TE Connectivity zu einem Zeitpunkt endet, zu dem die Frist nach § 5 Abs. 2 dieses Vertrags für den Erwerb der First Sensor-Aktien durch TE Connectivity gegen Abfindung nach § 5 Abs. 1 dieses Vertrags abgelaufen ist, hat jeder außenstehende Aktionär der First Sensor das Recht, seine First Sensor-Aktien, die er im Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrags hält, TE Connectivity gegen Abfindung nach § 5 Abs. 1 dieses Vertrages anzubieten und TE Connectivity ist verpflichtet, die von dem außenstehenden Aktionär angebotenen First Sensor-Aktien zu erwerben. Falls die Abfindung nach § 5 Abs. 1 dieses Vertrages für jede First Sensor-Aktie durch eine rechtskräftige Entscheidung in einem Spruchverfahren oder durch einen gerichtlich protokollierten Vergleich zur Abwendung oder Beendigung eines
- (4) The transfer of First Sensor Shares in exchange for Compensation is without charge to outside shareholders of First Sensor, provided that they have a domestic securities deposit account.
- (5) If the Compensation pursuant to § 5 para. 2 of this Agreement is increased for each First Sensor Share by a legally binding court decision in an appraisal proceeding (*Spruchverfahren*) or a judicially recorded settlement to terminate the appraisal proceedings (*gerichtlich protokollierter Vergleich*), TE Connectivity will acquire the First Sensor Shares tendered by the outside shareholders against payment of the increased Compensation to the extent required by applicable statutory law.
- (6) If this Agreement ends upon termination by First Sensor or TE Connectivity at a time when the period pursuant to § 5 para. 2 of this Agreement to tender the First Sensor Shares to TE Connectivity against the Compensation pursuant to § 5 para. 1 has expired, every outside shareholder of First Sensor is entitled to tender the First Sensor Shares held at the time of termination of this Agreement to TE Connectivity against the Compensation pursuant to § 5 para. 1 of this Agreement and TE Connectivity shall be obliged to acquire the First Sensor Shares tendered by the outside shareholder. If the Compensation pursuant to § 5 para. 1 of this Agreement for each First Sensor Share is increased as a result of non-appealable appraisal proceedings (*Spruchverfahren*) or as a result of a judicially recorded settlement (*gericht-*

Spruchverfahrens erhöht wird, wird TE Connectivity die von dem außenstehenden Aktionär angebotenen First Sensor-Aktien gegen Zahlung der im Spruchverfahren oder im gerichtlich protokollierten Vergleich festgesetzten Abfindung erwerben. Das Recht unter § 5 Abs. 6 dieses Vertrages ist befristet. Die Frist endet zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrags im Handelsregister des Sitzes der First Sensor nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. § 5 Abs. 3 und § 5 Abs. 4 dieses Vertrags gelten entsprechend.

§ 6 Auskunftsrecht

- (1) TE Connectivity ist berechtigt, Bücher und Schriften der First Sensor jederzeit einzusehen.
- (2) Der Vorstand der First Sensor ist verpflichtet, TE Connectivity jederzeit alle verlangten Auskünfte über sämtliche Angelegenheiten der First Sensor zu geben.
- (3) Unbeschadet der vorstehenden Rechte ist First Sensor verpflichtet, TE Connectivity über die geschäftliche Entwicklung, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle, laufend zu informieren.
- (4) Solange die First Sensor-Aktien im regulierten Markt zugelassen oder im Freiverkehr einbezogen sind, sind die Parteien verpflichtet, die kapitalmarktrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Markt-

lich protokollierter Vergleich) in order to avert or terminate appraisal proceedings (*Spruchverfahren*), TE Connectivity will acquire the First Sensor Shares tendered by the outside shareholders against payment of the Compensation for each First Sensor Share as determined in the appraisal proceedings or judicially recorded settlement (*gerichtlich protokollierter Vergleich*). The right of disposal as set forth in § 5 para. 6 of this Agreement is limited in time. The time limitation periods ends two months after the date on which the registration of the termination of this Agreement has been published in the commercial register at the registered seat of First Sensor pursuant to § 10 HGB. § 5 para. 3 and § 5 para. 4 of this Agreement apply accordingly.

§ 6 Right to Information

- (1) TE Connectivity is entitled to inspect the books and records of First Sensor at any time.
- (2) The management board of First Sensor is obliged to supply TE Connectivity at any time with all requested information on all matters relating to First Sensor.
- (3) Notwithstanding the rights above, First Sensor is required to keep TE Connectivity continuously informed on the business development and, specifically, on material transactions.
- (4) As long as First Sensor Shares are admitted to the regulated market or are listed on the open market the Parties are obliged to comply with the capital market law requirements, in particular

missbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014, einzuhalten.

§ 7

Wirksamwerden und Dauer des Vertrags

- (1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der First Sensor und der Hauptversammlung der TE Connectivity.
- (2) Dieser Vertrag wird wirksam, sobald sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der First Sensor eingetragen worden ist.
- (3) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. TE Connectivity kann diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres der First Sensor ordentlich kündigen, jedoch erstmals zum Ende des Geschäftsjahrs der First Sensor, das mindestens fünf Zeitjahre (60 Monate) nach Beginn des Geschäftsjahrs, für das die Verpflichtung von First Sensor zur Gewinnabführung gemäß § 2 Abs. 3 dieses Vertrags wirksam wird, endet. Das ordentliche Kündigungsrecht für First Sensor ist ausgeschlossen.
- (4) Jede Partei kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. § 297 Abs. 1 Satz 2 AktG bleibt unberührt.
- (5) Insbesondere sind die Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, sofern:

with Market Abuse Regulation (EU) No 596/2014.

§ 7

Effectiveness and Term of this Agreement

- (1) This Agreement requires for its effectiveness the consent of the general shareholders' meeting of First Sensor and the general shareholders' meeting of TE Connectivity.
- (2) This Agreement becomes effective upon registration of its existence in the commercial register at the registered seat of First Sensor.
- (3) This Agreement is concluded for an indefinite period. TE Connectivity may terminate this Agreement for convenience with a notice period of three months prior to the end of the fiscal year of First Sensor, but not earlier than as of the end of the fiscal year of First Sensor that ends at least five years (*Zeitjahre*) (60 months) after the beginning of the fiscal year in which the profit transfer obligation of First Sensor pursuant to § 2 para. 3 of this Agreement becomes effective. The termination for convenience for First Sensor is excluded.
- (4) Each party may terminate this Agreement for cause (*aus wichtigem Grund*) without compliance with any notice period. § 297 para. 1 sent. 2 AktG remains unaffected.
- (5) The parties to this Agreement are entitled to terminate this Agreement in particular, but without limitation to, if one of the following events occurs:

- | | |
|---|---|
| <p>(a) TE Connectivity wegen einer Veräußerung der First Sensor-Aktien, einer Einbringung der First Sensor-Aktien in eine andere Gesellschaft oder eines anderen Grunds in der Hauptversammlung der First Sensor nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte zusteht;</p> <p>(b) ein Rechtsformwechsel, eine Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der Vertragsparteien stattfindet.</p> | <p>(a) TE Connectivity ceases to hold the majority of the voting rights in the general shareholders' meeting of First Sensor as a result of a disposal of First Sensor Shares, or a contribution of First Sensor Shares to another entity, or for another reason;</p> <p>(b) a change in legal form, merger, demerger or liquidation of one of the parties to this Agreement.</p> |
| <p>(6) Im Fall einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund endet dieser Vertrag mit dem Ablauf des in der Kündigung genannten Tags, frühestens jedoch mit Ablauf desjenigen Tags, an dem die Kündigung zugeht.</p> | <p>(6) In the event of termination for cause without notice, this Agreement lapses at the end of the date stated in the notice of termination, provided that this date is no earlier than the day on which notice of termination is served.</p> |
| <p>(7) Endet dieser Vertrag, hat TE Connectivity den Gläubigern der First Sensor nach Maßgabe des § 303 AktG Sicherheit zu leisten.</p> | <p>(7) If the Agreement is terminated, TE Connectivity must furnish security to the creditors of First Sensor under the conditions set forth in § 303 AktG.</p> |
| <p>(8) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.</p> | <p>(8) Any notice of termination must be in writing.</p> |

§ 8
Patronatserklärung

- (1) Die TE Connectivity Ltd. mit Sitz in Schaffhausen, Schweiz ("**TE Ltd.**") hält mittelbar 100 % der Aktien an TE Connectivity. Die TE Ltd. hat in ihrer Eigenschaft als mittelbare Aktionärin, ohne diesem Vertrag als Vertragspartei beizutreten, die diesem Vertrag informationshalber als Anlage beigefügte Patronatserklärung abgegeben. Diese Patronatserklärung ist nicht Bestandteil dieses Vertrags.
- (2) In dieser Patronatserklärung hat die TE

§ 8
Comfort Letter

- (1) TE Connectivity Ltd. with registered office in Schaffhausen, Switzerland ("**TE Ltd.**") indirectly holds 100% of the shares in TE Connectivity. TE Ltd. in its capacity as a indirect shareholder, without joining this Agreement as a party, has issued the comfort letter attached to this Agreement for information purposes. This comfort letter is not part of this Agreement.
- (2) In this comfort letter TE Ltd. has

Ltd. sich uneingeschränkt und unwiderruflich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass TE Connectivity in der Weise finanziell ausgestattet wird, dass TE Connectivity stets in der Lage ist, alle ihre Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vollständig und fristgemäß zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Pflicht zur Verlustübernahme nach § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.

- (3) Die Verpflichtung der TE Ltd. nach den beiden voranstehenden Sätzen führt nur dann zu einer Zahlungsverpflichtung, sobald und soweit konkret absehbar ist, dass TE Connectivity ihre Pflichten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag bei Fälligkeit nicht vollumfänglich wird erfüllen können. Die TE Ltd. steht nach dieser Patronatserklärung zudem den außenstehenden Aktionären der First Sensor gegenüber unwiderruflich und uneingeschränkt dafür ein, dass TE Connectivity alle ihnen gegenüber bestehenden Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, insbesondere zur Zahlung einer Garantiedividende, Ausgleichszahlung und Abfindung, vollständig und fristgemäß erfüllt. Insoweit steht den außenstehenden Aktionären der First Sensor ein eigener Anspruch nach § 328 Abs. 1 BGB gerichtet auf Zahlung an TE Connectivity aus der Patronatserklärung zu.
- (4) Die Haftung der TE Ltd. gemäß den vorgenannten Absätzen aus der Patronatserklärung greift jedoch nur, soweit TE Connectivity ihre Verpflichtungen gegenüber den außenstehenden Aktionären der First Sensor aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag nicht vollständig

committed itself unconditionally and irrevocably to ensure that TE Connectivity is financially in a position that TE Connectivity will always be able to fulfil all its obligations from or in connection with this Agreement in full and in due time. This applies in particular to the obligation to assume losses as set forth in § 302 AktG in its currently valid version.

- (3) The obligation of TE Ltd. according to the two previous sentences will only lead to a payment obligation as soon as and to the extent it is precisely foreseeable that TE Connectivity will not be in a position to fulfil its obligations from or in connection with this Agreement in full when due. According to this comfort letter, TE Ltd. is irrevocably and unconditionally liable *vis-à-vis* the minority shareholders of First Sensor that TE Connectivity will timely fulfil all of its obligations towards them from or in connection with this Agreement in full, in particular the payment of a Guaranteed Dividend, Recurring Compensation Payment and the Compensation. In this respect, the outstanding shareholders of First Sensor are entitled to a claim in accordance with § 328 para. 1 BGB for payment against TE Connectivity under the comfort letter.
- (4) The liability of TE Ltd. according to the aforementioned paragraphs from the comfort letter only applies, however, if TE Connectivity does not timely fulfil its obligations *vis-à-vis* the outstanding shareholders of First Sensor arising from or in connection with this

und fristgemäß erfüllt und die TE Ltd. ihrer vorstehenden Ausstattungspflicht nicht nachkommt.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, ist davon die Gültigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung gilt eine wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung, die dem wirtschaftlich Gewollten und dem mit der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung Bezweckten im Rahmen des rechtlich Zulässigen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer unbeabsichtigten Lücke dieses Vertrags. Die Parteien vereinbaren, dass durch das Vorstehende nicht nur eine Beweislastumkehr eintritt, sondern auch die Anwendbarkeit des § 139 BGB ausgeschlossen ist.
- (2) Zur Auslegung dieses Vertrags sind die ertragsteuerlichen Bestimmungen für die Anerkennung einer Organschaft, insbesondere §§ 14-19 KStG in deren jeweils geltender Fassung, zu berücksichtigen.
- (3) Die Parteien erklären ausdrücklich, dass dieser Vertrag keine rechtliche Einheit (§ 139 BGB) mit anderen Rechtsgeschäf-

Agreement timely and in full and if TE Ltd. does not fulfil its aforementioned obligation to put TE Connectivity in a position to fulfil its obligations.

§ 9

Miscellaneous

- (1) Should any present or future provision of this Agreement be or become invalid, ineffective or unenforceable as a whole or in part, the validity, effectiveness and enforceability of the remaining provisions shall not be affected thereby. Any such invalid, ineffective or unenforceable provision shall be deemed replaced by such valid, effective and enforceable provision (within the framework of what is legally permissible) as comes closest to the economic intent and the purpose of such invalid, ineffective or unenforceable provision. The aforesaid shall apply analogously to any unintended gap in this Agreement. The parties agree that the aforesaid shall not only reverse the burden of proof but that the application of § 139 BGB shall be excluded in its entirety as well.
- (2) When construing this Agreement, the income tax provisions for recognition of a fiscal unity, especially §§ 14-19 of the German Corporate Income Tax Act (*Körperschaftsteuergesetz*), as amended from time to time, shall be taken into account.
- (3) The parties explicitly declare that this Agreement is not intended to form a legal unity (§ 139 BGB) with other le-

ten oder Vereinbarungen, die zwischen den Parteien getätigt oder abgeschlossen wurden oder werden, bildet oder bilden soll.

- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für diese Schriftformklausel. Im Übrigen gilt § 295 AktG.
- (5) Soweit rechtlich zulässig, ist Berlin Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie ausschließlicher Gerichtsstand.
- (6) Nur der deutsche Text dieses Vertrags ist rechtsverbindlich. Der englische Text ist nicht Teil des Vertrags und nur eine unverbindliche Übersetzung.

gal transactions or agreements which are or will be concluded and/or effected between the parties.

- (4) Amendments and supplements to this Agreement must be in writing to be effective. This specifically applies to this clause requiring written form as well. § 295 AktG applies.
- (5) As far as legally permissible, Berlin is the place of performance for reciprocal obligations and the exclusive legal venue.
- (6) Only the German text of this Agreement is legally binding. The English text is not part of this Agreement and a non-binding convenience translation only.

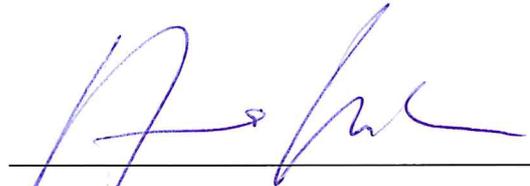
First Sensor AG

Der Vorstand / The Management Board

Berlin, den 14. April 2020 / the 14 April 2020



Dr. Dirk Rothweiler
Vorstandsvorsitzender
Chairman of the Management Board / CEO



Marcus Resch
Vorstand Finanzen
Member of the Management Board / CFO

TE Connectivity Sensors Germany Holding AG

Der Vorstand / Management Board

Bensheim, den 14. April 2020 / the 14 April 2020



Jörg Mann

Mitglied des Vorstands

Member of the Management Board



Erik Olsson

Mitglied des Vorstands

Member of the Management Board

Anlage / Attachment:

Patronatserklärung der TE Connectivity Ltd. / Comfort letter by TE Connectivity Ltd.

Patronatserklärung

Die TE Connectivity Sensors Germany Holding AG, Ampèrestraße 12-14, 64625 Bensheim, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 99155 („**TE Connectivity**“) beabsichtigt, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag („**Vertrag**“) mit der First Sensor AG, Peter-Behrens-Straße 15, 12459 Berlin, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 69326 („**First Sensor**“) abzuschließen, mit der First Sensor als beherrschtem und zur Gewinnabführung verpflichtetem Unternehmen. Die TE Connectivity Ltd. mit Sitz in Schaffhausen, Schweiz („**TE Ltd.**“) hält mittelbar 100 % der Aktien an TE Connectivity. Die TE Ltd. gibt hiermit folgende Erklärungen ab, ohne dem Vertrag als Partei beizutreten:

- (1) Die TE Ltd. verpflichtet sich uneingeschränkt und unwiderruflich dafür Sorge zu tragen, dass die TE Connectivity in der Weise finanziell ausgestattet wird, dass die TE Connectivity stets in der Lage ist, alle ihre Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag vollständig und fristgemäß zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Pflicht zur Verlustübernahme nach § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung. Die Verpflichtung der TE Ltd. nach den beiden voranstehenden Sätzen führt nur dann zu einer Zahlungsverpflichtung, sobald und soweit konkret absehbar ist, dass die TE Connectivity ihre Pflichten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag bei Fälligkeit nicht vollumfänglich zu erfüllen können.
- (2) Die TE Ltd. steht den außenstehenden Aktionären der First Sensor gegenüber

Comfort letter

TE Connectivity Sensors Germany Holding AG, Ampèrestraße 12-14, 64625 Bensheim, Germany, registered in the commercial register of the Local Court of Darmstadt under HRB 99155 (“**TE Connectivity**”) intends to enter into a domination and profit and loss transfer agreement (“**Agreement**”) with First Sensor AG, Peter-Behrens-Straße 15, 12459 Berlin, Germany, registered with the commercial register of the Local Court of Berlin-Charlottenburg under HRB 69326 (“**First Sensor**”), with First Sensor as the dominated company obliged to transfer profits. TE Connectivity Ltd. with registered office in Schaffhausen, Switzerland (“**TE Ltd.**”) indirectly holds 100% of the shares in TE Connectivity. TE Ltd. hereby declares the following without joining the Agreement as party:

- (1) TE Ltd. commits itself unconditionally and irrevocably to ensure that TE Connectivity is financially equipped in such a way that TE Connectivity is always able to completely and timely fulfill all its liabilities arising from or in connection with the Agreement. This applies in particular to the obligation to balance losses in accordance with § 302 AktG in its currently valid version. The obligation of TE Ltd. according to the two previous sentences only leads to a payment obligation as soon as and as far as it is concretely foreseeable that TE Connectivity will not be able to fully meet its obligations from or in connection with the Agreement when due.
- (2) TE Ltd. is unconditionally and irrevocably liable to the minority sharehold-

uneingeschränkt und unwiderruflich dafür ein, dass die TE Connectivity alle ihnen gegenüber bestehenden Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, insbesondere zur Zahlung einer Garantiedividende, Ausgleichszahlung und Abfindung, vollständig und fristgemäß erfüllt. Insoweit steht den außenstehenden Aktionären der First Sensor ein eigener Anspruch nach § 328 Abs. 1 BGB gerichtet auf Zahlung an die TE Connectivity zu. Die Haftung der TE Ltd. gemäß den beiden vorgenannten Sätzen greift jedoch nur, soweit die TE Connectivity ihre Verpflichtungen gegenüber den außenstehenden Aktionären der First Sensor aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag nicht vollständig und fristgemäß erfüllt und soweit TE Ltd. ihrer Ausstattungsverpflichtung nach Ziffer 1 dieser Patronatserklärung nicht nachkommt.

- (3) Diese Patronatserklärung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die TE Ltd. unterwirft sich soweit rechtlich zulässig für Streitigkeiten und Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Patronatserklärung der Zuständigkeit der deutschen Gerichte und der örtlichen Zuständigkeit der Gerichte in Berlin. Die TE Ltd. erkennt die Vollstreckbarkeit rechtskräftiger Entscheidungen deutscher Gerichte in diesem Zusammenhang an. Zustellungsbevollmächtigter der TE Ltd. in Deutschland für die Geltendmachung von Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit dieser Patronatserklärung ist die TE Connectivity, Ampèrestraße 12-14, 64625 Bensheim, Deutschland.

ers of First Sensor that TE Connectivity will fulfil all of its obligations *vis-à-vis* them arising from or in connection with the Agreement in full and timely, in particular the payment of a guaranteed dividend, recurring compensation payment and the compensation. In this respect, the minority shareholders of First Sensor are entitled to a claim for payment *vis-à-vis* TE Connectivity according to § 328 para. 1 BGB. However, the liability of TE Ltd. according to the two aforementioned only applies if TE Connectivity does not fulfil its obligations *vis-à-vis* the minority shareholders of First Sensor arising from or in connection with the Agreement in full and timely and if TE Ltd. does not fulfil its obligation to put TE Connectivity in a position to fulfil its obligations in accordance with clause (1) of this comfort letter.

- (3) This comfort letter is subject to the law of the Federal Republic of Germany. TE Ltd. submits itself to the jurisdiction of German courts and to the local jurisdiction of the Berlin courts for any disputes and claims arising from or in connection with this comfort letter. TE Ltd. acknowledges the enforceability of final and binding decisions of German courts in this context. The authorized recipient of TE Ltd. in Germany for the legal assertion of claims from or in connection with this comfort letter is TE Connectivity, Ampèrestraße 12-14, 64625 Bensheim, Germany.

Im Namen der TE Connectivity Ltd. / On behalf of TE Connectivity Ltd.

Ort / Place: Schaffhausen, Schweiz / Switzerland

Datum / Date: 13. April 2020 / 13 April 2020



Harold G. Barksdale

Vice President

Im Namen der TE Connectivity Ltd. / On behalf of TE Connectivity Ltd.

Ort / Place: Schaffhausen, Schweiz / Switzerland

Datum / Date: 13. April 2020 / 13 April 2020



Mario Calastri

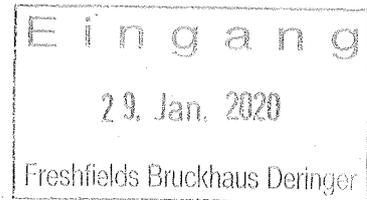
Senior Vice President

Anlage 3

Beschluss des Landgerichts Berlin vom 22. Januar 2020 über die Bestellung der ADKL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Breite Straße 29-31, 40213 Düsseldorf, zum sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) i.S.v. § 293b Abs. 1 AktG

Landgericht Berlin

Az.: 102 AR 1/20 AktG



Beschluss

In dem Verfahren

nach § 293 Abs. 1 Satz 1 und 2 AktG

betreffend die

First Sensor AG,

wird auf Antrag der

- 1) **First Sensor AG**, vertreten durch d. Vorstand, Peter-Behrens-Straße 15, 12459 Berlin
- Antragstellerin-

- 2) **TE Connectivity Sensors Germany Holding AG**, vertreten durch d. Vorstand,
Ampèrestraße 12-14, 64625 Bensheim
- Antragstellerin -

hat das Landgericht Berlin - Kammer für Handelssachen 102 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Pade als Vorsitzenden am 22.01.2020 beschlossen:

Die ADKL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Breite Straße 29-31, 40213 Düsseldorf,

wird zur gemeinsamen Vertragsprüferin hinsichtlich der Angemessenheit der Ausgleichszahlung in einem zwischen den oben genannten Gesellschaften beabsichtigten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bestellt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfüllt nach der dem Gericht gegenüber abgegebenen Erklärung vom 22. Januar 2020 die Bedingungen des § 293 d Abs. 1 AktG und ist insbesondere nicht

nach § 319 Abs. 2 und 3 HGB von der Prüfertätigkeit ausgeschlossen.

Ansprüche, die auf Gebühren- und/oder Auslagenerstattung gegen das Land Berlin gerichtet sind, kann die Prüferin aus der Bestellung nicht herleiten.

Die Antragstellerinnen haben die Kosten dieses Bestellungsverfahrens nach einem Verfahrenswert von 20.000,00 € zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung findet das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von 2 Wochen (Beschwerdefrist) bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin



oder bei dem

Kammergericht
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

einzulegen.

Die Notfrist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der genannten Frist innerhalb der für diese Klagen geltenden Fristen erhoben werden.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der Gerichte, bei denen die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

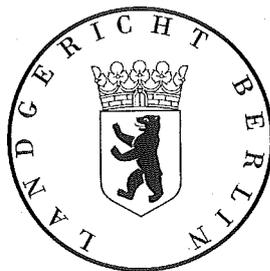
Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Pade

Vorsitzender Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 27.01.2020

Schumann, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Anlage 4

Gutachtliche Stellungnahme der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bernhard-Wicki-Straße 8, 80636 München, vom 9. April 2020 über die Ermittlung des Unternehmenswerts der First Sensor AG zum 26. Mai 2020

Gutachtliche Stellungnahme

zum Unternehmenswert der

**First Sensor AG,
Berlin**

und zur Ermittlung der angemessenen Abfindung sowie des angemessenen Ausgleichs zum Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung anlässlich des geplanten Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gemäß § 291 Abs. 1 AktG zwischen TE Connectivity Sensors Germany Holding AG, Bensheim, und First Sensor AG, Berlin

zum Bewertungsstichtag 26. Mai 2020

Auftrag: 0.0930778.001



Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	10
B. Bewertungsgrundsätze und -methoden	12
I. Grundlagen der Bewertung	12
II. Angemessene Abfindung gemäß § 305 AktG.....	14
III. Angemessener Ausgleich gemäß § 304 AktG.....	14
C. Beschreibung des Bewertungsobjekts	16
I. Rechtliche Grundlagen.....	16
1. Rechtliche Verhältnisse	16
2. Struktur der Gesellschaft.....	18
3. Steuerliche Verhältnisse.....	20
II. Wirtschaftliche Grundlagen.....	20
1. Geschäftstätigkeit	20
2. Markt und Wettbewerb	23
a) Vorbemerkungen und wirtschaftliche Indikatoren im Vergleich.....	23
b) Entwicklung der Abnehmermärkte	27
c) Fazit	37
3. Vermögens- Finanz- und Ertragslage.....	38
a) Vermögens- und Finanzlage	38
b) Ertragslage	43
4. Bereinigung der Ertragslage.....	49
5. Wesentliche Erfolgsfaktoren des Unternehmenskonzeptes	50
D. Ermittlung des Unternehmenswerts.....	54
I. Bewertungsbasis	54
1. Vorgehensweise	54
2. Planungsprozess	56
3. Planungstreue.....	58
4. Wesentliche Prämissen.....	60
II. Erwartete Nettoausschüttungen aus dem betriebsnotwendigen Vermögen.....	63
1. Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern (EBIT) im Detailplanungszeitraum (Planungsrechnung)	63
2. Erstellung der Prognoserechnung	75

Inhaltsverzeichnis	Seite
3. Bewertungstechnische Modifikationen der Prognoserechnung.....	78
4. Ermittlung der Ergebnisbeiträge der bewertungsrelevanten Synergien	78
5. Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern (EBIT) in der ewigen Rente	81
6. Netto-Ausschüttungen nach persönlichen Ertragsteuern	85
III. Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes	88
1. Basiszinssatz	88
2. Risikozuschlag	89
3. Wachstumsabschlag.....	97
4. Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes.....	98
IV. Ertragswert des operativen Geschäfts	99
V. Wert der gesondert bewerteten Vermögenswerte	100
VI. Unternehmenswert	101
VII. Liquidationswert	102
E. Plausibilisierung des Unternehmenswerts auf Basis von Multiplikatoren	103
I. Grundsätzliche Vorgehensweise	103
II. Ableitung der Multiplikatoren	104
III. Multiplikatorbewertung	107
F. Ermittlung der angemessenen Abfindung gemäß § 305 AktG und des angemessenen Ausgleichs nach § 304 AktG	110
I. Börsenkurse	110
II. Ermittlung der angemessenen Abfindung.....	114
III. Ermittlung des angemessenen Ausgleichs.....	116
G. Ergebniszusammenfassung.....	121

Anlagen

Allgemeine Auftragsbedingungen in der Fassung vom 1. Januar 2017

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

AB	Aktiebolag; Schwedische Rechtsform einer Aktiengesellschaft
Abs.	Absatz
ADAS	Advanced Driver Assistance Systems/Fahrassistenzsysteme
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ams	ams AG, Premstätten/Österreich
APAC	Wirtschaftsraum Asien-Pazifik (Asien, Australien und Ozeanien)
ASICs	Application-specific integrated circuits/ anwendungsspezifische integrierte Schaltungen
AVT	Aufbau- und Verbindungstechnik
Az.	Aktenzeichen
BGAV	Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BIS	BIS Research Inc., Fremont/USA
Bloomberg	Bloomberg L.P., New York/USA
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CAGR	Compound Annual Growth Rate/durchschnittliches jährliches Wachstum, geometrisch berechnet
Corp.	Corporation; Kanadische Form einer Aktiengesellschaft
CTS	CTS Corporation, Lisle/USA
d.h.	das heißt
DACH-Region	Deutschland, Österreich, Schweiz und Liechtenstein
DCF	Discounted Cashflow
EBIT	Earnings before Interest and Tax/Ergebnis vor Zinsen und Steuern
EBITDA	Earnings before Interest, Tax, Depreciation and Amortization/Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen
EBT	Earnings before Tax/Ergebnis vor Steuern

EDV	Elektronische Datenverarbeitung
Elmos	Elmos Semiconductor AG, Dortmund
EMEA	Wirtschaftsraum Europa, Mittlerer Osten und Afrika
ESSC	European Sensor-Systems Cluster
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EV	Enterprise Value/Gesamtunternehmenswert
First Sensor	First Sensor AG, Berlin
First Sensor Corp.	First Sensor Corp., Montreal/Kanada
First Sensor France	First Sensor France S.A.S., Paris/Frankreich
First Sensor Inc.	First Sensor Inc., Westlake Village/USA
First Sensor-Konzern	First Sensor AG, Berlin, gemeinsam mit ihren unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften
First Sensor Lewicki	First Sensor Lewicki GmbH, Oberdischingen
First Sensor Microelectronic Packaging	First Sensor Microelectronic Packaging GmbH, Dresden
First Sensor Mobility	First Sensor Mobility GmbH, Dresden
First Sensor Scandinavia	First Sensor Scandinavia AB, Kungens Kurva/Schweden
First Sensor Singapore	First Sensor Singapore (FSG) Pte. Ltd., Singapur
First Sensor Technics Gesellschaft	First Sensor Technics Ltd., Shepshed/Großbritannien
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft
Herrschendes Unternehmen	TE Connectivity Sensors Germany Holding AG, Bensheim
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister Abteilung B
i.d.F.	in der Fassung
i.H.v.	in Höhe von
i.S.d.	im Sinne des
IAS	International Accounting Standards

ICs	Integrated Circuits/integrierte Schaltkreise
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW S 1 i.d.F. 2008	Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. in der Fassung 2008
IEC	International Electrotechnical Commission
IFRS	International Financial Reporting Standards
Inc.	Incorporated
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
IoT	Internet of Things/Internet der Dinge
ISIN	International Securities Identification Number/Internationale Wertpapierkennnummer
ISO	International Organization for Standardization
IT	Informationstechnologie
IWF	Internationaler Währungsfonds, Washington, D.C./USA
Keyence	Keyence Corporation, Osaka/Japan
KGV	Kurs-Gewinn-Verhältnis
Klay Instruments	Klay Instruments B. V., Dwingeloo/Niederlande
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LiDAR	Light Detection and Ranging
LLC	Limited Liability Company
Ltd.	Limited Company
Melexis	Melexis NV, Ieper/Belgien
MEMS	Mikro-elektromechanische Systeme
Mio.	Millionen
Moody's	Moody's Corporation, New York/USA (eine Ratingagentur)
Mrd.	Milliarden
Nr.	Nummer
N.V.	Naamloze Vennootschap; Niederländische Rechtsform einer Aktiengesellschaft
NV	Belgische Rechtsform einer Aktiengesellschaft
p.a.	per annum
Pkw	Personenkraftwagen
plc	Public Limited Company

PwC	PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main
S.A.S.	Société par Actions Simplifiée; Französische Form einer Aktiengesellschaft
S.à.r.l.	Société à Responsabilité Limitée; Luxemburgische Rechtsform einer haftungsbeschränkten Gesellschaft
S&P Global Market Intelligence	S&P Global Market Intelligence LLC (vormals S&P Capital IQ), ein Geschäft der S&P Global Inc., New York/USA
SAM3	Sensors and Analytics for Mobility and Memory
SARS	Severe Acute Respiratory Syndrome
Sensata Technologies	Sensata Technologies Holding plc, Attleboro/USA
Sensortech-nics-Gruppe	Sensortech-nics GmbH, Puchheim, und ihre Tochterunternehmen
sog.	sogenannte
STMicroelectronics	STMicroelectronics N.V., Genf/Schweiz
SVR	Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung
Tax-CAPM	Tax-Capital Asset Pricing Model
TE Connectivity	TE Connectivity Sensors Germany Holding AG, Bensheim
TE Connectivity Ltd.	TE Connectivity Ltd., Schaffhausen/Schweiz
TE Group S.A.	Tyco Electronics Group S.A., Luxemburg/Luxemburg
Tsd.	Tausend
Tz.	Textziffer
u.a.	unter anderem
u.ä.	und ähnlich
uns	PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
USD	US Dollar
vgl.	vergleiche
Vishay	Vishay Precision Group, Inc., Malvern/USA
wir	PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main
WKN	Wertpapierkennnummer
WpÜG-AngVO	Wertpapierübernahmegesetz-Angebotsverordnung

z.B. zum Beispiel

zzgl. zuzüglich

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Die TE Connectivity Sensors Germany Holding AG, Bensheim („TE Connectivity“ oder „herrschendes Unternehmen“), und die First Sensor AG, Berlin („First Sensor“ oder „Gesellschaft“; gemeinsam mit ihren unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften auch „First Sensor-Konzern“), haben uns, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend „PwC“, „uns“ oder „wir“), gemeinsam beauftragt, eine gutachtliche Stellungnahme zum objektivierten Unternehmenswert der First Sensor sowie zur angemessenen Abfindung nach § 305 AktG und zum angemessenen Ausgleich gemäß § 304 AktG zu erstellen.
2. Bewertungsanlass ist der geplante Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gemäß § 291 Abs. 1 AktG zwischen TE Connectivity und First Sensor. Das Gutachten zum Unternehmenswert des First Sensor-Konzerns dient als Grundlage für die Festsetzung der angemessenen Abfindung i. S. d. § 305 AktG sowie des angemessenen Ausgleichs i. S. d. § 304 AktG für die außenstehenden Aktionäre der First Sensor.
3. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf gemäß § 293 Abs. 1 AktG der Zustimmung der Hauptversammlung der First Sensor und gemäß § 293 Abs. 2 AktG der Zustimmung der Hauptversammlung der TE Connectivity durch Beschluss. Maßgeblicher Bewertungsstichtag ist der Tag der den Beschluss fassenden ordentlichen Hauptversammlung der First Sensor, die für den 26. Mai 2020 vorgesehen ist.
4. Wir führten unsere Arbeiten von Januar bis April 2020 in unseren Büros in Frankfurt am Main und München sowie in den Geschäftsräumen der First Sensor in Berlin durch. Hierfür standen uns im Wesentlichen folgende Unterlagen zur Verfügung:
 - Konsolidierter Konzernabschluss der First Sensor nach International Financial Reporting Standards („IFRS“) für die Geschäftsjahre 2017, 2018 und 2019 sowie die Prüfungsberichte zu den testierten und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehenen Konzernabschlüssen und -lageberichten nach IFRS der First Sensor für die Geschäftsjahre 2017, 2018 und 2019.
 - Geprüfte Jahresabschlüsse wesentlicher Tochtergesellschaften der First Sensor für die Geschäftsjahre 2017 und 2018,
 - Prüfungsberichte weiterer Tochtergesellschaften der First Sensor für die Geschäftsjahre 2017 und 2018,
 - Konsolidierte Unternehmensplanung des First Sensor-Konzerns für die Geschäftsjahre 2020 bis 2022 vom Januar 2020 („Planungsrechnung“),
 - Aufgrund der Coronavirus-Krise erstellte Prognoserechnung des First Sensor-Konzerns für die Geschäftsjahre 2020 bis 2022, („Prognoserechnung“),

- Unternehmensplanung wesentlicher Gewinn- und Verlustrechnungsgrößen für die wesentlichen Tochtergesellschaften der First Sensor für die Geschäftsjahre 2020 bis 2022,
 - Unterlagen bezüglich der Identifikation und überschlägigen Bemessung von Synergiepotenzialen seitens TE Connectivity,
 - Sonstige für die Bewertung relevante Unterlagen und Informationen sowie Einsichtnahme in die Vorstands- und Aufsichtsratsprotokolle der vergangenen drei Geschäftsjahre der First Sensor.
5. Weitere Auskünfte wurden uns vom Vorstand der First Sensor und den von ihm benannten Auskunftspersonen gegeben. Der Vorstand der TE Connectivity sowie der Vorstand der First Sensor haben uns gegenüber am 9. April 2020 schriftlich versichert, dass die Erläuterungen und Auskünfte, die für die Erstattung der gutachtlichen Stellungnahme von Bedeutung sind, vollständig und richtig erteilt wurden.
 6. Unsere Untersuchung umfasste insbesondere die Überprüfung der Planungsunterlagen auf Plausibilität. Eigene Prüfungshandlungen im Sinne der §§ 316 ff. HGB haben wir nicht vorgenommen. Diese gehörten nicht zu unserem Auftrag.
 7. Die in der am 2. April 2008 vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, („IDW“) verabschiedeten und derzeit aktuellen Fassung des „IDW Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1 i.d.F. 2008)“ („IDW S 1 i.d.F. 2008“) niedergelegten Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen haben wir beachtet. Im Sinne dieser Stellungnahme haben wir den objektivierten Unternehmenswert der First Sensor als neutraler Gutachter ermittelt.
 8. Die gutachtliche Stellungnahme wird ausschließlich für die interne Verwendung durch die Auftraggeber sowie zum Zwecke der Verwendung im Rahmen des durch die Vertragsparteien zu erstattenden gemeinsamen Vertragsberichts erstellt. Die interne Verwendung umfasst neben der Information der Vertragsparteien die Veröffentlichung im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung der First Sensor und die Verwendung im Zusammenhang mit sich anschließenden möglichen Gerichtsverfahren sowie die im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit von Abfindung und Ausgleich erforderliche Einsichtnahme durch den Vertragsprüfer gemäß § 293b Abs. 1 AktG. Das Gutachten ist nicht zur Veröffentlichung, zur Vervielfältigung oder zur Verwendung für einen anderen als den oben genannten Zweck bestimmt. Ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung darf dieses außerhalb der vorstehenden Zwecke nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Einwilligung wird nicht aus unbilligen Gründen versagt werden.
 9. Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend.

B. Bewertungsgrundsätze und -methoden

I. Grundlagen der Bewertung

10. Gemäß IDW S 1 i.d.F. 2008 bestimmt sich der Wert eines Unternehmens aus dem Nutzen, den dieses aufgrund seiner im Bewertungszeitpunkt vorhandenen Erfolgsfaktoren einschließlich seiner Innovationskraft, Produkte und Stellung am Markt, inneren Organisation, Mitarbeiter und seines Managements in Zukunft erwirtschaften kann. Unter der Voraussetzung, dass ausschließlich finanzielle Ziele verfolgt werden, wird der Wert eines Unternehmens aus seiner Eigenschaft abgeleitet, durch Zusammenwirken aller die Ertragskraft beeinflussenden Faktoren finanzielle Überschüsse für die Unternehmenseigner zu erwirtschaften.
11. Der Unternehmenswert kann entweder nach dem Ertragswert- oder dem Discounted Cashflow-Verfahren ermittelt werden. Beide Bewertungsverfahren sind grundsätzlich gleichwertig und führen bei gleichen Finanzierungsannahmen und damit identischen Nettoeinnahmen der Unternehmenseigner zu identischen Ergebnissen, da sie auf derselben investitionstheoretischen Grundlage (Kapitalwertkalkül) fußen. Im vorliegenden Fall erfolgt eine Bewertung der First Sensor nach dem Ertragswertverfahren.
12. Bei beiden Bewertungsverfahren wird zunächst der Barwert der finanziellen Überschüsse des betriebsnotwendigen Vermögens ermittelt. Vermögensgegenstände (einschließlich Schulden), die einzeln übertragen werden können, ohne dass davon die eigentliche Unternehmensaufgabe berührt wird, sind als nicht betriebsnotwendiges Vermögen zu berücksichtigen. Die Summe der Barwerte der finanziellen Überschüsse des betriebsnotwendigen und des nicht betriebsnotwendigen Vermögens ergibt grundsätzlich den Unternehmenswert.
13. Die Prognose der künftigen finanziellen Überschüsse stellt das Kernproblem jeder Unternehmensbewertung dar. Die in der Vergangenheit erwiesene Ertragskraft dient im Allgemeinen als Ausgangspunkt für Plausibilitätsüberlegungen. Dabei sind bei der Bewertung nur die Überschüsse zu berücksichtigen, die aus bereits eingeleiteten Maßnahmen resultieren oder aus einem dokumentierten und hinreichend konkretisierten Unternehmenskonzept hervorgehen. Sofern die Ertragsaussichten aus unternehmensbezogenen Gründen bzw. aufgrund veränderter Markt- und Wettbewerbsbedingungen zukünftig andere sein werden, sind die erkennbaren Unterschiede zu berücksichtigen.
14. Die Grundsätze der Stellungnahme IDW S 1 i.d.F. 2008 unterscheiden zwischen echten und unechten Synergien. Die echten Synergien sind ausschließlich durch Kooperation bestimmter Unternehmen auf Grund spezifischer Eigenschaften realisierbare oder unter Berücksichtigung der Auswirkungen aus dem Bewertungsanlass erzielbare Überschüsse, während die unechten mit einer nahezu beliebigen Vielzahl von Partnern umgesetzt werden können oder ohne Berücksichtigung des Bewer-

tungsanlasses realisierbar sind. Zur Gruppe der echten Synergien wären somit Maßnahmen zu rechnen, die ohne Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages nicht umsetzbar wären. Die unechten Synergien umfassen hingegen die erwarteten Synergien aus Maßnahmen, die auch ohne den Unternehmensvertrag realisierbar sind. Nur diese sind, soweit sie auf das Bewertungsobjekt entfallen, in der Bewertung zu berücksichtigen.

15. Bei der Ermittlung von Unternehmenswerten ist unter Berücksichtigung rechtlicher Restriktionen grundsätzlich von der Ausschüttung der finanziellen Überschüsse auszugehen, die aufgrund eines zum Bewertungsstichtag dokumentierten Unternehmenskonzepts zur Verfügung stehen. Bei der Ermittlung der Nettoeinnahmen der Unternehmenseigner sind Thesaurierungen sowie deren Verwendung zu berücksichtigen.
16. Für die Bewertung eines Unternehmens sind die künftigen finanziellen Überschüsse mit einem geeigneten Zinssatz auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren. Dieser Kapitalisierungszinssatz dient dazu, die sich ergebende Zahlenreihe an einer Entscheidungsalternative zu messen.
17. Wegen der Wertrelevanz der persönlichen Ertragsteuern sind zur Ermittlung objektivierter Unternehmenswerte anlassbezogene Typisierungen der steuerlichen Verhältnisse der Anteilseigner erforderlich. Bei gesetzlichen und vertraglichen Bewertungsanlässen i.S.d. IDW S 1 i.d.F. 2008 werden der Typisierung im Einklang mit der langjährigen Bewertungspraxis und der deutschen Rechtsprechung die steuerlichen Verhältnisse einer inländischen, unbeschränkt steuerpflichtigen Person zugrunde gelegt. Hierzu sind sachgerechte Annahmen über die persönliche Besteuerung der Nettoeinnahmen aus dem Bewertungsobjekt und der Alternativrendite zu treffen.
18. Erweist es sich gegenüber der Unternehmensfortführung als vorteilhafter, sämtliche betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögensteile gesondert zu veräußern, so ist der Bewertung der Liquidationswert zugrunde zu legen, sofern dem nicht rechtliche oder tatsächliche Zwänge entgegenstehen. Zur Überprüfung, ob der Liquidationswert den ermittelten Ertragswert übersteigt, wurde der Liquidationswert des First Sensor-Konzerns überschlägig ermittelt und dem von uns nach dem Ertragswertverfahren ermittelten Unternehmenswert gegenübergestellt.
19. Im Rahmen einer Unternehmensbewertung kommt dem Substanzwert grundsätzlich kein selbstständiger Aussagewert zu.
20. Die vorstehend beschriebenen Grundsätze und Bewertungsverfahren gelten heute in Theorie und Praxis der Unternehmensbewertung als gesichert und werden in der Rechtsprechung anerkannt.

II. Angemessene Abfindung gemäß § 305 AktG

21. Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag muss u. a. die Verpflichtung des anderen Vertragsteils enthalten, auf Verlangen eines außenstehenden Aktionärs dessen Aktien gegen eine im Vertrag bestimmte angemessene Abfindung zu erwerben (§ 305 Abs. 1 AktG). Im vorliegenden Fall sieht der Entwurf des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages eine Barabfindung (§ 305 Abs. 2 Nr. 3 AktG) vor.
22. Nach den Erkenntnissen der Betriebswirtschaftslehre, der Rechtsprechung (vgl. Bundesverfassungsgericht („BVerfG“) Beschluss vom 27. April 1999 - 1 BvR 1613/94; DB 1999, S. 1695) und der Bewertungspraxis ist der Wert des Unternehmens die richtige Basis zur Ermittlung der Abfindung nach § 305 AktG. Maßgebend ist danach der Wert des Unternehmens als Ganzes. Damit wird dem von der Rechtsprechung entwickelten Postulat der Abfindung zum vollen Wert der Beteiligungen entsprochen. In diesem Zusammenhang ist der Unternehmenswert der First Sensor einschließlich ihrer Tochterunternehmen zu ermitteln.
23. Bei der Bemessung der Abfindung für Anteile an einer börsennotierten Gesellschaft darf nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung der Börsenkurs als Verkehrswert der Aktie nicht außer Betracht bleiben. Ob der Börsenkurs tatsächlich den Verkehrswert der Aktie widerspiegelt, ist im Einzelfall zu prüfen. Insbesondere, wenn nur wenige Aktien im Streubesitz sind und nur geringe Aktienumsätze getätigt werden, kann aus dem Ergebnis von Einzelumsätzen nicht zwingend auf einen allgemein gültigen Verkehrswert geschlossen werden.

III. Angemessener Ausgleich gemäß § 304 AktG

24. Gemäß § 304 Abs. 1 S. 1 AktG muss ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag einen angemessenen Ausgleich für die außenstehenden Aktionäre durch eine auf die Anteile am Grundkapital bezogene wiederkehrende Geldleistung (Ausgleichszahlung) vorsehen. Gemäß § 304 Abs. 1 S. 2 AktG muss ein Beherrschungsvertrag, wenn die Gesellschaft nicht auch zur Abführung ihres ganzen Gewinns verpflichtet ist, den außenstehenden Aktionären als angemessenen Ausgleich einen bestimmten jährlichen Gewinnanteil nach der für die Ausgleichszahlung bestimmten Höhe garantieren. Gemäß § 304 Abs. 2 S. 1 AktG ist als Ausgleichszahlung mindestens die jährliche Zahlung des Betrags zuzusichern, der nach der bisherigen Ertragslage der Gesellschaft und ihren künftigen Ertragsaussichten unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen und Wertberichtigungen, jedoch ohne Bildung anderer Gewinnrücklagen, voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf die einzelne Aktie verteilt werden könnte.
25. Der prognoseorientierte Ertragswert bildet unter Berücksichtigung der Zinswirkungen die Zahlungen zwischen Unternehmen und Unternehmenseigentümer ab. Bei Unternehmen mit positiven Jahresergebnissen sind dies die erwarteten Dividendenzahlungen an die Aktionäre. Im Interesse der

Verstetigung der jährlichen Ausgleichszahlung bezieht der Gesetzgeber die Zahlungspflicht nicht auf den erwarteten, jährlich in unterschiedlicher Höhe anfallenden Gewinn, sondern fordert jenen Betrag, der voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf die einzelne Aktie verteilt werden könnte. Der Durchschnittsbetrag soll demnach Erfolgsschwankungen in die Berechnungen einbeziehen, diese Schwankungen jedoch über einen einheitlichen Durchschnittsbetrag glätten.

C. Beschreibung des Bewertungsobjekts

I. Rechtliche Grundlagen

1. Rechtliche Verhältnisse

26. First Sensor mit Sitz in Berlin ist eine börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft und ist im Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter HRB 69326 eingetragen.
27. Gemäß der aktuellen Satzung der First Sensor ist die Entwicklung, Produktion und der Vertrieb im In- und Ausland von Sensorsystemen aller Art sowie von elektronischen Bauelementen Gegenstand der First Sensor. Das Produktspektrum reicht von Sensorchips und -komponenten bis hin zu Produkten der mikroelektronischen Aufbau- und Verbindungstechnik („AVT“), welche die Sensorkomponenten für weiterführende Anwendungen der Kunden integrieren.
28. First Sensor ist berechtigt, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die dem Unternehmenszweck zu dienen geeignet sind. Des Weiteren ist die Gesellschaft berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, Unternehmensverträge abzuschließen und sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.
29. Das Geschäftsjahr der First Sensor ist das Kalenderjahr.
30. Das gezeichnete Kapital der First Sensor beträgt 51.346.980,00 EUR und ist eingeteilt in 10.269.396 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von je 5,00 EUR. Die First Sensor hält keine eigenen Aktien.
31. Der Vorstand der First Sensor ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 27. Mai 2020 ermächtigt, das Grundkapital der First Sensor einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt 25.379.150,00 EUR gegen Bar- und/oder Sacheinlage durch Ausgabe von bis zu 5.075.830 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2015/I). Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen, wobei eine Gewährung auch mittelbar gemäß § 186 Abs. 5 AktG erfolgen kann. Der Vorstand der First Sensor ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen ganz oder teilweise auszuschließen.
32. Das Grundkapital der Gesellschaft ist durch die Ausgabe von bis zu 3.800.000 neuen Stückaktien um bis zu 19.000.000,00 EUR bedingt erhöht. Diese bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber von Wandlungs- und Optionsrechten. Die neuen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem von den Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch gemacht wird, gewinnberechtigt, sofern über die Verwendung des Bilanzgewinnes noch nicht von der Hauptversammlung entschieden wurde (Bedingtes Kapital 2017/II).

33. Das Grundkapital der Gesellschaft ist darüber hinaus durch Ausgabe von bis zu 38.000 neuen Stückaktien um bis zu 190.000,00 EUR nominal erhöht. Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur soweit durchgeführt als Bezugsrechtinhaber, die ihre Bezugsrechte im Rahmen eines Aktienoptionsplanes erworben haben, von diesen Bezugsrechten Gebrauch machen. Diese Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe gewinnberechtigt. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zum Ausübungspreis in Höhe von 15,00 EUR je Aktie (Bedingtes Kapital 2013/I).
34. Zudem ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu nominal 1.200.000,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 240.000 neuen Stückaktien bedingt erhöht. Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur soweit durchgeführt als Bezugsrechtinhaber, die ihre Bezugsrechte im Rahmen des „Aktienoptionsplans 2017/I“ erworben haben, von diesem Gebrauch machen und die Gesellschaft keine eigenen Aktien liefert. Diese Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe gewinnberechtigt, sofern über die Verwendung des Bilanzgewinnes noch nicht von der Hauptversammlung entschieden wurde (Bedingtes Kapital 2017/I).
35. Das Grundkapital der Gesellschaft ist außerdem um bis zu nominal 2.600.000,00 EUR, durch Ausgabe von bis zu 520.000 neuen Stückaktien bedingt erhöht. Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur soweit durchgeführt als Bezugsrechtinhaber, die ihre Bezugsrechte im Rahmen des „Aktienoptionsplans 2016/II“ erworben haben, von diesen Gebrauch machen und die Gesellschaft keine eigenen Aktien liefert. Diese Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe gewinnberechtigt, sofern über die Verwendung des Bilanzgewinnes noch nicht von der Hauptversammlung entschieden wurde (Bedingtes Kapital 2016/II).
36. Es besteht eine Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, eigene Aktien im Umfang von bis zu 10% des Grundkapitals zu erwerben.
37. Aktuell sind die Aktien der First Sensor zum Handel im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfristen an der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) unter der International Securities Identification Number („ISIN“) DE0007201907 zugelassen und werden unter der Wertpapier-Kennnummer („WKN“) 720190 im elektronischen Handelssystem Xetra gehandelt. Darüber hinaus sind die First Sensor-Aktien zum Handel in den Freiverkehr der Börsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart einbezogen und werden zudem über Tradegate Exchange gehandelt.
38. Im Rahmen eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots vom 8. Juli 2019 („Übernahmeangebot“) wurden bei der TE Connectivity bis zum Ablauf der weiteren Annahmefrist am 19. September 2019 71,87% der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Aktien der First Sensor zu einem Preis von 28,25 EUR je Aktie zum Verkauf eingereicht. Hierbei wurden der TE Connectivity insgesamt 6.900.603 First Sensor-Aktien aufgrund unwiderruflicher Andienungsvereinbarungen (entsprechend 67,47% des Grundkapitals bei Abschluss der unwiderruflichen Andienungsvereinbarungen) von den First Sensor-Aktionären FS Technology Holding S.à r.l., Luxemburg/Luxemburg, Gerlin

N.V., Torhout/Belgien, Midlin N.V., Maarsbergen/Niederlande, sowie einer weitere Gesellschaft, die im Namen verschiedener First Sensor-Aktionäre handelte, und Marc de Jong in das Übernahmeangebot eingebracht. Das Übernahmeangebot wurde am 12. März 2020 vollzogen.

39. Nachfolgend ist die Aktionärsstruktur der First Sensor zum Zeitpunkt des Abschlusses der Bewertungsarbeiten dargestellt:

First Sensor AG - Aktionärsstruktur

Aktionär	Anzahl der Aktien	Anteil am Grundkapital in EUR	Anteil am Grundkapital in %
TE Connectivity	7.380.905	36.904.525	71,87%
John Addis (including the shares held by FourWorld Capital Management LLC and FourWorld Global Opportunities Fund, Ltd)	546.388	2.731.940	5,32%
Streubesitz	2.342.103	11.710.515	22,81%
Summe	10.269.396	51.346.980	100,00%

Quelle: First Sensor.

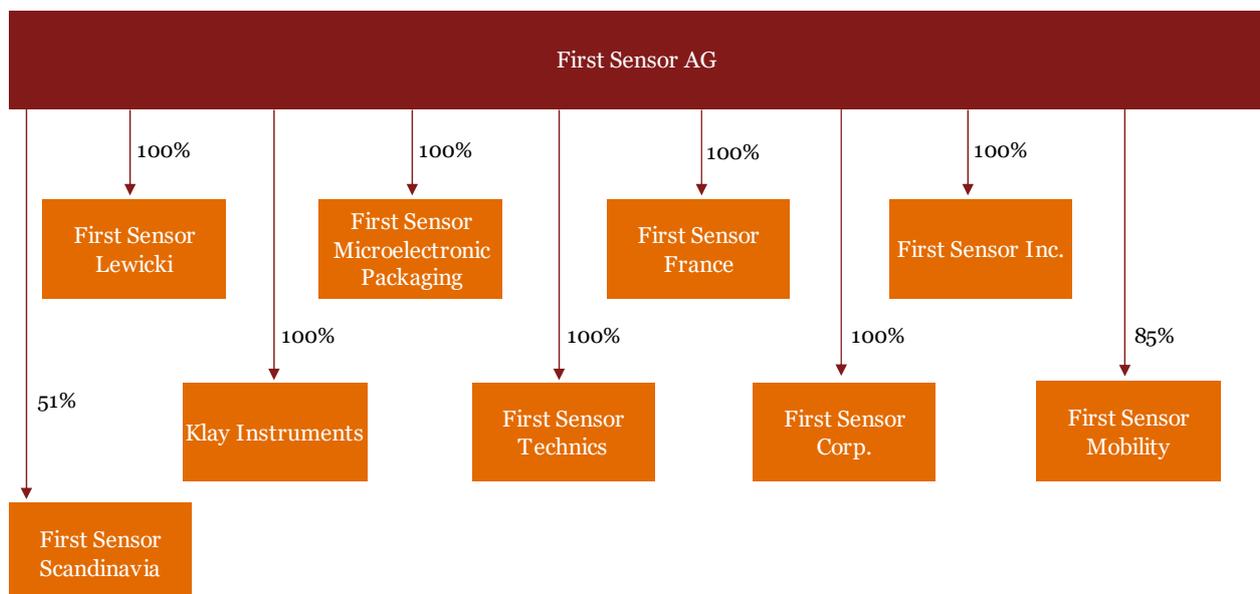
40. Zum Abschluss der Bewertungsarbeiten hält die TE Connectivity 7.380.905 Aktien an First Sensor. Dies entspricht einem Anteil von 36.904.525,00 EUR oder 71,87% am Grundkapital der Gesellschaft.
41. TE Connectivity teilte dem Vorstand der First Sensor am 10. Dezember 2019 mit, dass sie den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der TE Connectivity und der First Sensor anstrebe. First Sensor veröffentlichte daraufhin am selben Tag eine entsprechende Ad-hoc-Mitteilung. Über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag soll die ordentliche Hauptversammlung der First Sensor am 26. Mai 2020 entscheiden.

2. Struktur der Gesellschaft

42. In den vergangenen drei Geschäftsjahren gab es keine wesentlichen Unternehmenstransaktionen, welche die Struktur des First Sensor-Konzerns veränderten. Der letzte maßgebliche Erwerb eines Tochterunternehmens war die Akquisition der Sensortronics GmbH, Puchheim, und den dazugehörigen Tochtergesellschaften („Sensortronics-Gruppe“) im Jahr 2011.
43. Der Konsolidierungskreis des First Sensor-Konzerns setzte sich zum 31. Dezember 2019 und zum Ende unserer Bewertungsarbeiten aus den folgenden Gesellschaften zusammen:
- First Sensor Lewicki GmbH, Oberdischingen („First Sensor Lewicki“);
 - First Sensor Microelectronic Packaging GmbH, Dresden („First Sensor Microelectronic Packaging“);
 - First Sensor Mobility GmbH, Dresden („First Sensor Mobility“), eine 85%-Beteiligung;

- First Sensor France S.A.S., Paris/Frankreich („First Sensor France“);
- First Sensor Inc., Westlake Village/USA („First Sensor Inc.“);
- Klay Instruments B. V., Dwingeloo/Niederlande („Klay Instruments“);
- First Sensor Technics Ltd., Shepshed/Großbritannien („First Sensor Technics“);
- First Sensor Corp., Montreal/Kanada („First Sensor Corp.“); und
- First Sensor Scandinavia AB, Kungens Kurva/Schweden („First Sensor Scandinavia“), eine 51%-Beteiligung.

44. Demnach stellt sich die Beteiligungsstruktur des First Sensor-Konzerns wie folgt dar:



Quelle: First Sensor.

45. Im First Sensor-Konzern sind die folgenden gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen im Mai 2020 angedacht. Zum einen ist eine Kapitalerhöhung bei der First Sensor Mobility geplant. Die Kapitalerhöhung würde unter Berücksichtigung des Verkehrswerts der First Sensor Mobility erfolgen, sodass sich eine mögliche Verschiebung der Anteilsverhältnisse auf die Bewertung des First Sensor-Konzerns nicht auswirken wird. Diese angedachte Kapitalerhöhung ist zum Tag der Unterzeichnung dieses Gutachtens zudem nicht hinreichend konkretisiert.
46. Zum anderen hat die First Sensor am 7. April 2020 die Verschmelzung der First Sensor Microelectronic Packaging auf die First Sensor beschlossen. Da die First Sensor Microelectronic Packaging bereits

eine 100%-ige Tochtergesellschaft der First Sensor ist, wird sich die Verschmelzung ebenfalls nicht auf die der Bewertung zugrunde gelegten Prognoserechnung des First Sensor-Konzerns auswirken.

47. Im Ergebnis haben die gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen keinen Einfluss auf die Bewertung des First Sensor-Konzerns.

3. Steuerliche Verhältnisse

48. Innerhalb des First Sensor-Konzerns bestehen Gewinnabführungsverträge zwischen der First Sensor als Organträger und den beiden deutschen Tochtergesellschaften First Sensor Microelectronic Packaging und First Sensor Lewicki, die hierdurch Organgesellschaften einer ertrag- (und umsatzsteuerlichen) Organschaft sind.
49. Die letzte steuerliche Außenprüfung der First Sensor begann am 14. November 2018 für den Zeitraum 2013 bis 2017. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen, jedoch haben sich bis zu diesem Zeitpunkt keine wesentlichen Beanstandungen ergeben. Die Steuerprüfungen für die nachfolgenden Veranlagungszeiträume sind noch nicht terminiert. Wesentliche Risiken zum Abschluss der Bewertungsarbeiten sind nicht erkennbar.
50. Zum 31. Dezember 2019 bestand ausschließlich in der kanadischen Gesellschaft First Sensor Corp. ein steuerlicher Verlustvortrag in Höhe von rd. EUR 1,7 Mio.
51. Zum 31. Dezember 2019 bestand für die First Sensor zudem ein Betrag von 19,7 Mio. EUR auf dem steuerlichen Einlagekonto, welcher bei der Bewertung des First Sensor-Konzerns im Rahmen der Ermittlung der steuerlichen Belastung der geplanten Ausschüttungen berücksichtigt wurde: Da kein ausschüttbarer Gewinn (im Sinne des § 27 Abs. 1 S. 3 KStG) für das Wirtschaftsjahr 2019 besteht und, laut der Prognoserechnung auch zum Ende des Wirtschaftsjahres 2020 nicht bestehen wird, wurden für die Jahre 2020 und 2021 steuerfreie Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto angenommen. Ab dem Wirtschaftsjahr 2021 wird ein ausschüttbarer Gewinn vorliegen und steuerfreie Ausschüttungen sind somit ab dem Jahr 2022 nicht mehr möglich.

II. Wirtschaftliche Grundlagen

1. Geschäftstätigkeit

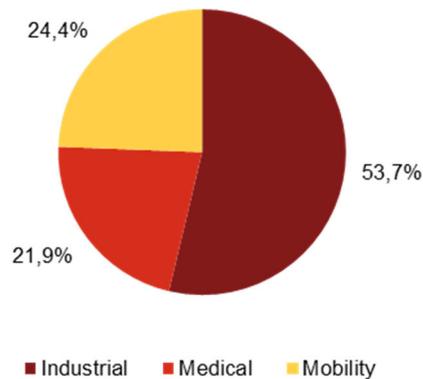
52. Im Markt der Sensorik entwickelt, produziert und vertreibt der First Sensor-Konzern Sensorchips, Sensorkomponenten, Sensoren und Sensorsysteme für die Zielmärkte Industrial, Medical und Mobility.
53. Die Wertschöpfung wird durch zwei Kernkompetenzen geprägt: Eine Kernkompetenz des First Sensor-Konzerns ist das Design und die Herstellung von Sensorchips auf der Basis von Silizium. Die

andere Kernkompetenz ist die AVT, die zusammen mit Microchips für Sensoren- und Sensorsysteme benötigt werden.

54. Neben kundenspezifischen Lösungen bietet der First Sensor-Konzern auch Standardsensoren an. Darüber hinaus wird das Produktportfolio durch weitere Sensoren bzw. komplementäre Produkte von Partnerunternehmen ergänzt.
55. Die Prozesse von der Marktanalyse über die Kundenbetreuung, der Auswahl der Lieferanten bis zum Vertragsabschluss sind in der eigenen Vertriebsorganisation der Gruppe gebündelt. Hierfür wird vorwiegend auf ein auf Märkte und Applikationen spezialisiertes Key Account Management zurückgegriffen, das insbesondere für den Vertrieb kundenspezifischer Sensorlösungen verantwortlich ist. Dieses Key Account Management wird ergänzt durch regional ausgerichtete Vertriebsabteilungen, die den Verkauf von Standardlösungen mit hohen Volumina übernehmen. Die Vertriebsorganisation wird zudem durch ein weltweites Netzwerk von Handelspartnern in zahlreichen Ländern unterstützt.
56. Die Steuerung der Umsatzerlöse des First Sensor-Konzerns erfolgt nach den Zielmärkten Industrial, Medical und Mobility und geographisch nach den Absatzmärkten Deutschland, Österreich, Schweiz und Liechtenstein („DACH-Region“), übriges Europa, Nordamerika und Asien. Durch diese Aufteilung beabsichtigt der First Sensor-Konzern Markt- und Branchenentwicklungen mit der eigenen Positionierung zu vergleichen und entsprechende Handlungsempfehlungen für die eigene strategische Ausrichtung abzuleiten.

57. Nachfolgend sind die Umsatzanteile der einzelnen Zielmärkte im Verhältnis zu den gesamten Umsatzerlösen für das Geschäftsjahr 2019 abgebildet.

Umsatzerlöse 2019 nach Zielmärkten

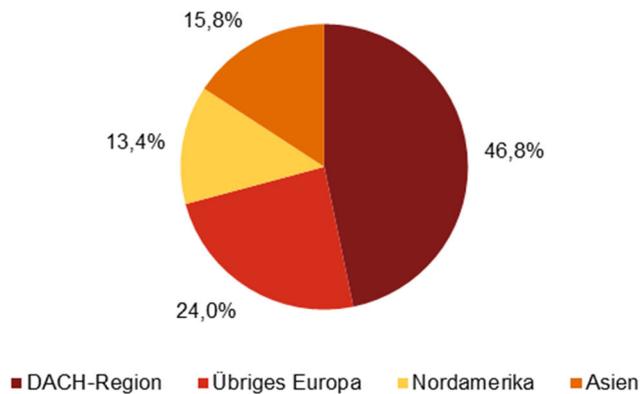


Quelle: First Sensor.

58. Im umsatzstärksten Zielmarkt **Industrial** (53,7% Umsatzanteil im Geschäftsjahr 2019) bietet der First Sensor-Konzern Produkte für die sog. Industrie 4.0, wie bspw. Sensoren für Smart Building- oder Factory Automation-Applikationen, an. Dabei stehen die Vernetzung von virtuellen und physischen Geräten im sog. Internet der Dinge („Internet of Things“, „IoT“) und Interaktionslösungen für „Smart Cities“ im Mittelpunkt.
59. Im Zielmarkt **Medical** erwirtschaftete der First Sensor-Konzern im Geschäftsjahr 2019 21,9% seiner gesamten Umsatzerlöse. Das Produktangebot des First Sensor-Konzerns für diesen Zielmarkt umfasst Sensoren für medizintechnische Anwendungen (wie z.B. optische Diagnostik oder Beatmungs- und Dialysesysteme) und Assistenzsysteme sowie Lösungen im Bereich der Vorsorge und Prävention.
60. Im Zielmarkt **Mobility**, in dem im Geschäftsjahr 2019 ein Umsatzanteil von 24,4% erzielt wurde, bietet der First Sensor-Konzern Drucksensoren für verbrauchs- und schadstoffarme Verbrennungsmotoren sowie für Hybridfahrzeuge (sog. „Green Mobility“) an. Zudem werden für diesen Zielmarkt optische Sensoren und Kamerasysteme für teil- und vollautonome Fahrzeuge produziert und vertrieben.

61. Die Umsatzanteile der verschiedenen Regionen stellen sich wie folgt dar:

Umsatzerlöse 2019 nach Regionen*



*Regionale Aufteilung in Anlehnung an das Management Reporting für die Vergleichbarkeit mit der Planungsrechnung.

Quelle: First Sensor.

62. Nach Regionen aufgeteilt betragen die Umsatzerlöse des First Sensor-Konzerns im Geschäftsjahr 2019 75,4 Mio. EUR (46,8%) in der DACH-Region, 38,8 Mio. EUR (24,0%) im übrigen Europa, 21,7 Mio. EUR (13,4%) in Nordamerika und 25,4 Mio. EUR (15,8%) in Asien.
63. Der First Sensor-Konzern betreibt insgesamt neun Entwicklungs- bzw. Produktionsstandorte, wobei der wesentliche Teil der Entwicklung und Produktion in Deutschland abläuft. Zu den deutschen Standorten des First Sensor-Konzerns gehören Berlin, Dresden, Oberdischingen und Puchheim. Darüber hinaus zählen Dwingeloo (Niederlande), Westlake Village (USA) und Montreal (Kanada) zu den Entwicklungs- und Produktionsstandorten. Zudem verfügt der First Sensor-Konzern über Vertriebsstandorte in verschiedenen Ländern, wie etwa Frankreich, Großbritannien, Dänemark, Schweden, Niederlande und die USA. Des Weiteren wird aktuell eine Vertriebsorganisation in China aufgebaut.
64. Zum Ende des Geschäftsjahres 2019 beschäftigte der First Sensor-Konzern 892 festangestellte Arbeitskräfte („Full Time Equivalents“) und 23 Zeitarbeitskräfte. Zudem waren zum Ende des Geschäftsjahres 2019 30 Auszubildende beschäftigt.

2. Markt und Wettbewerb

a) Vorbemerkungen und wirtschaftliche Indikatoren im Vergleich

65. Der First Sensor-Konzern entwickelt, produziert und vertreibt Sensorprodukte auf unterschiedlichen Wertschöpfungsstufen, vom Sensorchip über -komponenten bis hin zu Sensorlösungen unter Verwendung der mikroelektronischen AVT im In- und Ausland. Zielmärkte der Gruppe sind die Geschäftsfelder Industrial, Medical und Mobility. Im Geschäftsjahr 2019 generierte das Unternehmen

53,7% der Umsätze im Geschäftsfeld Industrial, 21,9% im Geschäftsfeld Medical und 24,4% im Geschäftsfeld Mobility. 46,8% der Gesamtumsätze entfallen auf die DACH-Region, 24,0% auf das übrige Europa, 13,4% auf Nordamerika und 15,8% auf Asien. Mit ca. 38,8% der Umsätze im Geschäftsjahr 2019 ist Deutschland der wichtigste Absatzmarkt, gefolgt von China (ca. 12,2%), den USA (ca. 10,0%), Ungarn (ca. 5,8%), der Schweiz (ca. 4,8%), Großbritannien (ca. 4,7%) und den Niederlanden (ca. 3,7%). Folglich ist der Absatzmarkt Europa, insbesondere die DACH-Region, von besonderer Relevanz für den First Sensor-Konzern. Daneben sind auch die USA sowie China wichtige Absatzmärkte.

66. Das operative Geschäft des First Sensor-Konzerns wird insbesondere durch die volkswirtschaftliche Lage, die Entwicklung der drei Zielmärkte Industrial, Medical und Mobility sowie das Wettbewerbsumfeld beeinflusst. In der folgenden Analyse gehen wir auf die allgemeinen volkswirtschaftlichen Indikatoren der geographischen Absatzmärkte des First Sensor-Konzerns sowie auf die Entwicklung der europäischen, amerikanischen und chinesischen Zielmärkte ein.
67. Im Folgenden werden die Erwartungen für die makroökonomische Entwicklung der Absatzmärkte des First Sensor-Konzerns anhand geeigneter volkswirtschaftlicher Indikatoren dargestellt. Die gezeigten Daten und Erläuterungen basieren auf der World Economic Outlook Database des Internationalen Währungsfonds, Washington, D.C./USA („IWF“, Januar 2020 und Oktober 2019) sowie dem „Regional Economic Outlook: Europe“ des IWF (November 2019). Die Entwicklung des realen Bruttoinlandsprodukts („BIP“) der Absatzregionen ist der bedeutendste volkswirtschaftliche Indikator für die zukünftige Entwicklung des operativen Geschäfts des First Sensor-Konzerns. Nachfolgend wird daher ausgehend von den Jahren 2017 und 2018 die geschätzte Entwicklung des BIP (real) zwischen 2019 und 2024 dargestellt. In den nachfolgenden Prognosedaten sind die Auswirkungen der Corona-Krise noch nicht berücksichtigt (vgl. Tz. 73ff.).

Bruttoinlandsprodukt

Veränderung in % zum Vorjahr

Land/Region	Ist		Schätzung	Prognose				
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Deutschland	2,5%	1,5%	0,5%*	1,1%*	1,4%*	1,3%	1,2%	1,2%
Europa (EU)	2,8%	2,2%	1,5%	1,6%	1,7%	1,6%	1,6%	1,5%
USA	2,4%	2,9%	2,3%*	2,0%*	1,7%*	1,6%	1,6%	1,6%
China	6,8%	6,6%	6,1%*	6,0%*	5,8%*	5,7%	5,6%	5,5%
Welt	3,8%	3,6%	2,9%*	3,3%*	3,4%*	3,6%	3,6%	3,6%

*Aktualisierung des IWF vom Januar 2020.

Quelle: World Economic Outlook Database, IWF, Oktober 2019 und Januar 2020.

68. Für die **Weltwirtschaft** prognostizierte der IWF für das Jahr 2019 ein Wachstum von 2,9%, das geringste Wachstum seit 2008/2009. Der Rückgang ist auf eine Reihe von aufstrebenden Märkten wie beispielsweise Brasilien, Indien, Mexiko, Russland und die Türkei zurückzuführen, die hinter den Wachstumserwartungen zurückgeblieben sind. Ein Beispiel hierfür ist die Abnahme der Binnen-

nachfrage in Indien aufgrund der angespannten Lage des Nichtbanken-Finanzsektors und der Verringerung des Kreditwachstums. Im Prognosezeitraum wird von einer Rückkehr zu den in der Vergangenheit beobachtbaren Wachstumsraten ausgegangen. So wirkten sich, vor der Corona-Pandemie, die Anzeichen für eine Bodenbildung in der Produktionswirtschaft und im Welthandel, eine Verlagerung hin zu einer lockeren Geldpolitik, die Annäherung zwischen den USA und China im Handelsstreit sowie das geringere Risiko eines No-Deal-Brexits positiv auf das weltweite Wirtschaftswachstum aus. Bis zum Jahr 2022 sollte sich das jährliche Wirtschaftswachstum erholen und auf bis zu 3,6% steigen.

69. In der **Europäischen Union („EU“)** zeichnen sich die Auswirkungen der globalen Schwächung des Handels und der industriellen Produktion weiterhin ab: Über zukünftige Entwicklungen entscheiden abnehmende Exporte und künftige Trends in den globalen Handelsbeziehungen sowie die weiterhin guten Arbeitsmarktbedingungen, die expansive Fiskalpolitik und die Niedrigzinspolitik vieler Länder. Bis zum Jahr 2021 prognostiziert der IWF einen moderaten Anstieg der Wachstumsrate des realen BIP für die EU auf 1,7% p.a., die dann jedoch bis 2024 geringfügig auf 1,5% p.a. zurückgehen soll. Das Wachstumspotenzial wird durch demographische Herausforderungen und Unsicherheiten in Verbindung mit der konkreten Ausgestaltung des Brexit vermindert.
70. Für **Deutschland** war im Jahr 2018 ein Rückgang der Wachstumsrate auf 1,5% zu verzeichnen. Der IWF prognostizierte für 2019 eine Verschärfung dieses Trends und somit einen weiteren Rückgang der Wachstumsrate auf 0,5% im Jahr 2019. Diese Entwicklung ist auf einen allgemeinen Rückgang der industriellen Produktion, eine schwächere Exportnachfrage (im Wesentlichen aus China), eine erhöhte Unsicherheit in der Bevölkerung über zukünftige wirtschaftliche Entwicklungen, vor allem im Zusammenhang mit dem Brexit, sowie den Rückgang der Automobilproduktion aufgrund von Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Klimabewegung zurückzuführen. Mittelfristig werden das relativ geringe Produktivitätswachstum und demographische Herausforderungen voraussichtlich höhere Wachstumsraten verhindern. In Verbindung mit der Bedrohung durch weitere Handelskonflikte soll sich die Wachstumsrate in Deutschland in den Jahren 2023 und 2024 auf dem Level von 1,2% p.a. einpendeln.
71. Für die **USA** wird unter anderem aufgrund einer erwarteten Veränderung in der Fiskalpolitik eine Wachstumsrate von 2,0% für 2020 erwartet. Mittelfristig soll sich das Wirtschaftswachstum in den USA auf 1,6% p.a. auf leicht geringerem Niveau stabilisieren. Die langfristige Entwicklung in den Handelsbeziehungen mit China verbleibt, trotz einer ersten Annäherung, ein Risikofaktor.
72. Das erwartete Wirtschaftswachstum in **China** ist aus dem gleichen Grund durch die Folgen des Handelsstreits mit den USA sowie die Notwendigkeit einer Stärkung der inländischen Finanzaufsicht gekennzeichnet. Der IWF prognostiziert für das Jahr 2020 einen Rückgang des BIP-Wachstums auf 6,0% und auf 5,8% im Jahr 2021. In Bezug auf das mittelfristige Wirtschaftswachstum erwartet der IWF eine graduelle Abnahme bis 2024 auf 5,5%.

73. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus, wie der teilweise Stillstand von Produktion und Handel, sowie Reisebeschränkungen sich zumindest temporär negativ auf das BIP auswirken werden. Das Ausmaß der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie ist bisher noch ungewiss, aufgrund des grenzüberschreitenden und weltweiten Charakters werden jedoch deutlich negative Auswirkungen auf die globale Wirtschaftsentwicklung trotz zahlreicher fiskal- und geldpolitischer Maßnahmen erwartet. Der IWF geht ausweislich der Pressemitteilung vom 23. März 2020 von einer Rezession der Weltwirtschaft im Jahr 2020 aus.
74. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung („SVR“) geht im Rahmen des Sondergutachtens vom 22. März 2020 („Die Gesamtwirtschaftliche Lage angesichts der Corona-Pandemie“) davon aus, dass sich das reale BIP in vielen Regionen rückläufig entwickeln wird:

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Wirtschaftswachstum 2020

Land/Region	2020 Originäre Prognose	2020 Angepasste Prognose	Erwartete Auswirkung der Corona-Pandemie auf das Wirtschaftswachstum (in Prozentpunkten)
Deutschland	0,5%	-3,1%	-3,6
Europa	1,4%	-1,3%	-2,7
USA	1,8%	-0,4%	-2,2
China	5,8%	3,8%	-2,0
Welt	2,6%	0,3%	-2,3

Werte auf Basis des Basisszenarios des SVR, bereinigt um die höhere Anzahl an Arbeitstagen im Vergleich zum Vorjahr 2019.

Quelle: SVR, Sondergutachten 2020: Die Gesamtwirtschaftliche Lage angesichts der Corona-Pandemie.

75. So zeigt der SVR, dass sich das preisbereinigte/reale BIP in Deutschland im Jahr 2020 bereinigt um Kalendereffekte um 3,1% (Basisszenario) gegenüber dem Vorjahr reduzieren könnte. Damit liegt die korrigierte Schätzung rd. 3,6 Prozentpunkte unterhalb der Vorjahresprognose des SVR. Es ist jedoch zu beachten, dass gemäß des SVR auch pessimistischere Szenarien möglich sind, die einen Rückgang des BIP von bis zu 5,7 Prozentpunkten erwarten lassen. Auf Grundlage des Basisszenarios prognostiziert der SVR für Europa einen Rückgang des BIP im Jahr 2020 um 1,3% (Anpassung der Schätzung nach unten um 2,7 Prozentpunkte), für die USA einen Rückgang des BIP um 0,4% (Anpassung der Schätzung nach unten um 2,2 Prozentpunkte), ein BIP-Wachstum von 3,8% für China (Anpassung der Schätzung nach unten um 2,0 Prozentpunkte) und von 0,3% weltweit (Anpassung der Schätzung nach unten um 2,3 Prozentpunkte).

76. Neben der Entwicklung des realen BIP stellen die erwarteten jährlichen Inflationsraten einen weiteren makroökonomischen Indikator für die wirtschaftliche Entwicklung der für den First Sensor-Konzern relevanten Märkte dar. Die Entwicklung der Inflationsraten im Zeitraum zwischen 2017 und 2024, wobei jedoch noch keine Auswirkungen der Coronavirus-Krise berücksichtigt sind, ist nachfolgend dargestellt:

Inflation

Veränderung des Verbraucherpreisindex in % zum Vorjahr

Land/Region	Ist		Schätzung	Prognose				
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Deutschland	1,7%	1,9%	1,5%	1,7%	1,7%	1,9%	2,0%	2,1%
Europa (EU)	1,7%	1,9%	1,5%	1,7%	1,8%	1,9%	1,9%	2,0%
USA	2,1%	2,4%	1,8%	2,3%	2,4%	2,3%	2,3%	2,3%
China	1,6%	2,1%	2,3%	2,4%	2,8%	2,9%	3,0%	3,0%
Welt	3,2%	3,6%	3,4%	3,6%	3,5%	3,5%	3,4%	3,4%

Quelle: World Economic Outlook Database, IWF, Oktober 2019.

77. Die Inflationsraten für **Deutschland** und den **gesamten europäischen Wirtschaftsraum** lagen im Jahr 2018 bei 1,9%. Der IWF prognostiziert für Europa einen Rückgang der Inflation im Jahr 2019 auf 1,5%. Diese Entwicklung ist u.a. auf die relativ niedrigen Energiepreise, das sich verlangsamende Produktionswachstum und den schwächer werdenden Einfluss des Lohnwachstums auf das Preiswachstum zurückzuführen. Die Inflationsrate soll sich gemäß der Erwartung im Prognosezeitraum bis 2024 wieder etwa auf das Inflationsziel der Europäischen Zentralbank von knapp 2% einpendeln. Die prognostizierte Inflationsentwicklung in Deutschland verläuft ähnlich zu der der Europäischen Union.
78. Für die **USA** wird ein geringfügiger Rückgang der Inflationsrate von 2,4% im Jahr 2018 auf 2,3% im Jahr 2024 prognostiziert. In **China** soll sich die Inflation von 2,1% im Jahr 2018 auf 3,0% im Jahr 2024 erhöhen. **Weltweit** wird im Vergleich zu 2018 eine marginal verringerte Inflationsrate im Jahr 2024 erwartet.
79. Das Sondergutachten des SVR zeigt schließlich, dass die Corona-Krise ebenfalls einen erheblichen reduzierenden Einfluss auf die erwarteten zukünftigen Inflationsraten hat und die Verbraucherpreise gemäß der angepassten Erwartungen geringer steigen werden, als zuvor erwartet.

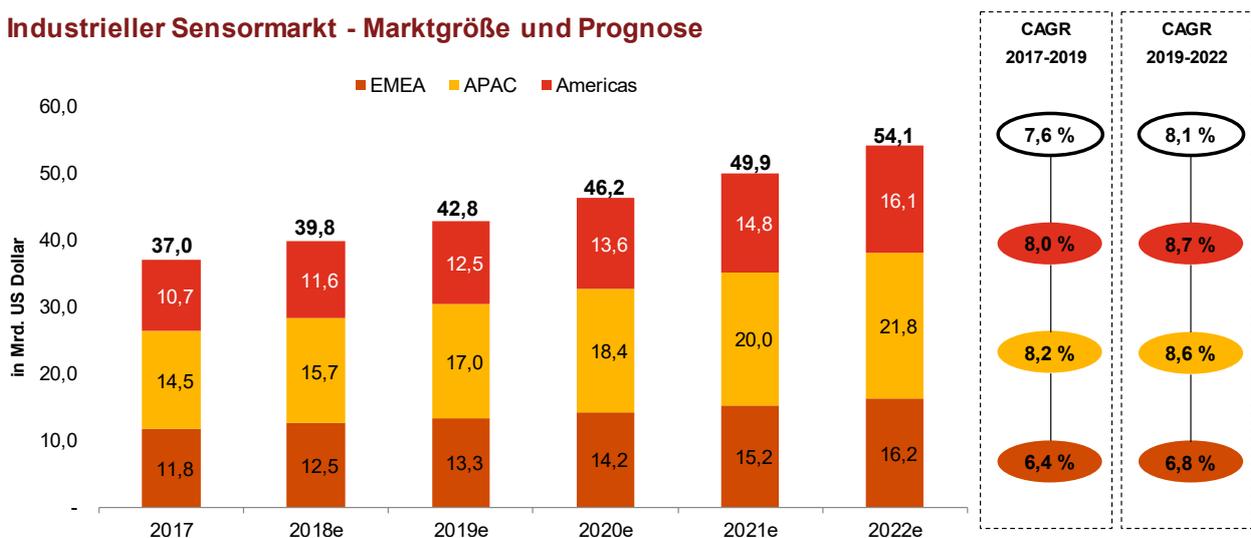
b) Entwicklung der Abnehmermärkte

80. Die wirtschaftliche Entwicklung des First Sensor-Konzerns ist naturgemäß von den zu erwartenden Entwicklungen der drei Zielmärkte für Sensorsysteme (Industrial, Medical und Mobility) als entscheidende Abnehmermärkte abhängig. Im Folgenden wird daher die Entwicklung der drei Zielmärkte in Europa, den USA und China dargestellt, wobei in den genannten Marktstudien jedoch keine Auswirkungen aus der Coronavirus-Krise berücksichtigt sind.

i) **Zielmarkt Industrial**

81. Industriesensoren sind Geräte, die physikalische Größen in elektrische Signale umwandeln. Sie gewährleisten ein hohes Maß an Genauigkeit, Zuverlässigkeit, Reichweite, Empfindlichkeit und eine verbesserte Steuerung und Automatisierung der Verarbeitung. Anwendung finden sie sowohl in der verfahrenstechnischen Industrie als auch der diskreten Fertigungsindustrie.
82. Der Markt ist segmentiert in Drucksensoren, Temperatursensoren, Näherungssensoren, Durchflusssensoren, Niveausensoren, Positionssensoren, Gassensoren, Bewegungssensoren, optische Sensoren und Feuchtigkeitssensoren. Temperatursensoren werden bspw. zur Überwachung der Lufttemperatur, der Temperatur von Flüssigkeiten sowie sonstigen Prozessmaterialien bei der industriellen Fertigung eingesetzt. Durchflusssensoren messen die Durchflussrate von Flüssigkeiten, Gas und Dampf. Sie finden unter anderem bei Öl- und Gasexplorationen sowie Aufbereitungsprozessen Anwendung.
83. Die erwartete Entwicklung des weltweiten Verkaufsvolumens von Industriesensoren stellt sich wie folgt dar, wobei in den Entwicklungen keine Auswirkungen aus der Coronavirus-Krise berücksichtigt sind:

Industrieller Sensormarkt - Marktgröße und Prognose



Quelle: Global Industrial Sensors Market 2018-2022, Technavio, 2018.

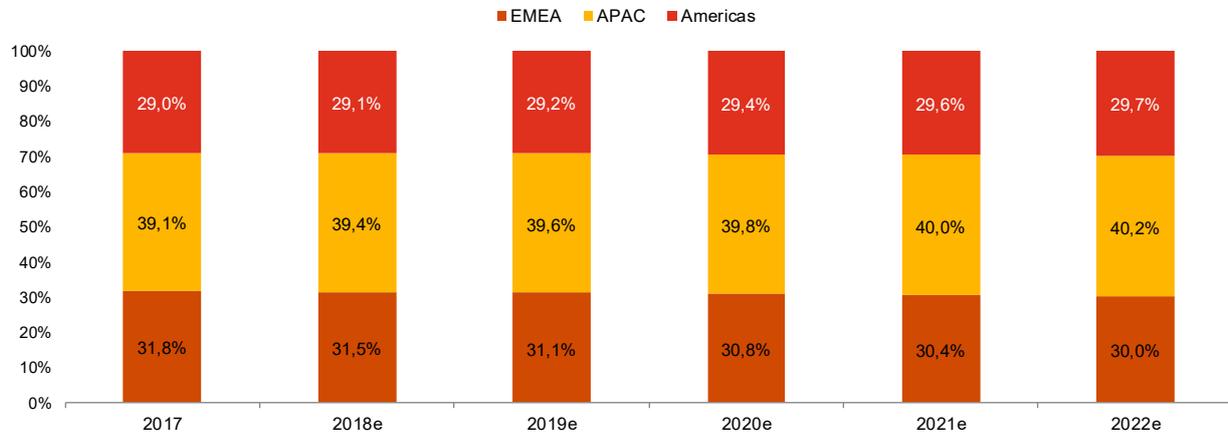
84. Es wird ein weltweites durchschnittliches jährliches Marktwachstum von 8,1% von 2019 bis 2022 prognostiziert. Der Absatzmarkt EMEA (Europa, Mittlerer Osten und Afrika) wächst gemäß der Erwartung im gleichen Zeitraum um 6,8% p.a. Die drei größten Absatzmärkte bilden hierbei Deutschland, Frankreich und Italien. Der deutsche Markt umfasste im Jahr 2017 ca. 24% bis 27%, der französische Markt 2017 ca. 13% bis 15% und der italienische Markt ca. 8% bis 12% des EMEA-Marktes. Die prognostizierte durchschnittliche jährliche Wachstumsrate beträgt bei den drei Märkten von 2017 bis 2022 ca. 6,6% bis 6,7%. Die Absatzmärkte der Regionen APAC (Asien, Australien und Ozeanien) und Americas (Nord-, Mittel und Südamerika) übersteigen diese Wachstumsrate mit 8,6%

bzw. 8,7% p.a. deutlich. Größte Ländermärkte in der Region APAC im Jahr 2017 waren China mit ca. 36% bis 38%, Japan mit ca. 14% bis 17% und Südkorea mit ca. 7% bis 10% Anteil am APAC-Markt. Die prognostizierten durchschnittlichen jährlichen Wachstumsraten dieser drei Märkte von 2017-2022 liegen bei ca. 8,5% bis 8,6%. Größte Ländermärkte in der Region Americas im Jahr 2017 waren die USA mit ca. 35% bis 39%, Kanada mit ca. 16% bis 19% und Mexiko mit ca. 4% bis 8% Anteil am Americas-Markt. Die prognostizierten durchschnittlichen jährlichen Wachstumsraten dieser drei Märkte von 2017 bis 2022 liegen bei ca. 8,5% bis 8,7%.

85. Es wird erwartet, dass sinkende Preise von und die steigende Nachfrage nach Industriesensoren ein Wachstum des globalen industriellen Sensormarktes während des Prognosezeitraums zur Folge haben. Letzteres ist insbesondere durch die steigende Nachfrage nach Smart-Fabriken, Industrial IoT-Applikationen und drahtlosen Sensoren in der Prozessindustrie sowie durch die Miniaturisierung von Industriesensoren bedingt. Weiterhin führt der Bedarf nach Sensoren aufgrund der zunehmenden Einführung intelligenter Anlagenüberwachungssysteme und aufgrund des anhaltenden Trends zu vereinfachten drahtlosen Netzwerken zu einer erhöhten Wachstumschance.
86. Neben geringeren Preisen für qualitativ hochwertige Sensoren sind die Bandbreitenbegrenzungen eine Herausforderung für den Industriesensormarkt, insbesondere in extremen Umgebungen wie Offshore Öl- und Gasbetrieben. Dies führt zu einer Begrenzung der Einsatzmöglichkeit industrieller Sensoren. Eine weitere Herausforderung ist die Erfüllungspflicht verschiedener Regularien und Standards wie bspw. durch die International Organization for Standardization („ISO“) und International Electrotechnical Commission („IEC“), die zu kostenintensiven Anpassungen der Produkte und Produktionsprozesse für verschiedene Regionen führen können.
87. Der industrielle Sensorenmarkt ist durch zyklische Abnehmerindustrien wie der Automobilindustrie und der Halbleiterindustrie geprägt. Die weltweite Automobilproduktion ist volatil und von konjunkturellen Zyklen geprägt. Unter anderem ist sie abhängig von allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, verfügbaren Einkommen sowie Verbraucherausgaben und -präferenzen. Die Halbleiterindustrie wird hingegen stark durch technologische Veränderungen, den Preisverfall und den fortschreitenden Produktlebenszyklus beeinflusst. Kurze Produktlebenszyklen, neue regulatorische Standards und konjunkturell bedingte Schwankungen bei Angebot und Nachfrage bestimmen die Marktentwicklung. Insgesamt unterliegt damit der industrielle Sensorenmarkt den signifikanten Risiken der Abnehmerindustrien.

88. Die erwartete Entwicklung der regionalen Anteile am Gesamtmarkt ist nachfolgend dargestellt:

Industrieller Sensormarkt - Marktanteil nach Region



Quelle: Global Industrial Sensors Market 2018-2022, Technavio, 2018.

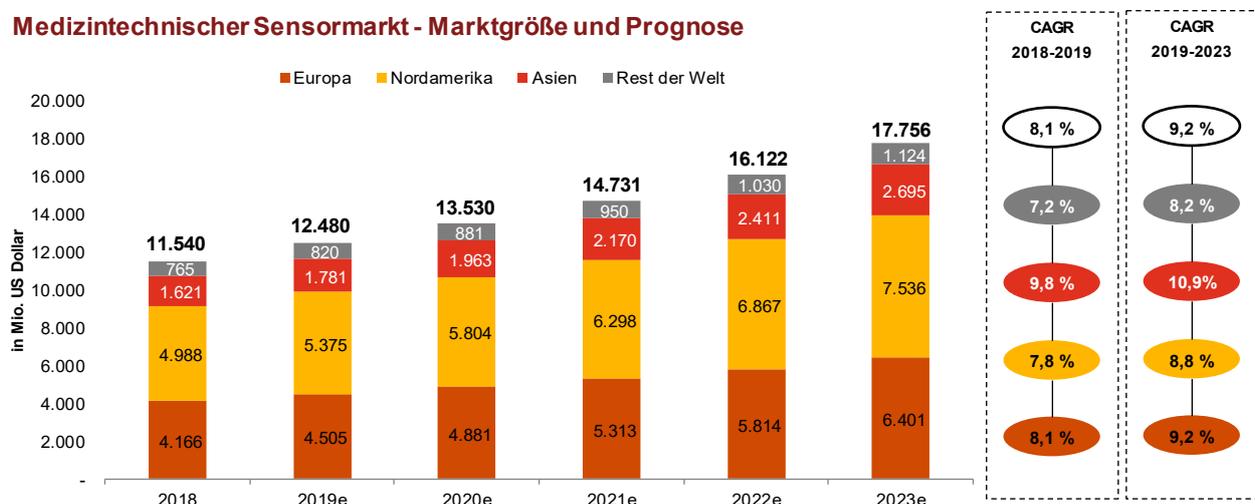
89. Der Absatzmarkt APAC ist mit 39,1% im Jahr 2017 der größte Markt für Industriesensoren, gefolgt vom Markt EMEA mit 31,8% und dem Markt Americas mit 29,0%. Im Prognosezeitraum soll der prozentuale Anteil der EMEA-Region zugunsten der anderen Regionen etwas abnehmen.
90. **Europa, Mittlerer Osten und Afrika (EMEA):** Westeuropäische Länder wie Deutschland, Frankreich, Italien und Großbritannien sind die Primärmärkte in Europa. Europa ist durch die größte Anzahl an Pkws weltweit gekennzeichnet. Daher wird von Herstellern der Automobilbranche erwartet, dass sie beträchtliche Investitionen in industrielle Sensoren für die Produktion tätigen, um operative Exzellenz in der Automobilproduktion zu gewährleisten. Darüber hinaus werden in Europa verschiedene Vorschriften zur Reduktion biologischer, chemischer und physikalischer Gefahren in der Lebensmittelproduktion erlassen. Sensoren können hier für die Qualitätsüberwachung von Produkten wie Milch, Bier und Wein eingesetzt werden. Diese Entwicklungen stellen einen wichtigen Wachstumsmotor für den Industriesensormarkt in der EMEA-Region dar. In **Deutschland** wird der Markt aufgrund von Regierungsinitiativen wie „Industrie 4.0“ – die produktionsrelevanten Informationen und die Verknüpfung von Menschen, Maschinen und Objekten, die auf die Echtzeit-Verfügbarkeit abzielen – an Bedeutung gewinnen.
91. **Nord-, Mittel- und Südamerika (Americas):** Das Marktwachstum in der Region Americas ist bisher nur moderat verlaufen. Mögliche zukünftige positive Entwicklungen in der Region sind darauf zurückzuführen, dass im Prognosezeitraum eine Verlagerung der Produktion von Übersee zurück in die USA und nach Mexiko erwartet wird. Ein weiterer Faktor, der das Marktwachstum vorantreiben soll, ist der zunehmende Trend industrieller Akteure, Smart-Fabriken in der jeweiligen Region zu errichten, um eine flexiblere Anpassung der Produkte an die Präferenzen der Endverbraucher gewährleistet werden zu können. Auch in Kanada wird mit einem erheblichen Wachstum, unter anderem aufgrund steigender Investitionen von Herstellern in die Automatisierung, gerechnet.

92. **Asien, Australien und Ozeanien (APAC):** China, Japan, Südkorea und Indien sind die größten Umsatzträger für den Industriesensormarkt in der APAC-Region. Regierungsinitiativen, die Nachfrage nach regional produzierten Kraftfahrzeugen und der starke Fertigungssektor der APAC-Region in Verbindung mit der zunehmenden Automatisierung sind einige der Schlüsselfaktoren, die das Wachstum des Marktes für Industriesensoren vorantreiben. Insbesondere in China ist aufgrund von Regierungsinitiativen wie „China 2025“, die mit der „Industrie 4.0“-Initiative Deutschlands vergleichbar sind, mit einem zunehmenden Wachstum zu rechnen.
93. Der globale industrielle Sensormarkt ist fragmentiert. Er wird insbesondere von Unternehmen der Halbleiter-Branche und der industriellen Automatisierung bestimmt. Wettbewerber auf diesem Markt sind beispielsweise NXP Semiconductors N.V., Eindhoven/Niederlande („NXP Semiconductors“), Robert Bosch GmbH, Gerlingen, STMicroelectronics N.V., Genf/Schweiz („STMicroelectronics“), sowie hinsichtlich ihres Produktspektrums breit aufgestellte Unternehmen wie Siemens Aktiengesellschaft, München und Texas Instruments Incorporated, Dallas/USA. Weitere wesentliche Wettbewerber sind die Elmos Semiconductor AG, Dortmund, Sensata Technologies Holding plc, Attleboro/USA („Sensata Technologies“), und TE Connectivity. Über den Prognosezeitraum wird eine Zunahme der Wettbewerbsintensität erwartet.

ii) Zielmarkt Medical

94. Medizintechnische Sensoren sind elektronische Systeme in medizinischen Geräten, Sonden und anderen Ausrüstungen, die auf Sensorsignale zur Bedienung, genauen Diagnose und Behandlung angewiesen sind. Eingesetzt werden diese Sensoren unter anderem in Beatmungs- und Anästhesiegeräten und in der Endoskopie.
95. Die erwartete Marktentwicklung für medizintechnische Sensoren stellt sich, gegliedert nach Regionen, wie folgt dar, wobei in den Entwicklungen keine Auswirkungen aus der Coronavirus-Krise berücksichtigt sind:

Medizintechnischer Sensormarkt - Marktgröße und Prognose

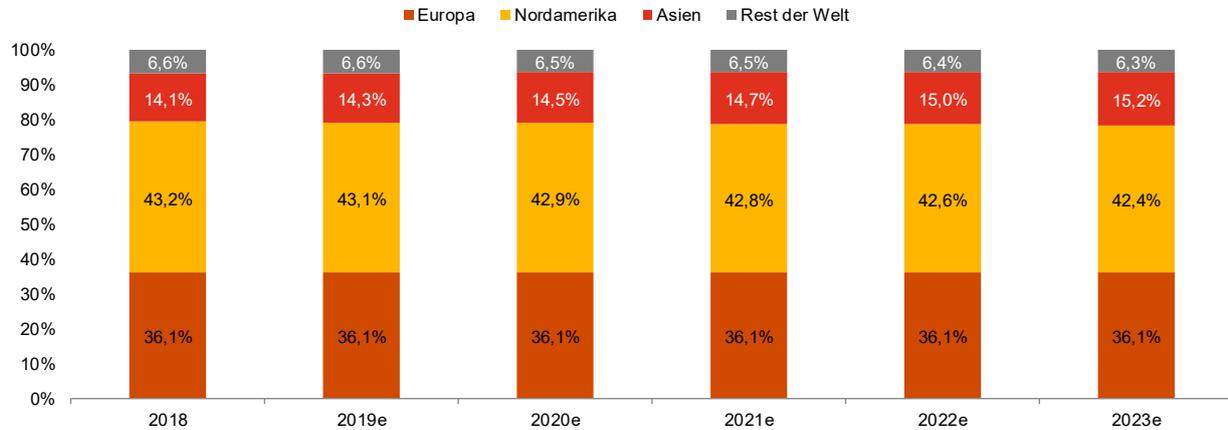


Quelle: Global Medical Sensors Market 2019-2023, Technavio, 2019.

96. Das prognostizierte weltweite durchschnittliche Marktwachstum von 2019-2023 beträgt 9,2% p.a. Der für den First Sensor-Konzern wichtigste Absatzmarkt Europa wächst durchschnittlich mit der gleichen jährlichen Wachstumsrate. Der asiatische Absatzmarkt übersteigt diese Wachstumsrate mit 10,9% p.a. deutlich. Der nordamerikanische Markt hingegen wächst mit 8,8% p.a. weniger stark.
97. Medizintechnische Sensoren werden immer häufiger zur Diagnose von Krankheiten sowie in HealthCare-Applikationen (z. B. Remote-Patientenüberwachung) verwendet. Aufgrund der weltweit zunehmenden Verbreitung chronischer Krankheiten investieren zahlreiche Unternehmen hohe Summen in den Markt für medizintechnische Sensoren. Der Markt für medizintechnische Sensoren wird außerdem zunehmend von Faktoren wie Fortschritten im Life Science-Sektor, zunehmender Anwendung von Wireless-Sensoren und tragbaren Sensorgeräten (Wearables & Smart Sensors) sowie der wachsenden Nachfrage nach Digital Medicine und sensorgestützten Tabletten angetrieben. Zusätzlich sind wissenschaftliche Fortschritte bei der medizinischen Sensortechnologie und die zunehmende Anzahl von Endnutzern wie Krankenhäuser, Kliniken und häusliche Pflege für die steigende Nachfrage maßgeblich. Insbesondere in der häuslichen Pflege steigt der Bedarf nach derartigen Sensoren.
98. Eine wesentliche Herausforderung für den medizintechnischen Sensormarkt ist das technische Risiko mangelnder Genauigkeit von Sensoren, insbesondere in Geräten, die lebensnotwendige Vitalfunktionen unterstützen und überwachen. Fehlfunktionen können bei sensiblen Geräten wie bspw. Beatmungsgeräten zu signifikanten Schadensersatzansprüchen führen. Eine weitere Herausforderung ist das Fehlen von Erstattungsrichtlinien für die kontinuierliche Patientenüberwachung von Seiten der nationalen Versicherungsinstitute, die aufgrund der daraus resultierenden hohen Kostenbelastung der Endnutzer einen geringeren Absatz von medizintechnischen Technologien und damit der verbauten Sensoren bedingen können. Darüber hinaus können strenge gesetzliche Vorschriften, wie die EU-Richtlinie über Medizinprodukte zu kostenintensiven Prozessanpassungen bis hin zum Verzicht des Angebots diverser Produkte aufgrund mangelnder wirtschaftlicher Anreize führen.

99. Die Entwicklung der Anteile der Regionen am Weltmarkt ist in der nachfolgenden Grafik dargestellt:

Medizintechnischer Sensormarkt - Marktanteil nach Region



Quelle: Global Medical Sensors Market 2019-2023, Technavio, 2019.

100. Der nordamerikanische Absatzmarkt ist im Jahr 2018 mit 43,2% der größte Markt für medizintechnische Sensoren, gefolgt vom europäischen Markt mit 36,1% und dem asiatischen Markt mit 14,1%. Im Prognosezeitraum bleibt dieses Verhältnis nahezu bestehen. Wichtigste Absatzmärkte im Jahr 2018 waren die USA mit 19% bis 23% Gesamtmarktanteil, gefolgt von Deutschland mit 14% bis 18%, Großbritannien mit 13% bis 17%, Kanada mit 7% bis 10%, Japan mit 6% bis 8% und China mit 4% bis 7%.
101. **Europa:** In Europa sind Deutschland und Großbritannien die wichtigsten Absatzmärkte, da dort die steigende Anzahl von Veranstaltungen und Konferenzen in Bezug auf medizintechnische Sensoren den Markt vorantreibt. Außerdem resultieren in Europa durch Initiativen wie dem European Sensor-Systems Cluster („ESSC“) und durch die Förderung von industrieller sowie gesellschaftlicher Führung in den Bereichen Forschung und Innovation positive Marktauswirkung.
102. **Nordamerika:** In Nordamerika sind die USA das absatzstärkste Land, wobei insbesondere die Anzahl unterschiedlicher Produkte das Marktwachstum positiv beeinflusst. In Kanada wirkt sich der zunehmende Einsatz von medizintechnischen Sensoren in der Heimpflege aus. Außerdem wird das Marktwachstum durch die Einführung des nationalen Innovationshubs SAM3 („Sensors and Analytics for Mobility and Memory“), positiv beeinflusst.
103. **Asien:** Der zunehmende Fokus auf Präzisionsmedizin und die zunehmende Verbreitung chronischer Krankheiten treibt die Nachfrage nach medizinischen Sensoren in Asien an. Außerdem fragen Konsumenten in Asien zunehmend medizinische Wearables nach, um zum einen ihren Gesundheitszustand zu beobachten und zum anderen Ärzte in regelmäßigen Abständen zu kontaktieren. Insbesondere in Ländern wie Japan und China sorgt ein zunehmender Forschungsschwerpunkt auf chronische Krankheiten und das Bewusstsein für medizinische Sensoren zur Diagnose verschiedener

Krankheiten für Akzeptanz und eine steigende Nachfrage nach medizinischen Sensoren unter den Endverbrauchern.

104. Der Markt für medizintechnische Sensoren ist konzentriert. Über den Prognosezeitraum wird es jedoch erwartungsgemäß zu einer verstärkten Fragmentierung des Marktes kommen. Unternehmen wie First Sensor, Honeywell International Inc., Charlotte/USA, Medtronic plc, Dublin/Irland, NXP Semiconductors, Smiths Group plc., London/Vereinigtes Königreich sowie Sensata Technologies und die TE Connectivity zählen zu den wesentlichen Wettbewerbern auf diesem Markt. Über den Prognosezeitraum wird somit eine Zunahme der Wettbewerbsintensität erwartet.

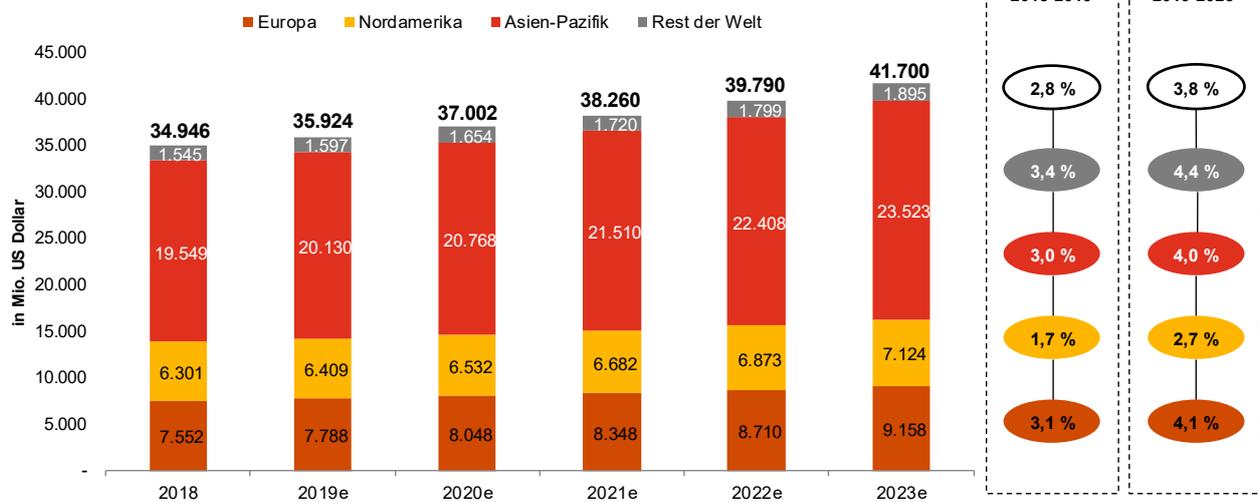
iii) Zielmarkt Mobility

105. Sensoren in der Automobilindustrie umfassen unter anderem Temperatursensoren, Näherungssensoren, Drucksensoren, Positionssensoren, Geschwindigkeitssensoren, Niveausensoren und Gassensoren.
106. Der Einsatz von Sensoren in der Automobilindustrie nahm in den letzten Jahren kontinuierlich zu. Ein typisches Fahrzeug enthält verschiedene Sensoren, die unterschiedliche physikalische Parameter messen und dem Fahrzeug bzw. dem Fahrer helfen, auf bestehende Gegebenheiten zu reagieren. Da Fahrzeuge zunehmend "smarter" werden, wird eine immer größere Anzahl von Sensoren eingesetzt. Im Durchschnitt enthält ein Fahrzeug 60 bis 100 Sensoren, wobei moderne Versionen eines Fahrzeugs mit bis zu 200 Sensoren ausgestattet sein können. Es wird erwartet, dass die Nachfrage nach Automobilsensoren in den nächsten Jahren zunimmt, nicht zuletzt im Zuge der Trends hin zur emissionsarmen bzw. -freien intelligenten Mobilität. Im Zuge dieses Trends werden größere Anzahlen von Sensoren im Antriebsstrang, der Karosserie, der Beleuchtung und in den Sitzen verbaut, um dadurch intelligente Funktionen der Fahrzeuge anbieten zu können. Sensoren für mikro-elektromechanische Systeme („MEMS“) für aktive und passive Sicherheitssysteme und Antriebsstrangsensoren ermöglichen die Entstehung zusätzlicher Funktionen und reduzieren die Verkabelung in Anwendungen wie der Batterieüberwachung. Weitere Faktoren, die das Wachstum des Marktes für Automobilsensoren positiv beeinflussen, sind die wachsende Nachfrage nach Premiumfahrzeugen, der steigende Druck von Regierungen und Verbrauchern bessere Sicherheitssysteme für Fahrzeuge zu entwickeln, vermehrte Vorschriften im Bereich der Emissionskontrolle sowie die steigende Anzahl der elektronischen Fahrzeugkomponenten. Zukünftige Chancen für den Automobilsensormarkt werden in der steigenden Nachfrage nach Fahrerassistenzsystemen („ADAS“) und autonomen Fahrzeugen, in der wachsenden Anzahl von Elektrofahrzeugen sowie in der Entwicklung von Technologien wie Mehrzwecksensoren, Sensorplattformen und Sensorfusionen gesehen.
107. Wesentliche Risiken für den Automobil-Sensormarkt umfassen potenzielle Zuverlässigkeits- und Sicherheitsprobleme bei Sensoren, die in Fahrzeuge verbaut werden, sowie neben der Erhöhung der Entwicklungskosten und Produktrückrufe ebenfalls die fehlende Standardisierung bei der Fertigung

von MEMS-Sensoren, was die potenziell mögliche Erhöhung der Produktionsmenge ausbremst. Die weltweite Automobilproduktion gilt als volatil und zyklisch. Unter anderem ist sie abhängig von allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, verfügbarem Einkommen sowie Verbraucherausgaben und -präferenzen. Diese Bedingungen können wiederum von Faktoren wie bspw. Treibstoffkosten beeinflusst werden.

108. Die erwartete zukünftige Entwicklung des Automobil-Sensormarktes ist im Folgenden dargestellt, wobei in den Entwicklungen keine Auswirkungen aus der Coronavirus-Krise berücksichtigt sind:

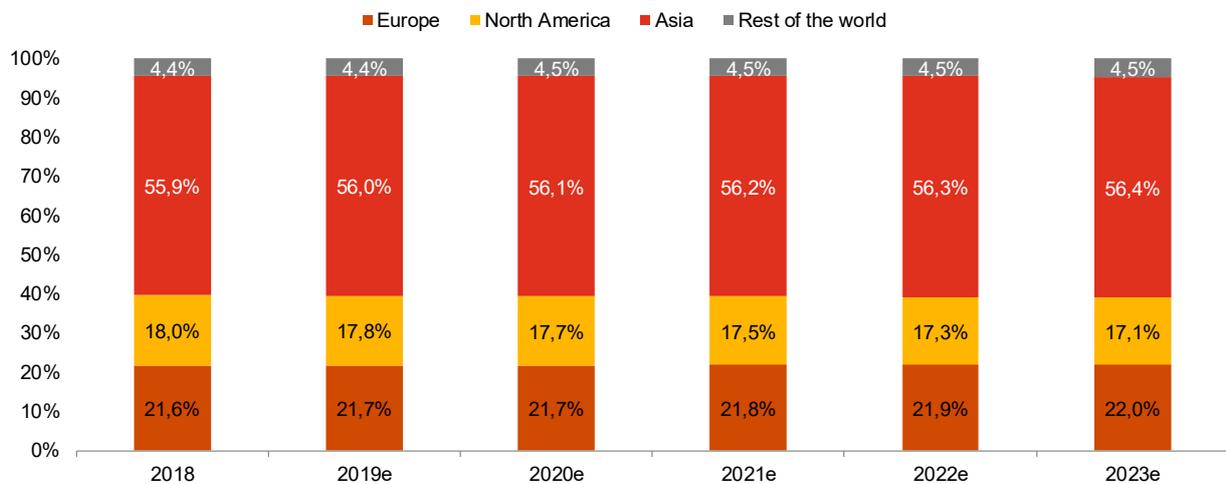
Automotive Sensormarkt - Marktgröße und Prognose



Quelle: Global Automotive Sensor Market, BIS Research, 2019; PwC-Analyse.

109. Es wird ein weltweites durchschnittliches Marktwachstum von 3,8% pro Jahr von 2019 bis 2023 prognostiziert. Der für den First Sensor-Konzern wichtigste Absatzmarkt Europa wächst im gleichen Zeitraum durchschnittlich um 4,1% pro Jahr. Für den nordamerikanischen Markt wird ein durchschnittliches Wachstum von 2,7% p.a. erwartet und für den Markt Asien-Pazifik ein durchschnittliches jährliches Wachstum von 4,0% prognostiziert.

Automotive Sensormarkt - Marktanteil nach Region



Quelle: Global Automotive Sensor Market, BIS Research, 2019; PwC-Analyse.

110. Über den Prognosezeitraum bis 2023 liegt der Marktanteil des europäischen Markts bei ca. 22%, des Asien-Pazifik-Markts bei ca. 56% und des nordamerikanischen Markts bei ca. 18%. Große Absatzmärkte sind Deutschland mit ca. 6%, die USA mit ca. 11% und China mit ca. 29%. Das von 2019-2023 prognostizierte durchschnittliche jährliche Wachstum beträgt ca. 3,0% für Deutschland, ca. 2,0% für die USA und ca. 3,8% für China.
111. **Europa:** Europa gilt als Zentrum moderner und technologisch innovativer Autos. Dies bedingt eine hohe Relevanz und einen steigenden Einsatz von Sensoren in der Automobilbranche. Zudem wird der europäische Markt durch die strengen staatlichen Vorschriften zur Sicherheit und zum Kohlendioxid ausstoß positiv beeinflusst, was ihn zu einem der am schnellsten wachsenden Märkte klassifizieren lässt. In Europa sind Deutschland, Spanien, Frankreich und Großbritannien die führenden Länder.
112. **Nordamerika:** Die Förderung der Kommerzialisierung von Sensoren in Fahrzeugen durch staatliche Organe (z. B. zur Erhöhung von Verkehrssicherheitsstandards), der intensive Wettbewerb, die verbesserte Wirtschaftslage sowie verstärkte Produktionsaktivitäten in den USA und Kanada beeinflussen das Marktwachstum für autonome Sensoren in Nordamerika und somit den Einsatz von Sensoren in Fahrzeugen positiv. Weitere Wachstumsfaktoren sind die Miniaturisierung der Sensoren, erweiterte Kommunikationsfunktionen und Gesetze zur Steigerung von Innovation und Entwicklung. Das führende Land der Automotive-Industrie in Nordamerika sind die USA.
113. **Asien-Pazifik:** Das Bevölkerungswachstum sowie die Industrialisierung haben die Nachfrage nach Fahrzeugen in der Asien-Pazifik-Region erhöht. Der Markt wird unter anderem durch günstige Arbeitskräfte und Rohstoffe sowie staatliche Subventionen positiv beeinflusst. Des Weiteren werden Innovation und Entwicklung von Automotive-Sensoren in Ländern wie Japan, China, Südkorea und

Singapur vorangetrieben. Mit großem Abstand ist China das führende Land in der Asien-Pazifik-Region, gefolgt von Japan, Indien und Südkorea.

114. Zum hoch fragmentierten Wettbewerbsumfeld zählen große und global agierende Hersteller wie beispielsweise Continental AG, Hannover, Infineon AG, München, Melexis N.V., Ieper/Belgien („Melexis“), und CTS Corporation, Lisle/USA („CTS“) ebenso wie kleine bis mittelgroße Unternehmen wie First Sensor. Über den Prognosezeitraum soll insbesondere vor dem Hintergrund der höheren Skalenvorteile der kapazitätsmäßig überlegenen größeren und global agierenden Wettbewerber die Wettbewerbsintensität gegenüber den kleinen bis mittelgroßen Unternehmen zunehmen. Die Strategie der etablierten Wettbewerber fokussiert sich auf die Erweiterung der geografischen Reichweite ebenso wie die Verstärkung des technischen Know-hows.

c) Fazit

115. Die zukünftige Entwicklung des First Sensor-Konzerns basiert aufgrund des Geschäftsmodells auf der Entwicklung der drei Sensorik-Zielfläche Industrial, Medical und Mobility. Das für die nächsten Jahre prognostizierte Wachstum dieser drei Zielfläche, insbesondere in den wichtigen Absatzregionen Europa, Nordamerika und Asien bzw. China, begründet das künftige Wachstumspotential des First Sensor-Konzerns. Dabei ist jedoch nochmals darauf hinzuweisen, dass in den dargestellten industriespezifischen Entwicklungen keine Auswirkungen aus der Coronavirus-Krise berücksichtigt sind.
116. Regierungsinitiativen wie „Industrie 4.0“ und der technologische Fortschritt begünstigen den anhaltenden Trend zur Automatisierung und zur weiter voranschreitenden Vernetzung intelligenter Systeme. Dies wiederum dürfte eine steigende Nachfrage nach qualitativ hochwertigen Sensoren zur Folge haben. Deutliche Risiken bestehen in Bezug auf die teilweise noch fehlende Infrastruktur für eine Adaption intelligenter Systeme sowie regulatorische und rechtliche Vorschriften und Standards, die den technologischen Fortschritt dämpfen. Fehlfunktionen medizintechnischer Sensoren in Bezug auf ihre Genauigkeit können darüber hinaus ebenso wie Zuverlässigkeits- und Sicherheitsprobleme bei Sensoren, die in Fahrzeuge verbaut werden, zu Produktrückrufen und signifikanten Schadensersatzansprüchen führen. Insgesamt agiert der First Sensor-Konzern vor allem auf den Zielflächen Industrial und Mobility auf zyklischen Abnehmermärkten und ist somit unmittelbar konjunkturellen Risiken ausgesetzt.
117. Neben den konjunkturellen und den marktspezifischen Risiken auf den jeweiligen Zielflächen ist der First Sensor-Konzern den weitreichenden wirtschaftlichen Risiken und negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie ausgesetzt. Unterbrechungen der Zulieferketten, ein deutlicher krisenbedingter Nachfragerückgang (in den Zielflächen Industrial und Mobility, der auch nicht von einer leicht zunehmenden Nachfrage im Bereich Medical kompensiert wird) und das temporär erhöhte Insolvenzrisiko von Kunden stellen dabei die wesentlichen Risiken dar, die zu Störungen im operativen

Geschäftsbetrieb des First Sensor-Konzerns führen können. Erste negative Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb des Konzern haben sich bereits materialisiert (vgl. Tz. 267).

3. Vermögens- Finanz- und Ertragslage

118. Die Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir auf Basis der geprüften und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk testierten Konzernabschlüsse des First Sensor-Konzerns nach IFRS für die Geschäftsjahre 2017 bis 2019 durchgeführt.

a) Vermögens- und Finanzlage

119. Zu den jeweiligen Bilanzstichtagen stellt sich die Vermögens- und Finanzlage des First Sensor-Konzerns wie folgt dar:

First Sensor-Konzern - Konzernbilanz

jeweils zum 31. Dezember, in Mio. EUR	2017	in % BS	2018	in % BS	2019	in % BS
Immaterielle Vermögenswerte	48,9	30,6%	47,2	28,0%	54,3	30,2%
Sachanlagen	36,4	22,8%	38,7	23,0%	41,1	22,9%
Langfristige Vermögenswerte	85,4	53,5%	85,9	51,0%	95,4	53,1%
Vorräte	24,6	15,4%	32,2	19,1%	35,7	19,9%
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	20,8	13,0%	17,9	10,6%	12,5	7,0%
Steuererstattungsansprüche	0,0	0,0%	1,1	0,7%	0,9	0,5%
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	3,3	2,1%	2,8	1,6%	2,8	1,6%
Liquide Mittel	25,5	16,0%	28,5	16,9%	32,3	18,0%
Kurzfristige Vermögenswerte	74,2	46,5%	82,5	49,0%	84,2	46,9%
Aktiva	159,6	100,0%	168,4	100,0%	179,6	100,0%
Gezeichnetes Kapital	51,1	32,0%	51,1	30,4%	51,3	28,6%
Kapitalrücklage	16,9	10,6%	17,2	10,2%	18,2	10,1%
Gewinnrücklagen	1,0	0,6%	1,0	0,6%	1,4	0,8%
Währungsausgleichsposten	(0,6)	-0,3%	0,0	0,0%	0,0	0,0%
Neubewertungsrücklage	(0,0)	0,0%	(0,0)	0,0%	(0,1)	0,0%
Bilanzgewinn	12,4	7,7%	18,1	10,8%	17,5	9,7%
Anteile ohne beherrschenden Einfluss	1,2	0,7%	1,3	0,8%	1,5	0,8%
Eigenkapital	81,9	51,3%	88,8	52,7%	89,9	50,0%
Pensionsrückstellungen	0,3	0,2%	0,3	0,2%	0,3	0,2%
Sonstige langfristige Rückstellungen	-	0,0%	-	0,0%	-	0,0%
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	32,2	20,2%	44,1	26,2%	25,6	14,3%
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	3,5	2,2%	3,5	2,1%	3,5	2,0%
Latente Steuerschulden	3,9	2,5%	3,5	2,1%	3,2	1,8%
Langfristige Verbindlichkeiten	39,9	25,0%	51,3	30,5%	32,6	18,1%
Steuerrückstellungen	1,4	0,9%	2,5	1,5%	0,6	0,3%
Sonstige kurzfristige Rückstellungen	1,3	0,8%	1,1	0,6%	0,6	0,3%
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	16,1	10,1%	3,9	2,3%	29,9	16,6%
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,4	0,3%	0,3	0,2%	0,3	0,2%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7,9	4,9%	12,6	7,5%	8,8	4,9%
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	10,7	6,7%	8,0	4,7%	17,0	9,5%
Kurzfristige Verbindlichkeiten	37,8	23,7%	28,3	16,8%	57,2	31,8%
Passiva	159,6	100,0%	168,4	100,0%	179,6	100,0%

Quelle: First Sensor-Konzern.

Überblick

120. Die Bilanzsumme erhöhte sich im Betrachtungszeitraum von 159,6 Mio. EUR zum Geschäftsjahresende 2017 auf 179,6 Mio. EUR zum Geschäftsjahresende 2019. Dies entspricht einer durchschnittlichen Wachstumsrate von 5,9% p.a.
121. Diese Bilanzverlängerung resultiert auf der Aktivseite insbesondere aus einem Anstieg der langfristigen Vermögenswerte im Geschäftsjahr 2019 und aus einer Erhöhung des Vorratsbestandes sowie der liquiden Mittel in den Geschäftsjahren 2018 und 2019. Die langfristigen Vermögenswerte stiegen um 11,1% von insgesamt 85,9 Mio. EUR zum Geschäftsjahresende 2018 auf 95,4 Mio. EUR zum Geschäftsjahresende 2019. Das Vorratsvermögen erhöhte sich um 20,5% p.a. von 24,6 Mio. EUR zum Bilanzstichtag 2017 auf 35,7 Mio. EUR zum Bilanzstichtag 2019. Die liquiden Mittel stiegen von 25,5 Mio. EUR zum Bilanzstichtag 2017 auf 32,3 Mio. EUR zum Bilanzstichtag 2019, was einer Steigerung von 12,5% p.a. entspricht.
122. In Bezug auf die Passiva ist der Anstieg der Bilanzsumme insbesondere durch eine Erhöhung des Bilanzgewinns und der kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten zu erklären: Der Bilanzgewinn erhöhte sich von 12,4 Mio. EUR zum Geschäftsjahresende 2017 um 19,0% p.a. auf 17,5 Mio. EUR zum Geschäftsjahresende 2019. Die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten erhöhten sich um 36,2% p.a. von 16,1 Mio. EUR zum Bilanzstichtag 2017 auf 29,9 Mio. EUR zum Bilanzstichtag 2019.
123. Der Gliederung der Konzernbilanz entsprechend gehen wir in den nachfolgenden Absätzen auf die Zusammensetzung der einzelnen Bilanzposten und deren wesentlichen Veränderungen ein.

Langfristige Vermögenswerte

124. Die langfristigen Vermögenswerte blieben an den Bilanzstichtagen 2017 und 2018 annähernd konstant bei 85,4 Mio. EUR (Geschäftsjahresende 2017) bzw. 85,9 Mio. EUR (Geschäftsjahresende 2018). Im Geschäftsjahr 2019 erhöhten sich diese demgegenüber deutlich auf 95,4 Mio. EUR und damit gegenüber dem Bilanzstichtag 2018 um 11,1%. Insgesamt macht das langfristige Vermögen zum 31. Dezember 2019 53,1% der Bilanzsumme aus.
125. Das langfristige Vermögen ist gekennzeichnet durch einen relativ hohen Anteil immaterieller Vermögenswerte. Diese machen zu den Bilanzstichtagen 2017 bis 2019 annähernd konstant ca. 30% der Bilanzsumme aus. Der Großteil der immateriellen Vermögenswerte resultiert aus Unternehmensübernahmen. Insbesondere durch die Übernahme der Sensortechnics-Gruppe im Geschäftsjahr 2011 wurden diverse immaterielle Vermögenswerte, wie bspw. Marken und Kundenstämme, erworben. Als größter Posten der immateriellen Vermögenswerte ist der Geschäfts- oder Firmenwert hervorzuheben, der zu den Bilanzstichtagen 2017 bis 2019 konstant 29,8 Mio. EUR betrug.

126. Insgesamt verringerten sich die immateriellen Vermögenswerte von 48,9 Mio. EUR zum Bilanzstichtag 2017 auf 47,2 Mio. EUR zum Bilanzstichtag 2018. Demgegenüber erhöhten sich die immateriellen Vermögenswerte zum Bilanzstichtag 2019 wieder auf 54,3 Mio. EUR. Dieser Anstieg im Geschäftsjahr 2019 resultiert zum überwiegenden Teil aus der Erstanwendung des IFRS 16, wonach die Rechte aus der Nutzung der geleasteten Vermögenswerte („rights of use assets“) als immaterielle Vermögenswerte anzusetzen sind. Durch die Aktivierung eigener Entwicklungsaufwendungen gem. IAS 38.57 erhöhten sich zudem die bilanzierten Entwicklungsprojekte von 5,1 Mio. EUR zum Geschäftsjahresende 2017 auf 8,2 Mio. EUR zum Geschäftsjahresende 2019.
127. Die Sachanlagen erhöhten sich im Geschäftsjahr 2018 um 2,3 Mio. EUR auf 38,7 Mio. EUR und im Geschäftsjahr 2019 um 2,4 Mio. EUR auf 41,1 Mio. EUR. Insgesamt erhöhten sich die Sachanlagen somit im Betrachtungszeitraum um 6,2% p.a. Die Investitionen betrafen vor allem neue Maschinen und Anlagen zur Kapazitätsausweitung, Prozessstabilisierung und Prozessverbesserung.

Kurzfristige Vermögenswerte

128. Die kurzfristigen Vermögenswerte stiegen von 74,2 Mio. EUR zum Geschäftsjahresende 2017 um 11,1% auf 82,5 Mio. EUR zum Geschäftsjahresende 2018. Im Geschäftsjahr 2019 erhöhten sich die kurzfristigen Vermögenswerte dagegen nur leicht um 2,1% auf 84,2 Mio. EUR. Insgesamt machen die kurzfristigen Vermögenswerte zum Bilanzstichtag 2019 46,9% der Bilanzsumme aus.
129. Der Vorratsbestand hat sich in den Geschäftsjahren 2017 bis 2019 stetig erhöht, was insbesondere im Geschäftsjahr 2019 auf vertraglich vereinbarte Sicherheitsbestände und verzögerte Bestellabrufe zurückzuführen ist. Insgesamt stieg der Vorratsbestand von 24,6 Mio. EUR zum Geschäftsjahresende 2017 auf 32,2 Mio. EUR zum Geschäftsjahresende 2018 und auf 35,7 Mio. EUR zum Geschäftsjahresende 2019, was einer durchschnittlichen Steigerungsrate von 20,4% p.a. entspricht.
130. Durch Zession konnte der First Sensor-Konzern seine Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von 20,8 Mio. EUR zum Bilanzstichtag 2017 auf 12,5 Mio. EUR zum Bilanzstichtag 2019 reduzieren. Diese Maßnahme trug auch zum Anstieg der liquiden Mittel bei, die sich von 25,5 Mio. EUR zum Bilanzstichtag 2017 auf 32,3 Mio. EUR zum Bilanzstichtag 2019 und damit um 12,5% p.a. erhöhten.

Eigenkapital

131. Das Eigenkapital des First Sensor-Konzerns stieg im Betrachtungszeitraum von 81,9 Mio. EUR zum Bilanzstichtag 2017 auf 88,8 Mio. EUR zum Bilanzstichtag 2018 und auf 89,9 Mio. EUR zum Bilanzstichtag 2019 an. Da jedoch die Schulden in einem ähnlichen Umfang stiegen, ging die Zunahme des Eigenkapitals nicht mit einer Erhöhung der Eigenkapitalquote einher. Diese blieb im Betrachtungszeitraum weitestgehend konstant und bewegte sich in einer Breite von 50,0% (Geschäftsjahresende 2019) und 52,7% (Geschäftsjahresende 2018).

132. Das gezeichnete Kapital stieg im Betrachtungszeitraum um 0,2 Mio. EUR von 51,1 Mio. EUR auf 51,3 Mio. EUR. Die Kapitalrücklage erhöhte sich um 1,3 Mio. EUR von 16,9 Mio. EUR zum Geschäftsjahresende 2017 auf 18,2 Mio. EUR zum Geschäftsjahresende 2019. Der Anstieg beider Eigenkapitalpositionen ist auf die Gewährung von Aktienoptionen und deren teilweise Ausübung im Rahmen von Aktienoptionsprogrammen zurückzuführen.
133. Die Höhe der Gewinnrücklagen betrug zu den Bilanzstichtagen 2017 und 2018 1,0 Mio. EUR. Zum Bilanzstichtag 2019 wurden 0,4 Mio. EUR des Bilanzgewinns in die Gewinnrücklagen umgegliedert, wodurch sich die Gewinnrücklagen auf 1,4 Mio. EUR erhöhten.
134. Der Bilanzgewinn erhöhte sich von 12,4 Mio. EUR zum Bilanzstichtag 2017 auf 18,1 Mio. EUR zum Bilanzstichtag 2018. Im Geschäftsjahr 2019 verringerte sich der Bilanzgewinn auf 17,5 Mio. EUR.

Langfristige Verbindlichkeiten

135. Die langfristigen Verbindlichkeiten stiegen von 39,9 Mio. EUR zum Geschäftsjahresende 2017 auf 51,3 Mio. EUR zum Geschäftsjahresende 2018 und verringerten sich im Geschäftsjahr 2019 auf 32,6 Mio. EUR.
136. Diese Entwicklung ist nahezu ausschließlich auf die langfristigen Finanzverbindlichkeiten zurückzuführen. Diese betragen 32,2 Mio. EUR zum Bilanzstichtag 2017 und stiegen auf 44,1 Mio. EUR zum Bilanzstichtag 2018. Im Geschäftsjahr 2019 dagegen verringerten sich diese auf 25,6 Mio. EUR. Die Erhöhung im Geschäftsjahr 2018 um 11,9 Mio. EUR ist vollumfänglich auf die Auszahlung eines KfW-Darlehens zurückzuführen. Die Verringerung der langfristigen Finanzverbindlichkeiten im Geschäftsjahr 2019 dagegen resultiert primär aus Umgliederungen der Verbindlichkeiten vom lang- in den kurzfristigen Bereich.
137. Die Bilanzposten Pensionsrückstellungen, latente Steuerschulden und sonstige langfristige Verbindlichkeiten machen lediglich 0,2%, 1,8% bzw. 2,0% der Bilanzsumme im Geschäftsjahr 2019 aus und sind daher nur von untergeordneter Bedeutung.

Kurzfristige Verbindlichkeiten

138. Zum Bilanzstichtag 2017 wies der First Sensor-Konzern Steuerrückstellungen von 1,4 Mio. EUR aus. Diese erhöhten sich zum Bilanzstichtag 2018 auf 2,5 Mio. EUR und sanken zum Bilanzstichtag 2019 auf 0,6 Mio. EUR. Auch die sonstigen kurzfristigen Rückstellungen verringerten sich von 1,3 Mio. EUR zum Geschäftsjahresende 2017 auf 0,6 Mio. EUR zum Geschäftsjahresende 2019. Im Verhältnis zur Bilanzsumme weisen beide Bilanzposten zum Geschäftsjahresende 2019 einen Anteil von weniger als 1% auf.

139. Die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten betragen zum Geschäftsjahresende 2018 3,9 Mio. EUR und verringerten sich damit gegenüber 2017 um 12,2 Mio. EUR. Dies ist maßgeblich auf die planmäßige Tilgung eines Schuldscheindarlehens über 12,0 Mio. EUR zurückzuführen. Der Anstieg der kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten von 3,9 Mio. EUR zum Geschäftsjahresende 2018 auf 29,9 Mio. EUR zum Geschäftsjahresende 2019 resultiert aus den Umgliederungen der Verbindlichkeiten vom lang- in den kurzfristigen Bereich und der erstmaligen Anwendung des IFRS 16, wonach seit Beginn des Geschäftsjahres 2019 zukünftige Leasingzahlungen größtenteils als Verbindlichkeiten auszuweisen sind.
140. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erhöhten sich von 7,9 Mio. EUR zum Bilanzstichtag 2017 auf 12,6 Mio. EUR zum Bilanzstichtag 2018. Anschließend verringerten sich diese im Zusammenhang mit einem normalisierten Einkaufsvolumen wieder auf 8,8 Mio. EUR zum Bilanzstichtag 2019.
141. Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten umfassen nicht verzinsliche Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern, aus Steuern, im Rahmen der sozialen Sicherheit und übrige Verbindlichkeitspositionen. Insgesamt verringerten sich die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten um 32,5% von 10,7 Mio. EUR zum Bilanzstichtag 2017 auf 8,0 Mio. EUR zum Bilanzstichtag 2018. Zum Bilanzstichtag 2019 stiegen diese um mehr als das Doppelte auf 17,0 Mio. EUR. Dieser Anstieg steht im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Übernahme durch TE Connectivity, wodurch sich im Wesentlichen die Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern und die übrigen Verbindlichkeitspositionen erhöht haben.

b) Ertragslage

142. Die Ertragslage des First Sensor-Konzerns stellt sich für die Geschäftsjahre 2017 bis 2019 wie folgt dar:

First Sensor-Konzern - Gewinn und Verlustrechnung

jeweils zum 31. Dezember, in Mio. EUR	2017	2018	2019
Umsatzerlöse	147,5	155,1	161,3
Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	(1,5)	4,5	0,5
Andere aktivierte Eigenleistungen	2,5	2,0	3,6
Gesamtleistung	148,5	161,6	165,4
Materialaufwand/ Aufwand für bezogene Leistungen	(69,3)	(76,1)	(75,3)
Rohhertrag	79,2	85,5	90,1
Sonstige betriebliche Erträge	3,3	2,6	2,6
Personalaufwand	(46,6)	(49,0)	(56,2)
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(16,3)	(17,8)	(20,3)
EBITDA	19,6	21,3	16,2
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	(9,1)	(9,0)	(11,1)
EBIT	10,6	12,2	5,1
Zinsergebnis	(1,9)	(1,6)	(1,6)
Währungsgewinne/-verluste	(1,6)	(0,2)	0,1
EBT	7,2	10,4	3,5
Steuern vom Einkommen und Ertrag	(2,8)	(2,9)	(1,0)
Jahresüberschuss	4,4	7,5	2,5
Umsatzwachstum	-1,7%	5,2%	3,9%
In % der Umsatzerlöse			
Materialaufwand	47,0%	49,0%	46,7%
Rohhertrag	53,7%	55,1%	55,9%
Sonstige betriebliche Erträge	2,3%	1,7%	1,6%
Personalaufwand	31,6%	31,6%	34,8%
Sonstige betriebliche Aufwendungen	11,1%	11,5%	12,6%
EBITDA-Marge	13,3%	13,7%	10,0%
Abschreibungen und Wertminderungen	6,2%	5,8%	6,9%
EBIT-Marge	7,2%	7,9%	3,1%
EBT-Marge	4,8%	6,7%	2,2%
Jahresüberschuss-Marge	3,0%	4,8%	1,5%

Quelle: First Sensor-Konzern.

143. Ausgehend von einem Umsatz von 147,5 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2017 verzeichnete der First Sensor-Konzern einen Anstieg der Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 2018 von 5,2% auf 155,1 Mio. EUR. Im Geschäftsjahr 2019 war das Umsatzwachstum mit 3,9% gegenüber dem Vorjahr leicht geringer, was zu Umsatzerlösen im Geschäftsjahr 2019 von 161,3 Mio. EUR führte.

144. Nachfolgend sind die Umsatzerlöse und deren Wachstumsraten in den drei Zielmärkten Industrial, Medical und Mobility abgebildet:

First Sensor-Konzern

Umsatzerlöse und Umsatzwachstum der Zielmärkte

	in Mio. EUR			Veränderung in %		
	2017	2018	2019	2017	2018	2019
Industrial	75,1	80,4	86,6	3,6%	7,0%	7,8%
Medical	27,9	34,6	35,4	-9,0%	23,7%	2,5%
Mobility	44,5	40,2	39,2	-5,2%	-9,6%	-2,4%
Gesamt	147,5	155,1	161,3	-1,7%	5,2%	3,9%

Quelle: First Sensor-Konzern.

145. Der Anstieg der Umsatzerlöse von 5,2% im Geschäftsjahr 2018 bzw. 3,9% im Geschäftsjahr 2019 ist insbesondere auf die wachsende Nachfrage nach Sensoren bzw. Sensorlösungen in den Zielmärkten Industrial und Medical zurückzuführen. Diese Geschäftsausweitungen überkompensierten die rückläufigen Umsatzerlöse des Zielmarktes Mobility, dessen Umsatzerlöse in den Geschäftsjahren 2018 um 9,6% und im Geschäftsjahr 2019 um 2,4% zurückgingen.
146. Im Zielmarkt Industrial, in dem in den betrachteten Geschäftsjahren mehr als die Hälfte der Umsätze generiert wurden, konnte ein Wachstum von 7,0% im Geschäftsjahr 2018 realisiert werden. Insbesondere durch eine steigende Nachfrage aus China nach optischen Sensoren und Sensorsystemen stiegen die Umsätze in diesem Bereich im Geschäftsjahr 2019 um weitere 7,8% auf 86,6 Mio. EUR an.
147. Die zunehmende Nachfrage und gleichzeitig erhöhten Produktionskapazitäten im Zielmarkt Medical ermöglichten einen Umsatzanstieg von 23,7% auf 34,6 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2018. Wie auch im Zielmarkt Industrial ist dies vorwiegend auf die hohe Nachfrage nach optischen Sensoren zurückzuführen. Im Geschäftsjahr 2019 normalisierte sich das Umsatzwachstum auf einen Wert von 2,5%. Entsprechend wurden im Geschäftsjahr 2019 Umsatzerlöse von insgesamt 35,4 Mio. EUR erwirtschaftet, was 21,9% der gesamten Umsatzerlöse entspricht. Der moderate Umsatzanstieg im Geschäftsjahr 2019 ist vorrangig auf kundenseitige Verschiebungen von Projekten zurückzuführen. Positiv hingegen entwickelte sich der Bedarf der Schlüsselkunden.
148. Der Umsatz im Zielmarkt Mobility verringerte sich im Geschäftsjahr 2018 um 9,6% auf 40,2 Mio. EUR. Im Hinblick auf das geopolitische Umfeld und die strukturellen Herausforderungen in der Automobilwirtschaft haben die Kunden Liefermengen aus Rahmenverträgen zurückhaltender abgerufen, was zu weiteren Umsatzrückgängen von 2,4% im Geschäftsjahr 2019 führte. Insgesamt betragen die Umsatzerlöse im Zielmarkt Mobility 39,2 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2019 und damit 24,4% der gesamten Umsatzerlöse.

149. Nachfolgend sind die Umsatzlöse und deren Wachstumsraten für die einzelnen regionalen Absatzmärkte dargestellt.

First Sensor-Konzern

Umsatzerlöse und Umsatzwachstum der regionalen Absatzmärkte

	in Mio. EUR			Veränderung in %		
	2017	2018	2019	2017	2018	2019
DACH-Region	74,3	76,4	75,4	-1,0%	2,8%	-1,3%
Übriges Europa	40,4	38,8	37,8	-17,3%	-4,0%	-2,5%
Nordamerika	17,3	19,2	21,7	45,1%	11,3%	12,7%
Asien	14,9	19,4	25,4	9,1%	30,2%	30,9%
Rest der Welt	0,6	1,3	1,0	-1,0%	128,0%	-27,4%
Gesamt	147,5	155,1	161,3	-1,7%	5,2%	3,9%

Quelle: First Sensor-Konzern.

150. Mit einem Anteil von 46,8% erzielte der First Sensor-Konzern auch im Geschäftsjahr 2019 den Großteil seiner Umsätze in der DACH-Region. Die Hauptabsatznehmer sind in Deutschland. Insgesamt wuchs der Umsatz in der DACH-Region im Geschäftsjahr 2018 um 2,8% auf 76,4 Mio. EUR. Demgegenüber verringerten sich die Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 2019 um 1,3% auf 75,4 Mio. EUR.
151. Im übrigen Europa verringerten sich die Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 2018 um 4,0% und im Geschäftsjahr 2019 um 2,5%. Dies ist vorwiegend auf die zyklischen, negativen Entwicklungen der Automobilwirtschaft und den daraus resultierenden Umsatzrückgängen unter anderem in Ungarn zurückzuführen. Im Geschäftsjahr 2019 wurden insgesamt 37,8 Mio. EUR im übrigen Europa erzielt.
152. Die Umsatzerlöse in Nordamerika konnten im Geschäftsjahr 2018 um 11,3% und damit insgesamt um 1,9 Mio. EUR erhöht werden. Das Umsatzwachstum in Höhe von 12,7% im Geschäftsjahr 2019 war auf Projekte in allen drei Zielmärkten zurückzuführen.
153. In Asien konnte der First Sensor-Konzern, getragen von dem Wachstum in China, Umsatzsteigerungen von 30,2% im Geschäftsjahr 2018 und 30,9% im Geschäftsjahr 2019 realisieren. Dies ist vorwiegend auf die starke Nachfrage nach optischen Sensoren von Schlüsselkunden aus dem Zielmarkt Industrial zurückzuführen. Im Geschäftsjahr 2019 betragen die in Asien erzielten Umsatzerlöse 25,4 Mio. EUR, was einen Umsatzanteil von 15,8% entspricht.
154. Nach einem Abbau des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen um 1,5 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2017, wurden diese um 4,5 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2018 und um 0,5 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2019 erhöht. Die vergleichsweise hohe Zunahme im Geschäftsjahr 2018 resultierte insbesondere aus einer hohen Vorproduktion zur Absicherung der Lieferfähigkeit zu Beginn des Geschäftsjahres 2019.
155. Die anderen aktivierten Eigenleistungen umfassten neben den in den Geschäftsjahren 2017 bis 2019 aktivierten Entwicklungsaufwendungen auch Kosten zur Erweiterung der Kapazitäten. Insgesamt

beliefen sich die aktivierten Eigenleistungen auf 2,5 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2017, 2,0 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2018 und 3,6 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2019. Die aktivierten Entwicklungsaufwendungen gem. IAS 38.57 umfassten 2,7 Mio. EUR. Die übrigen aktivierten Kosten beziehen sich vorwiegend auf Erweiterungen der Kapazitäten und der Technologiefähigkeit an den Standorten Berlin-Oberschöneweide und Berlin-Weißensee.

156. Die Gesamtleistung des First Sensor-Konzerns erhöhte sich somit von 148,5 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2017 auf 161,6 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2018 und 165,4 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2019. Dies entspricht einer durchschnittlichen Steigerungsrate von 5,5% p.a.
157. Mit dem Anstieg der Gesamtleistung im Geschäftsjahr 2018 stieg auch der Materialaufwand und Aufwand für bezogene Leistungen im Geschäftsjahr 2018 um 6,8 Mio. EUR auf 76,1 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2018. Neben der Initiation von Projekten zur Effizienzsteigerung wurden, um der wachsenden Nachfrage nachzukommen, verstärkt Zeitarbeitnehmer eingestellt. Die Kosten hierfür waren Teil dieses Postens. Die entsprechende Aufwandsquote im Verhältnis zu den Umsatzerlösen erhöhte sich von 47,0% im Geschäftsjahr 2017 auf 49,0% im Geschäftsjahr 2018. Nachdem im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres 2019 die Materialaufwendungen leicht überproportional anstiegen, konnten diese auch durch die im Vorjahr angestoßenen Maßnahmen zur Effizienzsteigerung zum Ende des Geschäftsjahres 2019 wieder gesenkt werden. Dadurch verringerte sich die Aufwandsquote im Geschäftsjahr 2019 gegenüber dem Vorjahr auf 46,7%. Insgesamt fielen im Geschäftsjahr 2019 Materialaufwendungen von 75,3 Mio. EUR an.
158. Die Rohertragsmarge entwickelte sich insbesondere durch das hohe Umsatzwachstum im Geschäftsjahr 2018 und der rückläufigen Quote für Materialaufwand und bezogene Leistungen im Geschäftsjahr 2019 über den Betrachtungszeitraum positiv von 53,7% im Geschäftsjahr 2017 auf 55,1% im Geschäftsjahr 2018 und 55,9% im Geschäftsjahr 2019.
159. Die sonstigen betrieblichen Erträge fielen von 3,3 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2017 auf 2,6 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2018. Auch im Geschäftsjahr 2019 wurden sonstige betriebliche Erträge von 2,6 Mio. EUR erzielt. Diese umfassten unter anderem Erträge aus Versicherungsentschädigungen, Entwicklungszuschüssen, Investitionszulagen und Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und abgegrenzten Verbindlichkeiten.
160. Während die Personalaufwandsquote in den Geschäftsjahren 2017 und 2018 annähernd konstant 31,6% betrug, erhöhte sich diese im Geschäftsjahr 2019 auf 34,8%. Insgesamt sind im Geschäftsjahr 2019 somit 56,2 Mio. EUR an Personalaufwendungen angefallen. Neben der Besetzung offener Stellen war dies insbesondere auf Sonderaufwendungen im Zusammenhang mit dem geplanten Zusammenschluss mit der TE Connectivity zurückzuführen. Transaktionskosten und Rückstellungen hierfür führten zu zusätzlichen Personalaufwendungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen.

161. Entsprechend erhöhten sich die sonstigen betrieblichen Aufwendungen, die unter anderem Rechts- und Beratungskosten, Raumkosten, Kosten für Instandhaltung und Reparaturen sowie Vertriebs- und Marketingkosten enthalten, von 16,3 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2017 auf 17,8 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2018 und 20,3 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2019.
162. Ausgehend von den angestiegenen Umsatzerlösen im Geschäftsjahr 2018 erhöhte sich das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) von 19,6 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2017 auf 21,3 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2018. Im Geschäftsjahr 2019 fiel das EBITDA um 5,1 Mio. EUR auf 16,2 Mio. EUR, was einer Verringerung der EBITDA-Marge von 13,7% im Geschäftsjahr 2018 auf 10,0% im Geschäftsjahr 2019 entspricht. Diese Entwicklung ist insbesondere auf die im Zusammenhang mit dem Unternehmenszusammenschluss mit TE Connectivity erhöhten Personalaufwendungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen zurückzuführen.
163. Die Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte waren in den Geschäftsjahren 2017 und 2018 nahezu unverändert und beliefen sich auf 9,1 Mio. EUR bzw. 9,0 Mio. EUR. Im Geschäftsjahr 2019 stiegen diese demgegenüber leicht auf 11,1 Mio. EUR an, was vorwiegend auf die Erstanwendung des IFRS 16 und jüngsten Investitionsinitiativen zurückzuführen ist. Die Bruttoinvestitionen in das Sachanlagevermögen und immateriellen Vermögenswerten betragen in den Geschäftsjahren 2017 und 2018 13,2 Mio. EUR bzw. 9,8 Mio. EUR. Im Geschäftsjahr 2019 wurden Bruttoinvestitionen von 11,8 Mio. EUR getätigt.
164. Vor allem aufgrund der gestiegenen Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 2018 erhöhte sich das Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) von 10,6 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2017 auf 12,2 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2018. Im Geschäftsjahr 2019 verringerte sich das EBIT auf 5,1 Mio. EUR, was vorwiegend auf die leicht erhöhten Abschreibungen und den deutlich erhöhten Personalaufwendungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Geschäftsjahr 2019 zurückzuführen ist. Entsprechend fiel die EBIT-Marge von 7,2% im Geschäftsjahr 2017 bzw. 7,9% im Geschäftsjahr 2018 auf 3,1% im Geschäftsjahr 2019.
165. Das Zinsergebnis entwickelte sich in den Geschäftsjahren 2017 bis 2019 relativ konstant auf einem Niveau von minus 1,9 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2017, minus 1,6 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2018 und minus 1,6 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2019.
166. Im Geschäftsjahr 2017 wurden mehrere Devisentermingeschäfte vorzeitig aufgelöst, was zu einem Währungsverlust von 1,6 Mio. EUR führte. Im Geschäftsjahr 2018 reduzierten sich diese Verluste auf einen Wert von 0,2 Mio. EUR. Im Geschäftsjahr 2019 wurden Währungsgewinne von 0,1 Mio. EUR erzielt.
167. Unter Berücksichtigung des Zinsergebnisses und der saldierten Währungsgewinne und -verluste ergibt sich für das Geschäftsjahr 2017 ein Ergebnis vor Steuern (EBT) von 7,2 Mio. EUR, was einer EBT-Marge von 4,8% entspricht. Diese erhöhte sich im Geschäftsjahr 2018 auf 6,7%; das EBT betrug

damit 10,4 Mio. EUR für das Geschäftsjahr 2018. Durch die erhöhten Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Unternehmenszusammenschluss mit TE Connectivity fiel die EBT-Marge im Geschäftsjahr 2019 auf 2,2%. Der EBT im Geschäftsjahr 2019 betrug 3,5 Mio. EUR.

168. Die Steuern vom Einkommen und Ertrag beliefen sich in den Geschäftsjahren 2017 und 2018 auf einen Wert von 2,8 Mio. EUR bzw. 2,9 Mio. EUR, was einer Steuerquote von 39,7% für das Geschäftsjahr 2017 und 27,4% für das Geschäftsjahr 2018 entspricht. Ursächlich waren hierfür vor allem die proportional höheren Umsatz- und Ergebnisbeiträge einzelner ausländischer Konzerngesellschaften und der Nichtansatz von aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge von anderen ausländischen Konzerngesellschaften. Im Geschäftsjahr 2019 betrug die Steuerquote 29,7%, wodurch sich der Steueraufwand auf 1,0 Mio. EUR belief.
169. Insgesamt ergab sich somit ein Jahresüberschuss von 4,4 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2017, der sich im Geschäftsjahr 2018 auf 7,5 Mio. EUR erhöhte. Im Geschäftsjahr 2019 verringerte sich demgegenüber der Jahresüberschuss auf 2,5 Mio. EUR. Dies entspricht einer Entwicklung der Jahresüberschuss-Marge von 3,0% im Geschäftsjahr 2017 auf 4,8% im Geschäftsjahr 2018 und 1,5% im Geschäftsjahr 2019.

4. Bereinigung der Ertragslage

170. Um eine Vergleichbarkeit der Vergangenheitsergebnisse mit den Planzahlen der Unternehmensprognose zu erreichen, sind außerordentliche, einmalige und periodenfremde Ergebniseffekte zu bereinigen. Die ergebnisseitigen Bereinigungen wurden auf Ebene des operativen Ergebnisses (EBIT) vorgenommen. Die um die außerordentlichen, einmaligen und periodenfremden Effekte bereinigten operativen Ergebnisse sind im Folgenden für die Geschäftsjahre 2017 bis 2019 dargestellt:

First Sensor-Konzern

Bereinigung der Gewinn- und Verlustrechnung

in Mio. EUR	GJ17 Ist	GJ18 Ist	GJ19 Ist
Umsatzerlöse vor Bereinigungen	147,5	155,1	161,3
Summe Bereinigungen	-	-	-
Umsatzerlöse nach Bereinigungen	147,5	155,1	161,3
EBIT vor Bereinigungen	10,6	12,2	5,1
Bereinigungen bereits in den Umsatzerlösen	-	-	-
Auflösung von Rückstellungen und abgegrenzten Verbindlichkeiten	(0,6)	(0,5)	(1,1)
Bildung der aufgelösten Rückstellungen annahmegemäß jeweils eine Periode zuvor	0,5	1,1	-
Versicherungsentschädigungen	(0,7)	(0,4)	(0,3)
Periodenfremde Erträge	(0,2)	(0,3)	(0,2)
Periodenfremde Aufwendungen	0,2	0,3	0,5
Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Übernahme von First Sensor durch TE Connectivity			8,4
Summe Bereinigungen	(0,9)	0,2	7,4
EBIT nach Bereinigungen	9,7	12,4	12,4
in % der Umsatzerlöse			
EBIT vor Bereinigungen	7,2%	7,9%	3,1%
EBIT nach Bereinigungen	6,6%	8,0%	7,7%

Quelle: First Sensor, PwC-Analyse.

171. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen von 0,6 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2017, 0,5 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2018 und 1,1 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2019 wurden aufgrund ihres einmaligen Charakters bereinigt. Diese umfassten im Wesentlichen Rückstellungsaufösungen in Bezug auf Gewährleistungs-, Steuer-, Pensions- und sonstige personenbezogenen Rückstellungen. Die entsprechende Bildung der aufgelösten Rückstellungen ist annahmegemäß jeweils eine Periode zuvor erfolgt und wurde entsprechend ebenfalls bereinigt.

172. Versicherungserstattungen von 0,7 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2017, 0,4 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2018 und 0,3 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2019 wurden als nicht nachhaltig und nicht wiederkehrend eingestuft, sodass diese ebenfalls bereinigt wurden.

173. Periodenfremde Erträge wurden in Höhe von 0,2 Mio. EUR im Jahr 2017, 0,3 Mio. EUR im Jahr 2018 und 0,2 Mio. EUR im Jahr 2019 bereinigt. Entsprechend wurden auch die periodenfremden Aufwendungen in Höhe von 0,2 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2017, 0,3 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2018 sowie 0,5 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2019 bereinigt.
174. Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Übernahme von First Sensor durch TE Connectivity sind im Jahr 2019 Aufwendungen in Höhe von 8,4 Mio. EUR angefallen, die neben sonstigen Aufwendungen (im Wesentlichen Rechts- und Beratungsaufwendungen) von 4,7 Mio. EUR auch zusätzliche Personalaufwendungen von 3,7 Mio. EUR umfassen. Diese Aufwendungen wurden als einmalig klassifiziert und daher in der operativen Ertragslage der Gesellschaft neutralisiert.
175. Schließlich wurde für das Geschäftsjahr 2019 erstmals IFRS 16 umgesetzt. Entsprechende Zinsaufwendungen sind im Geschäftsjahr 2019 daher entsprechend ausgewiesen. Die Vergleichbarkeit mit den Geschäftsjahren 2017 und 2018 ist nur leicht eingeschränkt, da es sich bei derartigen Zinsaufwendungen im Geschäftsjahr 2019 nur um einen unwesentlichen Betrag handelt.
176. Im Vergleich zur EBIT-Marge vor Bereinigungen (2017: 7,2%, 2018: 7,9%, 2019: 3,1%) liegen die EBIT-Margen nach Bereinigungen mit 6,6% im Geschäftsjahr 2017, 8,0% im Geschäftsjahr 2018 und 7,7% im Geschäftsjahr 2019 insbesondere in den Geschäftsjahren 2018 und 2019 auf einem vergleichbaren Niveau.

5. Wesentliche Erfolgsfaktoren des Unternehmenskonzeptes

177. Im beschriebenen Markt- und Wettbewerbsumfeld weist der First Sensor-Konzern eine Reihe von Stärken und Chancen auf:
178. Der First Sensor-Konzern agiert als erste strategische Säule in den Zielmärkten Mobility, Industrial und Medical und damit in Märkten, in denen neue Technologien und die Digitalisierung derzeit zahlreiche Einsatzmöglichkeiten für Sensoren und Sensorsystemen ermöglichen:
- Ein Wachstumsfaktor des Zielmarktes Mobility ist das autonome Fahren. Eine zentrale Rolle für den Ausbau des autonomen Fahrens nimmt die Technologie LiDAR ein. Diese ermöglicht eine optische Längenmessung und ist daher die Grundlage für die Steuerung autonom fahrender Fahrzeuge. Der First Sensor-Konzern ist Marktführer im Bereich „Avalanche-Photodioden“. Solche „Photodioden“ stellen ein Schlüsselprodukt für LiDAR-Systeme dar, da diese es ermöglichen, unsichtbare Lichtsignale, mit denen LiDAR-Scanner ihre Umgebung erfassen, präzise zu ermitteln. Der First Sensor-Konzern stattet bereits führende Systemhersteller, die mit ihren Produkten internationale Technologieunternehmen und Erstausrüster beliefern, damit aus.

- Die „Industrie 4.0“, also die Vernetzung von Produktionsprozessen und Produkten, ist ein positiver Einflussfaktor des Zielmarktes Industrial und ermöglicht eine Vielzahl von Anwendungsfällen für Sensoren. Für den Bereich „Predictive Maintenance“, in dem durch Sensoren ein Verschleiß oder Ausfall eines Systems frühzeitig identifiziert werden kann, wird in den nächsten Jahren ein deutliches Wachstum prognostiziert.
 - Auch im Zielmarkt Medical steigt die Nachfrage nach neuen Lösungen im Bereich der Diagnostik und Behandlung. OP-Roboter, die mit Sensoren ausgestattet sind, werden vermehrt für präzise Eingriffe genutzt. Parallel entstehen Wachstumsmärkte für mit Standardsensoren ausgestattete mobile Beatmungs- und Dialysesysteme und E-Health-Anwendungen, die durch vernetzte Sensorik die kontinuierliche Überwachung des Gesundheitszustandes ermöglichen.
179. In allen drei Zielmärkten konzentriert sich First Sensor für profitables Wachstum auf Schlüsselkunden und Schlüsselprodukte als zweite strategische Säule. Mit Schlüsselkunden sind Kunden gemeint, die hohe Stückzahlen abnehmen. Für sie entwickelt First Sensor maßgeschneiderte Lösungen und liefert über einen langen Zeitraum große Volumina. Einem hohen Aufwand für Kundengewinn und Entwicklungsarbeit stehen auf diese Weise attraktive Skaleneffekte und mehrjährige Aufträge gegenüber. Die Zusammenarbeit schafft zudem die Basis für Partnerschaften, aus denen mit deutlich geringerem Aufwand neue Projekte entwickelt werden. Auf Schlüsselprodukte aus dem Standardportfolio greifen wiederum kleinere Kunden oder Kunden mit einem niedrigeren Stückzahlbedarf zurück. Für sie ist die Entwicklung einer kundenspezifischen Lösung oftmals nicht effizient. Ein wichtiges Differenzierungsmerkmal von First Sensor gegenüber dem Wettbewerb ist jedoch, dass sich aus der Plattformstrategie des Unternehmens Modifikationen der Standardprodukte ableiten lassen.
180. Mit der dritten Säule der Strategie für profitables Wachstum treibt First Sensor als Experte in den Bereichen Photonics, Pressure und Advanced Electronics die Vorwärtsintegration entlang der Wertschöpfungskette voran. Hintergrund ist der steigende Bedarf an komplexen Lösungen, die in Kundenapplikationen mehrere Funktionen verbinden. First Sensor stärkt die Position als Lösungsanbieter, indem Kernkompetenzen in Mikrochip-Design und -Produktion sowie in der Aufbau- und Verbindungstechnik weiterentwickelt werden. Darüber hinaus setzt das Unternehmen auf den Auf- und Ausbau der Expertise in weiteren Verfahrenstechniken sowie in Software und Sensorik-Kommunikation. Zusätzlich spielt die Integration von Produkten Dritter, die für ein erfolgreiches Geschäft als Systemanbieter erforderlich sind, eine wichtige Rolle.
181. Als Hersteller von Sensoren konkurriert der First Sensor-Konzern mit einer Vielzahl international agierender Unternehmen. Durch die Entwicklung und den Vertrieb kundenspezifischer Sensorsysteme verfolgt der First Sensor-Konzern jedoch eine Nischenstrategie gegenüber größeren Wettbewerbern, die in erster Linie Standardsensoren in sehr großen Stückzahlen produzieren und vertreiben.

182. Der First Sensor-Konzern verfügt über insgesamt neun Entwicklungs- und Produktionsstandorte, die auf unterschiedlichen Absatzmärkten spezialisiert sind. Neben vier Entwicklungsstandorten in Deutschland verfügt der First Sensor-Konzern auch über Produktionsstandorte in den Niederlanden, USA und Kanada. Zudem agiert der First Sensor-Konzern über Vertriebsgesellschaften in Europa und den USA. In China befindet sich eine Vertriebsorganisation im Aufbau.
183. Diese Struktur bündelt das Wissen über die Entwicklung von Sensoren überwiegend in Deutschland und somit auf dem regionalen Absatzmarkt, auf dem rund die Hälfte der Umsätze erzielt werden. Durch die Niederlassungen in Europa und in Nordamerika bzw. in Asien können die dortigen Absatzpotentiale erschlossen und landesspezifisches Wissen aufgebaut werden.
184. Den Stärken und Chancen stehen folgende Schwächen und Risiken gegenüber:
185. Durch seinen starken Fokus auf die Zielmärkte ist der First Sensor-Konzern marktseitigen Risiken ausgesetzt. So führten beispielweise die strukturellen Herausforderungen in der Automobilwirtschaft zu einem Rückgang der Umsatzerlöse im Zielmarkt Mobility in allen drei Geschäftsjahren 2017 bis 2019. Dies zeigt die hohe Abhängigkeit von konjunkturellen Zyklen des First Sensor-Konzerns.
186. Darüber hinaus ist der First Sensor-Konzern volatilen Segmenten im Zielmarkt Industrial ausgesetzt, die jeweils industriesektorspezifischen Investitionszyklen unterliegen, so zum Beispiel im Segment der Maschinenbauunternehmen für die Halbleiterindustrie.
187. Diese Risiken werden verstärkt durch die hohe Abhängigkeit von Schlüsselkunden. Im Geschäftsjahr 2019 wurden mit den drei größten Kunden 18,9% des Konzernumsatzes erzielt, wobei mit dem größten Kunden 8,2% der Umsatzerlöse generiert wurden. Eine Änderung des Bestellverhaltens dieser Kunden (z. B. in Folge der Corona-Pandemie) oder gar ein Wechsel zu anderen Herstellern kann deutliche Auswirkungen auf den Umsatz haben.
188. Zudem bestehen für viele Kunden Rahmenverträge über eine Laufzeit von ein bis zwei Jahren, in denen Abnahmemengen genannt werden, gleichzeitig aber auch Abnahmevarianzen definiert sind. Aufgrund dieser Abnahmevarianzen kann es zu verzögerten Bestellabrufen kommen. Beispielsweise resultierte daraus im Geschäftsjahr 2019 eine erhebliche Zunahme der Vorräte.
189. Ein weiterer Grund für die Zunahme der Vorräte sind zunehmende Bestellrisiken. So ist für den First Sensor-Konzern seit längerem ein Anstieg der Beschaffungszeiten für bspw. elektronische Bauteile einiger wesentlicher Produkte zu beobachten. Durch den kapitalbindenden Aufbau von Lagerbeständen beabsichtigt das Unternehmen jedoch, dem Risiko entgegenzuwirken.
190. Daneben stellen auch regulatorische Rahmenbedingungen Risiken für den First Sensor-Konzern dar. So sind zwar die LiDAR-Technologie und die fortschreitende Miniaturisierung in der Kamertechnologie, also die zwei Schlüsseltechnologien für das automatisierte Fahren, von der Phase der

Pilotanwendungen in die Phase der Anwendung in Serienfahrzeugen gekommen. Für eine breitere Marktdurchdringung fehlt es jedoch noch an gesetzlichen Normen, die den Einsatz dieser Technologien in der Praxis regeln. Zudem bestehen signifikante Risiken in Bezug auf Fehlfunktionen medizintechnischer Sensoren sowie mögliche Zuverlässigkeits- und Sicherheitsprobleme bei Sensoren, die in Fahrzeuge verbaut werden. Diese Fehlfunktionen können zu entsprechenden Schadensersatzansprüchen führen. Folglich agiert die First Sensor auf Märkten, auf denen hochqualitative Sensoren nachgefragt werden, die aufgrund von Preisdruck und somit unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten zu möglichst geringen Kosten hergestellt werden müssen. Insgesamt agiert die First Sensor mit ihren Zielmärkten auf zyklischen Abnehmermärkten und ist somit unmittelbar konjunkturellen Risiken ausgesetzt.

191. Schließlich bestehen die erläuterten konkreten operativen Risiken für den First Sensor-Konzern in Bezug auf die Corona-Pandemie. Unterbrochene Zulieferketten, ein krisenbedingter Nachfragerückgang für Sensoren (in den Zielmärkten Industrial und Mobility) und ein temporär erhöhtes Insolvenzrisiko von Kunden stellen dabei die wesentlichen Risiken dar, die zu Störungen im operativen Geschäftsbetrieb des First Sensor-Konzerns sowie erheblichen negativen finanziellen Auswirkungen führen können (vgl. Tz. 267).

D. Ermittlung des Unternehmenswerts

I. Bewertungsbasis

1. Vorgehensweise

192. Im Folgenden geben wir einen Überblick über das methodische Vorgehen bei der Ableitung des Unternehmenswerts des First Sensor-Konzerns. Der Unternehmenswert setzt sich grundsätzlich aus dem Ertragswert des betriebsnotwendigen Vermögens sowie aus dem Wert des nicht betriebsnotwendigen Vermögens zusammen.
193. Im Rahmen der Bewertungsarbeiten wurde kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen identifiziert, vgl. Tz. 344.
194. Zur Ermittlung des Ertragswerts aus dem operativen Geschäft ist eine Prognose für den Detailplanungszeitraum (Phase I) und den sich daran anschließenden Zeitraum (Phase II; sogenannte ewige Rente) erforderlich. Für die Phase I haben wir einen Zeitraum von drei Geschäftsjahren (2020 bis 2022) betrachtet. Die finanziellen Überschüsse basieren auf der IFRS-Planungsrechnung des First Sensor-Konzerns sowie der Prognoserechnung, die aufgrund der Coronavirus-Krise für diese Geschäftsjahre 2020 bis 2022 erstellt wurde und die wir unter anderem auf Basis einer Vergangenheitsanalyse für die Geschäftsjahre 2017 bis 2019 plausibilisiert haben. Hierzu wurden für die Vergangenheit außerordentliche, einmalige und periodenfremde Ergebnisbestandteile identifiziert und in ein bereinigtes Ergebnis überführt. Die weitergehende Plausibilisierung der Plandaten und der dahinterstehenden Annahmen erfolgte auf Grundlage der von der First Sensor zur Verfügung gestellten Planungsdokumentation, der erteilten Auskünfte sowie unter Heranziehung externer Branchen- und Marktdaten.
195. Gegenstand der Ermittlung des Ertragswerts ist zunächst die Ableitung der künftigen operativen Ergebnisse (EBIT). Für das nachhaltige im Durchschnitt erzielbare Ergebnis ab dem Geschäftsjahr 2023 (Phase II) haben wir vor allem unter Berücksichtigung von krisenbedingten Aufholeffekten in den ersten Jahren der Phase der ewigen Rente gesonderte Annahmen getroffen. Des Weiteren waren in der Phase II anstelle der Abschreibungen Reinvestitionsraten anzusetzen. Dazu wurden ergänzende Überlegungen angestellt.
196. Die zwischen dem First Sensor-Konzern und TE Connectivity erwarteten Synergien, die ohne den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag realisierbar sind und auf Ebene des First Sensor-Konzerns anfallen, wurden in der Bewertung erfasst.
197. Das Zinsergebnis des First Sensor-Konzerns wurde für den Planungszeitraum aus einer Finanzbedarfsrechnung auf Grundlage der fortgeschriebenen Bilanzposten für die Planjahre 2020 bis 2022

sowie für die Phase der ewigen Rente abgeleitet. Als Zinskonditionen wurden vertraglich vereinbarte sowie marktübliche Zinssätze zu Grunde gelegt.

198. Die prognostizierten Ergebnisse vor Ertragsteuern wurden unter Berücksichtigung der steuerlichen Verhältnisse des First Sensor-Konzerns um Unternehmenssteuern sowie um persönliche Ertragsteuern der Anteilseigner gekürzt. Als Unternehmenssteuern wurden die anfallende Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer und der Solidaritätszuschlag für die deutschen Gesellschaften sowie ausländische Steuern berücksichtigt. Dabei wurde der nutzbare steuerliche Verlustvortrag der First Sensor Corp. im Bewertungskalkül berücksichtigt.
199. Hinsichtlich der Ausschüttungen haben wir im Detailplanungszeitraum eine Ausschüttungsquote von 30,0% berücksichtigt, welche sich an der geplanten mittelfristigen Ausschüttungspolitik der First Sensor orientiert. Für die Phase II haben wir eine marktübliche Ausschüttungsquote von 50,0% angenommen.
200. Entsprechend den Empfehlungen des IDW sind wir bei der Bemessung der persönlichen Ertragsteuer von den Verhältnissen einer inländischen natürlichen unbeschränkt steuerpflichtigen Person als Anteilseigner ausgegangen.
201. Des Weiteren wurde unterstellt, dass die Anteile im Privatvermögen gehalten werden und der Anteilsbesitz nicht die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG erfüllt. Unter Berücksichtigung des seit 2009 geltenden Abgeltungssteuersystems wurde die persönliche Steuer auf Ausschüttungen mit 25,0% zuzüglich Solidaritätszuschlag berücksichtigt, sofern nicht aus dem steuerlichen Einlagekonto ausgeschüttet werden kann. Der Besteuerung eines im Zeitablauf entstehenden Wertzuwachses in Form von Kursgewinnen haben wir mit einer jährlichen effektiven Veräußerungsgewinnbesteuerung von 12,5% (entsprechend dem hälftigen Abgeltungssteuersatz) zuzüglich des Solidaritätszuschlags Rechnung getragen.
202. Der Ermittlung des Unternehmenswerts wurde als Bewertungsstichtag der 26. Mai 2020 zugrunde gelegt. Dies ist der Tag, an dem die Hauptversammlung der First Sensor über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit TE Connectivity beschließen soll.
203. Demzufolge sind der Bewertung alle nach dem 26. Mai 2020 anfallenden finanziellen Überschüsse des First Sensor-Konzerns zugrunde zu legen. Hierzu haben wir den Wertbeitrag der Nettoausschüttungen sowie den Wertbeitrag fiktiv hinzugerechneter Thesaurierungen auf den Bewertungsstichtag diskontiert. Als technischer Bewertungsstichtag wurde der 31. Dezember 2019 festgelegt. Alle prognostizierten Überschüsse wurden auf diesen Stichtag diskontiert. Der sich zum 31. Dezember 2019 ergebende Unternehmenswert wurde dann mit den Eigenkapitalkosten auf den 26. Mai 2020 aufgezinnt und der Ermittlung der Abfindung und Ausgleichszahlung zugrunde gelegt.

204. Die grundlegenden Überlegungen und Ansätze zur Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes sind in Abschnitt D. III ausführlich dargelegt.

2. Planungsprozess

205. Der Planungsprozess des First Sensor-Konzerns folgt einem detaillierten **Planungskalender**. Der Planungsprozess der für die Unternehmensbewertung herangezogenen Planungsrechnung (Mittelfristplanung) begann im dritten Quartal 2019. Dieser aus verschiedenen Teilplänen bestehende Gesamtplan für die Jahre 2020 bis 2022 wurde im vierten Quartal 2019 finalisiert.

206. Aufsattpunkt der Mittelfristplanung 2020 bis 2022 war die Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation sowie die Berichterstattung aller weiteren monetären und nichtmonetären Ist-Berichtsgrößen aus dem Quartalsbericht des zweiten Quartals 2019 und der Hochrechnung für das Geschäftsjahr 2019. Um saisonale Besonderheiten abzubilden, erfolgte turnusgemäß für das erste Planjahr 2020 („Budgetjahr“) zusätzlich eine detaillierte Darstellung der Planung auf Monatsbasis.

207. Die Planung erfolgte mit dem Gegenstromverfahren, enthält also „top-down“- und „bottom-up“-Elemente. Zum Planungsbeginn werden **Planungsprämissen** durch den Vorstand „top-down“ festgelegt und den Planungsverantwortlichen in den jeweiligen Standorten zur Verfügung gestellt. Diese umfassen unter anderem Angaben von zu erwarteten künftigen Umsätzen, den Materialpreisveränderungen und dem EBIT. In Ausnahmefällen kann in Abstimmung mit dem Management von den definierten Prämissen abgewichen werden. Ein wesentlicher Zweck der Planung ist die kontinuierliche Überprüfung der Planungsprämissen während des Geschäftsjahres.

208. Nachfolgend ist der Planungsprozess nach Definition der Planungsprämissen im Zeitablauf dargestellt:



Quelle: First Sensor-Konzern, PwC-Analyse.

209. Der Planungsablauf sieht zwei parallellaufende Arbeitsprozesse vor.

210. Zum einen ist Startpunkt der Planung eine durch die Werke (das heißt Standorte) „bottom-up“ vorgenommene **Maßnahmenplanung** für das Budgetjahr. Dabei wird seitens der Werke, eine unveränderte Umsatzerwartung angenommen. In einem **ersten Reviewprozess** werden die Ergebnisse dieser **Werksplanung (1)** beschlossen.

211. Zum anderen erfolgt parallel hierzu die **Vertriebsplanung** (②) zur Abschätzung der künftigen Umsatzerlöse (Absatz- und Umsatzplanung).
212. Hierbei werden die Analysen des Vertriebs zur Vermarktung bestehender Produkte und Dienstleistungen bzw. zu Vermarktungsmöglichkeiten von Neuprodukten berücksichtigt. Geplant werden im Rahmen der Vertriebsplanung die genauen Annahmen bezüglich der Auftragseingänge, der Zeitpunkt für die Umsatzlegung sowie die entsprechenden Stückzahlen. Die Vertriebsplanung basiert auf der strategischen Planung des First Sensor-Konzerns und umfasst die drei folgenden Geschäftsjahre (Mittelfristplanung). Auf dieser Basis wird auch das detailliertere Budgetjahr geplant. Die Vertriebsplanung berücksichtigt das freigegebene Produkt- und Dienstleistungsportfolio sowie zusätzlich Neuprodukte. Insbesondere Daten zum (regionalen) Marktwachstum sowie Preiseffekte werden in die Vertriebsplanung aufgenommen.
213. Darüber hinaus fließt in diese Vertriebsplanung auch die Entwicklungsplanung ein: In dieser werden laufende Entwicklungsaufträge aus Kundenaufträgen, durch „Freie Forschungs- und Entwicklungsbeauftragungen“ (vollkommen eigenfinanziert) sowie Fördervorhaben (anteilig eigenfinanziert) geplant. Hierdurch werden Maßnahmen für die Weiterentwicklung oder Neuentwicklung von Produkten sowie Fertigungstechniken auf Grundlage von strategischen Entscheidungen bestimmt. Bei der Erstellung der Entwicklungsplanung wird auf eine enge Verzahnung mit der Vertriebsplanung geachtet.
214. Sobald die Vertriebsplanungen aller Vertriebseinheiten vorliegen, erfolgt ein **Review** von Werks- und Vertriebsplanung. Im Rahmen des Reviews der einzelnen Vertriebsplanungen werden sog. Top-Down Adjustments vorgenommen, die der Planung der Umsatzerlöse auf Konzernebene zugrunde gelegt werden. Gleiches erfolgt bei der Vorstellung der „Technologieroadmaps“ und der „Produktroadmaps“ für Neuprodukte im Rahmen der Entwicklungsplanung.
215. Mit der festgelegten Vertriebsplanung beginnt die **Produktionsplanung** (③). Diese zeigt die erforderlichen Produktionsleistungen und (direkten) Herstellkosten für die Güter und Dienstleistungen des First Sensor-Konzerns auf. Die Herstellkosten werden im Rahmen der Produktionsplanung unter anderem basierend auf den letzten gültigen Herstellkosten pro Produkt (Planmenge multipliziert mit Herstellkosten pro Einheit des laufenden Geschäftsjahres) ermittelt.
216. Zeitgleich mit der Produktionsplanung erfolgt die **Planung der indirekten Funktionen** (④) des First Sensor-Konzerns.
217. Liegt die Detailplanung aller Verantwortungsbereiche vor, erfolgt im November ein **dritter Review**. Nachdem notwendige Anpassungen und Korrekturen zur Erreichung der Planungsprämissen eingearbeitet wurden, wird die Gesamtplanung finalisiert.

218. In einem letzten Schritt werden aus dem so entstandenen Gesamtplan die **Herstellkosten** (☹) für alle Produkte, basierend auf der abgestimmten und festgelegten Vertriebsplanung sowie Kostenplanung final kalkuliert und zwischen den leistenden und abnehmenden Einheiten abgestimmt.
219. Diesem im First Sensor-Konzern etablierten und üblichen Planungsprozess folgend wurde die Planungsrechnung für die Geschäftsjahre 2020 bis 2022 vom Vorstand erstellt und vom Aufsichtsrat zwischen dem 11. Januar 2020 und dem 13. Januar 2020 im Umlaufverfahren genehmigt.
220. Im ersten Quartal 2020 hat sich die Corona-Pandemie in unerwartet großem Ausmaß auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen, aber auch auf die industriespezifischen Zuliefer- und Abnehmermärkte des First Sensor-Konzerns, und folglich auf die operative Tätigkeit des First Sensor-Konzerns ausgewirkt, so dass der Vorstand die Chancen und Risiken der Gesellschaft erneut bewertete und auf Basis einer Abweichungsanalyse eine Prognoserechnung aufstellte. Dies erfolgte im Rahmen der laufenden Steuerungs- und Controllingprozesse der Gesellschaft. Zweck der vom Management vorgenommenen Analyse war es, einen Ausblick für das Geschäftsjahr 2020 zu ermöglichen, um zum einen die bereits eingetretenen und zum anderen die noch zu erwartenden negativen finanziellen Effekte angemessen abzubilden. Dabei wurden auf Ebene der Umsatzerlöse insbesondere Auftragsstornierungen oder geringere Volumenabrufe in den umsatzseitigen Modifikationen erfasst. Im Rahmen der Adjustierungen wurden ausgehend von der genehmigten Planungsrechnung im ersten Schritt die Umsatzerlöse sowie die operativen Aufwendungen und sonstigen betrieblichen Erträge im Planjahr 2020 (Budgetjahr) angepasst. Im zweiten Schritt wurden die zuvor geplanten (und genehmigten) Wachstumsraten der Umsatzerlöse, der operativen Aufwendungen und sonstigen betrieblichen Erträge für die Planjahre 2021 und 2022 unverändert auf das geringere Umsatzniveau des Planjahres 2020 angewendet. Die Prognoserechnung wurde vom Vorstand erstellt und soll am 14. April 2020 vom Aufsichtsrat zur Kenntnis genommen werden.
221. Aufgrund dieser - unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen der Coronavirus-Krise - erforderlichen Neubeurteilung haben wir die Prognoserechnung der Bewertung des First Sensor-Konzerns zugrunde gelegt.

3. Planungstreue

222. Eine Analyse der Planungstreue haben wir auf Basis eines Plan-Ist-Vergleichs bezogen auf Umsatzerlöse, EBITDA- und EBIT-Werte für die Jahre 2017 bis 2019 durchgeführt. Das EBITDA und das EBIT wurden herangezogen, da diese für den First Sensor-Konzern wichtige Steuerungsgrößen dar-

stellen. Dabei werden die im jeweiligen Vorjahr erstellten Planzahlen den erzielten Ist-Zahlen gegenübergestellt. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gegenüberstellung der unbereinigten Plan- und Ist-Daten im Überblick:

First Sensor-Konzern
Plan-Ist-Vergleich

in MEUR	GJ17 Ist	GJ17 Plan	Δ absolut	Δ in %	GJ18 Ist	GJ18 Plan	Δ absolut	Δ in %	GJ19 Ist	GJ19 Plan	Δ absolut	Δ in %
Umsatzerlöse	147,5	149,1	(1,6)	-1,1%	155,1	159,0	(3,9)	-2,4%	161,3	167,5	(6,2)	-3,7%
EBITDA	19,6	21,2	(1,6)	-7,4%	21,3	23,5	(2,2)	-9,4%	16,2	25,9	(9,8)	-37,6%
EBIT	10,6	11,7	(1,2)	-10,1%	12,2	13,7	(1,5)	-10,6%	5,1	15,7	(10,6)	-67,8%
<i>EBITDA adjustiert*</i>									24,6	25,9	(1,3)	-5,2%
<i>EBIT adjustiert*</i>									13,5	15,7	(2,2)	-14,2%

*Ist-Angaben adjustiert um Einmaleffekte aus der Vorbereitung der Übernahme durch TE Connectivity von 8,4 Mio. EUR

Quelle: First Sensor, PwC-Analyse.

223. In den Geschäftsjahren 2017 bis 2019 lagen die Umsatzerlöse des First Sensor-Konzerns jeweils geringfügig zwischen 1,1% und 3,7% unter dem Plan-Niveau. Die Abweichungen auf Umsatzniveau sind im Wesentlichen auf vergangene Absatzprobleme bei den sog. H-Sensoren zurückzuführen. Die Drucksensoren der Serie H messen sehr niedrige Drücke von trockenen, nicht korrosiven Gasen in verschiedenen Anwendungen. Mit Leistungsmerkmalen wie Messgenauigkeit, großem Dynamikbereich und interner Signalverarbeitung erfüllen sie die technischen Anforderungen anspruchsvollster Anwendungen wie z.B. der Beatmung (Medical) oder industrieller Prozesssteuerungen (Industrial).
224. Aufgrund von Problemen in der Produktion und daraus resultierenden qualitativen Beeinträchtigungen kam es im Frühjahr 2017 zum Produktionsstopp. Der Produktionsstopp und die daraus resultierenden negativen Auswirkungen auf den Absatz führten im Jahr 2017 zu geringeren Umsatzerlösen als geplant. Im Folgejahr kam es zu einem Aufholeffekt auf der Nachfrageseite der H-Sensoren. Dieser Aufholeffekt wurde jedoch überkompensiert, da ein großer US-amerikanischer Kunde u.a. aufgrund von Patentstreitigkeiten weniger Stücke nachfragte.
225. Nachdem die qualitativen Beeinträchtigungen für die H-Sensoren im Geschäftsjahr 2018 beseitigt wurden, waren diese soweit optimiert, dass für das Geschäftsjahr 2019 neben etwaigen Aufholeffekten weitergehendes Wachstum für die Sensorserie erwartet wurde. Das erwartete Wachstum wurde jedoch überschätzt, sodass die erzielten Umsatzerlöse um 3,7% hinter dem geplanten Umsatzniveau zurückblieben.
226. Für die Geschäftsjahre 2017 bis 2019 wurde neben den Umsatzerlösen auch das operative Ergebnis (sowohl das EBITDA als auch das EBIT) in der Planung jeweils überschätzt. Dies ist zum einen auf die geringeren Umsatzerlöse zurückzuführen, die sich aufgrund von Fixkosten entsprechend negativ auf das EBIT ausgewirkt haben. Darüber hinaus war dies auch kostenseitig auf die verzögerte Wirksamkeit von zwei Effizienzmaßnahmen zurückzuführen, das Insourcing sowie der Wechsel von

4-Zoll-Wafer auf 6-Zoll-Wafer. Das Insourcing betrifft die eigenständige Durchführung von spezifischen (bspw. chemischen) Prozessen, insbesondere für die Herstellung von Drucksensoren. Diese Prozesse wurden vormals extern durchgeführt, konnten jedoch ab dem Geschäftsjahr 2017 auch innerhalb des First Sensor-Konzerns durchgeführt werden.

227. Der Wechsel von 4-Zoll auf 6-Zoll-Wafer führte dazu, dass die auf 4-Zoll-Wafer eingerichteten Produktionsprozesse des First Sensor-Konzerns auf 6-Zoll-Wafer umgerüstet werden mussten. Langfristig werden beide Maßnahmen die Effizienz der Produktionsprozesse steigern. Jedoch haben die Anpassungen der Produktion sowie die damit verbundenen Abstimmungen mit den Kunden zusätzliche Aufwendungen verursacht, die zu einer ungeplanten Verringerung der Profitabilität des First Sensor-Konzerns führten. Erst für das Jahr 2020 wird erwartet, dass alle Produkte auf Insourcing und 6-Zoll-Wafer umgestellt werden und die Effizienzgewinne vollständig realisierbar sind.
228. Im Ergebnis lag das realisierte EBITDA in den Geschäftsjahren 2017 bis 2019 zwischen 5,2% (Geschäftsjahr 2019; bereinigt um Einmaleffekte aus der Vorbereitung der Übernahme durch TE Connectivity von 8,4 Mio. EUR) und 9,4% (Geschäftsjahr 2018) unterhalb des geplanten EBITDA. Das realisierte EBIT in den Geschäftsjahren 2017 bis 2019 lag zwischen 10,1% (Geschäftsjahr 2017) und 14,2% (Geschäftsjahr 2019; bereinigt um Einmaleffekte aus der Vorbereitung der Übernahme durch TE Connectivity) unterhalb des geplanten EBIT.
229. Die Analyse der Planungstreue zeigt, dass die Umsatzerlöse tendenziell mit einer guten Planungsgüte geplant wurden und die Plan-Ist-Abweichungen eine Größenordnung von 4,0% nicht überschritten. In der Gegenüberstellung der einzelnen Jahre deutet dies darauf hin, dass die Planungstreue hinsichtlich der Umsatzerlöse im Zeitablauf in der Gesamtschau vorhanden ist. Jedoch zeigen die leichten Planverfehlungen einen grundsätzlich ambitionierten Planungscharakter der Unternehmensführung. Vor dem Hintergrund, dass eine Ertragsgröße von einer Vielzahl an – teilweise nicht planbaren – Effekten beeinflusst wird, sind die Abweichungen zwischen den geplanten und realisierten EBITDA und EBIT-Größen nachvollziehbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der veränderlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Abnehmerindustrien und der Zyklizität insbesondere der Automobilindustrie in Verbindung mit der Abhängigkeit von den Auftragserteilungen und volumenmäßigen Abrufen seitens der Abnehmer. Auch in den EBITDA- und EBIT-seitigen Planverfehlungen zeigt sich das anspruchsvolle Planungsniveau. Unter Berücksichtigung des detaillierten und auf Einschätzung der Planungsverantwortlichen beruhenden Planungsprozesses erachten wir die Planungsrechnung der First Sensor von Anfang 2020 sowie die Prognoserechnung als eine geeignete Basis für die Ertragswertermittlung.

4. Wesentliche Prämissen

230. Bei der Ermittlung des Unternehmenswerts der First Sensor zum 26. Mai 2020 haben wir die nachfolgend aufgeführten spezifischen Vorgehensweisen und Prämissen zugrunde gelegt:

- Für die Zwecke der Bewertung sind wir von der Fortführung der bisherigen Unternehmenstätigkeit ausgegangen (Going Concern-Prämisse). Damit einhergehend und in Übereinstimmung mit dem Unternehmenskonzept der Gesellschaft wurde die Fortführung sämtlicher zum Bewertungsstichtag bestehenden Geschäftsaktivitäten angenommen.
- Im Rahmen unserer Analysen haben wir im ersten Schritt auf die Planungsrechnung des First Sensor-Konzerns abgestellt und die zugrunde gelegten Planannahmen plausibilisiert. Im zweiten Schritt haben wir uns die Prognoserechnung in Bezug auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie erläutern lassen und diese ebenfalls auf Plausibilität überprüft.
- Sowohl die Planungsrechnung als auch die Prognoserechnung gehen von ansteigenden Kapazitäten aus. In der ewigen Rente werden Ersatzinvestitionen unter Berücksichtigung von Inflationseffekten geplant, die über den Wachstumsabschlag abgebildet werden.
- Ausgehend von der Planungsrechnung ging die Gesellschaft für den Planungszeitraum 2020 bis 2022 zunächst davon aus, dass das Umsatzniveau des Jahres 2019 gesteigert werden kann und die Kapazitäten zum Ende des Planungszeitraums nahezu voll ausgelastet sein würden. Aufgrund der im ersten Quartal 2020 gewonnenen Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erwartet die Gesellschaft im Rahmen der Prognoserechnung nicht mehr, das Umsatzniveau des Jahres 2019 in den ersten beiden Planjahren erreichen zu können. Infolgedessen wird auch das nun erwartete Wachstum im letzten Planjahr 2022 nicht zu einer Vollauslastung der geplanten Kapazitäten zum Ende des Planungszeitraums führen. Eine nahezu Vollauslastung der Kapazitäten wird durch die Berücksichtigung eines deutlichen Wachstums in den ersten drei Jahren der ewigen Rente ab dem Jahr 2025 erwartet.
- Soweit auf Ebene einzelner Gesellschaften in ausländischen Währungen geplant wurde, erfolgte für die Zwecke der Konzernplanung eine Umrechnung in Euro. Die zugrunde gelegten Wechselkurse wurden auf Basis von Analystenschätzungen und Terminkursen plausibilisiert. Die der Planung zugrundeliegenden Wechselkurse liegen im Wesentlichen innerhalb der von den Analystenschätzungen und Terminkursen aufgespannten Bandbreite.
- Die Fremdkapitalkosten des First Sensor-Konzerns haben wir auf Basis der in der Bilanzplanung fortgeführten Bestände unter Berücksichtigung bereits bestehender Konditionen im Prognosezeitraum angesetzt, wobei zinstragende Aktiva und Passiva bewertungstechnisch saldiert wurden. Die Zinsaufwendungen aus Pensionen wurden konsistent zur vergangenen Berichterstattung fortgeschrieben. Dabei wurde auf Basis der Pensionsgutachten ein durchschnittlicher Zinssatz von 0,6% im Finanzergebnis angesetzt.
- Sowohl in der Planungsrechnung als auch in der Prognoserechnung für die Geschäftsjahre 2020 bis 2022 sind keine Synergien enthalten. Bei der Ableitung der erwarteten Nettoausschüttungen haben wir im operativen Ergebnis mögliche Synergien aus der angedachten Zusammenarbeit

mit TE Connectivity berücksichtigt. Diese von uns angesetzten sog. unechten Synergien umfassen die erwarteten Synergien aus Maßnahmen, die auch ohne den Unternehmensvertrag realisierbar sind und auf den First Sensor-Konzern entfallen.

- Im Detailplanungszeitraum wurde für First Sensor entsprechend der bisherig geplanten Ausschüttungspolitik, 20 bis 40 Prozent des Jahresüberschusses auszuschütten, von einer 30%-igen Ausschüttung der finanziellen Überschüsse ausgegangen. Auf Basis dieser Prämisse haben wir die Thesaurierungsbeträge den Nettoausschüttungen an die Anteilseigner fiktiv unmittelbar zugerechnet.
- Für die Jahre ab 2023 wurde von einer langfristigen durchschnittlichen Ausschüttungsquote von 50,0% ausgegangen. Diese Ausschüttungsquote orientiert sich an den am Markt beobachtbaren Ausschüttungsquoten. Die Wertbeiträge aus Thesaurierungen in der Phase der ewigen Rente werden ebenfalls dem Anteilseigner fiktiv unmittelbar zugerechnet.
- Der Ermittlung des Unternehmenswertes wurde als Bewertungsstichtag der 26. Mai 2020 zugrunde gelegt. Dies ist der Tag, an dem die Hauptversammlung der First Sensor über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit TE Connectivity beschließen soll.

231. Nicht betriebsnotwendiges Vermögen oder Sonderwerte liegen nicht vor.

II. Erwartete Nettoausschüttungen aus dem betriebsnotwendigen Vermögen

1. Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern (EBIT) im Detailplanungszeitraum (Planungsrechnung)

232. Im Folgenden ist die auf Ebene des First Sensor-Konzerns konsolidierte originäre Umsatz- und Ergebnisplanung bis zum Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) für die Planjahre 2020 bis 2022 sowie ergänzend das letzte Geschäftsjahr 2019 dargestellt.

First Sensor-Konzern Planungsrechnung

in Mio. EUR	2019	2020	2021	2022	CAGR 2019-2022
	Ist	Plan	Plan	Plan	
<i>Industrial</i>	86,6	95,4	113,9	135,1	16,0%
<i>Medical</i>	35,4	34,3	31,8	29,6	-5,8%
<i>Mobility</i>	39,2	44,5	45,5	47,4	6,5%
Umsatzerlöse	161,3	174,2	191,2	212,1	9,6%
Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,5	0,2	0,3	0,3	-15,1%
Andere aktivierte Eigenleistungen	3,6	3,2	2,7	2,9	-6,8%
Gesamtleistung	165,4	177,6	194,2	215,3	9,2%
Materialaufwand/Aufwand für bezogene Leistungen	(75,3)	(78,9)	(84,6)	(93,8)	7,6%
Rohertrag	90,1	98,7	109,6	121,6	10,5%
Sonstige betriebliche Erträge*	1,0	0,9	0,8	0,7	-10,7%
Personalaufwand**	(52,5)	(55,3)	(59,6)	(62,2)	5,8%
Sonstige betriebliche Aufwendungen***	(15,0)	(15,8)	(16,0)	(16,5)	3,1%
EBITDA	23,6	28,5	34,7	43,6	22,8%
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	(11,1)	(11,6)	(11,5)	(10,3)	-2,7%
EBIT	12,4	16,9	23,2	33,4	38,9%
<i>Umsatzwachstum pro Jahr in %</i>	3,9%	8,0%	9,8%	10,9%	
Angaben in % der Umsatzerlöse					
Materialaufwand/Aufwand für bezogene Leistungen	46,7%	45,3%	44,3%	44,2%	
Rohertrag	55,9%	56,6%	57,3%	57,3%	
Sonstige betriebliche Erträge	0,6%	0,5%	0,4%	0,4%	
Personalaufwand	32,6%	31,7%	31,2%	29,3%	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	9,3%	9,0%	8,4%	7,8%	
EBITDA-Marge	14,6%	16,4%	18,2%	20,6%	
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	6,9%	6,7%	6,0%	4,8%	
EBIT-Marge	7,7%	9,7%	12,1%	15,7%	

* Bereinigung im Geschäftsjahr 2019 um Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, Erträge aus Versicherungsentschädigungen und periodenfremde Erträge

** Bereinigung im Geschäftsjahr 2019 um Personalaufwendungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Übernahme von First Sensor durch TE Connectivity

*** Bereinigung im Geschäftsjahr 2019 um periodenfremde Aufwendungen und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Übernahme von First Sensor durch TE Connectivity

Quelle: First Sensor, PwC-Analyse.

233. Grundsätzlich ist zu beachten, dass die hier dargestellte Planungsrechnung die zwischenzeitlich von der Gesellschaft erwarteten negativen Effekte aus der Corona-Pandemie nicht reflektiert, da die dargestellte Planungsrechnung vom Aufsichtsrat bereits Anfang Januar 2020 genehmigt wurde. Zu diesem Zeitpunkt waren die signifikanten negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie noch nicht absehbar. Dennoch haben wir auch diese Planungsrechnung dargestellt, da die vom Management

der First Sensor erwarteten Auswirkungen der Coronavirus-Krise in diese Planungsrechnung in Form einer aktualisierenden Anpassung während unserer Bewertungsarbeiten integriert wurden.

234. Die Umsatzerlöse sollen im Betrachtungszeitraum von 161,3 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2019 auf 212,1 Mio. EUR im letzten Planjahr 2022 steigen. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von 9,6% (CAGR 2019 bis 2022). Das in der Vergangenheit realisierte geringere Wachstum der Umsatzerlöse von durchschnittlich 4,6% p.a. (2017 bis 2019) soll demnach in den nächsten drei Jahren übertroffen werden.
235. Die **Konkretisierung der Umsatzplanung** ist nachfolgend dargestellt:

First Sensor-Konzern

Härtegrad der geplanten Umsatzerlöse

Umsatzanteile in Mio. EUR		2020	2021	2022
		Plan	Plan	Plan
Level 1	Backlog	75,6	2,7	0,3
Level 2	Nominierung mit Mindestmengen und Folgebestellungen auf Basis von Rahmenverträgen	42,1	107,5	114,7
Level 3	Nominierung ohne definierte Mindestmengen	18,8	28,4	35,8
Level 4	Distribution: Auftragseingänge	29,5	42,7	48,4
Level 5	Umsatzerwartung bzgl. möglicher neuer Aufträge (basierend auf Vergangenheitserfahrungen)	8,3	9,9	12,9
Gesamt		174,2	191,2	212,1

Umsatzanteile in %		2020	2021	2022
		Plan	Plan	Plan
Level 1	Backlog	43,4%	1,4%	0,1%
Level 2	Nominierung mit Mindestmengen und Folgebestellungen auf Basis von Rahmenverträgen	24,2%	56,2%	54,1%
Level 3	Nominierung ohne definierte Mindestmengen	10,8%	14,9%	16,9%
Level 4	Distribution: Auftragseingänge	16,9%	22,4%	22,8%
Level 5	Umsatzerwartung bzgl. möglicher neuer Aufträge (basierend auf Vergangenheitserfahrungen)	4,7%	5,2%	6,1%
Gesamt		100,0%	100,0%	100,0%

Quelle: First Sensor, PwC-Analyse

236. Der für das Planjahr 2020 erwartete Umsatz basiert im Wesentlichen auf dem zum Zeitpunkt der Planungserstellung bestehenden Auftragsbestand. So entfällt der für das Jahr 2020 erwartete Umsatz zu rd. 43,4% auf den zum Zeitpunkt der Planungserstellung kontrahierten Aufträgen, die sich bereits in der Produktion oder Entwicklung befinden (Level 1). Bereits im Planjahr 2021 sinkt der Anteil der Umsatzerlöse aus kontrahierten Aufträgen auf rd. 1,4%. Die übrigen geplanten Umsatzerlöse für Entwicklungsprojekte (Bereich „Solution“) basieren im Wesentlichen auf konkreten Verträgen mit den OEMs (Level 2 und Level 3). Zum Zeitpunkt der Nominierung ist auf Basis von Rahmenverträgen die erwartete Mindestabsatzmenge bereits bekannt (Level 2). Liegt kein Rahmenvertrag vor, erfolgt die Nominierung für die Entwicklungsaufträge hauptsächlich ohne dass Mindestabsatzmengen durch die OEMs garantiert werden (Level 3). Demzufolge ist die First Sensor zum einen maßgeblich von den Absatzmärkten der Zielmärkte selbst und zum anderen von der Marktwahrnehmung der OEMs abhängig. Die Umsatzerlöse aus der Produktion und dem Vertrieb von standardisierten Produkten (Bereich „Distribution“) basieren auf der Planung von Auftragseingängen und definieren rund 16,9% der geplanten Umsatzerlöse im Planjahr 2020 und 22,4% bzw. 22,8% der Umsatzerlöse in den Planjahren 2021 und 2022 (Level 4). Die übrigen Umsatzerlöse betreffen potenzielle neue Aufträge (Level 5). Der Ableitung dieser potenziellen Umsatzerlöse liegen Erfahrungen mit den jeweiligen Kunden sowie die Einschätzungen der Gesellschaft zum Marktumfeld zugrunde.

Im Ergebnis spiegelt die Umsatzplanung der Gesellschaft somit die laufenden Aufträge, zum Zeitpunkt der Planungerstellung bekannte neue, verlängerte und auslaufende Aufträge sowie die Erwartungen aus zukünftig zu generierendem Neugeschäft wider.

237. Die Anteile der jeweiligen Zielmärkte Industrial, Medical und Mobility an den Umsatzerlösen ist nachfolgend dargestellt:

First Sensor-Konzern

Aufteilung der Umsatzerlöse nach Zielmärkten

Anteile in %	2019 Ist	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan
Umsatzerlöse	161,3	174,2	191,2	212,1
Industrial	53,7%	54,8%	59,6%	63,7%
Medical	21,9%	19,7%	16,6%	14,0%
Mobility	24,4%	25,5%	23,8%	22,3%

Quelle: First Sensor, PwC-Analyse.

238. Der höchste Anteil der Umsatzerlöse wird auf dem **Zielmarkt Industrial** erzielt. Zudem wird auf diesem Zielmarkt das stärkste Wachstum der Umsatzerlöse erwartet. Aufgrund der hohen Präzision und Zuverlässigkeit steigt die Nachfrage insbesondere nach Produkten der Optoelektronik der First Sensor weiter an, die in Anwendungen der Luft- und Raumfahrtindustrie (bspw. für Drohnen) verbaut werden. Damit müssen die Produkte entsprechend hohe Anforderungen an die Zuverlässigkeit unter Extrembedingungen erfüllen. Kurze Reaktionszeiten und die erhöhte Reaktionsempfindlichkeit müssen jederzeit gewährleistet sein. Die Produkte der First Sensor werden zudem in vollautomatischen industriellen Umgebungen eingesetzt. Der Absatz der Sensoren (LiDAR und MEMS) profitiert damit unmittelbar von dem Industrietrend 4.0. Darüber hinaus hat die First Sensor ein Multi-Sensor-System entwickelt, das zukünftig in die Serienproduktion gehen wird. Insgesamt erwartet die Gesellschaft die Umsatzerlöse bei nahezu gleicher Aufteilung zwischen kundenspezifischen Entwicklungsprojekten („Solution“) und Standardprodukten („Distribution“) kontinuierlich mit einem durchschnittlichen Wachstum von 16,0% p.a. (CAGR 2019 bis 2022) zu steigern. Dabei wird das Wachstum gemäß der Erwartung der Gesellschaft im Wesentlichen in Nordamerika (31,4% p.a.) und der DACH-Region (16,5% p.a.) realisiert. Insbesondere die Nachfrage nach den auch im industriellen Zielmarkt einsetzbaren Drucksensoren der H-Serie soll das Umsatzwachstum in der DACH-Region und in Nordamerika treiben.

239. Die erwartete Entwicklung der Umsatzerlöse im Zielmarkt Industrial wird nachfolgend nach Regionen dargestellt:

First Sensor-Konzern

Aufteilung der Umsatzerlöse im Zielmarkt Industrial nach Regionen

in Mio. EUR	2019 Ist	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	CAGR 2019-2022
Industrial	86,6	95,4	113,9	135,1	16,0%
DACH-Region	38,8	42,8	50,1	61,3	16,5%
Übriges Europa	21,2	21,3	23,6	25,8	6,8%
Nordamerika	9,5	14,7	18,5	21,6	31,4%
Asien	17,1	16,7	21,7	26,4	15,6%

Quelle: First Sensor, PwC-Analyse.

240. Das hohe erwartete Wachstum der Umsatzerlöse in Nordamerika folgt damit dem zunehmenden Trend industrieller Akteure, Smart-Fabriken zu errichten, damit sie näher am Zielmarkt der Endverbraucher sind und eine bessere Anpassung der Produkte an die Präferenzen der Endverbraucher gewährleistet werden kann. Es wird erwartet, dass die First Sensor mit ihrem Produktportfolio und ihrer Marktpositionierung von diesem Trend überproportional stark profitieren wird. Das von First Sensor geplante Umsatzwachstum in Nordamerika von durchschnittlich 31,4% p.a. liegt daher deutlich über der Markterwartung für die Region „Americas“ (Nord-, Mittel und Südamerika) von 8,7% p.a. (CAGR 2019 – 2022) (vgl. Tz. 84). Das Wachstum in der DACH-Region von 16,5% p.a. (CAGR 2019 – 2022) wird insbesondere in Deutschland von der Regierungsinitiative zur Digitalisierung und Automatisierung der Produktionsprozesse geprägt. Für die Region „Übriges Europa“ wird für den gleichen Zeitraum ein durchschnittliches Wachstum von 6,8% p.a. erwartet, das mit den Wachstumserwartungen für den industriellen Sensormarkt in der Region „EMEA“ im Einklang steht. Für die Umsatzerlöse auf dem industriellen Sensormarkt in Asien erwartet die First Sensor schließlich ebenso wie in Nordamerika ein über dem erwarteten Marktwachstum (APAC: 8,6% p.a. CAGR 2019 – 2022) liegendes durchschnittliches Wachstum von 15,6% p.a. Insgesamt wird damit erwartet, dass die First Sensor ihre Marktanteile in den Regionen Nordamerika, Europa (inkl. DACH-Region) und Asien weiter erhöhen kann.
241. Die Entwicklungen auf dem **Zielmarkt Medical** tendieren in die Richtung von zunehmend intelligenteren und präziseren Lösungen für Diagnostik und Behandlungen. Der Schwerpunkt bei den bildgebenden Verfahren liegt hierbei auf hochauflösenden Bildern des menschlichen Organismus. Darüber hinaus werden Roboter zunehmend für präzise, minimal-invasive Verfahren eingesetzt. Schließlich ermöglicht die fortschreitende Miniaturisierung den mobilen Einsatz von medizinischen Geräten wie Atmungs- und Dialysesysteme, die auch für den Heimgebrauch konzipiert und mit empfindlichen Standardsensoren ausgestattet werden. Parallel dazu besteht der Wachstumsmarkt für E-Health-Anwendungen, die eine kontinuierliche Überwachung der Gesundheit der Patienten dank

vernetzter Sensorsysteme ermöglichen. Der Zielmarkt Medical ist mit rd. 21,9% der Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 2019 der kleinste Zielmarkt der First Sensor (vgl. Tz. 237).

242. Die Umsatzerlöse im Zielmarkt Medical sind bereits im Geschäftsjahr 2018 aufgrund der steigenden Nachfrage nach Standard-Drucksensoren der Serie H um rd. 24% von 27,9 Mio. EUR (im Geschäftsjahr 2017) auf 34,6 Mio. EUR angestiegen. Die Nachfrage nach den Drucksensoren für medizinische (und industrielle) Anwendungen war so hoch, dass 2018 die Produktionskapazitäten für die Standardsensoren der H-Serie erhöht werden musste. Die Drucksensoren der H-Serie messen sehr niedrige Drucke von trockenen, nicht korrosiven Gasen in verschiedenen Anwendungen. Das außergewöhnlich hohe Niveau der Umsatzerlöse kann erwartungsgemäß im Zielmarkt Medical (mit Ausnahme in der Region „Übriges Europa“) über den Detailplanungszeitraum hinweg nicht gehalten werden:

First Sensor-Konzern

Aufteilung der Umsatzerlöse im Zielmarkt Medical nach Regionen

in Mio. EUR	2019 Ist	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	CAGR 2019-2022
Medical	35,4	34,3	31,8	29,6	-5,8%
DACH-Region	26,0	24,8	23,7	22,9	-4,2%
Übriges Europa	2,6	2,8	3,1	3,5	9,6%
Nordamerika	6,7	6,7	4,9	3,2	-22,0%
Asien	0,0	0,0	0,0	0,0	n.a.

Quelle: First Sensor, PwC-Analyse.

243. So geht die wachsende Nachfrage nach standardisierten Produkten im Zielmarkt Medical mit erhöhtem Wettbewerb und im Ergebnis mit entsprechendem Preisdruck einher. Darüber hinaus ist die Entwicklung der Umsatzerlöse im Zielmarkt Medical von dem Lieferproblem bzgl. der H-Sensoren im Geschäftsjahr 2017 und der daraus abgeleiteten konservativen Entwicklung der Abnahmemenge von H-Sensoren für den Planungszeitraum (nach einer Überschätzung der Abnahmemenge im Geschäftsjahr 2019; vgl. Tz. 225) geprägt. Ein wesentlicher Kunde hat außerdem signalisiert, dass der Sensorbedarf für Beatmungsgeräte nach dem Hochlauf der nachgefragten Menge in den Geschäftsjahren 2017 und 2018 beendet ist und bei Verabschiedung der Planungsrechnung im Dezember 2019 entsprechend mit geringerem Abnahmebedarf gerechnet wurde. Schließlich ist der geplante Rückgang der Umsatzerlöse in der Region Nordamerika auf einen Rückgang der Bestellmenge von auf Keramik angebrachten Mikrochips zurückzuführen. Ein Großkunde hat diesbezüglich angekündigt, dass das Produkt, für das die Mikrochips benötigt werden, das Ende des Produktlebenszyklus erreicht hat. Das Umsatzniveau bleibt jedoch mit 29,6 Mio. EUR weiterhin oberhalb des im Geschäftsjahr 2017 erzielten Umsatzbeitrags von 27,9 Mio. EUR. Die im Detailplanungszeitraum erwartete rückläufige Entwicklung der Umsatzerlöse im Zielmarkt Medical wird schließlich von dem prognostizierten Wachstum in den Zielmärkten Industrial und Mobility in der Detailplanungsphase

überkompensiert. Dadurch ergibt sich über die Detailplanungsphase eine Verschiebung in der Gewichtung der Zielmärkte im Umsatzmix.

244. Vor dem Hintergrund der geplanten Erhöhung der Profitabilität liegt der Fokus des First Sensor-Konzerns neben der Optimierung der operativen Kostenstruktur grundsätzlich auf hochwertigen und leistungsstarken Produkten, die unter Berücksichtigung spezifischer Kundenanforderungen entwickelt werden (Produktbereich „Solution“). Die Entwicklung der Umsatzerlöse ist nachfolgend nach den Zielmärkten des First Sensor-Konzerns und den entsprechenden Produktbereichen dargestellt:

First Sensor-Konzern

Aufteilung der Umsatzerlöse nach Zielmärkten und Produktbereichen

in Mio. EUR	2019 Ist	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan
Umsatzerlöse	161,3	174,2	191,2	212,1
Industrial	86,6	95,4	113,9	135,1
Distribution	41,6%	40,0%	37,8%	38,2%
Solution	58,4%	60,0%	62,2%	61,8%
Medical	35,4	34,3	31,8	29,6
Distribution	32,9%	35,2%	39,3%	45,6%
Solution	67,1%	64,8%	60,7%	54,4%
Mobility	39,2	44,5	45,5	47,4
Distribution	4,5%	5,9%	5,6%	4,3%
Solution	95,5%	94,1%	94,4%	95,7%

Quelle: First Sensor, PwC-Analyse.

245. In Bezug auf den Zielmarkt Medical plant die Gesellschaft, dass der Anteil der kundenspezifischen Entwicklungsprojekte von zunächst 64,8% in Planjahr 2020 auf 60,7% im Planjahr 2021 und schließlich auf 54,4% im Planjahr 2022 zurückgehen wird.
246. Auf dem **Zielmarkt Mobility** entwickeln Automobilhersteller und -zulieferer spezifische Anwendungen für das autonome Fahren. Fortschrittliche Fahrerassistenzsysteme, die auf vernetzten Sensorsystemen basieren, sollen mehr Komfort und Verkehrssicherheit gewährleisten. Auch bei der Weiterentwicklung verbrauchs- und emissionsarmer Antriebe stellen Sensorsysteme ein zentrales Schlüsselement dar. First Sensor hat sich in der Vergangenheit als zuverlässiger Partner unter den führenden Automobilunternehmen platziert und wird daher erwartungsgemäß vom Trend der umweltfreundlichen Mobilität im Detailplanungszeitraum weiter profitieren. Da die geplante Umsatzentwicklung der First Sensor im Zielmarkt Mobility entsprechend stark von neuen und innovativen technologischen Entwicklungen geprägt ist, ist auch der Produktbereich „Solution“ mit durchschnittlich 94,7% der Umsatzerlöse in der Detailplanungsphase entsprechend stark ausgeprägt (vgl. Tz. 244). Der Zielmarkt Mobility ist jedoch von hohen Unsicherheiten geprägt, bestehend aus Volumenschwankungen aufgrund der der Automobilindustrie inhärenten Branchenzyklizität, bestehen-

der geopolitischer Spannungen sowie der Änderungen regulatorischer Rahmenbedingungen. Beispielsweise führte die Einführung des neuen WLTP-Genehmigungsverfahrens¹ im September 2017 zu erheblichen Engpässen in der Zulassung von Neufahrzeugen aufgrund mangelnder Testkapazitäten. Zulassungen von deutschen Neufahrzeugen gingen deutlich zurück. Die Automobilproduktion wurde in der Folge gedämpft, was zu negativen Auswirkungen auf die vor- und nachgelagerten Bereiche der Industrie führte. Darüber hinaus ist der Zielmarkt Mobility vom Vertrauensverlust durch den „Dieselskandal“ und die Auswirkungen von Handelskonflikten geprägt. Die in den USA eingeführten Zölle führten zu großen wirtschaftlichen Verlusten für die amerikanischen Automobilhersteller. Auch der chinesische Automobilmarkt schrumpfte als Resultat des Handelskonflikts. Dennoch bleibt die Automobilindustrie ein wichtiger Wachstumsmarkt für die Sensorik-Branche, da neue Sensortechnologien im Zusammenhang mit der Vision vom autonomen und emissionsarmen Fahren weiter an Bedeutung gewinnen und auch die Anzahl von Sensoren pro Fahrzeug stetig zunehmen werden. Einen besonders hohen Wachstumsimpuls erwartet die First Sensor für die LiDAR-Systeme, die eine Schlüsselrolle beim autonomen Fahren einnehmen (vgl. Tz. 190).

247. In der nachfolgenden Übersicht wird die Entwicklung der Umsatzerlöse im Zielmarkt Mobility nach den relevanten Regionen dargestellt.

First Sensor-Konzern

Aufteilung der Umsatzerlöse im Zielmarkt Mobility nach Regionen

in Mio. EUR	2019 Ist	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	CAGR 2019-2022
Mobility	39,2	44,5	45,5	47,4	6,5%
DACH-Region	10,6	13,9	14,5	15,3	13,1%
Übriges Europa	14,9	14,6	14,1	15,1	0,5%
Nordamerika	5,4	7,8	9,6	11,5	28,2%
Asien	8,3	8,1	7,3	5,5	-12,9%

Quelle: First Sensor, PwC-Analyse.

248. Die Erwartung eines sich langfristig abschwächen Handelskonflikts und der Megatrend „autonomes und emissionsarmes Fahren“ werden das Wachstum insbesondere in der DACH-Region und in Nordamerika vorantreiben. First Sensor erwartet entsprechend ein durchschnittliches jährliches Wachstum der Umsatzerlöse von 13,1% in der DACH-Region und von 28,2% (jeweils CAGR 2019 bis 2022) in Nordamerika. In beiden Regionen wachsen die Umsatzerlöse der First Sensor entsprechend deutlich stärker als das erwartete Wachstum der jeweils regionalen Zielmärkte (Nordamerika: 2,7% CAGR 2019 bis 2023; Europa: 4,1% CAGR 2019 bis 2023). Der First Sensor-Konzern erwartet folglich, auf Basis der hohen Innovationsintensität und Qualität der Produkte auf den beiden regionalen Zielmärkten seine Marktanteile zu Lasten der Wettbewerber erhöhen zu können. Sofern die US-

¹ Worldwide Harmonised Light Vehicle Test Procedure ist ein Fahrzeuggenehmigungsverfahren innerhalb der Europäischen Union, das insbesondere neue Vorgaben zur Messung von Kraftstoffverbrauch, CO₂-Emissionen und reglementierten Schadstoffen von leichten Fahrzeugen unter genormten (Labor-)Bedingungen festlegt.

Regierung den Handelskonflikt mit China jedoch weiter verschärfen sollte, könnten die Automobilhersteller- und -zulieferer weiter negativ tangiert werden. Auch Bedenken bzgl. der Sicherheitsaspekte bei autonomen Fahrtrends können sich im Detailplanungszeitraum negativ auf die Umsatzentwicklung auswirken.

249. Die **Tochtergesellschaften** des First Sensor-Konzerns sind sog. „Zebragesellschaften“, da sie ihre Produkte vor dem Hintergrund ihrer oftmals multiplen Einsatzfähigkeit auf mehreren Zielmärkten vertreiben. Zudem bestehen Geschäftsbeziehungen zwischen den einzelnen Gesellschaften, sodass die Umsatzerlöse einzelner Gesellschaften durch entsprechende Transferpreiseffekte geprägt sind. Auf Ebene der Gesellschaften und Standorte mit wesentlichem Umsatzbeitrag ist die Planung der Umsatzerlöse (inkl. zwischengesellschaftlicher Geschäftsbeziehungen) wie folgt dargestellt:

First Sensor-Konzern

Aufteilung der Umsatzerlöse nach Gesellschaften

in Mio. EUR	2019	2020	2021	2022	CAGR 2019-2022
	Ist	Plan	Plan	Plan	
Umsatzerlöse	161,3	174,2	191,2	212,1	9,6%
Erlösschmälerungen	0,2	0,1	0,1	0,1	-17,9%
Umsatzerlöse vor Erlösschmälerungen	161,5	174,3	191,3	212,2	9,5%
davon First Sensor AG, Niederlassung München	28,4	31,1	34,2	39,2	11,3%
davon First Sensor AG, Berlin-Weißensee	25,5	28,1	33,1	37,4	13,6%
davon First Sensor AG, Berlin-Oberschöneweide	25,9	26,0	32,1	41,6	17,1%
davon First Sensor Microelectronic Packaging	32,2	35,1	38,8	45,6	12,3%
davon First Sensor Mobility	26,7	31,7	34,8	39,3	13,7%
Umsatzerlöse der Top 5 Gesellschaften/Standorte (vor Erlösschmälerungen und Top-Down Adjustment auf Konzernebene)	138,8	152,0	173,0	203,2	13,5%

Quelle: First Sensor, PwC-Analyse.

250. Die **First Sensor Niederlassung in München** ist auf den Vertrieb von Standardprodukten (wie bspw. Handelswaren) und der Produktion von Drucksensoren und Transmittern spezialisiert. First Sensor erwartet im Planungszeitraum für die Niederlassung in München ein Wachstum der Umsatzerlöse von durchschnittlich 11,3% p.a. Zuverlässige und hochpräzise Drucksensoren und Druck-Transmitter für Luft, Gase und Flüssigkeiten bilden den größten Teil der Produktpalette des First Sensor-Konzerns und werden insbesondere in der industriellen Prozessautomatisierung und im medizinischen Bereich für Beatmungs- und Dialysegeräte sowie diagnostischer Verfahren benötigt. Insgesamt ist das erwartete Umsatzwachstum der First Sensor Niederlassung München damit auf ähnlich hohem, jedoch unter Berücksichtigung der negativen Wachstumsraten im Zielmarkt Medical auf geringerem Niveau als das für den First Sensor-Konzern erwartete Umsatzwachstum auf dem Zielmarkt Industrial (16,0% CAGR 2019 bis 2022).
251. Die **First Sensor in Berlin-Weißensee** ist auf die Aufbau- und Verbindungstechnik und die Entwicklung und Produktion von elektronischen Mikrosystemen für Druck-, Strömungs- und optische Sensoren spezialisiert. Es werden hochkomplexe Systeme entwickelt und zur Serienreife gebracht. Der Standort produziert Mikrosystemtechnologien und automatische Systemtechniken unter Reinraumbedingungen und gewährleistet so eine optimale Produktgestaltung. Die Produkte kommen u.a. in der Medizintechnik, der Industrieautomation, in der Luft- und Raumfahrtindustrie und im Offshore-

Bereich zum Einsatz. So werden bspw. bildgebende Sensoren im medizinischen Bereich bspw. für MRTs und Endoskopie-Geräte benötigt. Die First Sensor in Berlin-Weißensee bezieht Mikrochips zu Konditionen entsprechend des zugrundeliegenden Transferpreis-Systems von der First Sensor in Berlin-Oberschöneweide und verbaut diese in ihre Produkte. Vor dem Hintergrund der negativen Wachstumsraten im Zielmarkt Medical erwartet die Gesellschaft für First Sensor in Berlin-Weißensee mit 13,6% p.a. (CAGR 2019 bis 2022) ähnlich wie für die First Sensor Niederlassung in München eine Wachstumsrate geringfügig unterhalb des für den First Sensor-Konzern erwarteten Umsatzwachstum für den Zielmarkt Industrial (16,0% CAGR 2019 bis 2022).

252. Die **First Sensor in Berlin-Oberschöneweide** ist auf die Halbleiterfertigung und die Produktion von Siliziumchips auf 4- und 6-Zoll-Wafer für optische Sensoren und MEMS-Drucksensoren spezialisiert. Diese bilden die Grundlage für maßgeschneiderte und kundenspezifische Lösungen sowie für angepasste Standardlösungen und können in unterschiedlichen Umfang produziert werden (Kleinstserie bis hin zur Serienfertigung). Die hohe Wachstumserwartung für die Umsatzerlöse der First Sensor in Berlin-Oberschöneweide von durchschnittlich 17,1% p.a. (CAGR 2019 bis 2022) über den Detailplanungszeitraum basiert im Wesentlichen auf der zunehmenden Bedeutung von LiDAR-Sensoren. LiDAR-Sensoren sind eine Schlüsseltechnologie für automatisierte Prozesse und vollautomatisiertes und autonomes Fahren. Im Zusammenspiel mit Kameras und Radarsensoren nehmen die LiDAR-Sensoren die Umgebung auf belebten Straßen oder in automatisierten Industrieumgebungen wahr und können durch das Erkennen von Hindernissen und das Messen von Abständen Sicherheit und Effizienz in komplexen Umgebungen gewährleisten. Entsprechende Wachstumsimpulse wurden bereits für das Geschäftsjahr 2019 erwartet. Diese blieben jedoch hinter den Erwartungen zurück, da OEMs vor dem Hintergrund des angespannten wirtschaftlichen Umfelds die verstärkte Fokussierung der Produktion auf den Trend „autonomes Fahren“ zeitlich verschoben haben. Entsprechende Wachstumsimpulse werden nun im Planungszeitraum 2020 bis 2022 erwartet, jedoch kann ein sich weiter eintrübendes wirtschaftliches Umfeld die Wachstumsimpulse weiter zeitlich hinauszögern.
253. Die **First Sensor Microelectronic Packaging** ist auf die Aufbau- und Verbindungstechnik von elektronischen Mikrosystemen spezialisiert. Die Produktion umfasst kundenspezifische Miniaturisierungen von optischen Sensoren und MEMS-Drucksensoren. Das Wachstum von 12,3% p.a. (CAGR 2019 bis 2022) basiert zum einen auf dem vergleichsweise geringen Umsatzniveau im Geschäftsjahr 2019, das von einer geringeren Nachfrage eines großen Kunden aus dem Automobilsektor, einer zeitlich verzögerten Produktqualifizierung sowie von Problemen in der Lieferkette eines großen Kunden im Zielmarkt Industrial geprägt war, was im Ergebnis zu Verzögerungen bei der Erhöhung des Produktionsvolumen führte. Zum anderen erwartet die Gesellschaft einen Wachstumsimpuls im Planjahr 2022, in dem die für einen bedeutenden Kunden entwickelten Produkte in die Serienproduktion gehen werden.

254. Die **First Sensor Mobility** ist auf die Produktion von Sensoren für die Automobilindustrie spezialisiert. Insbesondere liegt der Fokus auf die Vor-Ort-Fertigung von Automobil-Produkten und der kundenspezifischen Systementwicklung. Die Produktion von Sensoren umfasst Drucksensoren (bspw. Tank- und Bremskraftsensoren), Durchflusssensoren und optische Sensoren. Die Tankdrucksensoren der First Sensor Mobility werden sowohl in Autos mit Verbrennungsmotoren als auch in Autos mit Elektromotor verbaut. First Sensor Mobility hatte in der Vergangenheit nahezu das gesamte Geschäft aus optischen Sensoren an einen Wettbewerber verloren. Durch die Entwicklung eines neuen, verbesserten Produktes war es möglich, verlorene Umsatzanteile teilweise zurückzugewinnen, nun allerdings verstärkt im Gewerbe- und Sonderfahrzeug-Bereich.
255. Auf dieser Basis ist das geplante Wachstum der Umsatzerlöse der First Sensor Mobility (13,7% p.a.; CAGR 2019 bis 2022) grundsätzlich nachvollziehbar, jedoch unter Berücksichtigung des erwarteten Marktwachstums des „Automotive Sensormarktes“ von 3,8% p.a. (CAGR 2019 bis 2023) ambitioniert.
256. Die Einschätzung zur Planungsrechnung der First Sensor Mobility lässt sich auch auf das geplante Umsatzwachstum des gesamten First Sensor-Konzerns übertragen: Die vom Management geplanten Maßnahmen zur Steigerung der Umsatzerlöse sind grundsätzlich nachvollziehbar, unter Berücksichtigung des Marktwachstums in den einzelnen Zielmärkten erscheint das durchschnittliche Wachstum der Umsatzerlöse des First Sensor-Konzerns von 9,6% p.a. (CAGR 2019 bis 2022) jedoch bereits ohne Berücksichtigung der Coronavirus-Krise als sehr ambitioniert.
257. Neben den Umsatzerlösen wurden geringfügige **Bestandsveränderungen** zwischen 0,2 Mio. EUR (Planjahr 2020) und 0,3 Mio. EUR (Planjahr 2022) sowie ein ebenfalls geringfügiger Rückgang anderer aktivierter Eigenleistungen von 3,6 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2019 auf 2,7 Mio. EUR im Planjahr 2021 und 2,9 Mio. EUR im Planjahr 2022 geplant. Die Eigenleistungen beziehen sich auf aktivierte Entwicklungsleistungen und Maßnahmen zur Optimierung der Produktionseffizienz.
258. Der erbrachten Gesamtleistung steht in erster Linie der Materialaufwand gegenüber, der sich im Geschäftsjahr 2019 auf 75,3 Mio. EUR belief. Der Materialaufwand wird auf Grundlage der geplanten Absatzmengen, die unter anderem auf Basis des Auftragsbestands zum Planungszeitpunkt abgeleitet wurden, sowie geplanter Effizienzmaßnahmen kalkuliert. Das Wirksamwerden von Effizienzmaßnahmen (insbesondere die Einsparung von Materialaufwand durch den Wechsel von 4-Zoll Wafer auf 6-Zoll Wafer sowie durch das Insourcing (vgl. Tz. 226f.)) und entsprechende Skaleneffekte führen erwartungsgemäß dazu, dass sich die Materialaufwandsquote im Zeitablauf von 46,7% im Geschäftsjahr 2019 auf 44,2% zum Ende der Detailplanungsphase 2022 reduziert.
259. Für die sonstigen betrieblichen Erträge wird mit Beginn der Detailplanungsphase im Jahr 2020 von einem geringfügig positiven Niveau ausgegangen. Die Gesellschaft erwartet neben rückläufigen Er-

trägen aus Fördermitteln und Erträgen aus der Auflösung von in der Vergangenheit gebildeten Sonderposten für Investitionszulagen und Investitionszuschüssen (insbesondere im ersten Planjahr 2020) ebenfalls nahezu konstante Erträge aus Sachbezügen. Darüber hinaus bestehen keine wesentlichen Sachverhalte, die zu sonstigen betrieblichen Erträgen führen. Insgesamt sind die sonstigen betrieblichen Erträge mit 0,9 Mio. EUR im Planjahr 2020 und 0,7 Mio. EUR im Planjahr 2022 leicht rückläufig geplant.

260. Neben dem Materialaufwand stellt der Personalaufwand einen bedeutenden Aufwandsposten dar. Die Planungsrechnung weist für den Personalaufwand einen durchschnittlichen Anstieg von 2019 bis 2022 von 5,8% p.a. aus. Der Anstieg des Personalaufwands ab dem Geschäftsjahr 2019 beruht auf erwarteten Tariflohnsteigerungen und den allgemeinen inflationsbedingten Gehaltstrends ebenso wie auf einer geringfügigen Erhöhung der Mitarbeiterzahl. Die Erhöhung der Produktionseffizienz im Detailplanungszeitraum führt zu einer Erhöhung der Personalproduktivität, sodass sich bis zum Planjahr 2022 der Personalaufwand deutlich unterproportional zu den Umsatzerlösen erhöht. Der Personalaufwand umfasst außerdem Aufwendungen für die in den Geschäftsjahren 2016 und 2017 an das Management ausgegebenen Optionen von 0,3 Mio. EUR pro Jahr. Die First Sensor verteilt die Gesamtaufwendungen für die jeweils gewährten Optionen über die vereinbarte Wartedauer von vier Jahren. Insgesamt wird ein Rückgang der Quote des Personalaufwandes gemäß der Erwartung der First Sensor von 32,6% im Geschäftsjahr 2019 auf 29,3% im Planjahr 2022 geplant.
261. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sollen von 15,0 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2019 (bereinigt) auf 16,5 Mio. EUR im Planjahr 2022 ansteigen. Dies hängt im Wesentlichen mit dem geplanten Anstieg der Vertriebsaufwendungen von 2,2 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2019 auf 3,6 Mio. EUR im Planjahr 2022 zusammen, der das geplante ambitionierte Wachstum der Umsatzerlöse gewährleisten soll. Die Werbe-, Messe- und Marketingaufwendungen sollen demnach von 1,1 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2019 auf 2,2 Mio. EUR im Planjahr 2022 kontinuierlich ansteigen. Darüber hinaus steigen die Vertriebsprovisionen vor dem Hintergrund eines geplanten Aufbaus eines Vertriebsbüros in Südafrika von 0,5 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2019 auf 0,9 Mio. EUR im Planjahr 2022 an. Da das Wachstum der sonstigen betrieblichen Aufwendungen rückläufig ist, resultiert eine im Verhältnis zu den Umsatzerlösen rückläufige Quote der sonstigen betrieblichen Aufwendungen von 9,3% im Geschäftsjahr 2019 (bereinigt) auf 7,8% im Planjahr 2022.
262. Insgesamt erwartet die Gesellschaft im Detailplanungszeitraum ein um durchschnittlich 22,8% p.a. (CAGR 2019 bis 2022) ansteigendes EBITDA. Das **EBITDA** entwickelt sich somit von 23,6 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2019 (bereinigt) auf 28,5 Mio. EUR im Planjahr 2020, 34,7 Mio. EUR im Planjahr 2021 und auf 43,6 Mio. EUR im letzten Planjahr 2022. Dies entspricht einem Anstieg der EBITDA-Marge – gemessen an den Umsatzerlösen des First Sensor-Konzerns – von 14,6% (2019) auf 16,4% (2020), 18,2% (2021) und 20,6% (2022). Die Verbesserung der EBITDA-Marge im Vergleich zum Geschäftsjahr 2019 ist neben den ansteigenden Umsatzerlösen im Wesentlichen auf unterproportional ansteigende Material- und Personalaufwendungen zurückzuführen.

263. Aufgrund umfangreicher Investitionen, insbesondere im Rahmen der Ausweitung und Optimierung der Produktionskapazität, sollen die Abschreibungen (ohne Berücksichtigung von Abschreibungen aus Kaufpreisallokationen) im Detailplanungszeitraum von 8,9 Mio. EUR im Jahr 2019 auf 10,2 Mio. EUR im Jahr 2022 ansteigen. Die Gesellschaft prognostiziert Neuinvestitionen von 8,0 Mio. EUR im ersten Planjahr 2020 wovon rd. 3,2 Mio. EUR für die Kapazitätserweiterung, 3,1 Mio. EUR für Ersatzinvestitionen, 0,6 Mio. EUR für Rationalisierungsmaßnahmen und rd. 1,1 Mio. EUR für sonstige Investitionen vorgesehen sind. Darüber hinaus ist neben aktivierten Eigenleistungen von 3,2 Mio. EUR ein Investitionsüberhang aus 2019 von 3,2 Mio. EUR geplant, der aus bereits im Jahr 2019 freigegebenen Investitionen besteht, die jedoch bis zum Ende des Geschäftsjahres 2019 noch nicht durchgeführt wurden. Insgesamt ergibt sich somit für das Planjahr 2020 ein Gesamtinvestitionsvolumen von rd. 14,4 Mio. EUR. Für die Planjahre 2021 und 2022 werden Gesamtinvestitionen von rd. 10,7 Mio. EUR (Neuinvestitionen von rd. 8,0 Mio. EUR und aktivierte Eigenleistungen von 2,7 Mio. EUR) bzw. rd. 11,0 Mio. EUR (Neuinvestitionen von rd. 8,0 Mio. EUR und aktivierte Eigenleistungen von rd. 2,9 Mio. EUR) geplant. Grundsätzlich stehen damit nach Aussage des Managements der First Sensor für die im Detailplanungszeitraum geplanten Umsatzerlöse über alle drei Zielmärkte hinweg ausreichende Produktionskapazitäten zur Bedienung der wachsenden Nachfrage zur Verfügung. Zum Ende des Detailplanungszeitraums sind diese nahezu vollständig ausgelastet. Zudem sind die geplanten Abschreibungen von Abschreibungen aus Kaufpreisallokationen geprägt, die mit 2,2 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2019 und im Planjahr 2020 auf 1,7 Mio. EUR im Planjahr 2021 und mit 0,1 Mio. EUR im Planjahr 2022 rückläufig sein werden. Insgesamt ergibt sich unter Berücksichtigung der auslaufenden Abschreibungen aus Kaufpreisallokationen eine rückläufige Abschreibungsquote von 6,9% im Geschäftsjahr 2019 auf 4,8% im letzten Planjahr 2022.
264. Insgesamt weist das EBIT analog zum EBITDA eine Ergebnismargenverbesserung im Planungszeitraum auf. Danach soll sich die EBIT-Marge von 7,7% im Jahr 2019 (bereinigt) auf 15,7% im Planjahr 2022 verbessern. Dies entspricht einem durchschnittlichen jährlichen EBIT-Wachstum von 38,9% (CAGR 2019-2022). Diese Prognose der Entwicklung der Profitabilität des First Sensor-Konzerns ist sowohl unter Berücksichtigung der langfristigen Risiken (sich verändernde regulatorische Rahmenbedingungen, kurze Produktlebenszyklen, konjunkturell bedingte Schwankungen bei Angebot und Nachfrage, signifikanten Risiken der Abnehmerindustrien (vgl. Tz. 87) als auch unter Berücksichtigung der in der Vergangenheit erzielten Profitabilität sowohl auf Ebene des EBIT als auch auf Ebene des EBITDA, als deutlich ambitioniert zu beurteilen.
265. Des Weiteren sind die negativen Auswirkungen der wirtschaftlichen Beeinträchtigungen durch das Coronavirus (vgl. Tz. 73) zu berücksichtigen. Es wird erwartet, dass mögliche negative Einflussfaktoren beispielsweise auf die Lieferketten, die Produktion und insbesondere ein reduziertes Abnahmeverhalten der Kunden eine deutliche Verfehlung dieses geplanten Ertragsniveau des First Sensor-

Konzerns zur Folge haben. Vor diesem Hintergrund war die operative Planungsrechnung, die entsprechend negative Effekte aus der Corona-Pandemie noch nicht reflektierte, nicht mehr belastbar, sodass der Vorstand der First Sensor im März 2020 eine Prognoserechnung aufstellte in der - wie nachfolgend beschrieben –ein realistisches, erwartbares Niveau dargestellt wird.

2. Erstellung der Prognoserechnung

266. Ausgehend von der Planungsrechnung wurde vor dem Hintergrund der vom Management der First Sensor erwarteten Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die operative Tätigkeit des First Sensor-Konzerns die folgende Abweichungsanalyse durch den Vorstand der First Sensor aufgestellt:

First Sensor-Konzern Abweichungsanalyse

in Mio. EUR	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan
Umsatzerlöse	(18,8)	(20,7)	(22,9)
Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-	-	-
Andere aktivierte Eigenleistungen	(0,1)	-	-
Gesamtleistung	(19,0)	(20,7)	(22,9)
Materialaufwand/Aufwand für bezogene Leistungen	9,1	9,0	10,0
Rohertrag	(9,9)	(11,7)	(13,0)
Sonstige betriebliche Erträge	-	-	-
Personalaufwand	1,0	1,1	1,1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,7	0,7	0,7
EBITDA	(8,2)	(9,9)	(11,1)
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	0,2	-	-
EBIT	(8,0)	(9,9)	(11,1)

Quelle: First Sensor, PwC-Analyse.

267. Im Zuge der Corona-Pandemie haben sich im ersten Quartal 2020 bereits deutliche negative Effekte vor allem auf die Entwicklung des Auftragsbestandes des First Sensor-Konzerns materialisiert. Neben Zulieferproblemen auf der Lieferantenseite haben auf der Abnehmerseite beispielsweise Automobilunternehmen aus dem Zielmarkt Mobility Werksschließungen angekündigt und bereits vollzogen. Folglich wurden im Rahmen einer Evaluation die jeweiligen Produktions- und Vertriebsstandorte des First Sensor-Konzerns bezüglich konkreter Auswirkungen auf die bestehende und geplante Auftragslage befragt. Dies hat ergeben, dass sich einzelne Aufträge verschoben haben, volumenseitige Abrufe seitens des Kunden reduziert wurden oder bereits kundenseitig storniert wurden.
268. Die auf dieser Basis für das Planjahr 2020 vorgenommene Anpassung der Umsatzerlöse aus der Abweichungsanalyse von 18,8 Mio. EUR hat sich auf Basis dieser Evaluation bereits nahezu zur Hälfte manifestiert. Die übrige Anpassung der Umsatzerlöse im Planjahr 2020 ist auf die Ankündigung der zunehmenden Dauer der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie und den daraus zu erwartenden wirtschaftlichen Folgen für den First Sensor-Konzern in den drei Zielmärkten zurück-

zuführen. Ausgehend von dem im Planjahr 2020 um 18,8 Mio. EUR angepassten Umsatzniveau wurden die im Rahmen der Planungsrechnung angenommenen (und genehmigten) mittelfristigen Wachstumsraten für die Planjahre 2021 und 2022 angesetzt.

269. Die Anpassung der anderen aktivierten Eigenleistungen um 0,1 Mio. EUR im Planjahr 2020 bezieht sich auf die geringere Anzahl aktivierter Arbeitsstunden, auch vor dem Hintergrund des Einsatzes von Kurzarbeit.
270. Die Aufwendungen (Materialaufwand und Aufwand für bezogene Leistungen, Personalaufwand sowie die sonstigen betrieblichen Aufwendungen) wurden in Anlehnung an die Prognoserechnung im ersten Planjahr konkret unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie geplant. Die entsprechenden Aufwandspositionen wurden dann mit den im Rahmen der Planungsrechnung angenommenen (und ebenfalls genehmigten) mittelfristigen Wachstumsraten für die Planjahre 2021 und 2022 fortgeschrieben.
271. Der Materialaufwand und Aufwand für bezogene Leistungen ist aufgrund des geringeren erforderlichen Materialeinsatzes im ersten Planjahr in der Prognoserechnung um 9,1 Mio. EUR reduziert. Dadurch reduzierte sich die Materialaufwandsquote im Planjahr 2020 von zuvor 45,3% auf 45,0%.
272. Der Personalaufwand ist in der Prognoserechnung im ersten Planjahr 1,0 Mio. EUR niedriger. Zusammen mit der Anpassung der Umsatzerlöse ergibt sich eine Personalaufwandsquote im Planjahr 2020 von 34,9% (statt 31,7% in der Planungsrechnung). Diese niedrigeren Personalaufwendungen sind auf die zeitliche Verschiebung von Neueinstellungen am Standort in Dresden und die Einführung von Kurzarbeit zurückzuführen. Vor dem Hintergrund des teilweise fixen Charakters der Personalaufwendungen und der vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Unsicherheiten zu erwartenden geringeren Fluktuation der Mitarbeiter, sind diese unterproportional zu den Umsatzerlösen vermindert.
273. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind in der Prognoserechnung im ersten Planjahr um 0,7 Mio. EUR reduziert. Dies ist im Wesentlichen auf geringere Frachtkosten, Reisekosten und Marketingaufwendungen zurückzuführen. Da die sonstigen betrieblichen Aufwendungen nicht vollumfänglich variablen Charakter aufweisen, ergibt sich eine Quote der sonstigen betrieblichen Aufwendungen zu den Umsatzerlösen im Planjahr 2020 von 9,7% (statt 9,0% in der Planungsrechnung).
274. Die Anpassung der Abschreibungen auf Sachanlagen von 0,2 Mio. EUR im Planjahr 2020 bezieht sich auf später als ursprünglich geplant getätigte Investitionen.

275. Im Ergebnis ergibt sich die folgende Prognoserechnung, die der Bewertung des First Sensor-Konzerns zugrunde gelegt wurde:

First Sensor-Konzern

Prognoserechnung

in Mio. EUR	2019	2020	2021	2022	CAGR
	Ist	Plan	Plan	Plan	2019-2022
Umsatzerlöse	161,3	155,4	170,5	189,2	5,5%
Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,5	0,2	0,3	0,3	-15,1%
Andere aktivierte Eigenleistungen	3,6	3,1	2,7	2,9	-6,8%
Gesamtleistung	165,4	158,6	173,5	192,4	5,2%
Materialaufwand/Aufwand für bezogene Leistungen	(75,3)	(69,8)	(75,6)	(83,8)	3,6%
Rohertrag	90,1	88,8	97,9	108,6	6,4%
Sonstige betriebliche Erträge*	1,0	0,9	0,8	0,7	-10,7%
Personalaufwand**	(52,5)	(54,3)	(58,5)	(61,1)	5,2%
Sonstige betriebliche Aufwendungen***	(15,0)	(15,1)	(15,4)	(15,8)	1,7%
EBITDA	23,6	20,3	24,8	32,5	11,3%
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	(11,1)	(11,5)	(11,5)	(10,3)	-2,7%
EBIT	12,4	8,9	13,3	22,2	21,3%
<i>Umsatzwachstum pro Jahr in %</i>	3,9%	(3,7%)	9,8%	10,9%	
Angaben in % der Umsatzerlöse					
Materialaufwand/Aufwand für bezogene Leistungen	46,7%	45,0%	44,3%	44,3%	
Rohertrag	55,9%	57,2%	57,4%	57,4%	
Sonstige betriebliche Erträge	0,6%	0,6%	0,5%	0,4%	
Personalaufwand	32,6%	34,9%	34,3%	32,3%	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	9,3%	9,7%	9,0%	8,4%	
EBITDA-Marge	14,6%	13,1%	14,6%	17,2%	
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	6,9%	7,4%	6,8%	5,4%	
EBIT-Marge	7,7%	5,7%	7,8%	11,7%	

* Bereinigung im Geschäftsjahr 2019 um Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, Erträge aus Versicherungsentschädigungen und periodenfremde Erträge

** Bereinigung im Geschäftsjahr 2019 um Personalaufwendungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Übernahme von First Sensor durch TE Connectivity

*** Bereinigung im Geschäftsjahr 2019 um periodenfremde Aufwendungen und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Übernahme von First Sensor durch TE Connectivity

Quelle: First Sensor, PwC-Analyse.

276. Das EBIT weist auf Basis der Prognoserechnung zunächst einen Rückgang der Ergebnismarge im ersten Planjahr 2020 von 7,7% im Jahr 2019 (bereinigt) auf 5,7% im ersten Planjahr 2020 aus. Danach soll sich die EBIT-Marge von 5,7% im ersten Planjahr auf 11,7% im letzten Planjahr 2022 verbessern. Über die gesamte Detailplanungsphase entspricht dies einem durchschnittlichen jährlichen EBIT-Wachstum von 21,3% (CAGR 2019-2022). Die Prognose der Entwicklung der Profitabilität des First Sensor-Konzerns ist trotz der Berücksichtigung der zu erwartenden Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das operative Ergebnis des First Sensor-Konzerns vor dem Hintergrund der bestehenden Risiken und der in der Vergangenheit erzielten Profitabilität (vgl. Tz. 267) als ambitioniert zu beurteilen.

3. Bewertungstechnische Modifikationen der Prognoserechnung

277. Im Rahmen unserer Planungsanalyse haben wir keine rechnerischen Unstimmigkeiten in der von der First Sensor bereitgestellten Planungsrechnung sowie der Prognoserechnung identifizieren können. Zudem konnten uns sämtliche Entwicklungen im Planungszeitraum sowohl im Rahmen der Planungsrechnung in Anbracht der damaligen ökonomischen Rahmenbedingungen als auch im Rahmen der Prognoserechnung vor dem Hintergrund der eingetretenen und zukünftig zu erwartenden negativen Effekte aus der Corona-Pandemie plausibel erläutert werden. Insofern war - neben dem Ansatz von Synergiepotenzialen - im Rahmen der Bewertungsarbeiten keine Modifikation der Prognoserechnung notwendig. Im Ergebnis wurde die Prognoserechnung der Gesellschaft trotz des ambitionierten Charakters für Bewertungszwecke zugrunde gelegt und wirkt somit werterhöhend.

4. Ermittlung der Ergebnisbeiträge der bewertungsrelevanten Synergien

278. Bei der Ableitung der erwarteten Nettoausschüttungen haben wir im operativen Ergebnis mögliche Synergien aus der angedachten Zusammenarbeit mit TE Connectivity berücksichtigt. Diese von uns angesetzten sog. unechten Synergien umfassen die erwarteten Synergien aus Maßnahmen, die auch ohne den Unternehmensvertrag realisierbar sind und auf den First Sensor-Konzern entfallen. Dies betrifft die Synergiepotenziale, die noch nicht in der Planungsrechnung für die Geschäftsjahre 2020 bis 2022 abgebildet sind.
279. Grundsätzlich ist zu vermuten, dass die ursprünglich geplanten Synergien aufgrund der Corona-Pandemie nicht mehr in Gänze zu realisieren sein werden (z.B. nachfragebedingt geringere umsatzseitige Synergien oder erschwerte Zusammenarbeit und verzögerte Integrationsmaßnahmen zur Hebung von Kostensynergien). Infolgedessen wäre eine Reduktion im Zusammenhang mit der Prognoserechnung denkbar. Gleichwohl wurden die Synergien unverändert in unveränderter Höhe unternehmenswerterhöhend berücksichtigt.
280. In der Vergangenheit bestand zwischen der First Sensor und der TE Connectivity bereits eine kooperative Geschäftsbeziehung, die jedoch in der jüngsten Vergangenheit nicht mehr stark ausgeprägt war. Vor dem Hintergrund des angedachten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ist es denkbar, dass diese kooperative Geschäftsbeziehung wieder intensiviert werden könnte. Aus dieser intensiveren Zusammenarbeit werden sich erwartungsgemäß Umsatzsynergien und Kostensynergien ergeben. Für eine Realisierung der aus einer engeren Zusammenarbeit entstehenden Umsatzsynergien wäre der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gemäß der Erwartungen von First Sensor und TE Connectivity nicht notwendig. Diese unechten Synergien (also solche Synergien, zu deren Umsetzung der Vorstand von First Sensor auch ohne Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag rechtlich in der Lage ist) sind nach den Grundsätzen der Stellungnahme IDW S 1 im Rahmen der Ermittlung eines objektivierte Unternehmenswerts zu berücksichtigen,

sofern die synergiestiftenden Maßnahmen zum Bewertungsstichtag bereits hinreichend konkretisiert sind und beim First Sensor-Konzern anfallen.

281. Demgegenüber ist nach Einschätzung der Vertragsparteien für das Wirksamwerden der geplanten Kostensynergien der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags erforderlich. In der Bewertungstheorie und Rechtsprechung bleiben diese echten Synergien (also solche Synergien, zu deren Umsetzung der Vorstand von First Sensor ohne Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag rechtlich nicht in der Lage ist) grundsätzlich unberücksichtigt. Sie können erst nach Abschluss und Wirksamwerden der gesellschaftsrechtlichen Maßnahme gewonnen werden und sind somit nicht mit dem Postulat eines objektivierten Unternehmenswerts vereinbar (BGHZ 138, 136, 140; BayObLG AG 1996, 127, 128; OLG Stuttgart AG 2000, 428, 429; Themenband „Bewertung und Transaktionsberatung“, 2018, F 61 ff). Entsprechend dieser Unterscheidung haben wir zunächst die identifizierten unechten Synergien, die auf den First Sensor-Konzern entfallen, bei der Ermittlung des Unternehmenswertes werterhöhend berücksichtigt.
282. Zum Zwecke der Identifikation und Quantifikation von Synergiepotenzialen wurden unter Beachtung der insoweit bestehenden rechtlichen Beschränkungen, konkrete Synergiepotenziale identifiziert. Weiterhin wurden Ergebnispotenziale dieser Maßnahmen identifiziert und die zur Realisation notwendigen Kosten, die den jeweiligen Synergien gegenüberstehen, quantifiziert. Um die bewertungsrelevanten unechten Synergien für den First Sensor-Konzern von denen zu trennen, die bei TE Connectivity anfallen, erfolgte außerdem eine Allokation der Synergien auf den First Sensor-Konzern und TE Connectivity.

283. Die Prognoserechnung unter Berücksichtigung der prognostizierten Synergien stellt sich wie folgt dar:

Prognoserechnung ergänzt um unechte Synergien

in Mio. EUR	2019	2020	2021	2022	CAGR
	Ist	Plan	Plan	Plan	2019-2022
Umsatzerlöse	161,3	155,4	170,5	189,2	5,5%
Umsatzseitige Synergien	-	1,5	8,9	13,5	-
Umsatzerlöse inkl. Umsatzsynergien	161,3	156,9	179,4	202,7	7,9%
Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,5	0,2	0,3	0,3	-15,1%
Andere aktivierte Eigenleistungen	3,6	3,1	2,7	2,9	-6,8%
Gesamtleistung	165,4	160,1	182,4	205,9	7,6%
Materialaufwand/Aufwand für bezogene Leistungen	(75,3)	(69,8)	(75,6)	(83,8)	3,6%
Rohertrag	90,1	90,3	106,8	122,1	10,7%
Sonstige betriebliche Erträge*	1,0	0,9	0,8	0,7	-10,7%
Personalaufwand**	(52,5)	(54,3)	(58,5)	(61,1)	5,2%
Sonstige betriebliche Aufwendungen***	(15,0)	(15,1)	(15,4)	(15,8)	1,7%
Aufwendungen in Verbindung mit den umsatzseitigen Synergien	-	(1,3)	(7,4)	(11,3)	-
Kostenseitige Synergien	-	1,3	2,5	3,8	-
EBITDA	23,6	21,8	28,8	38,5	17,7%
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	(11,1)	(11,5)	(11,5)	(10,3)	-2,7%
EBIT	12,4	10,3	17,3	28,2	31,3%
<i>Umsatzwachstum pro Jahr in %</i>	3,9%	(2,7%)	14,4%	13,0%	
Angaben in % der Umsatzerlöse (inkl. Synergien)					
Materialaufwand/Aufwand für bezogene Leistungen	46,7%	44,5%	42,1%	41,3%	
Rohertrag	55,9%	57,6%	59,5%	60,3%	
Sonstige betriebliche Erträge	0,6%	0,6%	0,4%	0,4%	
Personalaufwand	32,6%	34,6%	32,6%	30,1%	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	9,3%	9,6%	8,6%	7,8%	
Aufwendungen in Verbindung mit den Umsatzsynergien	n.a.	0,8%	4,1%	5,6%	
Kostenseitige Synergien	n.a.	0,8%	1,4%	1,9%	
EBITDA-Marge	14,6%	13,9%	16,0%	19,0%	
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	6,9%	7,3%	6,4%	5,1%	
EBIT-Marge	7,7%	6,6%	9,6%	13,9%	
EBIT-Marge der Umsatzsynergien	n.a.	13,3%	16,4%	16,4%	

* Bereinigung im Geschäftsjahr 2019 um Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, Erträge aus Versicherungsentschädigungen und periodenfremde Erträge

** Bereinigung im Geschäftsjahr 2019 um Personalaufwendungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Übernahme von First Sensor durch TE Connectivity

*** Bereinigung im Geschäftsjahr 2019 um periodenfremde Aufwendungen und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Übernahme von First Sensor durch TE Connectivity

Quelle: TE Connectivity, First Sensor, PwC-Analyse.

284. Insgesamt erwarten die Vertragspartner, dass im Detailplanungszeitraum umsatzseitige Synergien auf Basis von Cross-Selling-Initiativen auf Seiten der First Sensor realisiert werden können. So hat First Sensor eine deutlich ausgeprägtere Kompetenz im Bereich optischer Sensoren, die schließlich über TE Connectivity als zusätzlichen Vertriebsweg vertrieben werden können. Außerdem besteht eine sehr hohe Kompatibilität zwischen den Produkten von First Sensor und TE Connectivity, sodass hierdurch zusätzliche umsatzseitige Synergien auf Ebene der First Sensor erwartet werden. Zu Beginn der Zusammenarbeit im Planjahr 2020 werden Umsatzsynergien von 1,5 Mio. EUR erwartet, die bis 2022 auf 13,5 Mio. EUR steigen sollen. Über den Detailplanungszeitraum hinaus werden die

Umsatzsynergien im Geschäftsjahr 2023 auf 21,5 Mio. EUR und im Geschäftsjahr 2024 auf 27,6 Mio. EUR weiter ansteigen. Die für das Geschäftsjahr 2024 erwarteten Umsatzsynergien wurden von den Vertragsparteien als ein nachhaltig erreichbares Niveau für die Folgejahre nach 2024 eingeschätzt. Zur Erzielung dieser Umsatzsynergien werden Produktionskosten sowie Vertriebs- und Verwaltungsaufwendungen erwartet, die entsprechend zur Bemessung der operativen Ergebnisbeiträge in Abzug gebracht wurden. Unter Berücksichtigung dieser Aufwendungen wird für die synergiebedingten Umsatzsteigerungen eine EBIT-Marge von 13,3% im Planjahr 2020 und jeweils eine EBIT-Marge von 16,4% ab dem Planjahr 2021 erwartet. Für Bewertungszwecke wurden die umsatzseitigen Synergiepotenziale für den Zeitraum nach dem letzten Planjahr 2022 in einen annuitätischen Betrag transformiert, so dass für den Zeitraum der ewigen Rente ebenfalls positive Ergebniseffekte aus den umsatzseitigen Synergien in der Bewertung angesetzt wurden.

285. Des Weiteren wurden potenzielle kostenseitige Synergien seitens TE Connectivity und First Sensor überschlägig abgeschätzt. Derzeitig ist es jedoch unsicherheitsbehaftet, inwiefern diese Synergien überhaupt ohne einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gehoben werden können und wie das Synergiepotenzial auf die Vertragsparteien zu allokalieren ist. Die Parteien gehen derzeit davon aus, dass sämtliche Maßnahmen zur Realisierung von Kostensynergien erst nach Wirksamkeit eines Beherrschungsvertrages umgesetzt werden können und somit nicht berücksichtigungsfähige echte Synergien betreffen. Neben Synergieeffekten aus der Steigerung der Fertigungseffizienz im Produktionsbereich werden Kostensynergien im Bereich Einkauf erwartet. Dabei wurden Kosteneinsparungspotenziale in Höhe von insgesamt bis zu 15 Mio. EUR p.a. identifiziert (vgl. veröffentlichtes Übernahmeangebot am 8. Juli 2019). Gemäß Darstellungen von TE Connectivity können diese nach Wirksamkeit des Beherrschungsvertrages über den Planungszeitraum von 2020 bis 2022 (linear) zunehmend gehoben werden, d.h. 2022 wird von einer vollständigen Realisierbarkeit ausgegangen. Trotz der Unsicherheiten einer Realisierbarkeit auch ohne Beherrschungsvertrag sind wir werterhöhend für Bewertungszwecke davon ausgegangen, dass diese kostenseitigen Synergieeffekte zu 50% unechte Synergien betreffen, von denen 50% auf den First Sensor-Konzern entfallen. Als Ergebnis wurden - trotz der Klassifizierung der Kostensynergien als echte Synergien seitens TE Connectivity - im Rahmen der Bewertung Kostensynergien von 1,3 Mio. EUR im Planjahr 2020, 2,5 Mio. EUR im Planjahr 2021 und 3,8 Mio. EUR im Planjahr 2022 werterhöhend im EBIT berücksichtigt.

5. Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern (EBIT) in der ewigen Rente

286. Zur Ableitung des Ergebnisses vor Zinsen und Ertragsteuern (EBIT) für den Zeitraum der ewigen Rente haben wir – ausgehend vom Detailplanungszeitraum – die künftige Ertragskraft des First Sensor-Konzerns bei angenommener zeitlich unbegrenzter Unternehmensfortführung abgeschätzt.

287. Dazu wurden in einem ersten Schritt die Umsätze des First Sensor-Konzerns des letzten Planjahres 2022 in eine nachhaltig zu erwartende Umsatzgröße überführt. Dabei wurde insbesondere angenommen, dass sich die auf Basis der Prognoserechnung zu erwartenden Umsatzerlöse des letzten Planjahres 2022 von 189,2 Mio. EUR (vor Synergien) in den ersten drei Jahren der ewigen Rente bis 2025 zunächst linear auf das geplante Niveau der Umsatzerlöse gemäß der Planungsrechnung für das Planjahr 2022 (212,1 Mio. EUR) erhöht um den Wachstumsabschlag von 1,0% auf insgesamt 214,2 Mio. EUR ansteigen werden. Damit ergeben sich die folgende Umsatzerlöse:

First Sensor-Konzern

Umsatzerlöse in den Jahren 2023 bis 2025 der ewigen Rente

in Mio. EUR	2022	Ewige Rente		
		2023	2024	2025
Umsatzerlöse	189,2	197,5	205,9	214,2

Quelle: PwC-Analyse.

288. Dieser Wachstumspfad basiert auf der Annahme, dass die negativen Effekte aus der Corona-Pandemie nach Einschätzung des Vorstands der First Sensor AG kurz- und mittelfristige Auswirkungen auf die operative Geschäftstätigkeit des First Sensor-Konzerns haben werden, langfristig jedoch (mit einer Verzögerung von drei Jahren) das zuvor im letzten Planjahr 2022 erwartete Umsatzniveau der Planungsrechnung erhöht um die Wachstumsrate von 1,0% erreicht werden kann. Da der First Sensor-Konzern die Kapazitäten ab 2025 (und damit drei Jahre später als auf Basis der Planungsrechnung erwartet) nahezu vollständig ausgeschöpft haben wird, reflektiert die Fortschreibung der Umsatzerlöse ab 2025 eine operative Geschäftstätigkeit an der Kapazitätsgrenze. Ein volumenseitiges Wachstum des First Sensor-Konzerns wäre ab diesem Zeitpunkt nur durch erhebliche und stark unsicherheitsbehaftete Investitionen in den Aufbau neuer Produktionsanlagen und -stätten denkbar. Diese sind jedoch nicht geplant. Auch vor dem Hintergrund einer fehlenden Konkretisierung zukünftiger, über den betrachteten Zeitraum bis 2025 hinausgehender, Aufträge wäre eine volumenseitige Erhöhung nicht sachgerecht. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass das Geschäft der First Sensor, insbesondere in den Zielmärkten Industrial und Mobility, in weiten Teilen von der Zyklizität der Abnehmermärkte geprägt ist und eine erwartete Zunahme der Wettbewerbsintensität im Sensormarkt eintritt. Dadurch, dass auch die Wettbewerber stets in Innovationen und Technologien investieren, wird sich langfristig ein zunehmender Preiswettbewerb in den Zielmärkten einstellen.

289. In der Detailplanungsphase sollen die Umsatzerlöse bereits von 155,4 Mio. EUR im Jahr 2020 auf 189,2 Mio. EUR im Jahr 2022 (ohne Synergien) deutlich steigen. Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt noch nicht voll ausgeschöpften Kapazitäten sowie der Erwartung nachlassender negativer Effekte durch die Corona-Pandemie wird erwartet, dass die Umsatzerlöse von 189,2 Mio. EUR im Jahr 2022 linear auf 214,2 Mio. EUR im Jahr 2025 (dem dritten Jahr der ewigen Rente) ansteigen. Auf diesem Umsatzniveau werden die Kapazitäten der Gesellschaft nahezu ausgeschöpft sein. Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Rahmenbedingungen und Aussichten erachten wir daher ab 2025

ein nachhaltiges Umsatzwachstum von 1,0% p.a. als angemessen. Die Zahlungsreihe für die angesetzten Umsatzerlöse ab 2023 wurde im Rahmen einer barwertäquivalenten Annuität bei der Berechnung der ewigen Rente verarbeitet. Für die ewige Rente ergeben sich damit Umsätze von rd. 208,8 Mio. EUR ohne Synergien.

290. Unter Einbezug der erwarteten Umsatzsynergien ergeben sich für den Detailplanungszeitraum Umsatzerlöse von 156,9 Mio. EUR im Jahr 2020; 179,4 Mio. EUR im Jahr 2021 und 202,7 Mio. EUR im Jahr 2022. Im Rahmen der Bewertung haben wir die Annahme zugrunde gelegt, dass die erwarteten Synergien nachhaltig erzielt werden können, auch wenn diese derzeit mit deutlichen Unsicherheiten behaftet sind und mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls negativ von der Corona-Pandemie beeinflusst werden. Die konkret geplanten umsatzseitigen Synergiepotenziale für den Zeitraum nach dem letzten Planjahr 2022 (für die Jahre 2023 und 2024) und die danach implizit mit dem Wachstumsabschlag fortgeschriebenen Synergiepotenziale wurden ebenfalls in eine barwertäquivalente Annuität transformiert. Unter Berücksichtigung dieser barwertäquivalenten Annuität ergibt sich ein nachhaltiges Umsatzniveau inkl. umsatzseitiger Synergien von 235,7 Mio. EUR in der ewigen Rente.
291. Anschließend wurden in einem zweiten Schritt das für die ewige Rente prognostizierte EBITDA abgeleitet. Da erwartet wird, dass die Corona-Pandemie lediglich kurz- und mittelfristige Auswirkungen auf die operative Geschäftstätigkeit des First Sensor-Konzerns haben wird, ist zu erwarten, dass die auf Basis der Planungsrechnung für die letzten beiden Planjahre 2021 und 2022 im Durchschnitt geplante Profitabilität langfristig erreichbar sein wird. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die operative Geschäftstätigkeit der First Sensor langfristig branchen- und konjunkturzyklischen Schwankungen ausgesetzt sein wird. Auf Basis der Planungsrechnung wird für den Planungszeitraum ohne die Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie und unter der Annahme eines positiven konjunkturellen sowie branchenspezifischen Umfelds eine EBITDA-Marge von bis zu 20,6% (im Planjahr 2022) ohne Synergien erwartet. Im Durchschnitt der im Rahmen der Planungsrechnung geplanten Ergebnisse der beiden letzten Planjahre 2021 und 2022 ergibt sich eine operative Ergebnismarge auf EBITDA-Ebene von 19,4% (ohne Synergien). Ausgehend von der Prognoserechnung wird zum Ende der Detailplanungsphase 2022 zunächst eine EBITDA-Marge von 17,2% erwartet. In gleicher Weise wie bei Ermittlung des Umsatzniveaus für die ewige Rente wurde die durchschnittliche EBITDA-Marge der letzten beiden Planjahre der Prognoserechnung linear über drei Jahre auf das Niveau der Planungsrechnung von 19,4% erhöht.

First Sensor-Konzern

EBITDA-Marge in den Jahren 2023 bis 2025 der ewigen Rente

	2022	Ewige Rente		
		2023	2024	2025
EBITDA-Marge	17,2%	17,9%	18,6%	19,4%

Quelle: PwC-Analyse.

292. Ab dem Jahr 2025 stellt dies die nachhaltig im Durchschnitt erwartbare EBITDA-Marge des First Sensor-Konzern dar. Die Zahlungsreihe für die geplante Entwicklung des EBITDA (und damit der EBITDA-Marge) ab 2023 wurde im Rahmen einer barwertäquivalenten Annuität für die ewige Rente abgebildet. Für die ewige Rente ergibt sich damit eine durchschnittliche EBITDA-Marge von 19,3% (ohne Synergien).
293. Der Effekt der Umsatzsynergien (und der damit verbundenen zusätzlichen Aufwendungen) auf die nachhaltige EBITDA-Marge wurde ebenfalls im Rahmen einer barwertäquivalenten Annuität berücksichtigt. Neben den Umsatzsynergien wurden auch die Kostensynergien als nachhaltig erzielbar eingeschätzt, sodass diese ebenfalls als Teil der nachhaltigen EBITDA-Marge berücksichtigt wurden. Im Verhältnis zu den nachhaltigen Umsatzerlösen von rd. 235,7 Mio. EUR (inkl. Synergien) ergibt sich unter Berücksichtigung der Synergien eine EBITDA-Marge von rund 20,5%.
294. Unter Berücksichtigung der oben genannten Faktoren erachten wir eine EBITDA-Marge von rund 20,5% unter Berücksichtigung der nachhaltig realisierbaren Synergien für den Zeitraum der ewigen Rente als im langfristigen Durchschnitt für sachgerecht. Diese liegt deutlich über dem bereinigten und unbereinigten Durchschnitt der betrachteten Vergangenheitsjahre 2017 bis 2019. Hierbei ist zu beachten, dass die EBITDA-Marge des First Sensor-Konzerns historisch und im Detailplanungszeitraum unterhalb der Margen der Vergleichsunternehmen liegt. Infolgedessen liegt auch die für die ewige Rente angesetzte EBITDA-Marge in Höhe von 20,5% unterhalb der durch das erste bis dritte Quartil aufgespannten Bandbreite der vergangenen und erwarteten EBITDA-Margen der Vergleichsunternehmen und unterhalb des Medians der Vergleichsunternehmen. Allerdings nähert sich die angenommene EBITDA-Marge inklusive Synergien der höheren EBITDA-Margen der Vergleichsunternehmen über den Detailplanungszeitraum an. Hierbei ist zu beachten, dass sich unter den Vergleichsunternehmen auch Marktakteure befinden, die aufgrund ihrer Größe deutliche höhere Skaleneffekte erzielen können. Dementsprechend ist die angesetzte EBITDA-Marge des First Sensor-Konzerns für die ewige Rente von rd. 20,5% (unter Berücksichtigung von Synergien) als ambitioniert zu betrachten. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der zyklischen Zielmärkte Industrial und Mobility sowie die erwartete Zunahme der Wettbewerbsintensität in allen drei Zielmärkten der First Sensor.
295. Im Zeitraum der ewigen Rente sind abgenutzte Vermögenswerte durch Reinvestitionen zu ersetzen. Dem Charakteristikum der ewigen Rente, ein eingeschwungener Zustand zu sein, sind Abschreibungen in gleicher Höhe anzusetzen. Dementsprechend haben wir als nachhaltige Reinvestitions- und Abschreibungsrate die Nettoinvestitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte des letzten Planjahres 2022 mit der Wachstumsrate von 1,00% p.a. fortgeschrieben. Insgesamt ergeben sich somit nachhaltige jährliche Investitionen in Höhe von 12,7 Mio. EUR ab dem Jahr 2023 für den First Sensor-Konzern. Damit haben wir dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass ab dem Ge-

schäftsjahr 2025 die Produktionskapazitäten nahezu ausgeschöpft sind. Zum Erhalt des Umsatzniveaus ab 2025 sind jedoch Substanzerhaltungs- sowie Modernisierungsinvestitionen als auch solche zur Gewährleistung des technologischen Fortschritts nötig.

296. Im Ergebnis wurde somit ein operativer Ergebnisbeitrag (EBIT) von 35,7 Mio. EUR (inkl. Synergien) und eine EBIT-Marge von 15,2% (inkl. Synergien) in der ewigen Rente angesetzt.

6. Netto-Ausschüttungen nach persönlichen Ertragsteuern

297. Die prognostizierten Ergebnisse vor Zinsen und Steuern (EBIT) haben wir unter Berücksichtigung des Finanzergebnisses, der Ertragsteuern des First Sensor-Konzerns, Minderheitenanteile und der Ertragsteuern der Anteilseigner in erwartete Nettoausschüttungen an die Anteilseigner überführt. Auf Basis der nachstehend beschriebenen Vorgehensweise und getroffenen Annahmen leiten sich die erwarteten Nettoausschüttungen an die Anteilseigner wie folgt ab:

First Sensor-Konzern

Zu diskontierende Nettoausschüttung

in Mio. EUR	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	ab 2023 Ewige Rente
EBIT inkl. Synergien	10.3	17.3	28.2	35.7
Finanzergebnis	(1.1)	(1.0)	(1.1)	(1.2)
EBT	9.3	16.3	27.1	34.6
Unternehmensteuern	(3.3)	(5.3)	(8.0)	(10.4)
Ergebnisanteil Minderheiten	(0.2)	(0.4)	(0.5)	(0.6)
Ausschüttungsfähiges Ergebnis	5.7	10.6	18.6	23.6
Thesaurierung	(4.0)	(7.4)	(13.0)	(11.8)
Ausschüttung	1.7	3.2	5.6	11.8
Persönliche Ertragsteuern	-	-	(1.5)	(3.1)
Ausschüttung (nach Est)	1.7	3.2	4.1	8.7
Fiktive Zurechnung von Thesaurierung	4.0	7.4	13.0	11.8
Persönliche Ertragsteuer auf fiktive Zurechnung	(0.5)	(1.0)	(1.7)	(1.6)
Zu diskontierende Nettoausschüttung	5.2	9.7	15.4	18.9

Quelle: First Sensor, PwC-Analyse.

298. Das Finanzergebnis ist ausgehend vom Vermögensstatus des First Sensor-Konzerns zum 31. Dezember 2019 und einer integrierten Bilanz- und Finanzplanung für die einzelnen Planjahre abgeleitet worden. Hierin sind die geplanten Investitionen und Abschreibungen sowie die Entwicklung des Nettoumlaufvermögens einbezogen.
299. Die Haben- und Soll-Zinssätze haben wir im Detailplanungszeitraum auf Grundlage marktüblicher Zinsen und der vertraglichen Vereinbarungen mit rd. 0,0% (Habenzins) und den kreditartspezifischen Sollzinssätzen von durchschnittlich rd. 1,7% angesetzt. In Bezug auf die geplanten Leasingverbindlichkeiten kam ein Zinssatz von 4,3% zum Ansatz. Im Zeitraum der ewigen Rente wurden diese Zinssätze mit rd. 0,0% (Habenzins), rd. 1,7% (kreditbezogener Sollzins) und 4,3% (Zinssatz für Leasingverbindlichkeiten) angesetzt. Den geplanten IFRS-Pensionsrückstellungen liegt der Rechnungszinssatz in Höhe von rd. 0,6% zugrunde, der aus dem aktuellen Pensionsgutachten für die Pensionszusagen abgeleitet worden ist.

300. Betriebliche Ertragsteuern haben wir auf Grundlage der von First Sensor geplanten nominalen Steuerquoten unter Berücksichtigung des bestehenden steuerlichen Verlustvortrags für die First Sensor Corp. angesetzt. Für die im Ausland anfallenden Ergebnisbeiträge wurden die jeweiligen ausländischen steuerlichen Rahmenbedingungen zugrunde gelegt. Die nominalen ausländischen Steuersätze liegen in einer Bandbreite von 25,0% für die Klay Instruments bis 29,8% für die First Sensor Inc., wobei bei der First Sensor Corp. zusätzlich der steuerliche Verlustvortrag berücksichtigt wurde.
301. Für die in Deutschland anfallenden Unternehmenssteuern wurde grundsätzlich die Gewerbesteuer, die Körperschaftsteuer und der Solidaritätszuschlag berücksichtigt. Die Berechnung der Gewerbesteuer erfolgte bei den Gesellschaften mit Sitz in München mit einem Gewerbesteuerhebesatz von 490%, mit Sitz in Berlin mit einem Hebesatz von 410%, mit Sitz in Dresden mit einem Hebesatz von 450% und mit Sitz in Oberdischingen mit einem Hebesatz von 340%. Die Ermittlung der Körperschaftsteuer erfolgte mit 15%. Der Solidaritätszuschlag wurde in Höhe von 5,5% auf die Körperschaftsteuer berechnet.
302. Die betrieblichen Ertragsteuern haben wir unter Berücksichtigung des vorhandenen ausländischen steuerlichen Verlustvortrags ermittelt. Dabei wurde auch dem Sachverhalt gemäß § 8b Abs. 5 KStG Rechnung getragen, demzufolge 5% der von Tochtergesellschaften erhaltenen Ausschüttungen auf die steuerliche Bemessungsgrundlage der deutschen Gesellschaft hinzugerechnet werden.
303. Ferner wurden nicht abzugsfähige Abschreibungen aus Kaufpreisallokationen bei der Ableitung der steuerlichen Bemessungsgrundlage berücksichtigt. Im Detailplanungszeitraum ergibt sich somit eine effektive Steuerquote zwischen rund 29,1% und rd. 29,6%. In der ewigen Rente ergibt sich eine effektive Steuerquote von rund 30,0%, in welcher der zu dem Zeitpunkt noch geringfügig vorhandene steuerliche Verlustvortrag steuersenkend Eingang gefunden haben. Dabei wurde zum Zeitpunkt der ewigen Rente der noch bestehende steuerliche Verlustvortrag annuitätisch in eine durchschnittliche Steuerentlastung umgerechnet.
304. Die Minderheitenanteile resultieren aus der 49%-igen Beteiligung von Minderheiten an der First Sensor Scandinavia und der 15%-igen Beteiligung eines Minderheitsgesellschafters an der First Sensor Mobility, die von dem für die Ausschüttung an die Anteilseigner der First Sensor zur Verfügung stehenden Konzernergebnis auf Basis der Prognoserechnung in Abzug gebracht wurden.
305. Für den Detailplanungszeitraum haben wir in Anlehnung an die geplante Ausschüttungspolitik der Gesellschaft eine Ausschüttungsquote von 30,0% angenommen. Für den Zeitraum der ewigen Rente haben wir eine Ausschüttungsquote von 50,0% angenommen. Diese langfristig marktübliche Ausschüttungsquote orientiert sich an historisch beobachtbaren Ausschüttungsquoten deutscher Unternehmen. Die Wertbeiträge aus Thesaurierungen werden auf Basis dieser Annahme dem Anteilseigner im Detailplanungszeitraum und in der Phase der ewigen Rente fiktiv unmittelbar zugerechnet

und führen somit bewertungstechnisch nicht zu Veränderungen des Zinsergebnisses des First Sensor-Konzerns.

306. Da der Unternehmenswert aus der Sicht der Unternehmenseigner ermittelt wird, ist die Steuerbelastung der Anteilseigner auf die Ausschüttungen aus dem Unternehmen sowie auf die Kursgewinne (fiktiv zugerechnete Thesaurierungsbeträge) zu berücksichtigen. Aus den unterschiedlichen Zufluss- und Realisierungszeitpunkten resultieren unterschiedliche effektive Steuerbelastungen. Die effektive Steuerlast für Zinsen und Dividenden entspricht regelmäßig der nominellen Steuerbelastung. Die effektive Steuerbelastung auf zu Wertsteigerungen führenden Thesaurierungen hängt dagegen vom Zeitpunkt der Realisierung der Wertsteigerung ab. Sie reduziert sich mit der zunehmenden Haltedauer eines Wertpapiers durch den Anteilseigner. Anteilseigner werden deshalb bestrebt sein, die effektive Steuerlast auf Kursgewinne durch lange Haltedauern möglichst gering zu halten.
307. Entsprechend den Empfehlungen des IDW sind wir im vorliegenden Bewertungsfall für die Ausschüttungen von einem typisierten persönlichen Steuersatz in Höhe der Abgeltungsteuer von 25,0% zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5% ausgegangen. Dabei wurde der Bestand des steuerlichen Einlagekontos zum 31. Dezember 2019 von 19,7 Mio. EUR in Kombination mit einem nicht ausschüttungsfähigen Gewinn berücksichtigt (vgl. Tz. 51). Bis zum Planjahr 2021 erfolgen demnach die geplanten Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto und sind steuerfrei. Nach dem Planjahr 2021 wird ein ausschüttbarer Gewinn im Sinne des § 27 Abs. 1 S. 3 KStG vorliegen, sodass die Ausschüttungen ab 2022 der Abgeltungsteuer unterliegen.
308. Thesaurierungen der finanziellen Überschüsse führen zu Wertsteigerungen, die auf Basis der getroffenen Typisierung einer effektiven Veräußerungsgewinnbesteuerung unterliegen. Diese haben wir mit 13,2% (einschließlich Solidaritätszuschlag) bei der Bemessung der persönlichen Ertragsteuern berücksichtigt.

III. Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes

309. Für die Bewertung eines Unternehmens sind die künftigen finanziellen Überschüsse mit einem geeigneten Zinssatz auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren. Dieser Kapitalisierungszinssatz orientiert sich an der (erwarteten) Rendite einer im Vergleich zum Bewertungsobjekt adäquaten alternativen Kapitalverwendung. Er gibt demnach an, welche Mindestverzinsung aus dem Bewertungsobjekt erzielt werden muss, um nicht schlechter zu stehen als bei einer Anlage in der nächstbesten Alternative. Bei der Ermittlung objektiver Unternehmenswerte ist zur Bemessung der Alternativrendite grundsätzlich typisierend von erzielbaren Renditen aus einem Bündel von am Kapitalmarkt notierten Unternehmensanteilen (Aktienportfolio) auszugehen und eine Anpassung an die Risikostruktur des Bewertungsobjekts vorzunehmen. Im Falle der unmittelbaren Typisierung der persönlichen Ertragsteuern sind die zu diskontierenden finanziellen Überschüsse um persönliche Ertragsteuern zu vermindern und der Kapitalisierungszinssatz ebenfalls nach Kürzung um persönliche Ertragsteuern anzusetzen.
310. Bei Renditen für Unternehmensanteile wird üblicherweise zwischen den Komponenten Basiszinssatz und Risikozuschlag differenziert.
311. Zusätzlich ist die Möglichkeit des Wachstums der finanziellen Überschüsse nach dem Ende des Planungszeitraumes zu beurteilen und bewertungstechnisch als Wachstumsabschlag im Kapitalisierungszinssatz zu berücksichtigen.

1. Basiszinssatz

312. Für die Ableitung des Basiszinssatzes wurde von der Zinsstrukturkurve für deutsche Staatsanleihen ausgegangen. Hierbei bildet die Zinsstrukturkurve am Rentenmarkt den Zusammenhang zwischen Zinssätzen und Laufzeiten ab, wie er für Nullkuponanleihen ohne Kreditausfallrisiko gelten würde. Die Verwendung aus der Zinsstrukturkurve abgeleiteter fristadäquater Nullkuponfaktoren gewährleistet die Einhaltung der Laufzeitäquivalenz.
313. Zur Ableitung der maßgeblichen Zinsstrukturkurve werden aus Objektivierungsgründen die von der Deutschen Bundesbank empfohlene Svensson-Methode sowie dazu von ihr veröffentlichte Zinsstrukturdaten zugrunde gelegt. Bei den veröffentlichten Zinsstrukturdaten handelt es sich um Schätzwerte, die auf der Grundlage beobachteter Umlaufrenditen von Kuponanleihen, d.h. von Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen, ermittelt werden.
314. Für die gegebene Struktur der finanziellen Überschüsse haben wir einen barwertäquivalenten einheitlichen Basiszinssatz aus der Zinsstrukturkurve für den Dreimonatszeitraum vor dem Tag der Unterzeichnung dieser Gutachtlichen Stellungnahme abgeleitet (Quelle: Deutsche Bundesbank). Un-

ter Berücksichtigung dieses barwertäquivalenten einheitlichen Basiszinssatzes wurde ein gerundeter Basiszinssatz von derzeit 0,0% p.a. vor persönlichen Steuern bzw. 0,0% p.a. nach persönlichen Steuern abgeleitet.

315. Zu möglichen bewertungsrelevanten Auswirkungen veränderter Zinskonditionen zwischen dem Abschluss unserer Bewertungsarbeiten und dem Tag der beschlussfassenden ordentlichen Hauptversammlung der First Sensor (Bewertungsstichtag) verweisen wir auf Tz. 326 und auf Tz. 406.

2. Risikozuschlag

316. Ein unternehmerisches Engagement ist stets mit Risiken und Chancen verbunden. Deshalb können die zukünftigen finanziellen Überschüsse nicht mit Sicherheit prognostiziert werden. Die Übernahme dieser unternehmerischen Unsicherheit (des Unternehmerrisikos) lassen sich Marktteilnehmer durch Risikoprämien (Risikozuschläge) auf den Basiszinssatz abgelten.
317. Da Investoren ein besonderes Risiko bei der Geldanlage in Unternehmen (Anlagerisiko) eingehen, ist ein Zuschlag zum Kapitalmarktzins notwendig (Risikozuschlag). Um Risikoäquivalenz mit dem zu diskontierenden Zahlungsstrom herzustellen, muss sich die Ermittlung des Risikozuschlags an der Risikostruktur des zu bewertenden Unternehmens orientieren.
318. Zur Bemessung des Risikozuschlags für das zu bewertende Unternehmen kann entsprechend der Definition der Alternativinvestition auf Modelle zur Preisbildung an Kapitalmärkten zurückgegriffen werden, die ausgehend von der für ein Marktportfolio gegebenen Marktrisikoprämie eine Abschätzung der unternehmensindividuellen Risikoprämie ermöglichen. Entsprechend den berufsständischen Verlautbarungen haben wir zur Bemessung des Risikozuschlags das sog. Tax-CAPM herangezogen.
319. Auf der Grundlage des Tax-CAPM erhält man die unternehmensspezifische Risikoprämie durch Multiplikation des sog. Betafaktors des Unternehmens mit der Marktrisikoprämie. Der Betafaktor ist ein Maß für das Unternehmensrisiko im Verhältnis zum Marktrisiko. Ein Betafaktor größer eins bedeutet, dass der Wert des Eigenkapitals des betrachteten Unternehmens im Durchschnitt überproportional auf Schwankungen des Marktes reagiert, ein Betafaktor kleiner eins, dass der Wert sich im Durchschnitt unterproportional ändert.
320. Die künftig erwartete Marktrisikoprämie lässt sich aus der historischen Differenz zwischen der Rendite risikobehafteter Wertpapiere, bspw. auf Basis eines Aktienindex, und den Renditen (quasi)-risikofreier Kapitalmarktanlagen abschätzen. Empirische Untersuchungen für den deutschen Kapitalmarkt zeigen, dass Investitionen in Aktien in der Vergangenheit je nach dem zugrunde gelegten Betrachtungszeitraum durchschnittlich fünf bis acht Prozent höhere Renditen erzielten als Anlagen in (quasi)-risikofreien Kapitalmarktanlagen.

321. Der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft des IDW diskutiert in seinen Sitzungen regelmäßig die Einflussfaktoren zur Bemessung des Kapitalisierungszinssatzes und aktualisiert bei nachhaltigen Veränderungen seine Empfehlungen entsprechend. Aufgrund von aktuellen Marktbeobachtungen und Kapitalmarktstudien sowie basierend auf Prognosen von Finanzanalysten und Ratingagenturen implizit ermittelten Marktrisikoprämien kam der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft zu dem Ergebnis, dass es sachgerecht ist, sich bei der Bemessung der Marktrisikoprämie ab Oktober 2019 an einer Bandbreite der Marktrisikoprämie nach Einkommensteuern von 5,00% bis 6,50% zu orientieren.
322. Auch die aktuellen Kapitalmarktrahmenbedingungen unterstützen den Ansatz der Marktrisikoprämie in dieser Größenordnung. So liegt die Rendite langlaufender deutscher Staatsanleihen mit einer Rendite von rd. null Prozent niedriger als andere EU-Staatsanleihen notieren. Die inflationsbereinigten Renditegrößen weisen sogar negative Werte auf. Damit entspricht die Kapitalmarktsituation weiterhin nicht der Konstellation, wie sie im Durchschnitt für die Vergangenheit beobachtbar war, sondern weist auf eine erhöhte Risikoaversion der Kapitalmarktteilnehmer hin.
323. Einzelne empirische Beobachtungen zeigen zudem relativ konstante Gesamtrenditeforderungen der Kapitalmarktteilnehmer. Das Ergebnis einer solchen relativ konstanten Gesamtrenditeforderung ist, dass in unsicheren Zeiten gestiegene Marktrisikoprämien beobachtbar sind, die rechnerisch von reduzierten Basiszinssätzen begleitet werden, und umgekehrt. In der Vergangenheit war bei relativ moderaten Schwankungen des Basiszinssatzes der Ansatz einer konstanten, aus historischen Durchschnitten abgeleiteten Marktrisikoprämie grundsätzlich sachgerecht, da aus dieser vereinfachenden Vorgehensweise im Ergebnis relativ stabile Gesamtrenditeforderungen resultierten, die als gesuchte Alternativrenditen herangezogen werden konnten und auch empirisch beobachtbar waren. In der jüngeren Vergangenheit schlugen sich jedoch die krisenbedingt hohen Volatilitäten des Basiszinssatzes immer stärker in den sich rechnerisch bei Ansatz einer konstanten Marktrisikoprämie ergebenden Gesamtrenditeforderungen nieder. Demgegenüber bewegen sich die empirisch beobachtbaren impliziten Gesamtrenditeforderungen der Marktteilnehmer aber in einem engen Korridor, was die Annahme einer langfristig stabilen Gesamtrenditeforderung empirisch stützt. Als Ergebnis ist daher festzuhalten, dass aufgrund der besonderen Kapitalmarktsituation zum Bewertungsstichtag die frühere vereinfachende Vorgehensweise zur Ableitung der bewertungsrelevanten Gesamtrenditeforderung als gesuchte Alternativrendite auf der Basis einer konstanten, auf historischen Durchschnitten basierenden Marktrisikoprämie nicht mehr sachgerecht ist. Denn sie würden zu einer von empirischen Beobachtungen signifikant abweichenden errechneten Gesamtrenditeforderung führen.
324. In Übereinstimmung mit dieser Betrachtung liegen die impliziten Risikoprämien bei Aktien derzeit über dem Vorkrisenniveau der Banken- und Staatsschuldenkrise. Somit legen Marktbeobachtungen und Kapitalmarktstudien sowie auf Prognosen von Finanzanalysten basierende ex-ante Analysen zu

impliziten Risikoprämien eine Orientierung eher am oberen Ende der Bandbreite historisch gemessener Aktienrenditen bzw. der daraus abgeleiteten Risikoprämien nahe. Derzeitig lassen sich auf Basis von Kapitalmarktdaten in Bezug auf deutsche börsennotierte Unternehmen sogar deutlich höhere Marktrisikoprämien von über 8% vor persönlichen Steuern ableiten.

325. Aufgrund dessen halten wir derzeit eine Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern für die Bewertung der First Sensor von 5,75% für am unteren Ende der Bandbreite empirisch begründbarer Marktrisikoprämien liegend aber noch sachgerecht.
326. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (vgl. Tz. 69) und der daraus resultierenden expansiven geldpolitischen Maßnahmen sind derzeit deutlich negative stichtagsspezifische Renditen risikofreier Bundesanleihen zu beobachten. Zum jetzigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass die stichtagsspezifischen Renditen bis zum Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung einen geringeren Dreimonatsdurchschnitts-Basiszins zur Folge haben werden. Demgegenüber bewegten sich in der Vergangenheit die empirisch beobachtbaren impliziten Gesamttrenditeforderungen der Marktteilnehmer in einem engeren Korridor, was die Annahme einer langfristig stabilen Gesamttrenditeforderung empirisch stützt. Insofern wäre in diesem Zusammenhang unter Konsistenzgesichtspunkten gegenläufig von einer Erhöhung der Marktrisikoprämie bis zum Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung auszugehen.
327. Für die Ermittlung des Betafaktors wurde wie folgt vorgegangen: Da First Sensor börsennotiert ist, ist es grundsätzlich möglich, mit Hilfe geeigneter ökonomischer Verfahren den Betafaktor zu schätzen. Wir haben den Betafaktor der First Sensor auf Basis der Daten des Datenbankdienstleisters S&P Global Market Intelligence LLC (vormals S&P Capital IQ), ein Geschäft der S&P Global Inc., New York City/USA („S&P Global Market Intelligence“), ermittelt und analysiert. Im Rahmen des Übernahmeangebots der TE Connectivity wurden dieser bis zum Ablauf der weiteren Annahmefrist am 19. September 2019 71,87% der Anteile an der First Sensor zu diesem Zeitpunkt angedient. Die Andienung und der mit der Abwicklung des Übernahmeangebots verbundene Erwerb sowie die damit einhergehende Entkoppelung vom Marktgeschehen sowie nicht auszuschließende Kapitalmarktspekulationen führen zu einer Verzerrung des historischen Aktienkurses der First Sensor. In der Folge ergibt sich für den Betafaktor der First Sensor eine hohe Schwankungsbreite im Zeitverlauf, sodass im Ergebnis kein aussagekräftiger und unverzerrter empirischer Betafaktor aus den Handelsdaten der First Sensor-Aktie abgeleitet werden kann. Aus diesem Grund wurde der Betafaktor für die Bewertung der First Sensor anhand einer Gruppe von Vergleichsunternehmen ermittelt. Zur Ableitung der Betafaktoren der Vergleichsunternehmen haben wir ebenfalls auf Kapitalmarktdaten von S&P Global Market Intelligence zurückgegriffen.
328. Bezüglich der Auswahl der Gruppe von Vergleichsunternehmen bietet sich grundsätzlich ein Vergleich mit Unternehmen der gleichen Branche bzw. der gleichen Produkt- und Marktstruktur an. In Einzelfällen lassen sich auch solche Unternehmen als Vergleichsunternehmen charakterisieren, die

direkt vergleichbare Produkt- und Marktsegmente aufweisen, sofern die wesentlichen wertrelevanten Merkmale übereinstimmen. Eine absolute Deckungsgleichheit der Unternehmen ist weder möglich noch erforderlich. Jedoch sollten die künftigen Einzahlungsüberschüsse der als vergleichbar ausgewählten Unternehmen und des zu bewertenden Unternehmens einem weitgehend übereinstimmenden operativen Risiko unterliegen.

329. Als Nebenbedingung für die Vergleichsunternehmen ist zusätzlich die Börsennotierung mit einem ausreichend liquiden Handel berücksichtigt worden.

330. Auf dieser Basis haben wir die folgenden Vergleichsunternehmen für die Geschäftsaktivitäten des First Sensor-Konzerns identifiziert:

- Elmos Semiconductor AG, Dortmund („Elmos“), entwickelt, produziert und vertreibt mikroelektronische Bauelemente und Systemteile sowie funktionsverwandte technologische Einheiten. Elmos ist in die beiden Segmente „Halbleiter“ (Mixed-Signal-Halbleiter) und „Mikromechanik“ (MEMS) aufgeteilt. Das Segment „Halbleiter“ wiederum teilt sich in kundenspezifische Halbleiter und applikationsspezifische Mikrochips auf. Vornehmlich wird in diesem Segment Elektronik für die Automobilindustrie entwickelt, produziert und vertrieben. Darüber hinaus werden Kunden aus der Industrie und der Konsumgüterbranche bedient. Das Segment „Mikromechanik“ umfasst die Tätigkeiten der US-amerikanischen Tochtergesellschaft Silicon Microstructures Inc., Milpitas/USA, die überwiegend Drucksensoren aus Silizium entwickelt, produziert und vertreibt. Unter anderem werden die Drucksensoren von Kunden aus der Medizin, Industrie, der Konsumgüterbranche sowie der Automobilindustrie verwendet. Das Unternehmen erzielt seine Umsatzerlöse weltweit. Im Geschäftsjahr 2019 verzeichnete Elmos einen Umsatz von 294,8 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 277,6 Mio. EUR) sowie ein EBITDA von 132,2 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 76,6 Mio. EUR). Dies entspricht einer EBITDA-Marge von 44,8% (Geschäftsjahr 2018: 27,6%). Elmos verzeichnete im Geschäftsjahr 2019 ein EBIT von 97,3 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 51,0 Mio. EUR) und eine EBIT-Marge von 33,0% (Geschäftsjahr 2018: 18,4%).
- Keyence Corporation, Osaka/Japan („Keyence“), ist in den Bereichen Automations- und Qualitätssicherungslösungen tätig und insbesondere auf Sensoren spezialisiert. Weiterhin umfasst die Produktpalette Identifikationssysteme, Beschriftungssysteme, Bildverarbeitungssysteme, Messsysteme, Mikroskope und Antistatikgeräte. Keyence ist u.a. in der Automobilindustrie, industriellen Fertigung und Pharmaindustrie tätig. Das Unternehmen weist ein operatives Segment auf und weltweit tätig, jedoch mit Fokus auf Asien. Im Geschäftsjahr 2019 verzeichnete Keyence einen Umsatz von 4.640,4 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 4.037,4 Mio. EUR) sowie ein EBITDA von 2.562,1 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 2.279,6 Mio. EUR). Dies entspricht einer EBITDA-Marge von 55,2% (Geschäftsjahr 2018: 56,5%). Keyence verzeichnete im Jahr 2019 ein EBIT

von 2.512,4 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 2.244,5 Mio. EUR) und eine EBIT-Marge von 54,1% (Geschäftsjahr 2018: 55,6%).

- Melexis NV, Ieper/Belgien („Melexis“), entwickelt und vertreibt mikroelektronische Lösungen mit Fokus auf die Automobilbranche. Darüber hinaus werden Kunden aus den Bereichen Haushalts- und Unterhaltungselektronik, Industrie sowie Medizintechnik bedient. Produkte umfassen integrierte analoge und digitale Halbleiterbauelemente, Sensoren und Mikrochips. Das Unternehmen weist ein operatives Segment auf und ist weltweit tätig. Im Geschäftsjahr 2019 verzeichnete Melexis einen Umsatz von 486,9 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 569,4 Mio. EUR) sowie ein EBITDA von 119,2 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 177,6 Mio. EUR). Dies entspricht einer EBITDA-Marge von 24,5% (Geschäftsjahr 2018: 31,2%). Melexis verzeichnete im Jahr 2019 ein EBIT von 70,6 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 138,5 Mio. EUR) und eine EBIT-Marge von 14,5% (Geschäftsjahr 2018: 24,3%).
- Sensata Technologies Holding plc, Attleboro/USA („Sensata Technologies“), entwickelt, produziert und vertreibt Sensoren sowie Steuerelemente weltweit. Sensata Technologies ist in die beiden Segmente „Performance Sensing“ und „Sensing Solutions“ aufgeteilt. Das Segment „Performance Sensing“ umfasst die Entwicklung und Produktion von Drucksensoren, Geschwindigkeitssensoren, Positionssensoren sowie Temperatursensoren in Kraft- und Schwerfahrzeugen. Das Segment „Sensing Solutions“ umfasst die Entwicklung und Produktion verschiedener Steuerungsprodukten in den Bereichen Industrie, Luft- und Raumfahrt, Militär, Gewerbe und Medizintechnik. Des Weiteren werden in diesem Segment Sensorprodukte für die Bereiche Luft- und Raumfahrt sowie Industrie entwickelt und produziert. Im Geschäftsjahr 2019 verzeichnete Sensata Technologies einen Umsatz von 3.074,9 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 3.075,8 Mio. EUR) sowie ein EBITDA von 766,0 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 789,4 Mio. EUR). Dies entspricht einer EBITDA-Marge von 24,9% (Geschäftsjahr 2018: 25,7%). Sensata Technologies verzeichnete im Jahr 2019 ein EBIT von 541,5 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 581,3 Mio. EUR) und eine EBIT-Marge von 17,6% (Geschäftsjahr 2018: 18,9%).
- TE Connectivity Ltd., Schaffhausen/Schweiz („TE Connectivity Ltd.“), entwickelt und vertreibt Konnektivitäts- und Sensorlösungen weltweit. Typische Produkte der TE Connectivity Ltd. sind u.a. Sensoren (Drucksensoren, Temperatursensoren, Ultraschallsensoren, etc.), Antennen, Relais, Steckverbinder und Schrumpfschläuche. Das Unternehmen ist in die drei Segmente „Transportation Solutions“, „Industrial Solutions“ und „Communications Solutions“ aufgeteilt. Das Segment „Transportation Solutions“ umfasst die Abnehmermärkte Automobilindustrie, gewerbliches Transportwesen und Sensorindustrie. In Bezug auf letzteres werden die Sensoren von Kunden in den Bereichen Automobilindustrie, Industrie, gewerbliches Transportwesen, Medizintechnik, Luft- und Raumfahrt, Verteidigung und Verbraucheranwendungen genutzt. Das Segment „Industrial Solutions“ umfasst die Absatzmärkte Industrie, Luft- und Raumfahrt, Ver-

teidigung, Öl und Gas sowie Energie. Das Segment „Communications Solutions“ umfasst die Absatzmärkte „Data and Devices“ (Netzwerkgeräte, Rechenzentrumsausrüstung und Drahtlosnetzwerkinfrastruktur) und Haushaltsgeräte. Im Geschäftsjahr 2019 verzeichnete TE Connectivity Ltd. einen Umsatz von 12.283,4 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 12.039,5 Mio. EUR) sowie ein EBITDA von 2.695,4 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 2.713,8 Mio. EUR). Dies entspricht einer EBITDA-Marge von 21,9% (Geschäftsjahr 2018: 22,5%). TE Connectivity Ltd. verzeichnete im Jahr 2019 ein EBIT von 2.065,2 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 2.139,7 Mio. EUR) und eine EBIT-Marge von 16,8% (Geschäftsjahr 2018: 17,8%).

- ams AG, Premstätten/Österreich („ams“), ist ein weltweit agierender Anbieter von Sensorlösungen mit dem Fokus auf optische, Bild- und Audiosensorik. Das Unternehmen ist in die drei Segmente „Consumer“, „Non-Consumer“ und „Foundry“ aufteilt. Das Segment „Consumer“ beinhaltet Produkte und Sensorlösungen für den Konsumgüter- und Kommunikationsmarkt. Das Segment „Non-Consumer“ beinhaltet Produkte und Sensorlösungen für die Absatzmärkte Industrie, Medizintechnik und Automobilindustrie. Das Segment „Foundry“ beinhaltet ams' Auftragsfertigung für analoge und Mixed-Signal integrierte Schaltkreise („integrated circuits“/„ICs“). Im Geschäftsjahr 2019 verzeichnete ams einen Umsatz von 1.885,3 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 1.426,3 Mio. EUR) sowie ein EBITDA von 608,9 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 225,5 Mio. EUR). Dies entspricht einer EBITDA-Marge von 32,3% (Geschäftsjahr 2018: 15,8%). ams verzeichnete im Jahr 2019 ein EBIT von 328,7 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 12,9 Mio. EUR) und eine EBIT-Marge von 17,4% (Geschäftsjahr 2018: 0,9%).
- CTS Corporation, Lisle/USA („CTS“), entwickelt und produziert Sensoren, Aktuatoren und elektronische Komponenten. Das Unternehmen bedient Kunden in den Bereichen Luft- und Raumfahrt, Verteidigung, Industrie, IT, Medizintechnik, Telekommunikation und Transportation. CTS weist ein operatives Segment auf und ist weltweit tätig. Im Geschäftsjahr 2019 verzeichnete CTS einen Umsatz von 417,9 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 410,9 Mio. EUR) sowie ein EBITDA von 76,5 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 77,4 Mio. EUR). Dies entspricht einer EBITDA-Marge von 18,3% (Geschäftsjahr 2018: 18,8%). CTS verzeichnete im Jahr 2019 ein EBIT von 54,5 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 57,7 Mio. EUR) und eine EBIT-Marge von 13,0% (Geschäftsjahr 2018: 14,0%).
- Vishay Precision Group, Inc., Malvern/USA („Vishay“), entwickelt, produziert und vertreibt Sensoren, sensorbasierte Messsysteme, Resistoren und Dehnmessstreifen weltweit. Das Unternehmen ist in die drei Segmente „Foil Technology Products“, „Force Sensors“ und „Weighing and Control Systems“ aufgeteilt. Das Segment „Foil Technology Products“ beinhaltet Resistoren und Dehnmessstreifen. Diese finden u.a. Anwendung in den Bereichen Luft- und Raumfahrt, Militär, Halbleiter, Prozesssteuerung, Öl und Gas, Medizintechnik, Infrastruktur und in der Bauindustrie. Das Segment „Force Sensors“ beinhaltet Präzisionssensoren für den industriellen und gewerbli-

chen Gebrauch. Die Sensoren finden Anwendung in Baumaschinen, landwirtschaftlicher Ausrüstung und medizintechnischen Geräten. Das Segment „Weighing and Control Systems“ enthält Wäge- und Kontrollsysteme. Anwendung finden diese Systeme bspw. im Überlastungsschutz, in der Prozesswägung von Chemikalien und Pharmazeutika sowie in der Kraftmessung für Offshore-Öl- und Gasförderung. Im Geschäftsjahr 2019 verzeichnete Vishay einen Umsatz von 253,0 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 261,8 Mio. EUR) sowie ein EBITDA von 39,0 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 43,2 Mio. EUR). Dies entspricht einer EBITDA-Marge von 15,4% (Geschäftsjahr 2018: 16,5%). Vishay verzeichnete im Jahr 2019 ein EBIT von 29,1 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 34,3 Mio. EUR) und eine EBIT-Marge von 11,5% (Geschäftsjahr 2018: 13,1%).

- STMicroelectronics N.V., Genf/Schweiz („STMicroelectronics“), entwickelt, produziert und vertreibt Halbleiterprodukte weltweit. Das Unternehmen ist in die drei Segmente „Automotive and Discrete Group“, „Analog MEMS & Sensors Group“ und „Microcontrollers & Digital ICS Group“ aufgeteilt. Das Segment „Automotive and Discrete Group“ beinhaltet unter anderem Produkte wie analoge und digitale Automobil-ICs sowie Leistungstransistoren für verschiedene Marktsegmente. Im Segment „Analog MEMS & Sensors Group“ werden unter anderem analoge High-End-ICs mit niedrigem Stromverbrauch, Sensoren und MEMS-Produkte für Sensoren oder Aktoren angeboten. Das Segment „Microcontrollers & Digital ICS Group“ beinhaltet unter anderem Mikrocontroller, anwendungsspezifische integrierte Schaltungen („application-specific integrated circuits“/„ASICs“) sowie Komponenten für Mikrowellen- und Millimeterwellen. Das Unternehmen bedient Kunden in den Bereichen Automobil, Industrie, Personal Electronics sowie Kommunikationsausrüstung, Computer und Peripheriegeräte. Im Geschäftsjahr 2019 verzeichnete STMicroelectronics einen Umsatz von 8.515,4 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 8.440,5 Mio. EUR) sowie ein EBITDA von 1.842,8 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 1.925,0 Mio. EUR). Dies entspricht einer EBITDA-Marge von 21,6% (Geschäftsjahr 2018: 22,8%). STMicroelectronics verzeichnete im Jahr 2019 ein EBIT von 1.064,0 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2018: 1.224,5 Mio. EUR) und eine EBIT-Marge von 12,5% (Geschäftsjahr 2018: 14,5%).

331. Die auf Basis der Aktienkursentwicklung ermittelten verschuldeten Betafaktoren der Vergleichsunternehmen haben wir unter Berücksichtigung der Kapitalstruktur über die letzten fünf bzw. zwei

Jahre in Betafaktoren unter Annahme einer vollständigen Eigenfinanzierung („unlevered Betafaktor“) überführt.

332. Im Rahmen der Ermittlung des unverschuldeten Betafaktors kam ein „Beta Debt“ zur Anwendung. Dazu wurden die Ratings der Vergleichsunternehmen auf Basis eines synthetischen Ratings (in Anlehnung an die Moody's Rating-Methodologie für die Branche „Semiconductors“) indikativ ermittelt und ein durchschnittliches Peer Group Rating von BBB- (Moody's: Baa3) abgeleitet.
333. Schließlich wurden auf Basis von am Markt beobachtbaren EUR-Renditen für Industrieunternehmen mit einem Rating von BBB- bis BBB+ (unter Berücksichtigung eventueller Unschärfen bei der indikativen Ratingermittlung) die durchschnittlichen Fremdkapitalkosten der Vergleichsunternehmen von rd. 2,0% (bei einer hypothetischen Laufzeit von 5 Jahren) approximiert. Nach Abzug von persönlichen Steuern ergeben sich durchschnittliche Fremdkapitalkosten von rd. 1,5%. Das auf Basis von Nachsteuerrenditen (Basiszinssatz, Marktrisikoprämie und Fremdkapitalkosten) abgeleitete Beta Debt beträgt 0,26.
334. In der folgenden Übersicht ist die Ableitung der unverschuldeten Betafaktoren der Vergleichsunternehmen (auf Basis monatlicher Renditen über den Zeitraum von April 2015 bis März 2020 sowie auf Basis wöchentlicher Renditen über einen Zeitraum von April 2018 bis April 2020 dargestellt:

Betafaktoren der Vergleichsunternehmen - Lokaler Index

2 Jahre wöchentlich / 5 Jahre monatlich

Gesellschaft	Index	2 Jahre wöchentlich			5 Jahre monatlich		
		Verschuldeter		Unverschuldeter	Verschuldeter		Unverschuldeter
		Betafaktor	EK-Quote	Betafaktor	Betafaktor	EK-Quote	Betafaktor
Elmos Semiconductor AG	CDAX Index	0,8	96%	0,7	1,1	90%	1,0
Keyence Corporation	TOPIX INDEX	0,9	111%	1,0	0,9	115%	1,0
Melexis NV	BEL All-Share Index	0,9	98%	0,9	1,1	100%	1,1
STMicroelectronics N.V.	CAC All-Tradable Index	1,5	95%	1,4	1,3	94%	1,3
Sensata Technologies Holding plc	S&P 500	1,3	73%	1,0	1,6	71%	1,2
TE Connectivity Ltd.	S&P 500	1,2	85%	1,0	1,3	84%	1,1
ams AG	Swiss Performance Index	1,9	59%	1,2	2,5	75%	1,9
CTS Corporation	S&P 500	1,3	100%	1,3	1,1	104%	1,1
Vishay Precision Group, Inc.	S&P 500	1,3	102%	1,3	1,5	99%	1,5
Mittelwert		1,2		1,1	1,4		1,3
Median		1,3		1,0	1,3		1,1

Betafaktoren der Vergleichsunternehmen - Globaler Index

2 Jahre wöchentlich / 5 Jahre monatlich

Gesellschaft	Index	2 Jahre wöchentlich			5 Jahre monatlich		
		Verschuldeter		Unverschuldeter	Verschuldeter		Unverschuldeter
		Betafaktor	EK-Quote	Betafaktor	Betafaktor	EK-Quote	Betafaktor
Elmos Semiconductor AG	MSCI World Index	0,9	96%	0,9	1,2	90%	1,1
Keyence Corporation	MSCI World Index	0,8	111%	0,9	0,8	115%	0,9
Melexis NV	MSCI World Index	1,2	98%	1,2	1,3	100%	1,3
STMicroelectronics N.V.	MSCI World Index	1,6	95%	1,5	1,6	94%	1,5
Sensata Technologies Holding plc	MSCI World Index	1,4	73%	1,1	1,5	71%	1,1
TE Connectivity Ltd.	MSCI World Index	1,2	85%	1,1	1,3	84%	1,1
ams AG	MSCI World Index	2,5	59%	1,6	2,9	75%	2,2
CTS Corporation	MSCI World Index	1,3	100%	1,3	1,3	104%	1,3
Vishay Precision Group, Inc.	MSCI World Index	1,4	102%	1,4	1,4	99%	1,4
Mittelwert		1,4		1,2	1,5		1,3
Median		1,3		1,2	1,3		1,3
Mittelwert - Lokaler Index				1,1			1,3
Mittelwert - Globaler Index				1,2			1,3
Median - Lokaler Index				1,0			1,1
Median - Globaler Index				1,2			1,3
Durchschnittlicher Betafaktor				1,1			1,3

Quelle: S&P Global Market Intelligence, PwC-Analyse.

335. Als Durchschnitt der jeweils im Median und im Durchschnitt ermittelten unverschuldeten Betafaktoren unter Berücksichtigung lokaler und globaler Indizes ergibt sich ein unlevered Betafaktor in der Bandbreite von 1,1 bis 1,3. Im Rahmen der Bewertung wurde ein unverschuldeter Betafaktor entsprechend der Mitte dieser Bandbreite von 1,2 angesetzt.
336. Den auf diese Weise abgeleiteten unverschuldeten Betafaktor haben wir im Bewertungskalkül an die erwartete künftige Kapitalstruktur des First Sensor-Konzerns angepasst (sog. „Relevering“). Die Anpassung des Betafaktors an die periodenspezifische Kapitalstruktur wurde für die einzelnen Planperioden und für die Phase II vorgenommen.

3. Wachstumsabschlag

337. Künftiges Wachstum der finanziellen Überschüsse resultiert aus den Thesaurierungen und deren Wiederanlage sowie organisch aus Preis-, Mengen- und Struktureffekten. Im Detailplanungszeitraum sind diese Wachstumspotenziale in der Unternehmensplanung und somit in den finanziellen Überschüssen abgebildet. Für die Phase der ewigen Rente ist das thesaurierungsbedingte Wachstum im sog. Wertbeitrag aus Thesaurierungen ebenfalls in den finanziellen Überschüssen angesetzt. Darüber hinausgehende inflationsinduzierte Wachstumspotenziale werden für die Phase der ewigen Rente bewertungstechnisch durch einen Wachstumsabschlag im Kapitalisierungszinssatz berücksichtigt.
338. Wir gehen davon aus, dass die nachhaltige Wachstumsrate auf Basis der preisbedingten Entwicklung des First Sensor-Konzerns und aufgrund der signifikant höheren Skalenvorteile der großen Wettbewerber sowie der deutlichen Konjunkturabhängigkeit der Industrie- und Automobilbranche bei 1,0% (vor persönlichen Steuern) und damit unterhalb der mittelfristig erwarteten Inflationsrate in Deutschland und Europa liegen wird. Nach persönlichen Steuern beträgt der Wachstumsabschlag 0,87%.

4. Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes

339. In der folgenden Tabelle sind die für die zu betrachtenden Zeiträume relevanten Kapitalisierungszinssätze zusammenfassend dargestellt, wobei sich Veränderungen des Risikozuschlags aus Veränderungen der Finanzierungsstruktur im Detailplanungszeitraum und in der ewigen Rente ergeben:

First Sensor-Konzern Eigenkapitalkostensatz

	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	ab 2023 ewige Rente
Basiszinssatz	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Persönliche Ertragsteuern auf Basiszinssatz	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Basiszinssatz nach persönlichen Ertragsteuern	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Marktrisikoprämie nach persönlichen Ertragsteuern	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%
Betafaktor verschuldet	1,33	1,34	1,37	1,41
Eigenkapitalkosten nach persönlichen Ertragsteuern	7,63%	7,72%	7,89%	8,09%
Wachstumsabschlag nach Steuern (ewige Rente)				-0,87%
Eigenkapitalkosten nach persönlichen Ertragsteuern und Wachstumsabschlag	7,63%	7,72%	7,89%	7,22%

Quelle: PwC-Analyse.

IV. Ertragswert des operativen Geschäfts

340. Falls ein Unternehmen nicht für begrenzte Dauer eingerichtet ist oder aufgrund besonderer Umstände eine begrenzte Dauer angenommen werden muss, wird für Unternehmensbewertungszwecke von einer unbegrenzten Lebensdauer ausgegangen. Dies gilt auch für den Fall, dass der jeweilige Erwerber seine Beteiligung nicht unbegrenzt halten will, da der von ihm beim Verkauf theoretisch erzielbare Preis identisch mit dem Barwert der dann erwarteten Nettoausschüttungen ist.
341. Der Ertragswert des operativen Geschäfts des First Sensor-Konzerns ergibt sich aus der Summe der Barwerte der zu kapitalisierenden Dividenden und den künftigen Wertbeiträgen aus Thesaurierung. Für die Ermittlung der Barwerte der Nettoausschüttungen sind die prognostizierten Ergebnisse der Geschäftsjahre 2020 bis 2022 einzeln zu diskontieren. Die Diskontierung erfolgt auf den Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung, den 26. Mai 2020. Für die durchschnittlich entziehbaren Nettoausschüttungen ab dem Geschäftsjahr 2023 ergibt sich der Barwert nach der Formel der ewigen Rente. Der Barwert der ewigen Rente ist ebenfalls auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren:

First Sensor-Konzern Ertragswertermittlung

in Mio. EUR	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	ab 2023 Ewige Rente
Zu diskontierende Nettoausschüttung	5,2	9,7	15,4	18,9
Eigenkapitalkosten nach persönlichen Ertragsteuern	7,63%	7,72%	7,89%	7,22%
Periode	1,00	2,00	3,00	
Barwertfaktor	0,9291	0,8625	0,7994	11,0663
Barwert	4,8	8,3	12,3	209,3
Ertragswert zum technischen Bewertungsstichtag 31. Dezember 2019	234,8			
Aufzinsungsfaktor	1,0301			
Ertragswert zum Bewertungsstichtag 26. Mai 2020	241,8			

Quelle: PwC-Analyse

342. Der Ertragswert des operativen Geschäfts des First Sensor-Konzerns beträgt zum Bewertungsstichtag 26. Mai 2020 insgesamt 241,8 Mio. EUR.

V. Wert der gesondert bewerteten Vermögenswerte

343. Als nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist gemäß dem IDW Standard S 1 i.d.F. 2008 Vermögen gesondert zu bewerten, das frei veräußert werden kann, ohne dass davon die eigentliche Unternehmensaufgabe berührt wird (funktionales Abgrenzungskriterium).
344. Es konnten im Rahmen von Gesprächen mit dem Management der First Sensor keine nicht betriebsnotwendigen Vermögenswerte oder Sonderwerte identifiziert werden, die gesondert zu bewerten sind.

VI. Unternehmenswert

345. Somit entspricht der Unternehmenswert des First Sensor-Konzerns zum 26. Mai 2020 dem Ertragswert des betriebsnotwendigen Vermögens von 241,8 Mio. EUR und der Werte je Aktie ermittelt sich wie folgt:

First Sensor-Konzern **Unternehmenswert zum 26. Mai 2020**

in Mio. EUR	
Ertragswert zum Bewertungsstichtag 26. Mai 2020	241,8
Nicht betriebsnotwendiges Vermögen	-
Unternehmenswert zum 26. Mai 2020	241,8
Anzahl der Aktien (unverwässert)	10.269.396
Wert je Aktie in EUR	23,55

Quelle: PwC-Analyse

346. Aus dem Unternehmenswert des First Sensor-Konzerns zum Bewertungsstichtag 26. Mai 2020 von 241,8 Mio. EUR ermittelt sich bei einer Gesamtzahl der Aktien des First Sensor-Konzerns von 10,3 Mio. Stück ein Wert je Aktie von 23,55 EUR.

VII. Liquidationswert

347. Erweist es sich gegenüber der Unternehmensfortführung als vorteilhafter sämtliche betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögensteile gesondert zu veräußern, so ist der Bewertung der Liquidationswert zugrunde zu legen, sofern dem nicht rechtliche oder tatsächliche Zwänge entgegenstehen. Zur Überprüfung, ob der Liquidationswert den ermittelten Ertragswert übersteigt, wurde der Liquidationswert der First Sensor überschlägig auf Basis der letzten verfügbaren Informationen zur konsolidierten Vermögenslage der First Sensor aus dem Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 ermittelt und dem von uns nach dem Ertragswertverfahren ermittelten Unternehmenswert gegenüber gestellt.
348. Der Wert des Vermögens wird vom Absatzmarkt der zu liquidierenden Vermögenswerte bestimmt. Wir haben bei unseren Berechnungen unterstellt, dass das Anlagevermögen zum Buchwert mit leichten Abschlägen veräußert werden kann. Bestehende Geschäfts- oder Firmenwerte wurden als nicht werthaltig angesetzt. Unter Berücksichtigung von üblicherweise im Liquidationsfall zu erwartenden Mindererlösen bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Veräußerungsabschlägen bei Vorräten wurden für die übrigen Vermögenswerte im Fall der Liquidation vereinfachend die Buchwerte zum 31. Dezember 2019 zugrunde gelegt.
349. Von den auf dieser Grundlage ermittelten Vermögenswerten sind die Unternehmensschulden abziehen. Hierbei wurde angenommen, dass sonstige langfristige und kurzfristige Rückstellungen im Liquidationsfall nur teilweise auszahlungswirksam sind. Weiterhin wurden latente Steuerschulden als nicht werthaltig angesetzt. Die übrigen Unternehmensschulden wurden vereinfachungsbedingt mit ihrem bilanziellen Wert zum 31. Dezember 2019 angesetzt. Zusätzlich sind die durch eine Liquidation entstehenden Kosten, z.B. Abwicklungskosten und Sozialplanaufwendungen, in Abzug zu bringen.
350. Weiterhin ist im Rahmen der Liquidationswertermittlung der Wert der Markenrechte der First Sensor anzusetzen, da eine Übertragbarkeit der Markenrechte im Allgemeinen gegen Entgelt möglich ist. Zur Berechnung des Liquidationswertes haben wir demzufolge anhand fiktiver Lizenzzahlungen den Wert der Markenrechte berücksichtigt.
351. Der von uns auf diese Weise überschlägig ermittelte Liquidationswert liegt deutlich unterhalb des Ertragswertes, so dass ihm keine Relevanz für die Unternehmensbewertung der First Sensor und der Ableitung des Wertes je Aktie zukommt.

E. Plausibilisierung des Unternehmenswerts auf Basis von Multiplikatoren

I. Grundsätzliche Vorgehensweise

352. Die Bewertungspraxis kennt vereinfachte Verfahren auf Basis von Multiplikatoren, die zur Plausibilisierung der Ergebnisse der Unternehmensbewertung auf Basis der Ertragswertmethode oder Discounted Cashflow-Methode herangezogen werden können. Hierbei wird der Unternehmenswert anhand eines mit dem Multiplikator bestimmten Vielfachen einer Erfolgsgröße des Bewertungsobjekts abgeschätzt.
353. Während bei der Ertragswertmethode oder der Discounted Cashflow-Methode die in der Zukunft erwarteten Zahlungsströme explizit in die Berechnung des Unternehmenswertes eingehen, basieren die Multiplikatoren in der Regel jeweils auf einer prognostizierten Umsatz- oder Ertragsgröße eines in der nahen Zukunft liegenden Basisjahres. Die längerfristigen Ertragserwartungen, der charakteristische Ertragsverlauf und das Risiko finden ihren Niederschlag im Multiplikator. Unter bestimmten Prämissen können die Verfahren der Kapitalwertkalküle und der Multiplikatoren ineinander überführt werden.
354. Geeignete Multiplikatoren können aus Kapitalmarktdaten börsennotierter Vergleichsunternehmen (sog. Peer Group) oder aus vergleichbaren Transaktionen abgeleitet und auf das zu bewertende Unternehmen übertragen werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass in der Regel kein Unternehmen mit einem anderen vollständig vergleichbar ist. Das Ergebnis der Multiplikatorbewertung kann deshalb im Regelfall nur eine Bandbreite möglicher Werte darstellen, in der sich das Bewertungsergebnis wiederfinden sollte. Bei auf Basis von Transaktionspreisen abgeleiteten Multiplikatoren ist zu beachten, dass tatsächlich gezahlte Kaufpreise in hohem Maße durch die subjektive Interessenlage der Transaktionspartner bestimmt sind. Sie berücksichtigen bspw. Synergieeffekte und subjektive Erwartungshaltungen. Insofern ist die Aussagekraft dieses Ansatzes gegenüber aus Börsenpreisen abgeleiteten Multiplikatoren für die Plausibilisierung eines objektivierte Unternehmenswerts in der Regel niedriger. Dementsprechend haben wir in der folgenden Analyse ausschließlich vergleichbare börsennotierte Unternehmen zugrunde gelegt.
355. Im Rahmen einer vergleichenden Marktbewertung lassen sich Multiplikatoren auf Basis verschiedener Erfolgsgrößen anwenden:
- KGV (Unternehmenswert zu Jahresüberschuss): Equity-Multiplikator, der die Ertragskraft des Unternehmens nach allen Aufwendungen (insbesondere nach Bedienung der Fremdkapitalgeber und nach Steuern) als Referenzgröße für den Wert des Eigenkapitals heranzieht. Die Verwendung dieses Multiplikators setzt einen vergleichbaren Verschuldungsgrad voraus.

- EV/EBIT (Gesamtunternehmenswert zu Ergebnis vor Steuern und Zinsen): Entity-Multiplikator, neutralisiert in gewissem Umfang unterschiedliche Kapitalstrukturen. Der Gesamtunternehmenswert umfasst den Marktwert des Fremdkapitals und ist insoweit vom zu ermittelnden Unternehmenswert (Marktwert des Eigenkapitals) zu unterscheiden.
- EV/EBITDA (Gesamtunternehmenswert zu Ergebnis vor Steuern, Zinsen und Abschreibungen): Entity-Multiplikator, neutralisiert unterschiedliche Kapitalstrukturen und setzt vergleichbare Ausgaben für abzuschreibendes Anlagevermögen voraus.
- EV/Umsatz (Gesamtunternehmenswert zu Umsatz): Entity-Multiplikator, neutralisiert unterschiedliche Kapitalstrukturen und unterstellt eine annähernd vergleichbare Umsatzrentabilität.

II. Ableitung der Multiplikatoren

356. Kritische Faktoren einer vergleichenden Marktbewertung sind die prognostizierten Erfolgsfaktoren und die Auswahl der Vergleichsunternehmen zur Generierung der Multiplikatoren.
357. Für die Zwecke der vergleichenden Marktbewertung wurden die Vergleichsunternehmen, die auch bei der Ableitung des Betafaktors herangezogen wurden, verwendet. Hinsichtlich der Auswahlkriterien sei auf die Darstellung in Abschnitt D. III. 2. verwiesen.
358. Die Aussagekraft des KGV wird durch den Verschuldungsgrad und durch unterschiedliche steuerliche Sachverhalte beeinflusst. Diese Problematik wird mit der Anwendung von Entity-Multiplikatoren tendenziell vermieden. Wir haben daher auf die Anwendung des KGV-Multiplikators verzichtet.
359. Aufgrund unterschiedlicher Umsatzrentabilitäten haben wir darüber hinaus auf die Verwendung des Umsatz-Multiplikators verzichtet.
360. Wir haben den EBITDA-Multiplikator sowie den EBIT-Multiplikator in unsere Analyse einbezogen. Im Hinblick auf die oben genannten Anwendungsvoraussetzungen messen wir diesen Multiplikatoren die höchste Aussagekraft bei. Dabei haben wir auch berücksichtigt, dass diese Multiplikatoren in der Bewertungspraxis sehr häufig zur Anwendung kommen.
361. Wir haben als Grundlage für die Ableitung der Multiplikatoren auf die jeweiligen durchschnittlichen EBITDA-Schätzungen und EBIT-Schätzungen der Geschäftsjahre 2020 bis 2022 für die Vergleichsunternehmen auf Basis von Analystendaten von S&P Global Market Intelligence zurückgegriffen. Für spätere Planjahre reduziert sich die Zahl der zur Verfügung stehenden Analystenschätzungen, so dass wir von einem Einbezug in die Bewertung abgesehen haben.
362. Für die Ermittlung des Gesamtunternehmenswerts wurde die Börsenkapitalisierung zuzüglich verzinslichen Fremdkapitals, Netto-Pensionsverpflichtungen und Minderheitsanteilen der Vergleichsunternehmen und abzüglich vorhandener Liquidität zugrunde gelegt.

363. Da die Vergleichsunternehmen unterschiedliche Rechnungslegungsstandards bei der Bilanzierung anwenden, haben wir zwei Gruppen gebildet. Die erste Gruppe umfasst die nach IFRS bilanzierenden Vergleichsunternehmen und die zweite Gruppe die nach US GAAP bilanzierenden Vergleichsunternehmen. Hintergrund dieser Aufteilung ist die erstmalige Anwendung der Rechnungslegungsvorschrift IFRS 16 („Leasingverhältnisse“). Diese führt zu einer fehlenden Vergleichbarkeit der Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Bilanzen der beiden Gruppen.
364. Das Vergleichsunternehmen Keyence Corporation bilanziert nach japanischen Rechnungslegungsvorschriften (Japan GAAP). Die damit verbundenen Regeln zu Bilanzierung von Leasingverhältnissen unterscheiden sich sowohl von den Regelungen nach IFRS als auch von denen nach US GAAP. Das Unternehmen wurde daher aufgrund der nicht hinreichenden Vergleichbarkeit mit den beiden obengenannten Gruppen sowie aufgrund von schwer abschätzbaren Auswirkungen einer Anpassung der relevanten Gewinn- und Verlustrechnungs- sowie Bilanzgrößen bei der Ableitung der Multiplikatoren nicht berücksichtigt.
365. Für die nach IFRS bilanzierenden Vergleichsunternehmen ergeben sich folgende Multiplikatoren:

Vergleichsunternehmen

EBITDA-Multiplikatoren (Vergleichsunternehmen IFRS)

Unternehmen	Rechnungslegung	EV/EBITDA		
		2020	2021	2022
Elmos Semiconductor AG	IFRS	6,1x	4,7x	4,3x
Melexis NV	IFRS	19,2x	14,2x	11,4x
STMicroelectronics N.V.	IFRS	9,9x	7,6x	6,1x
ams AG	IFRS	3,3x	2,4x	1,9x
Median		8,0x	6,1x	5,2x
Mittelwert		9,7x	7,2x	5,9x

Quelle: S&P Global Market Intelligence, PwC-Analyse.

Vergleichsunternehmen

EBIT-Multiplikatoren (Vergleichsunternehmen IFRS)

Unternehmen	Rechnungslegung	EV/EBIT		
		2020	2021	2022
Elmos Semiconductor AG	IFRS	17,4x	9,7x	7,8x
Melexis NV	IFRS	37,2x	22,4x	16,1x
STMicroelectronics N.V.	IFRS	17,6x	12,4x	9,1x
ams AG	IFRS	6,8x	5,0x	3,8x
Median		17,5x	11,0x	8,5x
Mittelwert		19,8x	12,4x	9,2x

Quelle: S&P Global Market Intelligence, PwC-Analyse.

366. Für die nach US GAAP bilanzierenden Vergleichsunternehmen ergeben sich folgende Multiplikatoren:

Vergleichsunternehmen

EBITDA-Multiplikatoren (Vergleichsunternehmen US GAAP)

Unternehmen	Rechnungslegung	EV/EBITDA		
		2020	2021	2022
Sensata Technologies Holding plc	US GAAP	10,4x	8,7x	8,0x
TE Connectivity Ltd.	US GAAP	10,4x	9,1x	8,3x
CTS Corporation	US GAAP	15,1x	9,4x	n.a.
Vishay Precision Group, Inc.	US GAAP	7,8x	6,0x	n.a.
Median		10,4x	8,9x	8,2x
Mittelwert		10,9x	8,3x	8,2x

Quelle: S&P Global Market Intelligence, PwC-Analyse.

Vergleichsunternehmen

EBIT-Multiplikatoren (Vergleichsunternehmen US GAAP)

Unternehmen	Rechnungslegung	EV/EBIT		
		2020	2021	2022
Sensata Technologies Holding plc	US GAAP	11,4x	10,0x	9,3x
TE Connectivity Ltd.	US GAAP	14,3x	12,1x	10,8x
CTS Corporation	US GAAP	26,0x	13,2x	n.a.
Vishay Precision Group, Inc.	US GAAP	12,5x	8,5x	n.a.
Median		13,4x	11,0x	10,1x
Mittelwert		16,1x	10,9x	10,1x

Quelle: S&P Global Market Intelligence, PwC-Analyse.

III. Multiplikatorbewertung

367. Wendet man die Multiplikatoren der nach IFRS bilanzierenden Vergleichsunternehmen entsprechend auf das für den First Sensor-Konzern geplante EBITDA bzw. EBIT der Planjahre 2020 bis 2022 inklusive Synergien an, können folgende Unternehmenswerte für den First Sensor-Konzern bestimmt werden:

First Sensor-Konzern EBITDA-Multiplikatorbewertung (Vergleichsunternehmen IFRS)

Vergleichende Marktbewertung in Mio. EUR	2020	2021	2022
Multiplikator (Median)	8,0x	6,1x	5,2x
Multiplikator (Mittelwert)	9,7x	7,2x	5,9x
EBITDA First Sensor (unter Berücksichtigung IFRS 16)	21,8	28,8	38,5
Unternehmenswert (Median)	174,5	176,9	198,9
Unternehmenswert (Mittelwert)	210,1	208,4	227,7

Quelle: S&P Global Market Intelligence, PwC-Analyse.

First Sensor-Konzern EBIT-Multiplikatorbewertung (Vergleichsunternehmen IFRS)

Vergleichende Marktbewertung in Mio. EUR	2020	2021	2022
Multiplikator (Median)	17,5x	11,0x	8,5x
Multiplikator (Mittelwert)	19,8x	12,4x	9,2x
EBIT (exkl. PPA-Effekte) First Sensor (unter Berücksichtigung IFRS 16)	12,5	19,0	28,2
Unternehmenswert (Median)	219,2	209,3	238,8
Unternehmenswert (Mittelwert)	247,8	234,5	259,9

Quelle: S&P Global Market Intelligence, PwC-Analyse.

368. Der First Sensor-Konzern bilanziert selbst nach IFRS. Um eine Vergleichbarkeit des EBITDA bzw. EBIT mit den Kennzahlen der nach US GAAP bilanzierenden Vergleichsunternehmen zu gewährleisten, haben wir das EBITDA und das EBIT des First Sensor-Konzerns für die Ableitung des Unternehmenswerts auf Basis von Multiplikatoren entsprechend angepasst. Wendet man die Multiplikatoren der nach US GAAP bilanzierenden Vergleichsunternehmen entsprechend auf das für den First Sensor-Konzern geplante und durch uns angepasste EBITDA bzw. EBIT der Planjahre 2020 bis 2022 inklusive Synergien an, ergibt sich folgendes Bild:

First Sensor-Konzern EBITDA-Multiplikatorbewertung (Vergleichsunternehmen US GAAP)

Vergleichende Marktbewertung in Mio. EUR	2020	2021	2022
Multiplikator (Median)	10,4x	8,9x	8,2x
Multiplikator (Mittelwert)	10,9x	8,3x	8,2x
EBITDA First Sensor (unter Herausrechnung IFRS 16)	19,8	26,8	36,5
Unternehmenswert (Median)	207,1	237,8	297,8
Unternehmenswert (Mittelwert)	216,8	222,5	297,8

Quelle: S&P Global Market Intelligence, PwC-Analyse.

First Sensor-Konzern

EBIT-Multiplikatorbewertung (Vergleichsunternehmen US GAAP)

Vergleichende Marktbewertung in Mio. EUR	2020	2021	2022
Multiplikator (Median)	13,4x	11,0x	10,1x
Multiplikator (Mittelwert)	16,1x	10,9x	10,1x
EBIT (exkl. PPA-Effekte) First Sensor (unter Herausrechnung IFRS 16)	12,4	18,8	28,1
Unternehmenswert (Median)	166,4	207,4	282,9
Unternehmenswert (Mittelwert)	199,5	206,0	282,9

Quelle: S&P Global Market Intelligence, PwC-Analyse.

369. Die über die EBITDA-Multiplikatoren beider Gruppen aufgespannte Bandbreite der Unternehmenswerte ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

First Sensor-Konzern

EBITDA-Multiplikatorbewertung

Vergleichende Marktbewertung in Mio. EUR	2020	2021	2022
Unternehmenswert (Median; unter Berücksichtigung IFRS 16)	174,5	176,9	198,9
Unternehmenswert (Mittelwert; unter Berücksichtigung IFRS 16)	210,1	208,4	227,7
Unternehmenswert (Median; unter Herausrechnung IFRS 16)	207,1	237,8	297,8
Unternehmenswert (Mittelwert; unter Herausrechnung IFRS 16)	216,8	222,5	297,8
Minimum	174,5	176,9	198,9
Maximum	216,8	237,8	297,8
Liquide Mittel		18,9	
Pensionsrückstellungen		(0,3)	
Verzinsliche Verbindlichkeiten		(55,5)	
Anteile ohne beherrschenden Einfluss		(1,5)	
Nicht betriebsnotwendiges Vermögen		-	
Eigenkapitalwert (Minimum)	136,2	138,5	160,5
Eigenkapitalwert (Maximum)	178,5	199,4	259,5
Anzahl der Aktien		10.269.396	
Wert je Aktie (Minimum)	13,26	13,49	15,63
Wert je Aktie (Maximum)	17,38	19,42	25,27

Quelle: S&P Global Market Intelligence, PwC-Analyse.

370. Es ergibt sich eine Bandbreite des Eigenkapitalwerts auf Grundlage von EBITDA-Multiplikatoren von rd. 136,2 Mio. EUR bis rd. 259,5 Mio. EUR. Der nach dem Ertragswertverfahren ermittelte Unternehmenswert des First Sensor-Konzerns liegt mit rd. 241,8 Mio. EUR am oberen Ende dieser Bandbreite.

371. Die über die EBIT-Multiplikatoren beider Gruppen aufgespannte Bandbreite der Unternehmenswerte ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

First Sensor-Konzern
EBIT-Multiplikatorbewertung

Vergleichende Marktbewertung in Mio. EUR	2020	2021	2022
Unternehmenswert (Median; unter Berücksichtigung IFRS 16)	219,2	209,3	238,8
Unternehmenswert (Mittelwert; unter Berücksichtigung IFRS 16)	247,8	234,5	259,9
Unternehmenswert (Median; unter Herausrechnung IFRS 16)	166,4	207,4	282,9
Unternehmenswert (Mittelwert; unter Herausrechnung IFRS 16)	199,5	206,0	282,9
Minimum	166,4	206,0	238,8
Maximum	247,8	234,5	282,9
Liquide Mittel		18,9	
Pensionsrückstellungen		(0,3)	
Verzinsliche Verbindlichkeiten		(55,5)	
Anteile ohne beherrschenden Einfluss		(1,5)	
Nicht betriebsnotwendiges Vermögen		-	
Eigenkapitalwert (Minimum)	128,0	167,6	200,5
Eigenkapitalwert (Maximum)	209,4	196,1	244,6
Anzahl der Aktien		10.269.396	
Wert je Aktie (Minimum)	12,47	16,32	19,52
Wert je Aktie (Maximum)	20,39	19,10	23,81

Quelle: S&P Global Market Intelligence, PwC-Analyse.

372. Es ergibt sich eine Bandbreite des Eigenkapitalwerts auf Grundlage von EBIT-Multiplikatoren von rd. 128,0 Mio. EUR bis rd. 244,6 Mio. EUR. Der nach dem Ertragswertverfahren ermittelte Unternehmenswert des First Sensor-Konzerns liegt mit rd. 241,8 Mio. EUR am oberen Ende dieser Bandbreite.
373. Dass der nach dem Ertragswertverfahren ermittelte Unternehmenswert der First Sensor jeweils am oberen Ende der auf Basis der EBITDA- und EBIT-Multiplikatoren abgeleiteten Bandbreiten des Eigenkapitalwerts des First Sensor-Konzerns liegt, ist unseres Erachtens insbesondere darauf zurückzuführen, dass die aktuell am Kapitalmarkt beobachtbaren impliziten Marktrisikoprämien höher sind als die im Rahmen des Ertragswertverfahrens angesetzte Marktrisikoprämie von 5,75% nach persönlichen Steuern (vgl. Tz. 324). Eine höhere Marktrisikoprämie würde unter sonst gleichen Bedingungen zu einem geringeren Ertragswert der First Sensor führen.

F. Ermittlung der angemessenen Abfindung gemäß § 305 AktG und des angemessenen Ausgleichs nach § 304 AktG

I. Börsenkurse

374. Die Aktien der First Sensor AG sind unter der ISIN DE0007201907 zum Handel im regulierten Markt mit weiteren Zulassungspflichten an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Die Aktien werden zudem auf der elektronischen Handelsplattform Xetra gehandelt und sind in den Freiverkehr der Berliner, Düsseldorfer, Hamburger, Stuttgarter und Münchener Wertpapierbörse sowie der Tradegate Exchange mit Sitz in Berlin zum Handel einbezogen.
375. In der folgenden Grafik sind der Verlauf des Börsenkurses der First Sensor-Aktien, die zugrunde liegenden Handelsvolumina sowie die dreimonatig umsatzgewichteten Durchschnittskurse über einen Zweijahreszeitraum bis zum 9. Dezember 2019, dem Tag vor der erfolgten Bekanntgabe der Absicht zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit TE Connectivity, dargestellt.

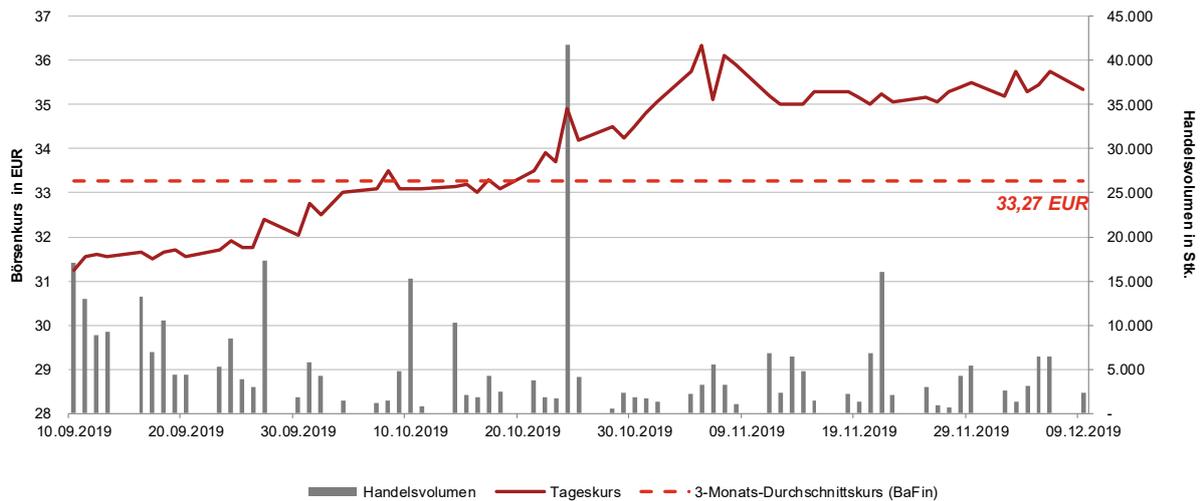
First Sensor AG - Börsenkursverlauf und Handelsvolumen



Quelle: Bloomberg, PwC-Analyse; Berücksichtigung der Tageskurse und des täglichen Handelsvolumen für die Aktien der First Sensor AG an der elektronischen Handelsplattform Xetra.

376. Die folgende Grafik zeigt den Verlauf des Börsenkurses der First Sensor-Aktien, die zugrunde liegenden Handelsvolumina über den Dreimonatszeitraum vom 10. September 2019 bis zum 9. Dezember 2019 sowie den dreimonatigen umsatzgewichteten Durchschnittskurs zum 9. Dezember 2019, dem Tag vor der erfolgten Bekanntgabe der Absicht des Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags:

First Sensor AG - Börsenkursverlauf und Handelsvolumen im 3-Monatszeitraum 10. Sep. 2019 bis 9. Dez. 2019



Quelle: Bloomberg, PwC-Analyse.

377. Der Drei-Monats-Durchschnittskurs beträgt nach Angaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn („BaFin“), für den Drei-Monats-Zeitraum bis einschließlich dem 9. Dezember 2019 (dem letzten Kalendertag vor Bekanntgabe der Absicht des Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags) 33,27 EUR.
378. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung des BVerfG und des Bundesgerichtshofs („BGH“) zu börsennotierten Aktiengesellschaften darf die Bemessung der Barabfindung nicht ohne Berücksichtigung des Börsenkurses als Untergrenze der Barabfindung erfolgen, wenn der Börsenkurs den Verkehrswert der Aktie widerspiegelt (zu Abfindung und Ausgleich im Zusammenhang mit Unternehmensverträgen und Eingliederungsmaßnahmen: Beschluss des BVerfG vom 27. April 1999 - 1 BvR 1613/94, BVerfGE 100, 289 ff.; Beschluss des BGH vom 12. März 2001 - II ZB 15/00, BGHZ 147, 108 ff.).
379. Hinsichtlich der Frage nach dem relevanten Referenzzeitraum hat der BGH mit Beschluss vom 19. Juli 2010 - II ZB 18/09 (z.B. abgedruckt in NZG 2010, 939) - in Abweichung zu seinem Beschluss vom 12. März 2001 - II ZB 15/00 (maßgeblich war danach der Drei-Monats-Durchschnittskurs abgeleitet über einen Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor der Hauptversammlung) – entschieden, dass der der Barabfindung als Untergrenze zugrunde zu legende Börsenwert der Aktie grundsätzlich auf Basis eines nach Umsatz gewichteten Durchschnittskurses innerhalb einer dreimonatigen

gen Referenzperiode vor Bekanntmachung der Strukturmaßnahme zu ermitteln ist. Der BGH bezieht sich in seiner Begründung unter anderem auf die normative Wertung in § 5 Abs. 1 der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots („WpÜG-AngVO“), wonach es für den Mindestangebotspreis bei Übernahme- und Pflichtangeboten auf den gewichteten Durchschnittskurs der drei Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots bzw. vor Veröffentlichung des Erreichens der Kontrollschwelle ankommt. Auch mit dem Börsenkurs soll, so der BGH, der Verkehrswert der Aktie ermittelt werden, den sie ohne die anstehende Strukturmaßnahme hätte. Ab Bekanntwerden der Maßnahme wird diese jedoch in den Kurs eingepreist, so dass dieser Kurs nicht mehr den Verkehrswert ohne Einfluss durch die Maßnahme widerspiegelt. Außerdem ist – wie der BGH betont – der Durchschnittskurs aus dem Dreimonatszeitraum vor der beschlussfassenden Hauptversammlung aus technischen Gründen schon deshalb kaum praktikabel, weil die Abfindung mit der Einberufung bekannt gegeben werden muss, der Kurs unmittelbar vor der Hauptversammlung wegen der zu beachtenden Einberufungsfrist (§ 123 Abs. 1 AktG) zu diesem Zeitpunkt jedoch noch gar nicht feststehen kann. Nur wenn zwischen der Bekanntgabe der Strukturmaßnahme und der beschlussfassenden Hauptversammlung ein längerer Zeitraum liegt – im Fall des BGH siebeneinhalb Monate – soll unter bestimmten Umständen eine Anpassung des so ermittelten Durchschnittskurses in Betracht kommen. Ein solcher längerer Zeitraum ist hier nach unserer Auffassung nicht gegeben.

380. Auf dieser Basis ergibt sich für den Drei-Monats-Zeitraum 10. September 2019 bis einschließlich 9. Dezember 2019 ein durchschnittlicher Aktienkurs der Aktie der First Sensor AG von 33,27 EUR.
381. Wenn über einen längeren Zeitraum praktisch kein Handel mit der betreffenden Aktie stattgefunden hat und aufgrund einer bestehenden Marktengpass der einzelne außenstehende Aktionär nicht in der Lage ist, seine Aktien zum Börsenkurs zu veräußern oder der Börsenkurs manipuliert worden ist, kann nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht davon ausgegangen werden, dass der Börsenkurs den Verkehrswert der Aktie widerspiegelt. Das BVerfG hat in seinem Beschluss vom 27. April 1999 festgehalten, dass eine kursverzerrende Marktengpass schon dann vorliegen kann, wenn 95,0% der Aktien unverkäuflich sind, dies jedoch nicht zwingend so sein muss.
382. Weiter konkretisiert wird die sog. Marktengpass durch § 5 WpÜG-AngVO für Aktien an regulierten Märkten, auf den der BGH in der Begründung seines Beschlusses vom 19. Juli 2010 - II ZB 18/09 ebenfalls verweist. Nach § 5 Abs. 4 WpÜG-AngVO ist ein Börsenkurs dann nicht maßgeblich für die Bestimmung der Gegenleistung bei Übernahme- und Pflichtangeboten, wenn im heranzuziehenden Dreimonatszeitraum „an weniger als einem Drittel der Börsentage Börsenkurse festgestellt worden (sind) und ... mehrere nacheinander festgestellte Börsenkurse um mehr als 5,0% voneinander ab(weichen).“

383. In dem dreimonatigen Referenzzeitraum vom 10. September 2019 bis zum 9. Dezember 2019 wurden an 64 Tagen von maximal 64 Handelstagen Umsätze verzeichnet, also an 100% der möglichen Handelstage. Im betrachteten dreimonatigen Zeitraum gab es darüber hinaus keine Kurssprünge von über 5%. Somit lässt sich für die Zwecke der WpÜG-AngVO auf eine hinreichende Liquidität der Aktie schließen.¹ Dementsprechend liegt keine nachweisbare Marktmenge im Sinne der WpÜG-AngVO auf Basis der oben genannten Indizien vor und der oben angegebene durchschnittliche Börsenkurs kann, gemäß der WpÜG-AngVO, als Indikator für den Verkehrswert der Aktie angesehen werden.
384. Unter Berücksichtigung all dieser Faktoren erachten wir den durchschnittlichen Börsenkurs der First Sensor-Aktie von 33,27 EUR daher als relevant für die Bestimmung der Abfindung.

¹ Auch wenn im Sinne der WpÜG-AngVO keine nachweisbare Marktmenge vorliegt und der Börsenkurs der First Sensor als Indikator für den Verkehrswert der Aktie angesehen werden kann, ist kein aussagekräftiger und unverzerrter empirischer Betafaktor aus den Handelsdaten der Aktie der First Sensor ableitbar (vgl. Tz. 327).

II. Ermittlung der angemessenen Abfindung

385. Zur Ermittlung der Höhe der angemessenen Abfindung wurde der Unternehmenswert der First Sensor zum 26. Mai 2020 von rd. 241,8 Mio. EUR auf die Gesamtzahl der Aktien der First Sensor von 10,3 Mio. Stück bezogen. Es ergibt sich ein Wert je Aktie von 23,55 EUR.
386. Der volumengewichtete Drei-Monats-Durchschnittskurs der First Sensor in der relevanten Referenzperiode betrug 33,27 EUR. Dabei liegt dieser Durchschnittskurs oberhalb dem auf Basis des Ertragswertverfahrens ermittelten Wert je Aktie. Die angemessene Abfindung je Aktie der First Sensor beträgt demnach 33,27 EUR.
387. Zur Ermittlung des Wertes je Aktie nach dem Ertragswertverfahren liegen die uns bis zum Ende der Bewertungsarbeiten zur Verfügung gestellten Informationen zugrunde. Sollten Ereignisse zwischen dem Abschluss unserer Bewertungsarbeiten und dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung am 26. Mai 2020 eintreten, die einen Einfluss auf die Höhe der Abfindung haben, sind die Werte entsprechend anzupassen.
388. Aufgrund der derzeit dynamischen Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Zinskonditionen können wir zum Abschluss unserer Bewertungsarbeiten nicht ausschließen, dass in dem Zeitraum zwischen Beendigung der Bewertungsarbeiten sowie dem Tag der beschlussfassenden ordentlichen Hauptversammlung, welcher der Stichtag für die Bewertung ist, die Verwendung eines abweichenden Basiszinssatzes nach den anzuwendenden Bewertungsgrundsätzen erforderlich ist.
389. Infolge dieser Unsicherheiten stellen wir im Folgenden, neben den Ergebnissen, wie sie sich zum Abschluss unserer Bewertungsarbeiten ergeben, eine Szenariobetrachtung dar, welche alternativ die Auswirkung von Basiszinssätzen von -0,5% bis +0,5% berücksichtigt. Dabei wurde vereinfachend unterstellt, dass alle sonstigen Bewertungsparameter und -vorgehensweisen unverändert bleiben.

390. Die nachstehende Tabelle zeigt die auf dieser Grundlage ermittelten Unternehmenswerte je Aktie im Überblick:

Basiszins:	Unternehmenswert je Aktie
0,5%	21,79 EUR
0,4%	22,13 EUR
0,3%	22,47 EUR
0,2%	22,82 EUR
0,1%	23,18 EUR
0,0%	23,55 EUR
-0,1%	23,93 EUR
-0,2%	24,31 EUR
-0,3%	24,71 EUR
-0,4%	25,12 EUR
-0,5%	25,54 EUR

Quelle: PwC-Analyse.

III. Ermittlung des angemessenen Ausgleichs

391. Gemäß § 304 Abs. 2 AktG ist als Ausgleichszahlung mindestens die jährliche Zahlung des Betrages zuzusichern, der nach der bisherigen Ertragslage der Gesellschaft und ihren zukünftigen Ertragsaussichten unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen und Wertberichtigungen, jedoch ohne Bildung anderer Gewinnrücklagen, voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf die einzelne Aktie verteilt werden könnte (§ 304 Abs. 2 S. 1 AktG).
392. Die Ertragsentwicklung eines Unternehmens ist im Zeitablauf regelmäßig wechselhaft. Sie findet ihre adäquate Darstellung im prognoseorientierten Ertragswert. Dieser repräsentiert unter Berücksichtigung von Zins- und Steuerwirkungen die Zahlungen zwischen Unternehmen und Unternehmenseigentümern. Bei Unternehmen mit positiven Jahresergebnissen sind dies die erwarteten Dividendenzahlungen an die Gesellschafter. Im Interesse der Verstetigung der jährlichen Ausgleichszahlung bezieht der Gesetzgeber die Zahlungspflicht nicht auf den jährlich unterschiedlich erwarteten Gewinn, sondern fordert jenen Betrag, der voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf die einzelne Aktie verteilt werden könnte. Der Durchschnittsbetrag soll demnach Erfolgsschwankungen in die Berechnungen einbeziehen, jedoch diese Schwankungen über einen einheitlichen Durchschnittsbetrag glätten.
393. Die feste Ausgleichszahlung wurde ermittelt, indem der von uns ermittelte Unternehmenswert der First Sensor AG verzinst wird (sog. Verrentung des Unternehmenswertes). Hinsichtlich der gemäß § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG vorgesehenen Bemessung der Ausgleichszahlung „ohne Bildung anderer Gewinnrücklagen“ ist zu berücksichtigen, dass die bei der Ertragswertberechnung angenommenen Thesaurierungen den Unternehmenswert als Ausgangsbasis der Verrentung nicht mindern und dementsprechend auch keine Reduzierung des Ausgleichsbetrages zur Folge haben.
394. Mit Beschluss vom 21. Juli 2003 hat der BGH (Az. II ZB 17/01, „Ytong“) entschieden, dass den außenstehenden Aktionären als (fester) Ausgleich der voraussichtlich verteilungsfähige durchschnittliche Bruttogewinnanteil je Aktie abzüglich der von der Gesellschaft hierauf zu entrichtenden (Ausüttungs-) Körperschaftsteuer in Höhe des jeweiligen Steuertarifs zuzusichern ist. Im Einzelnen wird in dem Beschluss ausgeführt, dass als erwirtschafteter Gewinn der Gewinn vor Körperschaftsteuer anzusehen ist, von dem die Körperschaftsteuerbelastung in der jeweils gesetzlich vorgegebenen Höhe abzusetzen ist.
395. Der Ausgleich wurde dementsprechend auf der Grundlage des derzeit gültigen Körperschaftsteuersatzes und Solidaritätszuschlags ermittelt.
396. Infolge des Bezugs von Erträgen im Ausland durch dort ansässige Tochterunternehmen unterliegt nicht der gesamte zukünftige Gewinn der First Sensor der deutschen Körperschaftsteuer. Vor diesem Hintergrund ist der voraussichtlich verteilungsfähige durchschnittliche Bruttogewinn entsprechend der Vorgabe des BGH in eine mit Körperschaftsteuer belastete und eine nicht mit Körperschaftsteuer

belastete Komponente aufzuteilen. Diese Aufteilung erfolgte durch die alternative Ableitung des Unternehmenswertes der First Sensor unter Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung der Körperschaftsteuer zuzüglich des resultierenden Solidaritätszuschlags und der hieraus abgeleiteten Aufteilung des Unternehmenswertes der First Sensor AG in eine mit Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag belastete und eine unbelastete Komponente.

397. Ferner hat nach Auffassung des BGH die Verrentung des Unternehmenswertes mit dem vollen risikoadjustierten Kapitalisierungszinssatz zu erfolgen.
398. Im o. g. Urteil des BGH wird jedoch nicht berücksichtigt, dass die Ausgleichszahlungen – zumindest während der Laufzeit des Vertrags – quasi-sicher sind, so dass eine Verrentung mit dem vollen risikoadjustierten Kapitalisierungszinssatz (vor persönlichen Ertragsteuern) nicht sachgerecht ist. Im Falle eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags besteht zwar regelmäßig das Risiko der Beendigung des Vertrages durch das herrschende Unternehmen und einer Illiquidität des herrschenden Unternehmens; insofern sind die zukünftigen Ausgleichszahlungen nicht vollständig frei von Risiken. Weiter besteht das Risiko, dass das Unternehmen während der Laufzeit des Vertrags in der Ertragskraft gemindert wird und der Aktionär nach Beendigung des Vertrags an einem im Wert verminderten Unternehmen beteiligt ist.
399. Zur Minderung dieser Risiken sieht der Entwurf des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der First Sensor und der TE Connectivity in § 5 Abs. 6 vor, dass bei einer Kündigung des Unternehmensvertrags der Abfindungsanspruch der Minderheitsaktionäre mit der im Vertrag vereinbarten Höhe von 33,27 EUR je Aktie wiederauflebt. Für die außenstehenden Aktionäre entfällt somit in diesem speziellen Fall mit Abschluss des Unternehmensvertrags das unternehmerische Risiko einer Entwertung ihrer weiteren Anlage in Aktien der First Sensor, sofern die TE Connectivity in der Lage ist, die Abfindungsforderungen der außenstehenden Aktionäre nach einer Kündigung des Unternehmensvertrags zu erfüllen. Nach einer Kündigung des Unternehmensvertrags werden die Aktionäre die befristete Option haben, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags angebotene Barabfindung in gleicher Höhe zu fordern oder alternativ Aktionär zu bleiben und sich weiterhin am unternehmerischen Risiko der First Sensor zu beteiligen. Die Risikoposition der außenstehenden Aktionäre entspricht somit nach Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages im Ergebnis der des Inhabers einer Unternehmensanleihe. Da der Empfänger der Ausgleichszahlung lediglich das Ausfallrisiko des Schuldners der Ausgleichszahlung trägt. Dieses ist im vorliegenden Fall durch eine harte Patronatserklärung der TE Connectivity Ltd. (vgl. § 8 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages) vermindert und entspricht damit dem Ausfallrisiko der TE Connectivity Ltd. Daher ist es sachgerecht, den Verrentungsfaktor unter Berücksichtigung des Ausfallrisikos (Bonität) der TE Connectivity Ltd. abzuleiten.

400. Der für die Verrentung heranzuziehende Zinssatz (Verrentungsfaktor) ergibt sich als Summe aus dem risikolosen Basiszinssatz und einem angemessenen Risikozuschlag für das Ausfallrisiko (Bonität).
401. Zur objektivierten Bestimmung des Risikozuschlags haben wir deshalb von der Tyco Electronics Group S.A., Luxemburg/Luxemburg („TE Group S.A.“), emittierte Anleihen betrachtet. Bei der TE Group S.A. handelt es sich um eine 100%-ige Tochtergesellschaft der TE Connectivity Ltd. Sie fungiert als Holdinggesellschaft der operativen Gesellschaften und ist Emittent der Anleihen des TE Connectivity-Konzerns. Als die Anleihe mit der längsten Laufzeit haben wir die im April 2008 begebene Anleihe mit Laufzeit bis Oktober 2037 herangezogen. Die betrachtete Anleihe ist mit einer Garantie seitens der TE Connectivity Ltd. versehen. Auf Basis des Drei-Monats-Zeitraums 9. Januar 2020 bis 8. April 2020 war ein durchschnittlicher Bonitätszuschlag (sog. Credit Spread) dieser Anleihen gegenüber laufzeitgleichen sicheren US Treasury Bonds von 1,7 Prozentpunkten beobachtbar. Dieser Bonitätszuschlag wurde vor dem Hintergrund der in dem Drei-Monats-Zeitraum beobachtbaren Schwankungsbreite des Credit Spreads auf 2,0% gerundet, für den Euro-Raum übernommen und dem Basiszinssatz zugeschlagen.
402. Im Ergebnis haben wir der Bemessung der Ausgleichszahlung unter Berücksichtigung des risikolosen Basiszinssatzes einen Zinssatz (Verrentungsfaktor) von 2,0% vor persönlichen Ertragsteuern zugrunde gelegt:

Ableitung des Verrentungszinssatzes für den Ausgleich

barwertäquivalenter Basiszinssatz (vor Einkommensteuer)	0,000%
relevante Einkommensteuer auf Basiszinssatz	26,375%
barwertäquivalenter Basiszinssatz nach Einkommensteuer	0,000%
maßgeblicher Risikozuschlag (Spread)*	2,000%
Einkommensteuer auf Risikozuschlag	26,375%
Risikozuschlag nach Einkommensteuer	1,473%
Maßgeblicher Verzinsungssatz (vor Einkommensteuer)	2,000%
Einkommensteuer auf Ausgleichszahlung	26,375%
Maßgeblicher Verzinsungssatz (nach Einkommensteuer)	1,473%

*basierend auf einer börsengehandelten Anleihe der TE Group S.A. mit einer Restlaufzeit von rund 17 Jahren.

Quelle: PwC-Analyse.

403. Die Ermittlung der angemessenen jährlichen Ausgleichszahlung ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

Ableitung der Bruttoausgleichszahlung (vor KSt, SolZ)

	mit KSt, SolZ belastet	nicht mit KSt, SolZ belastet	Gesamt
Unternehmenswert zum Bewertungsstichtag (in Mio. EUR)	227,0	14,9	241,8
Anzahl Aktien	10.269.396	10.269.396	10.269.396
Unternehmenswert pro Aktie in EUR	22,10	1,45	23,55
Jährliche Ausgleichszahlung pro Aktie in EUR (nach persönlicher Einkommensteuer und nach KSt, SolZ), verrentet mit 1,473%	0,33	0,02	0,35
zuzüglich persönlicher Einkommensteuer 26,375%	0,12	0,01	0,12
Jährliche Nettoausgleichszahlung pro Aktie in EUR (vor persönlicher Einkommensteuer und nach KSt, SolZ)	0,44	0,03	0,47
zuzüglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag 15,825%	0,09	-	0,09
Jährliche Bruttoausgleichszahlung pro Aktie in EUR (vor persönlicher Einkommensteuer und vor KSt, SolZ)	0,53	0,03	0,56

Quelle: PwC-Analyse.

404. Unter Berücksichtigung des in Deutschland erzielten Anteils des operativen Ergebnisses des First Sensor-Konzerns, der mit der Körperschaftsteuer und dem Solidaritätszuschlag belastet wird, und des im Ausland erzielten Ergebnisanteils, der nicht mit der Körperschaftsteuer und dem Solidaritätszuschlag belastet wird, beträgt die angemessene Ausgleichszahlung nach § 304 AktG 0,56 EUR je Aktie (Bruttogewinnanteil je Aktie) abzüglich Körperschaftsteuer inklusive Solidaritätszuschlag. Der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Körperschaftsteuersatz inklusive Solidaritätszuschlag beträgt 15,825%; hieraus resultiert ein körperschaftsteuerlicher Abzugsbetrag von 0,09 EUR je Aktie. Bei unverändertem Körperschaftsteuersatz von 15,0% und Solidaritätszuschlag von 5,5% beträgt die Ausgleichszahlung 0,47 EUR je Aktie (Nettoausgleichsbetrag je Aktie).
405. Der Ermittlung des Ausgleichs nach dem Ertragswertverfahren liegen die uns bis zum Ende der Bewertungsarbeiten zur Verfügung gestellten Informationen zugrunde. Sollten Ereignisse zwischen dem Abschluss unserer Bewertungsarbeiten und dem Tag der Hauptversammlung am 26. Mai 2020 eintreten, die einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe des Ausgleichs haben, wäre der Wert entsprechend anzupassen.

406. Im Folgenden haben wir auch für den Ausgleich eine Szenariobetrachtung dargestellt, die alternativ die Auswirkung von Basiszinssätzen von -0,5% bis +0,5% betrachtet. Dabei wurde vereinfachend angenommen, dass alle sonstigen Bewertungsparameter und Vorgehensweisen unverändert bleiben. Dies gilt insbesondere für mögliche gegenläufige Effekte, die hierbei noch nicht berücksichtigt wurden. Die nachstehende Tabelle zeigt die auf dieser Grundlage ermittelten Nettoausgleichsbeträge je Aktie im Überblick:

Basiszins:	Netto-Ausgleich je Aktie
0,5%	0,54 EUR
0,4%	0,53 EUR
0,3%	0,52 EUR
0,2%	0,50 EUR
0,1%	0,49 EUR
0,0%	0,47 EUR
-0,1%	0,45 EUR
-0,2%	0,44 EUR
-0,3%	0,42 EUR
-0,4%	0,40 EUR
-0,5%	0,38 EUR

Quelle: PwC-Analyse.

G. Ergebniszusammenfassung

407. Die TE Connectivity sowie die First Sensor AG haben uns gemeinsam beauftragt, eine gutachtliche Stellungnahme zum objektivierten Unternehmenswert der First Sensor AG, sowie zur angemessenen Abfindung nach § 305 AktG und zum angemessenen Ausgleich nach § 304 AktG zum Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung am 26. Mai 2020 zu erstellen. Hintergrund ist der beabsichtigte Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gemäß § 291 Abs. 1 AktG.
408. Unserer Wertermittlung liegt die erläuterte prognoseorientierte Ertragswertmethode zugrunde. Basis unserer Berechnungen waren die Planungsrechnung und die zwischenzeitlich erstellte Prognoserechnung der First Sensor AG für die Geschäftsjahre 2020 bis 2022. Aus den uns vorliegenden Prognosedaten haben wir die zu erwartenden Nettoausschüttungen abgeleitet.
409. Die Nettoausschüttungen sind mit einem Kapitalisierungszinssatz auf den Bewertungsstichtag, den 26. Mai 2020, zu diskontieren. Zur Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes haben wir einen Basiszinssatz von 0,0%, eine Nach-Steuer-Marktrisikoprämie von 5,75% und einen periodenspezifischen, in Anlehnung an die Kapitalstruktur sich verändernden Beta-Faktor von 1,3 bis 1,4 verwendet.
410. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Prämissen ergeben sich für die Planjahre 2020 bis 2022 periodenspezifische Kapitalisierungszinssätze zwischen 7,6% und 7,9%. Für die Zeit nach der expliziten Planungsphase, für die wir ein langfristig erzielbares preisbedingtes Wachstum der Nettoausschüttungen von 0,87% p.a. angenommen haben, wurden die erwarteten Nettoausschüttungen ab dem Geschäftsjahr 2023 mit einem Kapitalisierungszinssatz von 7,2% diskontiert.
411. Auf Basis der dargestellten Annahmen und unter Beachtung der Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen haben wir einen Unternehmenswert der First Sensor AG zum 26. Mai 2020 von rd. 241,8 Mio. EUR ermittelt. Auf Basis der aktuellen Aktienanzahl der First Sensor AG ergibt sich ein Unternehmenswert je Aktie von 23,55 EUR. Der Liquidationswert liegt unterhalb des Ertragswertes und ist somit für die Bewertung der First Sensor AG nicht relevant. Die Marktbewertung stützt das Ergebnis der Ertragswertberechnung.
412. Weiterhin haben wir die Entwicklung des Börsenkurses analysiert. Dieser stellt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die Untergrenze der angemessenen Abfindung dar, wenn er den Verkehrswert der Aktie widerspiegelt. Der Dreimonatsdurchschnittskurs der First Sensor AG bis einschließlich 9. Dezember 2019 – dem Tag vor der Bekanntgabe der Absicht der Schließung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags – beträgt 33,27 EUR und liegt damit über dem auf Basis des Ertragswertverfahrens ermittelten Wert je Aktie. Die angemessene Abfindung je Aktie der First Sensor AG beträgt demnach 33,27 EUR.

413. Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag muss einen angemessenen Ausgleich für die außenstehenden Aktionäre durch eine auf die Anteile am Grundkapital bezogene wiederkehrende Geldleistung (Ausgleichszahlung) vorsehen. Die Ermittlung dieses Ausgleichs basiert auf der Verzinsung des Unternehmenswerts. Dieser beruht auf künftigen prognostizierten Ausschüttungen, wie sie sich in der Ertragswertberechnung niedergeschlagen haben. Der Verrentungszinssatz wird aus dem Basiszins zuzüglich einem Risikozuschlag ermittelt. Der Risikozuschlag entspricht dem Credit Spread der am längsten laufenden Anleihe der TE Group S.A. Es ergibt sich als Ausgleichszahlung ein Nettoausgleich im Sinne von § 304 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 AktG von 0,47 EUR je Aktie und ein – in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs rechnerisch abgeleiteter – Bruttoausgleich für ein volles Geschäftsjahr von 0,56 EUR je Aktie.
414. Der Ermittlung der angemessenen Abfindung und des angemessenen Ausgleichs nach dem Ertragswertverfahren liegen die uns bis zum Ende der Bewertungsarbeiten zur Verfügung gestellten Informationen zu Grunde. Sollten Ereignisse zwischen dem Abschluss unserer Bewertungsarbeiten und dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung eintreten, die einen Einfluss auf die Höhe der Abfindung oder des Ausgleichs haben, sind die Werte entsprechend anzupassen.
415. Wir haben diese gutachtliche Stellungnahme auf der Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der uns erteilten Auskünfte und der Ergebnisse eigener Untersuchungen erstellt.
416. Wir erstatten diese gutachtliche Stellungnahme nach bestem Wissen und Gewissen unter Bezugnahme auf die Grundsätze, wie sie in den §§ 2 und 43 der Wirtschaftsprüferordnung niedergelegt sind.

München, den 9. April 2020

**PricewaterhouseCoopers
GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Eckhard Späth
(Wirtschaftsprüfer)

André Menze

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.